Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866.

Inaugural-Dissertation
der staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Fritz Löwenthal
aus München,
Rechtspraktikant am Königl. Bezirksamt Sonthofen.

1914.

Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866.

Inaugural-Dissertation
der staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Fritz Löwenthal
aus München,
Rechtspraktikant am Königl. Bezirksamt Sonthofen.

1914.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.
Referent: Professor Dr. Lotz.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, S.-A.

Inhaltsübersicht.

*

Verzeichnis der Quellen.

Abeken, Erinnerungen. — Heinrich Abeken. Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit. Aus Briefen zusammengestellt von Hedwig Abeken. Berlin 1898.

Arndt, Preuß. Verfassung. — Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Von Adolf Arndt. 7. Aufl. Berlin 1911.

Augsburger Allgemeine Zeitung.

Aus Bismarcks Briefwechsel. — Stuttgart u. Berlin, 1901.

Bailleu, Der Regent u. die Kriegsverfassung. — Der Prinzregent und die Reform der deutschen Kriegsverfassung. Historische Zeitschrift, Neue Folge, Bd. 42.

Bamberger, Schriften. — Gesammelte Schriften von Ludwig Bamberger. Bd. 3, 5. Berlin 1895, 1897.

Bennigsens Briefe. — Hermann Oncken, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. Deutsche Revue, 1906.

Bennigsens Reden. — Rudolf von Bennigsens Reden. Herausgegeben von Walther Schultze und Friedrich Thimme. Bd. 1. Halle 1911.

Bergengrün, Hansemann. — David Hansemann. Von Alexander Bergengrün. Berlin 1901.

Bergengrün, v. d. Heydt. — Staatsminister August Freiherr von der Heydt. Von Alexander Bergengrün. Leipzig 1908.

Berger, Harkort. — Der alte Harkort. Ein westfälisches Lebens- und Zeitbild. Von L. Berger. Leipzig 1890.

Bergius, Finanzwissenschaft. — Carl Julius Bergius, Grundzüge der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Berlin 1871.

Berliner Börsenzeitung.

Berliner Reform.

Berliner Volkszeitung.

Berner, Kaiser Wilhelm. — Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften. Ausgewählt und erläutert von Ernst Berner. 2 Bde. Berlin 1906.

Bernhardi. — Aus dem Leben Theodor von Bernhardis. Bd. 3—7. Leipzig 1894—1897.

Bernstein, Lassalle. — Ferdinand Lassalles Reden und Schriften, herausgegeben von Eduard Bernstein. Bd. 1 u. 2. Berlin 1892 u. 1893.

Bernstorff. — Im Kampfe für Preußens Ehre. Aus dem Nachlaß des Grafen Albrecht von Bernstorff. Herausgegeben von Karl Ringhoffer. Berlin 1906.

Beust, Erinnerungen. — Aus drei Vierteljahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen des Grafen Friedrich Ferdinand von Beust. Bd. 1. Stuttgart 1887.

Biedermann, Dreißig Jahre. — 1840—1870. Dreißig Jahre deutscher Geschichte. Von Karl Biedermann. Bd. 2. Breslau 1883.

Bismarck an Gerlach. — Briefwechsel des Generals Leopold von Gerlach mit dem Bundestagsgesandten Otto von Bismarck. Berlin 1893.

Bismarck-Briefe. Herausgegeben von Horst Kohl. 7. Aufl. Bielefeld u. Leipzig 1898.

Bismarck-Jahrbuch. Herausgegeben von Horst Kohl. Bd. 2—6. Leipzig 1895—1899.

Bismarck, Polit. Reden. — Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe, besorgt von Horst Kohl. Bd. 1: 1847—1852. Stuttgart 1892.

Bismarcks Briefe an seine Frau. — Fürst Bismarck, Briefe an seine Braut und Gattin. Herausgegeben vom Fürsten Herbert Bismarck. Berlin 1906.

Blum, Bismarck. — Fürst Bismarck und seine Zeit. Eine Biographie für das deutsche Volk von Hans Blum. Bd. 2, 3. München, 1894, 1895.

Bunsen, Ein Charakterbild. Georg von Bunsen. Ein Charakterbild aus dem Lager der Besiegten, gezeichnet von seiner Tochter Marie von Bunsen. Berlin 1900.

Busch, Tagebuch. — Tagebuchblätter von Moritz Busch. Bd. 3. Leipzig 1899.

Cahn, Lasker. — Aus Eduard Laskers Nachlaß. Herausgegeben von Wilhelm Cahn. Teil 1. Berlin 1902.

Delbrück, Erinnerungen. — Lebenserinnerungen von Rudolph von Delbrück. 2. Bd. Leipzig 1905.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten 1859 bis 1861. Berlin 1861.

Engels, Gewalt u. Ökonomie. — Gewalt und Ökonomie bei der Herstellung des neuen Deutschen Reichs. Von Friedrich Engels. Die Neue Zeit 1898, S. 676 ff.

Friedjung. — Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859–1866. Von Heinrich Friedjung. 2 Bde. 6. Aufl. Stuttgart u. Berlin 1905.

Gedanken und Erinnerungen. Von Otto Fürst von Bismarck 2 Bde. Stuttgart 1898.

Gerlach an Bismarck. — Briefe des Generals Leopold von Gerlach an Otto von Bismarck. Herausgegeben von Horst Kohl. Berlin u. Stuttgart 1912.

Gerlach, Aufzeichnungen. — Ernst Ludwig von Gerlach. Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken, herausgegeben von Jakob von Gerlach. Bd. 2. Schwerin i. M. 1903.

Gerlach, Denkwürdigkeiten. — Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs, Generals der Infanterie und Generaladjutanten König Friedrich Wilhelms IV. Herausgegeben von seiner Tochter. Bd. 2. Berlin 1892.

Gneist, Gesetz u. Budget. — Gesetz und Budget. Von Rudolf von Gneist. Berlin 1879.

Gneist, Die Lage der Heeresorganisation. — Die Lage der preußischen Heeresorganisation am 29. September 1862. Von Rudolf von Gneist. Berlin 1862.

Gneist, Die Militärvorlage von 1892. — Die Militärvorlage von 1892 und der preußische Verfassungskonflikt von 1862—1866. Von Rudolf von Gneist. Berlin 1893.

Gruner, Rückblick. — Ein Rückblick auf mein Leben. Von Justus von Gruner. Deutsche Revue 1901.

Haym, Duncker. — Das Leben Max Dunckers, erzählt von R. Haym. Berlin 1891.

Hahn, Bismarck. — Fürst Bismarck. Sein politisches Leben und Wirken urkundlich in Tatsachen und des Fürsten eigenen Kundgebungen dargestellt von Ludwig Hahn. Bd. 1. Berlin 1878.

Hegel, Erinnerungen. — Erinnerungen aus meinem Leben. Von Immanuel Hegel. Berlin 1891.

Herrmann, Bose. — Julius von Bose, preußischer General der Infanterie. Eine Lebensbeschreibung von Otto Herrmann. Berlin 1898.

Herzog Ernst, Erinnerungen. — Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha. Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Berlin 1892.

Hohenlohe-Ingelfingen. — Aus meinem Leben. Aufzeichnungen des Prinzen Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen. Bd. 2. Berlin 1905.

Hüffer, Erinnerungen. — Hermann Hüffer, Lebenserinnerungen. Herausgegeben von Ernst Sieper. Berlin 1912.

Jähns, Moltke. — Feldmarschall Moltke. Von Max Jähns. 2. Aufl. Berlin 1906.

Jahrbuch für Statistik. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Amt. 3. Jahrgang. Berlin 1869.

Jansen-Samwer. — Schleswig-Holsteins Befreiung. Herausgegeben aus dem Nachlaß des Professors Karl Jansen und ergänzt von Karl Samwer. Wiesbaden 1897.

Kaiserin Augusta. — Aus dem literarischen Nachlaß der Kaiserin Augusta. Herausgegeben von Georg Schuster und Paul Bailleu. Bd. 1. Berlin 1912.

Keudell, Bismarck. — Fürst und Fürstin Bismarck. Erinnerungen aus den Jahren 1848—1872 von Robert von Keudell. Berlin und Stuttgart 1902.

Klein-Hattingen, Bismarck. — Bismarck und seine Welt. Grundlegung einer psychologischen Biographie. Von Oskar Klein-Hattingen. Bd. 1. Berlin 1902.

Kölnische Zeitung.

König Wilhelms Worte an sein Volk. Sammlung der königlichen Antworten an die Deputationen der getreuen Untertanen. Berlin 1863.

Kopstadt, Beckerath. — Hugo Kopstadt, Hermann von Beckerath. Braunschweig 1875.

Kreuzzeitung (Neue Preußische Zeitung).

Krieg, Alvensleben. — Constantin von Alvensleben, General der Infanterie. Ein militärisches Lebensbild von Thilo Krieg. Berlin 1903.

Laband, Budgetrecht. — Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen und deutschen Verfassungsurkunde. Von Paul Laband. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, 1870.

Lasker, Vor und nach der Regentschaft. Deutsche Jahrbücher, 1866.

Lassalle, Arbeiterprogramm. — Über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Berlin 1862.

Lassalle, Über Verfassungswesen. Berlin 1862.

Lassalle, Was nun? Zürich 1863.

Lenz, Bismarck. — Geschichte Bismarcks. Von Max Lenz. 3. Aufl. Leipzig 1911.

Lettow-Vorbeck. — Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland von Oskar von Lettow-Vorbeck. 2 Bde. Berlin 1896, 1899.

Lipke, Twesten. – Gustav Lipke, Bismarck und Carl Twesten. Deutsche Revue 1881.

Loftus, Diplomatic Reminiscences. — The Diplomatic Reminiscences of Lord Augustus Loftus. Bd. 2. Leipzig 1892. (Tauchnitz).

Lotz, Handelspolitik. — Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Von Walther Lotz. Leipzig 1892.

Marcks, Wilhelm I. — Kaiser Wilhelm I. von Erich Marcks. 3. Aufl. Leipzig 1899.

Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen. Anfang Oktober bis Ende Dezember 1858. Berlin 1859.

Mehring, Geschichte der Sozialdemokratie. — Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie. Von Franz Mehring. 2. Bd. 3. Aufl. Stuttgart 1906.

Militärische Schriften Kaiser Wilhelms. — Militärische Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen Majestät. Herausgegeben vom Kgl. preußischen Kriegsministerium. 2 Bde. Berlin 1897.

Mittelstaedt, Der Krieg von 1859. — Annie Mittelstaedt, Der Krieg von 1859, Bismarck und die öffentliche Meinung in Deutschland. Stuttgart u. Berlin 1904.

Niederrheinische Volkszeitung.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Oetker, Erinnerungen. — Lebenserinnerungen von Friedrich Oetker. Bd. 3. Cassel 1885.

Oncken, Bennigsen. — Rudolf von Bennigsen. Von Hermann Oncken. Bd. 1. Stuttgart u. Leipzig 1910.

Oncken, Bismarck und Lassalle. — Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen während des Verfassungskonflikts. Von Hermann Oncken. Preußische Jahrbücher, Bd. 146, 1911.

Oncken, Lassalle. — Lassalle von Hermann Oncken. 2. Aufl. Stuttgart 1912.

Oppenheim, Waldeck. — Benedikt Franz Leo Waldeck, der Führer der preußischen Demokratie. 1848—1870. Von H. B. Oppenheim. Berlin 1873.

Parisius, Deutschlands Parteien. — Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck. Von Ludolf Parisius. Berlin 1878.

Parisius, Hoverbeck. — Leopold Freiherr von Hoverbeck. Von Ludolf Parisius. 3 Bde. Berlin 1897—1900.

Pastor, Reichensperger. — August Reichensperger, sein Leben und sein Wirken. Dargestellt von Ludwig Pastor. Bd. 1. Freiburg i. B. 1899.

Petersdorff, Kleist-Retzow. — Kleist-Retzow. Ein Lebensbild von Hermann von Petersdorff. Stuttgart u. Berlin 1907.

Petersdorff, Kaiser Wilhelm. -- Der erste Hohenzollernkaiser im Dienste preußischer und deutscher Größe. Von Herm. v. Petersdorff. Leipzig 1897.

Pfülf, Mallinckrodt — Hermann von Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens dargestellt von Otto Pfülf, S. J. Freiburg i. B. 1892.

Philippson, Forckenbeck. — Max von Forckenbeck. Ein Lebensbild von Martin Philippson. Dresden u. Leipzig 1898.

Philippson, Forckenbecks Debüt. — Forckenbecks erstes Debüt

beim Kronprinzen und beim Grafen Bismarck. Von Martin Philippson. Deutsche Revue 1898.

Philippson, Kaiser Friedrich. — Das Leben Kaiser Friedrichs III. von Martin Philippson. 2. Aufl. Wiesbaden 1898.

Politische Briefe Bismarcks aus den Jahren 1849—1889. 2. Aufl. Berlin 1889.

Poschinger, Bismarck und die Diplomaten. — Fürst Bismarck und die Diplomaten, 1852—1890. Von Heinrich von Poschinger. Hamburg 1900.

Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier. — Fürst Bismarck und die Parlamentarier. Bd. 2. 1847—1879. Von Heinr. v. Poschinger. Breslau 1895.

Poschinger, Bismarcks Wirtschaftspolitik. — Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck. Herausgegeben von Heinr. v. Poschinger. Bd. 2. Berlin 1890.

Poschinger, Manteuffel. — Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten Otto von Manteuffel. Herausgegeben von H. v. Poschinger. Bd. 3. Berlin 1901.

Preußischer Staatsanzeiger.

Promnitz, Bismarcks Eintritt. — Bismarcks Eintritt in das Ministerium. Von Kurt Promnitz. Berlin 1908.

Provinzialkorrespondenz, Die.

Richter, Staatsschulden. — Das preußische Staatsschuldenwesen und die preußischen Staatspapiere. Von Eugen Richter. Breslau 1869.

Roon. — Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsministers Grafen von Roon. Herausgegeben von Waldemar Graf von Roon. 1. u. 2. Bd. 5. Aufl. Breslau 1905.

Roon an Perthes. — Briefwechsel zwischen dem Kriegsminister Grafen von Roon und Clemens Theodor Perthes, Professor der Rechte in Bonn, aus den Jahren 1864—1867. Herausgegeben von Otto Perthes. Breslau 1896.

Roons Briefe. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon. Deutsche Revue, 1890.

Sammlung Innere Politik. — Die innere Politik der preußischen Regierung 1862—1866. Berlin 1866.

Schleinitz. — Aus den Papieren der Familie von Schleinitz. Berlin 1905.

Schneider, Kaiser Wilhelm. — Aus dem Leben Kaiser Wilhelms. Von L. Schneider. Bd. 2. Berlin 1888.

Schultheß. — Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. Jahr 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866. Nördlingen 1862—1867.

Siemens Erinnerungen. — Lebenserinnerungen von Werner von Siemens. Berlin 1892.

Simson, Erinnerungen. — Eduard Simson. Erinnerungen aus seinem Leben. Zusammengestellt von B. v. Simson. Leipzig 1900.
Spenersche Zeitung.
Sten. Ber. d. A.-H. — Stenographische Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses.
Sten. Ber. d. H.-H. Stenographische Berichte des preußischen Herrenhauses.
Sternzeitung (Allgemeine Preußische Zeitung).
Stockmar, Der Berliner Hof. — Baron St.....r, Der Berliner Hof und seine Politik. 3. Aufl. Berlin 1888.
Stosch, Denkwürdigkeiten. — Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals Albrecht von Stosch. Herausgegeben von Ulrich von Stosch. Stuttgart und Leipzig 1904.
Sybel. — Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Von Heinrich von Sybel. 2.—5. Bd. 3. Aufl. München und Leipzig 1890.
Sybel, Die Heeresreform von 1860. — Die preußische Heeresreform von 1860. Von Heinrich von Sybel. Münchener Allgemeine Zeitung vom 21., 22., 23. Dezember 1891.
Twesten, Was uns noch retten kann. Ein Wort ohne Umschweife. Verfasser ungenannt. (Carl Twesten). Berlin 1861.
Unruh, Erinnerungen. — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh. Herausgegeben von Heinrich von Poschinger. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1895.
Vossische Zeitung.
Wagener, Erlebtes. — Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848—1866 und von 1873 bis heute. Von Hermann Wagener. 2 Abteilungen. 2. Aufl. Berlin 1884.
Wagener, Nachtrag. — Die kleine aber mächtige Partei. Nachtrag zu „Erlebtes". Von Hermann Wagener. Berlin 1885.
Wilhelm I. und Bismarck. — Kaiser Wilhelm I. und Bismarck. Stuttgart u. Berlin 1901.
Wilmowski, Erinnerungen. — Meine Erinnerungen an Bismarck. Von Gustav von Wilmowski. Breslau 1900.
Zingerle, Hohenzollern. — Karl Anton Fürst von Hohenzollern. Ein Lebensbild von K. Th. Zingerle. Stuttgart u. Leipzig 1911.

Erster Teil.

Die Entstehung des Verfassungsstreites.

Erster Abschnitt.

Die Vorgeschichte des Verfassungsstreites.

Die innere Geschichte Preußens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist eine Geschichte enttäuschter Hoffnungen. Noch vor dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft hatte der König von Preußen in den Edikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation“ für die einzelnen Provinzen und für das ganze Land in Aussicht gestellt. Nach der Vertreibung der Franzosen erneuerte die Verordnung vom 22. Mai 1815 das Versprechen einer Landesvertretung. Bei dem Abdruck dieser Verordnung in der Gesetzessammlung hatte es aber sein Bewenden[1].

Auf allen Gebieten des Staatslebens gewann der Einfluß des in seiner Herrschaft über Land und Leute unerschütterten Adels der östlichen Provinzen wieder die Oberhand. Die wirtschaftliche Befreiung der Bauern und der Ausbau der städtischen Selbstverwaltung gerieten in Stillstand. In den Boyenschen Lieblingsgedanken einer allgemeinen Volksbewaffnung, der die kastenmäßige Abgeschlossenheit eines Berufsoffizierstandes fern bleiben

[1] Arndt, Preuß. Verfassung, S. 8f.

sollte, legte die Beseitigung der Landwehrinspektionen im Jahre 1819 Bresche. Die alten preußischen Gewalten des Königtums und des Landadels brachten sich im Heere und im Offizierkorps wieder ausschließlich zur Geltung.

Im Staatsleben wie in der Kunst kamen romantische Strömungen siegreich zum Durchbruch. Unter Führung des österreichischen Staatskanzlers Metternich schloß sich Preußen dem System der „heiligen Allianz“ an, deren Grundgedanke darin bestand, daß die Fürsten als von Gott eingesetzte Diener des höchsten Willens in allen christlichen Ländern Europas über die Durchführung der gottgewollten absoluten Monarchie mit ständischer Gliederung der Untertanen zu wachen hätten. Mit unerbittlicher Strenge wurden alle „demagogischen“ Regungen unterdrückt. Die innere Einheit Preußens wurde zugunsten einer Art mittelalterlicher ständischer Ordnung zerrissen; statt der verheißenen Repräsentativverfassung für das ganze Königreich erhielt Preußen im Jahre 1823 acht Provinzialstände, in denen der Adel das Übergewicht hatte. Damit blieb das Versprechen einer Volksvertretung auf sich beruhen.

Das Bürgertum war im alten Preußen noch keine selbständige Macht. Wirtschaftlich noch in den Anfängen seiner Entwicklung, war es in seiner Organisation dem Adel weit unterlegen. Regsamer war der handel- und gewerbetreibende Mittelstand in den ehemals unter französischer Herrschaft stehenden westlichen Landesteilen; doch auch er fiel zunächst noch wenig ins Gewicht.

Den stärksten Widerstand fanden die Ansprüche des romantischen Ständetums mit seinem Streben nach einer möglichst großen Zahl in sich abgeschlossener Berufskreise innerhalb des Staates in der altpreußischen Bureaukratie. Mit Ausdauer und Erfolg trat sie für die Obergewalt und die

innere Einheit des Staates ein. Allmählich erschlaffte und verknöcherte freilich auch sie[2].

In den letzten Jahrzehnten der Regierung Friedrich Wilhelms III. war alles staatliche Leben in Preußen erstarrt. Inzwischen bereitete sich im stillen ein kräftiger Aufschwung von Handel, Industrie und Verkehr vor. Das Eisenbahnwesen entfaltete sich, der Zollverein entstand. Als Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1840 den Thron bestieg, ertönte aus den Kreisen des Bürgertums lebhaft der Wunsch nach endlicher Gewährung der versprochenen Verfassung. Gleichzeitig belebte die drohende Gefahr eines Krieges mit Frankreich den Wunsch nach staatlicher Zusammenfassung des deutschen Volkes zu nationaler Einheit. Das Bürgertum fühlte sich jetzt stark genug, um einen Anteil an der Staatsgewalt und den Wegfall der deutschen Kleinstaaterei mit ihren vielfachen Hemmungen für das Erwerbsleben zu fordern.

Die hohen Erwartungen, die Friedrich Wilhelm IV. bei seinem Regierungsantritt begrüßten, erfüllten sich nicht. Der bewegliche Geist des Königs erfreute sich an dem romantischen Schimmer eines ständisch geordneten Staatswesens, das der allgebietende Wille des Herrschers gottgefällig lenkte. Jahr um Jahr verzögerte er den Erlaß einer Verfassung. Endlich im Februar 1847 berief er die sämtlichen Provinziallandtage nach Berlin zu einem „Vereinigten Landtag“, dem im wesentlichen beratende Befugnisse zustehen sollten. Wenige Jahre früher wäre dieses Zugeständnis vielleicht dankbar aufgenommen worden; jetzt war die Mißstimmung bereits zu stark geworden.

Die Pariser Februarrevolution gab wie in den meisten anderen deutschen Staaten so auch in Preußen das Zeichen

---

[2] Vgl. Marcks, Wilhelm I., S. 15—21.

zur offenen Empörung. Mehr an seiner eigenen Haltlosigkeit als vor dem Ansturm des Volkes brach das absolute Regiment am 19. März 1848 zusammen. In der ersten Bestürzung gab der König weitgehende Zusagen in der Richtung einer freiheitlichen inneren und national-deutschen Politik. Indessen die preußische Nationalversammlung in Berlin und die deutsche in Frankfurt verstanden es nicht, nachhaltig in die tatsächlichen Machtverhältnisse einzugreifen; sie begnügten sich mit theoretischen Aussprachen über die Grundrechte des deutschen Volkes und über die Vereinbarung der preußischen Verfassung zwischen Krone und Volksvertretung. So gewannen die Besiegten der Märztage Zeit, die Wiedereroberung der Staatsgewalt vorzubereiten. In Preußen sammelte sich eine feudale Partei um die neugegründete „Kreuzzeitung“. In Österreich errang die Gegenrevolution im Oktober 1848 mit der Einnahme Wiens den entscheidenden Sieg. Bereits am 9. November folgte Preußen nach; Wrangel rückte in Berlin ein, die Nationalversammlung wurde zersprengt. Wenige Monate später fand das deutsche Parlament ein unrühmliches Ende. Nach der Niederwerfung der Aufstände in Dresden, Rheinpreußen, Baden und der Pfalz im Jahre 1849 trat Kirchhofsruhe in Deutschland ein.

Die breiten Massen des Bürgertums, namentlich in den Provinzen, fanden sich leicht damit ab; zu sehr hatten sie in der Gärung des letzten Jahres um die Sicherheit ihres Erwerbs und Besitzes gebangt. Der Versuch einer Steuerverweigerung in Preußen mißglückte kläglich. Mit unleugbarem Geschick betrieb das Ministerium Brandenburg-Manteuffel die Gegenrevolution. Noch im Dezember 1848 oktroyierte es eine Verfassung, die in wesentlichen Zügen dem von der Nationalversammlung aufgestellten Entwurf entsprach; da die Verwaltungsmacht vollständig in seinen

Händen lag, konnte es damit unbedenklich konstitutionelle Wünsche der Form nach erfüllen. Danach ging die erste Kammer aus Wahlen der Begüterten, die zweite Kammer aus allgemeinen gleichen und geheimen Wahlen hervor. Allein schon am 30. Mai 1849 oktroyierte die Regierung ein neues Wahlgesetz mit öffentlicher mittelbarer und nach drei Steuerklassen abgestufter Stimmabgabe. Die Demokraten beschlossen daraufhin Wahlenthaltung und hielten jahrelang daran fest.

Jetzt hatte die Regierung freie Hand zur Ausmerzung der ihr mißliebigen Vorschriften der Verfassung; das Abgeordnetenhaus, gewählt unter dem übermächtigen Druck behördlicher Beeinflussung, stimmte ihren Wünschen regelmäßig zu. Die Provinzial- und Kreisstände wurden wiederhergestellt, die erste Kammer zu einem Herrenhaus aus erblichen und auf Lebenszeit ernannten, meist adeligen Mitgliedern umgestaltet, die Aufhebung der Lehen, Fideikommisse und der gutsherrlichen Polizei rückgängig gemacht, das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht beschränkt, die Zuständigkeit des Schwurgerichtes für politische und Preßvergehen beseitigt, das Disziplinarrecht der Beamten verschärft[3].

In der gesamten inneren Verwaltung machte die Regierung von ihrer Macht rücksichtslosen Gebrauch. Beamte und Richter mit selbständiger Gesinnung wurden nicht geduldet, die Anhänger des Regierungssystems dagegen in jeder Weise begünstigt. So wurden die Führer der äußersten Rechten, Hans von Kleist-Retzow und Otto von Bismarck-Schönhausen, zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz und zum Bundestagsgesandten in Frankfurt ernannt. Die Stiehlschen Regulative lieferten Schule und Lehrerbildung der

---

[3] Arndt, Preuß. Verfassung, S. 30 f.

Kirche aus. Mißliebige Zeitungen wurden durch Beschlagnahme willkürlich bedrängt, Vereine unterdrückt, Versammlungen aufgelöst. Zahlreich waren die Prozesse wegen Majestätsbeleidigung und anderer politischer Anklagen. Die namhaftesten Führer der Demokraten, Waldeck, Jacoby, Ziegler, wurden wegen Hochverrats, 42 Mitglieder der Nationalversammlung wegen Steuerverweigerung verfolgt. Bis ins Privatleben erstreckte sich die Einmischung der polizeilichen Allgewalt. Ungesetzliche Haussuchungen und Verhaftungen waren an der Tagesordnung. Dabei befehdeten sich die Machthaber untereinander mit den bedenklichsten Mitteln. Die Mitglieder des Ministeriums trauten sich gegenseitig nicht, die persönliche Umgebung des Königs, die unter Führung des Generaladjutanten Leopold von Gerlach die einflußreiche „Kamarilla" bildete, durchkreuzte vielfach die Maßnahmen des Ministeriums, der Berliner Polizeipräsident von Hinckeldey setzte sich über Ministerium und Kamarilla hinweg[4]. Otto von Manteuffel, seit dem Tode des Grafen Brandenburg im Jahre 1850 Ministerpräsident, wurde beschuldigt, sich mit Hilfe eines bestochenen Diebes Einblick in die Briefwechsel von Mitgliedern der Kamarilla verschafft zu haben. Der Zweikampf, in dem Hinckeldey fiel, galt als eine Anzettelung ihm feindlicher Kreise des Adels. Die offenen Anzeichen der Selbstzersetzung in den herrschenden Schichten erregten weit über die Grenzen Preußens hinaus peinliches Aufsehen.

In der äußeren Politik erlitt Preußen Mißerfolg auf Mißerfolg. Unter Verletzung des alten Rechtes der „auf ewig ungeteilten" Herzogtümer Schleswig und Holstein hatte Dänemark im Jahre 1848 die Einverleibung Schleswigs

[4] Vgl. z. B. Philippson, Forckenbeck I, S. 29; Gerlach, Denkwürdigkeiten II, S. 605.

verkündet. Der deutsche Bund führte daraufhin gegen Dänemark Krieg, überließ aber im Frieden die Herzogtümer ihrem Geschick; in ihrem gegenrevolutionären Eifer leisteten Österreich und Preußen dem dänischen König sogar bewaffnete Hilfe bei der Unterdrückung des Widerstandes Holsteins gegen die dänische Herrschaft. Im Jahre 1852 schufen dann die europäischen Großmächte durch das Londoner Protokoll für Dänemark und die Elbherzogtümer eine Gesamtstaatsverfassung, innerhalb deren die einzelnen Länder der dänischen Krone selbständig und gleichberechtigt sein sollten. Doch schon drei Jahre später erließ die dänische Regierung eine neue Gesamtstaatsverfassung, durch die sie in allen gemeinsamen Angelegenheiten sich selbst die Gesetzgebung übertrug. Wegen dieses Vorgehens drohte der Deutsche Bund 1858 mit der Exekution; diese geriet aber infolge des italienischen Krieges 1859 vollständig ins Stocken.

Eine weit bedenklichere Rolle spielte Preußen in der kurhessischen Angelegenheit. Unter Mißachtung der Landesverfassung von 1831 verfügte die kurhessische Regierung im Jahre 1850 die Erhebung von Steuern gegen den Willen der Ständeversammlung. Mit Bezug auf ihren Verfassungseid verweigerten die kurhessischen Beamten und Offiziere ihre Mithilfe zur Durchführung der Maßregel. Auf Betreiben des kurhessischen Ministers Hassenpflug ordnete der Deutsche Bund gegen die widerspenstige Bevölkerung die Exekution an. Preußen widersetzte sich dem Einrücken der bayerischen Exekutionstruppen, konnte aber bei der ungenügenden Rüstung seines Heeres und der unfreundlichen Haltung Rußlands seinen Standpunkt nicht aufrecht erhalten. In der Olmützer Besprechung unterwarf sich Preußen bedingungslos den österreichischen Wünschen. Das war eine schwere diplomatische Niederlage, die in weiten Kreisen des preußischen

Volkes äußerst bitter empfunden wurde. In der Folge trat Preußen dem neu erstandenen Bundestag, dessen Anerkennung es bisher verweigert hatte, bei und beteiligte sich an dessen Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der kurhessischen Verfassung von 1831.

Die Geringschätzung, mit der die europäischen Mächte damals auf Preußen herabblickten, trat besonders deutlich hervor, als sie ihm erst nach wochenlangen nicht sehr würdevollen Bemühungen den Zutritt zum Pariser Kongreß am Ende des Krimkrieges gestatteten. Den stärksten Stoß erlitt das preußische Ansehen aber bei der Neuenburger Angelegenheit. Neuenburg, seit 1707 ein Lehen der Hohenzollern, hatte sich im April 1848 zur Republik erklärt und der Schweizer Eidgenossenschaft angeschlossen. Im September 1856 unternahmen einige Anhänger der früheren königlichen Regierung einen Putsch gegen die bestehende Obrigkeit, wurden aber von den Schweizer Behörden gefangen genommen und unter Anklage gestellt. Der Verlust Neuenburgs war immer ein besonderer Schmerz Friedrich Wilhelms IV., seine Wiedergewinnung ein Lieblingswunsch. Jetzt wurden 120 000 preußische Soldaten und 50 000 Landwehrmänner mobilisiert, mit dem Ergebnis, daß der König bei der mangelhaften Rüstung des Heeres und der zweifelhaften Haltung Englands, Österreichs und der süddeutschen Staaten schließlich doch auf das Ländchen verzichten mußte.

Im Herbst 1857 kam die in Anzeichen seit längerer Zeit bemerkbare geistige Störung des Königs heftig zum Ausbruch. Zur Leitung der Staatsgeschäfte war sein ältester Bruder Prinz Wilhelm berufen. Die Männer der Kamarilla und die Mitglieder des Ministeriums, die von ihm eine Zurückdrängung ihres Einflusses befürchteten, suchten den Eintritt der Stellvertretung möglichst hinauszuzögern. Als

sie unvermeidlich geworden war, schlugen sie vor, der Prinz solle die Regierungsgewalt mit dem König oder der Königin Elisabeth teilen; mindestens solle der König alle Unterschriften des Prinzen nachprüfen[5]. Da sich die Krankheit des Königs als unheilbar herausstellte, ließ sich schließlich die Einsetzung einer Regentschaft nicht mehr umgehen. Jetzt dachten die bisherigen Machthaber sogar daran, die Regentschaft dem jungen Prinzen Friedrich Wilhelm, dem späteren Kaiser Friedrich, zu übertragen, den sie leichter leiten zu können glaubten[6]. Im Ministerium widersetzte sich besonders der Minister des Innern von Westphalen dem Aufhören der Stellvertretung. Die übrigen Minister erkannten am 6. Oktober 1858 endlich die Notwendigkeit der Regentschaft an. Tags darauf gelang es, die Unterschrift des kranken Königs für die Bestellung des Prinzen Wilhelm zum Regenten zu erlangen.

Zweiter Abschnitt.

Preußen bei Beginn der Regentschaft.

Prinz Wilhelm von Preußen stand bei Übernahme der Regentschaft bereits im 62. Lebensjahre. In früher Jugend hatte er den Zusammenbruch Preußens bei Jena und die Demütigungen der Folgezeit miterlebt. Die Kämpfe gegen Napoleon erweckten in ihm Abscheu gegen die Grundsätze und Einrichtungen der Revolution und Begeisterung für das Heer als die festeste Stütze der königlichen Gewalt. Mit dem größten Eifer widmete er sich dem Berufe als Offizier und

---

[5] Bernhardi, III, S. 5; Berner, Kaiser Wilhelm I., S. 434–437; Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 198.

[6] Philippson, Kaiser Friedrich, S. 74.

den Angelegenheiten des Heeres[7]. Zahlreiche Denkschriften über militärische Fragen legen von regster Anteilnahme und ins einzelne gehender Sachkenntnis auf diesem Gebiete Zeugnis ab. Dabei ließ er niemals die politische Bedeutung des Heeres und seines Gefüges außer Betracht. Von möglichst weitreichender Annäherung an das Berufssoldatentum erwartete er gesteigerte Zuverlässigkeit der Truppen. Ein starkes Offizierkorps umgeben von zahlreichen Unteroffizieren und Kapitulanten erschien ihm als beste Gewähr für den unbedingten Gehorsam, in dem er den sichersten Schutz gegen das Streben des Volkes nach Freiheit und Selbstbestimmung erblickte. Jahrzehntelang verfocht er eine mindestens dreijährige Dauer der Dienstzeit unter den Fahnen, verwarf die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen und trat für die Angleichung der Landwehr an das stehende Heer ein[8]. Aufgewachsen in den Überlieferungen des altpreußischen Absolutismus, leistete er in den vierziger Jahren dem Erlaß einer die königliche Vollgewalt auch nur im geringsten einschränkenden Staatsverfassung zähen Widerstand[9].

Unauslöschliche Eindrücke empfing er von der Revolution des Jahres 1848. Der Haß der Berliner Bevölkerung ließ es ihm geraten erscheinen, ins Ausland zu fliehen. Als er sich nach seiner Rückkehr zum ersten Male in der preußischen Nationalversammlung zeigte, in die ihn ein pommerscher Wahlkreis als Abgeordneten entsandt hatte, wurde er mit Zischen empfangen. Die blutige Unterdrückung des Auf-

[7] Vgl. die Militär. Schriften Kaiser Wilhelms; auch: Gedanken u. Erinnerungen, III, S. 277.

[8] Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, I, S. 153 f., 162—167, 176—178, 209, 430; II, S. 3, 13—18, 135—146, 281, 448—460; Schneider, Kaiser Wilhelm, II., S. 37—39, 133 f., 136, 191 f.; Berner, Kaiser Wilhelm I., S. 88—99; Schleinitz, S. 376—380.

[9] Kaiserin Augusta, I, S. 314; Marcks, Wilhelm I., S. 57—62.

standes in Baden, die er im Jahre 1849 an der Spitze preußischer Truppen durchführte, machte den „Kartätschenprinzen" nicht beliebter.

Allmählich aber vollzog sich darin eine Wandlung. Mit der Tatsache der Verfassung fand der Prinz sich ab[10]. Die an Mißerfolgen reiche äußere Politik des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel stellte ihn in die Reihe von dessen Gegnern[11]. Persönliche Kränkungen durch die höfische Kamarilla erbitterten ihn gegen die herrschenden feudalen und pietistischen Strömungen; verdrießliche Reibereien mit Kleist-Retzow, dem unbeugsamen Vertreter einer pietistisch-patriarchalischen Regierungsweise, der als Oberpräsident der Rheinprovinz mit dem Prinzen, dem damaligen Militärgouverneur von Rheinland und Westfalen in Koblenz mehrere Jahre unter demselben Dache lebte, verstärkten diese Abneigung[12]. Verhaßt war ihm der „Intrigengeist" des Generals Leopold von Gerlach, des Hauptes der Kamarilla[13]. Von den Männern der Kreuzzeitung war ihm besonders Wagener zuwider[14]. Den Ministerpräsidenten von Manteuffel hatte er zeitweilig im Verdacht, er halte ihn geflissentlich von jeder Kenntnis der Staatsangelegenheiten fern[15]. Besonders empörte es ihn, als er erfuhr, daß er im Auftrage des Ministers des Innern von Westphalen auf einer Reise nach Westfalen und an den Rhein von einem

[10] Berner, Kaiser Wilhelm, I, S. 173, 220—226; Kaiserin Augusta, I, S. 368.

[11] Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 95, 113; Kaiserin Augusta, I, S. 451, 457; Marcks, Wilhelm I., S. 94 f., 101, 106.

[12] Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 126.

[13] Poschinger, Manteuffel, III, S. 240; Berner, Kaiser Wilhelm, I, S. 360--362, 366 f., 401; Bismarck-Jahrbuch, II, S. 252.

[14] Petersdorff, Kaiser Wilhelm, S. 49.

[15] Poschinger, Manteuffel, III, S. 154—157.

18mal bestraften ehemaligen Zuchthäusler überwacht worden war[16]. Der Widerstand, den ihm Kamarilla und Ministerium in der Frage der Stellvertretung und der Regentschaft entgegensetzten, steigerte noch zuletzt seine Verstimmung.

Aus der Verärgerung gegen seine Widersacher machte der Prinz kein Geheimnis. Die Liberalen erblickten darin erwünschte Anzeichen einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die Mächte der Gegenrevolution. Je stärker der Druck polizeilicher Verfolgungen auf ihnen lastete, um so sehnlicher erwarteten sie von dem Thronfolger eine bessere Zukunft[17]. Den Eintritt der Regentschaft begrüßten sie mit den überschwenglichsten Hoffnungen. Als der Regent bereits am Tage nach der Übernahme der Staatsleitung, am 8. Oktober 1858, den Minister des Innern von Westphalen, die Verkörperung des bisherigen Regierungssystems, entließ, kannte der Jubel der liberalen Presse vollends keine Grenzen; in einem wahren Freudentaumel geberdete sie sich, als sei das goldene Zeitalter angebrochen.

In der Tat schien der Beginn einer „Neuen Ära“ gekommen. Am 5. November erhielt das Ministerium Brandenburg den Abschied. Anstelle der bisherigen konservativen Machthaber traten Männer von liberalem Rufe. Den Vorsitz des Ministeriums übernahm Fürst Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen; ohne inneren Beruf zu diesem Amte, entsprach er damit dem Wunsche des Regenten, dem ersten von ihm gebildeten Ministerium „einen klangvollen Namen“ zu geben[18]. Der wirkliche Leiter des Kabinetts war Rudolf von Auerswald, der bei dem Regenten in Erinnerung

---

[16] Ebd., III, S. 87; Petersdorff, Kaiser Wilhelm, S. 50; Berger, Harkort, S. 519 f.

[17] Blum, Bismarck, II, S. 219.

[18] Zingerle, Hohenzollern, S. 97.

an gemeinsam verlebte Jugendtage in hohem Vertrauen stand. Minister des Innern wurde von Flottwell, Kultusminister von Bethmann-Hollweg, Kriegsminister von Bonin, Finanzminister von Patow, Landwirtschaftsminister Graf Pückler. Von den bisherigen Staatsleitern verblieben nur der Handelsminister von der Heydt und der Justizminister Simons in ihren Stellen.

Die Mehrzahl der neuen Männer entstammte der altliberalen Partei. Diese hatte während der letzten Jahre im Abgeordnetenhaus zusammen mit den Klerikalen die Opposition gebildet; auch jetzt stellte sie als die Vertretung der neuzeitlichen Gedanken zugänglichen Kreise des Beamtentums, der begüterten Schichten des handel- und gewerbetreibenden Bürgertums und der bei vorwiegender Getreideausfuhr damals ziemlich zahlreichen freihändlerisch gesinnten Gutsbesitzer die an Zahl und Einfluß wichtigste Gruppe des Liberalismus dar.

Neben den Altliberalen traten die Demokraten, die sich in der Hauptsache auf kleinbürgerliche Erwerbskreise stützten, damals weit zurück. Seit der Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts im Jahre 1849 hatten sie sich von tätiger Anteilnahme am öffentlichen Leben zurückgehalten. So mangelte es ihnen an einer zielbewußten Organisation. Übrigens war bei der Kürze der Zeit, die seit dem Erlaß der Verfassung verstrichen war, das Parteiwesen überhaupt noch recht unentwickelt, so daß sich die beiden liberalen Hauptrichtungen bei Beginn der Regentschaft weniger durch programmatische Gegensätze als im Tone ihres Auftretens unterschieden.

In der inneren Politik erstrebten alle Liberalen den freiheitlichen Ausbau der Verfassung und Gesetzgebung, die Altliberalen allerdings „nur nach Maßgabe der wahrhaft

praktischen Bedürfnisse des Landes“[19]. Zu diesem Ende mußte die herrschende Verwaltungswillkür beseitigt, die bisher nur der Form nach bestehende Verfassung verwirklicht und in ihren Lücken ergänzt, die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz vollends hergestellt werden. Deshalb verlangten die Liberalen die Schaffung von Gesetzen über Ministerverantwortlichkeit und über die Oberrechnungskammer, die Ausgleichung der Grund- und Gebäudesteuer, die Zulassung der Zivilehe und als Voraussetzung all dieser Fortschritte eine Umbildung des Herrenhauses, dessen bisherige Zusammensetzung jede den Interessen des Feudaladels nicht entsprechende Neuerung zu vereiteln drohte.

In wirtschaftlicher Hinsicht waren die Liberalen Anhänger des Freihandels und der Gewerbefreiheit. Im inneren Zusammenhang damit stand ihr Wunsch nach einer nationalen Einigung Deutschlands. Mit der Entwicklung des Maschinen- und Eisenbahnwesens hatte ein großer Aufschwung von Handel und Industrie eingesetzt; die Kleinstaaterei mit ihrer buntscheckigen Handels- und Gewerbegesetzgebung, ihrer Verschiedenheit von Geld, Maß und Gewicht trat dem hemmend entgegen. Vielfach bestanden noch Zunftschranken; die Freizügigkeit war begrenzt. Infolgedessen konnten die Unternehmer den Standort für ihre Betriebe nicht dort wählen, wo Erz, Kohle, Wasser- und Arbeitskraft die günstigsten Bedingungen boten. Die Zersplitterung der Währungsgebiete verhinderte die Entstehung großer Kreditinstitute. Zudem bedurfte der deutsche Handel für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt eines starken völkerrechtlichen Schutzes, wie ihn nur ein machtvolles Staatsgebilde gewähren konnte. So entsprach der Ruf nach einem einigen deutschen Reiche mit fort-

[19] Materialien, S. 18—20.

schrittlicher Gesetzgebung den dringenden Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung[20].

An eine rasche Verwirklichung des deutschen Nationalstaates war nur bei Ausschaltung des starken Gegensatzes zwischen Preußen und Österreich zu denken. Deshalb waren die preußischen Liberalen Anhänger des kleindeutschen Gedankens, der einen deutschen Bundesstaat mit einheitlicher Zentralgewalt und gewählter Volksvertretung unter Führung Preußens und mit Ausschluß Österreichs als wünschenswertes Ziel aufstellte. Von den Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten war allerdings nicht zu erwarten, daß sie sich aus freiem Antrieb für ein derartiges ihre Selbständigkeit erheblich einengendes Staatsgebilde erwärmten. Das wußten auch die preußischen Liberalen. Sie glaubten aber, Preußen könne durch eine freiheitliche Gestaltung seines inneren Staatslebens die Bevölkerung der Mittel- und Kleinstaaten derart für sich begeistern, daß die Regierungen sich unter dem Druck der allgemeinen Stimmung gezwungen sähen, sich dem deutschen Bundesstaat unter preußischer Führung anzuschließen[21]. So war für die Liberalen der freiheitliche Ausbau der Verfassung in gleichem Maße eine Forderung der inneren wie der äußeren Politik.

Den gefährlichsten Gegner einer fortschrittlichen Entwicklung Preußens erblickten die Liberalen im stehenden Heer; das überwiegend aus Söhnen des ostelbischen Landadels zusammengesetzte Offizierkorps[22] war der mächtigste Hort kon-

[20] Vgl. Engels, Gewalt u. Ökonomie. Die neue Zeit, 1898, S. 676ff; Parisius, Deutschlands Parteien, S. 33.

[21] Ebd., S. 307; Bennigsens Reden, I, S. 78.

[22] Die Rangliste wies damals unter 2896 Offizieren nur 984, unter 932 Generalen und Stabsoffizieren nur 92 Bürgerliche auf (Biedermann, Dreißig Jahre, II, S. 288). In den höheren Stellen waren nach der im August 1862 ausgegebenen Rangliste unter 32 aktiven Generalen

servativer Gesinnung. Jede Vermehrung des stehenden Heeres bedeutete eine Steigerung der Machtmittel, die gegebenenfalls auch gegen die Verfassung angewendet werden konnten[23]; überdies erschien sie bei dem ehrlichen Glauben der Liberalen an die Möglichkeit einer friedlichen Lösung der „deutschen Frage“ nicht erforderlich.

Das stärkste Gegengewicht gegen die Verwendung des Heeres zu innerpolitischen Zwecken bot eine starke Landwehr. Ihr schrieb man im Volke unter kräftiger Verklärung der Wirklichkeit die wichtigsten Erfolge der Jahre 1813—15 zu; im Gegensatz zum stehenden Heer, dem „Kommiß“, erfreute sie sich großer Beliebtheit. Freilich war sie seit 1819 von dem Grundgedanken einer allgemeinen Volksbewaffnung immer weiter entfernt worden; immerhin bedeutete sie auch jetzt noch eine Macht, die einer unbeliebten Regierung unter Umständen recht unangenehm werden konnte.

Den Konservativen war die Landwehr seit je als eine demokratische Einrichtung verhaßt. Auch der Regent war ihr abgeneigt, da er sie nach den Erfahrungen der Jahre 1848 und 1849 für unzuverlässig hielt. Jetzt hielt er den Zeitpunkt für gekommen, um die Änderungen im Heerwesen vorzunehmen, die er seit langem für notwendig hielt. In der Anrede an das Staatsministerium, in der er am 8. November 1858 seine Regierungsgrundsätze entwickelte[24], verkündete er zum erstenmal den Plan einer Heeresreform; es wäre ein

---

der Infanterie und Kavallerie 3, unter 69 aktiven Generalmajoren 6, unter 119 Obersten der Infanterie 8 Bürgerliche; von diesen war nur 1 Regimentskommandeur.

[23] Bernhardi, III, S. 272; Lenz, Bismarck, S. 116 f.; Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 709—712, 715 f.; Bailleu, Der Regent u. die Kriegsverfassung. Histor. Zeitschr., N.F., Bd. 42, S. 398.

[24] Abgedr. in: Materialien, S. 58—61; Berner, Kaiser Wilhelm, I, S. 445—449.

schwer sich bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeresverfassung prangen, die im Augenblick der Entscheidung versage.

Die Anrede an das Ministerium war eine wohlerwogene Kundgebung[25], auf die der Herrscher in den folgenden Jahren immer wieder zurückkam. Seine alte Abneigung gegen den Pietismus äußerte sich in einer entschiedenen Absage an die kirchliche Orthodoxie. Die Bestrebungen — hieß es —, die dahin zielten, die Reaktion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen, seien mit allem Ernst zu bekämpfen; alle Heuchelei und Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen zu egoistischen Zwecken solle entlarvt werden.

Mit gleicher Schärfe wendete sich der Regent gegen den Liberalismus. Von einem Bruch mit der Vergangenheit könne nun und nimmer die Rede sein. Nur wo sich Willkürliches oder wider die Bedürfnisse der Zeit Laufendes zeige, solle die sorgliche und bessernde Hand angelegt werden; doch müsse man sich dabei von allen Extremen fernhalten. Das sei um so schwerer, als im öffentlichen Leben seit kurzem eine Bewegung hervortrete, die bereits Spuren von absichtlich überspannten Ideen aufweise; ihnen müsse durch ebenso besonnenes wie gesetzliches und entschiedenes Verhalten entgegengetreten werden. Versprochenes müsse man treu halten, ohne sich dabei der bessernden Hand zu entschlagen; nicht Versprochenes müsse man mutig verhindern. Vor allem warnte der Regent vor der „stereotypen Phrase“, daß die Regierung sich fort und fort dazu treiben lassen müsse, liberale Ideen zu entwickeln, weil sie sich sonst von selbst Bahn brächen.

Der Schluß der Rede konnte als in der Richtung der

[25] Schneider, Kaiser Wilhelm, II, S. 127 f.

nationalen Wünsche der Liberalen liegend aufgefaßt werden. Preußen, erklärte der Regent, müsse durch eine weise Gesetzgebung und durch Ergreifung von Einigungselementen wie der Zollverein eines sei in Deutschland moralische Eroberungen machen; die Welt müsse wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit sei.

In dem freudigen Vertrauen jener Tage wurde die Ansprache von den Liberalen mit Befriedigung aufgenommen, obwohl sie im Grunde doch ein Beweis für die strengkonservative Gesinnung des Regenten war. Lediglich die schweren Mißbräuche in der Verwaltung und im kirchlichen Leben, die sich unter dem Ministerium Manteuffel herausgebildet hatten, wollte er beseitigt wissen. So äußerte er den Wunsch, die bevorstehenden Wahlen möchten frei und redlich ohne die gewohnte Beeinflussung durch die Behörden vor sich gehen.

Dementsprechend untersagte der neue Minister des Innern den Beamten jedes ungesetzliche Eingreifen in die Wahlbewegung; freilich warnte er auch vor einer „Begünstigung extremer oder exklusiver Parteirichtungen“[26]. Das bot den Behörden, die unter Westphalen durchwegs mit konservativen Parteigängern besetzt worden waren, eine willkommene Handhabe, die Liberalen jeder Schattierung als Feinde der Staatsleitung hinzustellen. „An alle Wohlgesinnten“ erging die Aufforderung, durch die Wahl konservativer Männer „das Königtum von Gottesgnaden in seiner vollen Kraft zu fördern“; selbst gegen die Wahl des neuen Finanzministers von Patow wendete sich ein Landrat in einem „Mahnschreiben“ an die Wähler und bezeichnete seine Aufstellung als ungehörig und irreführend[27].

---

[26] Materialien, S. 5—7, 62.

[27] Biedermann, Dreißig Jahre, II, S. 280 f.; Parisius, Deutschlands Parteien, S. 27 f.

Dennoch gaben die Novemberwahlen des Jahres 1858 dem Abgeordnetenhaus ein völlig verändertes Aussehen. Die Konservativen schmolzen von 224 auf 60 zusammen. Das katholische Zentrum, das mit den Polen und klerikalen Wilden bisher über 60 Stimmen verfügt hatte, erschien jetzt mit 56 neben einer polnischen Fraktion von 20 Mitgliedern. Die Liberalen hatten bei Schluß des Landtages einschließlich der 21 Mitglieder der Fraktion Mathis 57 Mann gezählt; jetzt brachte es die Fraktion Mathis auf 57, die Fraktion Vincke auf 147 Angehörige. Die Altliberalen verfügten also über eine starke Mehrheit; zum ersten Male traten sie als Regierungspartei, die Konservativen in der Opposition auf.

Bei aller hohen Meinung von der Bedeutung des Parlamentes, die sich mit Vorliebe in Vergleichen mit dem englischen Verfassungsleben erging, waren sich die Liberalen doch nicht ganz unklar darüber, daß der Umschwung in Preußen lediglich durch den persönlichen Willen des Regenten bewirkt worden war[28]. Die Hand, die liberale Männer zu Ministern erhoben hatte, konnte sie auch wieder stürzen. Darum suchten die Liberalen jede Verstimmung des Regenten wenigstens solange zu vermeiden, bis sich ihre Freunde im Ministerium in ihrer Stellung befestigt haben konnten[29]. Besonders deutlich trat das in der Wahlbewegung hervor. Zum ersten Male unter dem Dreiklassenwahlgesetz beteiligten sich die Demokraten an den Wahlen; aus Rücksicht auf den König, in dem, wie man wußte, die peinlichen Erinnerungen des Jahres 1848 ungeschwächt fortlebten, lehnten die namhaftesten Führer des Revolutionsjahres, Waldeck, Jacoby, Schulze-Delitzsch, von Unruh, Rodbertus, eine Wahl selbst

[28] Vgl. Bernhardi, III, S. 22 ff.
[29] Bernhardi, III, S. 158.

ab, oder sie wurden gar nicht aufgestellt[30]. Bis in die Reihen der äußersten Linken galt „nur nicht drängen“ als die Losung des Augenblicks.

Natürlich konnten die Liberalen nur vorübergehend eine lediglich abwartende Stellung einnehmen; auf die Dauer kam es darauf an, daß mit der Verwirklichung der politischen Wünsche des Bürgertums begonnen wurde. Die Bedingungen dafür waren nicht günstig. Der Regent bekannte sich in der Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 12. Januar 1859 nochmals nachdrücklich zu der Auffassung, vor allem müßten die Rechte der preußischen Krone unvermindert erhalten bleiben; die Abgeordneten sollten die Fahne Preußens hochhalten, auf der stehe: Königtum von Gottes Gnaden, Festhalten an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht[31]. Das klang nicht nach konstitutionellen Grundsätzen. In der Tat geriet der Regent bereits in Besorgnis vor zu weitgehendem Entgegenkommen gegen die Demokratie; fast schien es, als sei er über die Entlassung des Ministeriums Manteuffel selbst erschrocken[32]. Unentschlossen und leicht beeinflußbar wie er war, begann er den Einflüsterungen seiner militärischen Umgebung, des Prinzen Karl, seines Bruders, und seiner Adjutanten Edwin von Manteuffel und Gustav von Alvensleben, sein Vorgehen werde das Jahr 1848 wieder heraufbeschwören, Glauben zu schenken[33]. Sehr bald begegnete er allen Vorschlägen von Neuerungen mit ängstlichem Mißtrauen.

---

[30] Ebd., III, S. 144; Hagen, Duncker, S. 185.

[31] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1 f.

[32] Bernhardi, III, S. 143, 156 f., 291 f.; Herzog Ernst, Erinnerungen, S. 264 f.

[33] Simson, Erinnerungen, S. 326; Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 638, 640, 644; Hohenlohe-Ingelfingen, II, S. 261.

Die neuen Minister befanden sich in einer schwierigen Lage. Wollten sie die Hoffnungen ihrer liberalen Freunde nicht enttäuschen, so durften sie nicht lange zögern, mit fortschrittlichen Maßnahmen hervorzutreten; andererseits empfand der Regent, dem sie bei Übernahme ihres Amtes kein fest umrissenes Programm vorgelegt hatten, jeden Vorschlag zu weiteren Schritten als ungestümes Drängen. Wohl gelang es ihnen, seine Einwilligung zur Einbringung von Gesetzentwürfen über die Ausgleichung der Grundsteuer und die Einführung einer Gebäudesteuer, über Zulassung der Zivilehe und Aufhebung der Ehehindernisse wegen Standesungleichheit der Brautleute zu erlangen; indessen scheiterten sämtliche Vorlagen am Widerstande des Herrenhauses. Auch das innere Verwaltungssystem ließ sich nicht ohne weiteres ändern; die meist konservativen Beamten führten die wohlgemeinten Anordnungen der Minister vielfach nicht durch. Zur Absetzung der Widerspenstigen war der Regent aber nicht zu bewegen; nur einige ihm persönlich mißliebige Männer, wie der Oberpräsident der Rheinprovinz Kleist-Retzow und der Regierungspräsident von Minden, Peters, erhielten den Abschied. Ins Ministerium selbst trug das Verbleiben v. d. Heydts und Simons' von Anbeginn den Keim der Zersetzung[34].

So war von einer wirklichen „Neuen Ära“ wenig zu merken. Mit wachsendem Unbehagen betrachtete man im Bürgertum die dumpfe Unerquicklichkeit der inneren Zustände. Da lenkte anfangs 1859 das Herannahen des italienischen Krieges für einige Zeit davon ab.

[34] Unruh, Erinnerungen, S. 199; Bernhardi, III, S. 143.

Dritter Abschnitt.

Der Beginn der Heeresumgestaltung.

Die Jahre 1857 und 1858 brachten in ganz Europa eine allgemeine Geschäftsstockung. Überall schöpfte die Opposition aus der Unzufriedenheit der unter der Krisis leidenden Massen Nahrung. In Italien begann eine schnell anwachsende Volksbewegung gegen die österreichische Fremdherrschaft über die Lombardei und Venezien. In Frankreich brauchte Napoleon einen volkstümlichen Krieg zur Befestigung seines Ansehens. Eindringlich mahnten ihn die Bomben des fanatischen Italieners Orsini an sein früheres Versprechen, die italienischen Freiheitsbestrebungen zu unterstützen. Bereits im Sommer 1858 vereinbarte er mit Cavour, dem leitenden sardinischen Staatsmann, ein gemeinsames Vorgehen gegen Österreich. Seine Ansprache an den österreichischen Gesandten in Paris am Neujahrstag 1859 enthüllte grell die Nähe des Krieges.

Österreich verlangte Kriegshilfe vom Deutschen Bunde; da Preußen sich dem Ansinnen widersetzte, mußte Österreich den Kampf allein aufnehmen. Die öffentliche Meinung in Süddeutschland, geführt von der Augsburger Allgemeinen Zeitung, wollte „den Rhein am Po verteidigt“ wissen; in Preußen vertraten die Anhänger des großdeutschen Gedankens, allen voran die klerikalen Freunde des katholischen Österreich, den gleichen Standpunkt. Eine Flut von Flugschriften legte von der herrschenden tiefen Erregung Zeugnis ab[35]. Indessen Herr von Schleinitz, der neuernannte Minister des Äußern, war nicht der Mann, dem Regenten entschlossenes Eingreifen anzuraten. So entschied sich Preußen

[35] Vgl. Mittelstaedt, Der Krieg von 1859.

für gerüstetes Abwarten. Auf seinen Antrag beschloß der Bundestag am 23. April die Mobilmachung der Bundeskontingente.

Am 20. April ordnete der Regent die Mobilmachung dreier Armeekorps an. Diese Kriegsmacht wurde bald auf das Doppelte verstärkt. Die erforderlichen Mittel wollte die Regierung dem Staatsschatz und den verfügbaren Beständen der Generalstaatskasse entnehmen und durch eine verzinsliche Anleihe bis zu 40 Millionen Talern beschaffen. Für den Fall der Mobilmachung sollte der Finanzminister ermächtigt werden, vom darauffolgenden Monat an ein Jahr lang 25% Zuschlag zur klassifizierten Einkommensteuer sowie zur Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben. Davon wurde eine Einnahme von 3 599 000 Talern erwartet[36].

Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde von Vieh und Brotgetreide erhoben. Die Klassensteuer war in drei Steuerstufen zwischen $^1/_2$ und 24 Talern von jeder über 16 Jahre alten selbständigen Person zu entrichten, die weniger als 1000 Taler Einkommen hatte. Die Einkommensteuer stieg von 30 Talern bei einem Einkommen von 1000 Talern bis zu 7200 Talern bei einem Einkommen von 240 000 Talern. Die Steuerzuschläge stellten somit eine schwere Belastung gerade der ärmeren Volksschichten dar[37].

Die Vorschläge der Regierung fanden im Landtag keinen grundsätzlichen Widerspruch; das Abgeordnetenhaus stimmte ihnen sogar einhellig zu. Die abwartende Haltung der Regierung gegenüber den kriegerischen Ereignissen wurde gebilligt[38].

---

[36] Anl. d. A.-H., Nr. 114, S. 828 f.

[37] Bergius, Finanzwissenschaft, S. 552.

[38] Anl. d. A.-H., Nr. 115, S. 832—835; Sten. Ber. d. A.-H., S. 1081—1112.

In der Folge wurden für die außerordentlichen Bedürfnisse der Heeres- und Marineverwaltung 28 415 443 Taler durch eine Subskriptionsanleihe, 8 098 959 Taler aus den Beständen des Staatsschatzes und 5 475 099 Taler als Betrag des Verwaltungsüberschusses von 1858, zusammen also 41 989 507 Taler bereitgestellt; davon blieben 13 535 530 Taler unverwendet[39].

Die Österreicher wurden im Juni bei Magenta und Solferino entscheidend geschlagen. Jetzt erklärte sich Preußen zu ihrer Unterstützung bereit, falls das gesamte Heer des Deutschen Bundes seiner Führung unterstellt werde. Das erweckte den Argwohn der um ihre Selbständigkeit besorgten deutschen Mittelstaaten; Österreich erblickte darin eine gefährliche Bedrohung seiner Vormacht in Deutschland. Daher bequemte es sich in dem überstürzten Vorfrieden von Villafranca am 12. Juli zur Abtretung der Lombardei. Auch Frankreich war durch die schwankende Haltung Preußens schwer gereizt[40]. So war das Ergebnis der auswärtigen Politik Preußens allseitige Mißstimmung.

Wie schon in früheren Jahren, waren auch diesmal bei der Mobilmachung schwere Mängel der Heeresverfassung hervorgetreten[41]. Das Fehlen einer Trainabteilung verzögerte die Kriegsvorbereitungen. Das schwerfällige Gefüge der Landwehr erweckte Zweifel an ihrer Leistungsfähigkeit im Ernstfall. Reichlich zwei Drittel der Landwehrmänner waren

---

[39] Anl. d. A.-H., 1860, S. 1080—1090.

[40] Friedjung, I, S. 29—31.

[41] Leopold v. Gerlach schrieb am 2. April 1859 in sein Tagebuch: „Die Armee ohne Munition, ohne Artillerie, ohne Gewehre; wenigstens alles in Auflösung. Und die Generale! Hat man keine Kriegshelden, so muß man welche ernennen." (Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 656.)

Familienväter[42]. Die Offiziere waren mit Ausnahme der Kompanieführer Landwehroffiziere[42]; meist aus den Einjährig-Freiwilligen hervorgehend, waren sie bei der Einberufung der strammen Zucht und der zwecksicheren Anordnung entwöhnt.

Diese Beobachtungen bestärkten den Regenten in seiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer weitgehenden Umgestaltung des Heeres. Dessen Aufbau beruhte im wesentlichen noch auf dem Dienstpflichtgesetz vom 3. September 1814 und der Landwehrordnung vom 21. November 1815[44]. Danach bestand allgemeine Wehrpflicht, dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, zwei Jahre in der Kriegsreserve und je sieben Jahre bei der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots. Im Kriege stellten stehendes Heer und Landwehr ersten Aufgebots die Feldtruppen, das zweite Aufgebot der Landwehr die Festungsbesatzungen. Auf dieser Grundlage war das Heer in 8 Armeekorps und das Gardekorps, in 32 Infanterie-, 4 Reserve- und die entsprechende Anzahl Landwehrregimenter eingeteilt; die Kriegsstärke des Bataillons sollte 1002, die der Schwadron 182 Mann betragen[45]. Die Gesamtstärke des Heeres war festgelegt in der Zahl der Bataillone, denen die Schwadronen der Kavallerie und die Artilleriemannschaften der Landwehr einverleibt waren. Damit war zugleich die Friedensziffer des stehenden Heeres ohne ausdrückliche Regelung in engen Grenzen bestimmt; sie ergab sich aus der Zahl der Friedensstämme und dem zur

[42] Verheiratet war bei der Landwehr 1. Aufgebots durchschnittlich die Hälfte, beim 2. Aufgebot bis zu 5/6; im ersten Jahrgang 30, im fünften 46, im siebenten 63% (Anl. d. A.-H. 1860, Nr. 170, S. 1225—1231).

[43] Bernhardi, III, S. 243.

[44] Gesetzessammlung, Jahr 1815, S. 77.

[45] Kabinettsorder vom 22. Oktober 1819. (Gesetzessammlung, Jahr 1820, S. 5.)

Herstellung der gesetzlichen Kriegsstärke erforderlichen Friedensstande. Von 1820 bis 1857 bewegte sie sich zwischen 130 000 und 140 000 Mann.

Im Laufe der Zeit hatten sich vom technischen Gesichtspunkte aus drei Hauptmißstände herausgestellt: die allgemeine Wehrpflicht konnte nicht entfernt mehr verwirklicht werden; die Einberufung der Landwehr ersten Aufgebots bei kriegerischen Rüstungen führte zu schweren wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten; die Heranziehung der Landwehr zum Felddienst beeinträchtigte die Schlagfertigkeit des Heeres.

Die Bevölkerung Preußens war seit 1820 von 11 auf nahezu 18 Millionen, die Zahl der waffenfähigen jungen Männer auf 63—65 000 gestiegen; die jährliche Aushebungsziffer war aber unverändert zwischen 38 000 und 41 000 geblieben, d. h. sie war von etwa 40 auf 26 % der Dienstpflichtigen herabgesunken. Die Folge war eine sehr ungleichmäßige Verteilung der Lasten der Dienstpflicht. Die allgemeine Wehrpflicht konnte nur durch Schaffung zahlreicher neuer Regimenter wiederhergestellt werden.

Nach der Verordnung vom 22. Oktober 1819 sollte die Landwehr im Kriegsfall zusammen mit der Linie in Brigaden formiert werden; bei jeder Mobilmachung mußte daher sogleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots in Feld rücken. Die Landwehrleute, meist verheiratete Männer, wurden rücksichtslos ihrem Erwerb entrissen; ihre Familien waren großenteils auf öffentliche Unterstützung angewiesen. In den Bezirken der sechs Armeekorps, in denen 1859 die Landwehr ersten Aufgebots eingezogen wurde, nahmen 55 277 Familien von Wehrmännern die öffentliche Fürsorge in Anspruch[46].

[46] Anl. d. A.-H., 1860, Nr. 170, S. 1225—1231.

Nach jahrelangem Leben im bürgerlichen Beruf konnten es die Landwehrleute bei einer plötzlichen Einberufung mit den Truppen der Linie an Frische und Beweglichkeit nicht aufnehmen. Der Gedanke an die zurückbleibenden Familien war nicht geeignet, ihre Kampfesfreudigkeit zu erhöhen.

Mit der Beseitigung dieser Mängel hatte sich bereits im Juli 1857 der Vorstand der Armeeabteilung im Kriegsministerium Oberstleutnant von Clausewitz in einem umfassenden Heeresumgestaltungsplane befaßt[47]. Danach sollte durch Verdoppelung der Regimenterzahl die allgemeine Wehrpflicht wiederhergestellt, die Friedensstärke der Bataillone auf 450 festgesetzt werden. Von der Landwehr brauchten dann nur mehr die ersten Jahrgänge herangezogen zu werden; die Landwehr zweiten Aufgebots sollte die Leute vom 7. bis zum 12. Dienstjahr aufnehmen. Das Heer würde dadurch verjüngt, die reiferen Männer entlastet werden. Clausewitz befürwortete die zweijährige Dienstzeit, da die dreijährige zu kostspielig sei. Deshalb und wegen der geringen Friedensstärke der Bataillone wies der Prinz von Preußen die Vorschläge entschieden zurück.

Im Juni 1858 forderte der Prinz-Stellvertreter den Brigadekommandeur von Roon, der ihm bereits 1854 eine Denkschrift über militärisch-politische Fragen überreicht hatte[48], zur schriftlichen Darlegung seiner Gedanken über eine Umgestaltung des Heeres auf[49]. Einen Monat später übersandte Roon dem Prinzen bereits eine ausführliche Darstellung[50]. Darin wendete er sich vor allem gegen die

---

[47] „Denkschrift zu einer Reorganisation der preußischen Armee"; abgedr. in: Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 344—378.

[48] Roon, I, S. 296.

[49] Ebd., I, S. 343; Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 299.

[50] Denkschrift, gez.: Kolberg, 21. Juli 1858; abgedr. in: Roon, II, S. 521—576; Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 344—378.

Landwehr. Politisch sei sie bedenklich, weil sie dem Ausland keine Achtung abnötige, bei inneren Streitigkeiten im Verfassungsstaat aber nicht unbedingt zuverlässig sei; militärisch sei gegen sie einzuwenden, daß sie „des eigentlichen richtigen festen Soldatengeistes und der sicheren disziplinarischen Handhabe" entbehre; auch verfüge sie nicht über eine genügende Anzahl Linienoffiziere. Dem solle durch innige Verschmelzung mit der Linie und Behebung des Mangels an geeigneten Führern abgeholfen werden. Die dreijährige Dienstzeit sei beizubehalten, die allgemeine Wehrpflicht unter Vermehrung der Friedensstämme wieder streng durchzuführen. Über die Verwirklichung dieser Grundsätze enthielt die Denkschrift ins einzelne gehende Vorschläge.

Der Entwurf fand den vollen Beifall des Regenten, der ihn anfangs Januar 1859 an den Kriegsminister weitergab[51]. Bonin ließ ihn durch das allgemeine Kriegsdepartement, an dessen Spitze General v. Voigts-Rhetz stand, alsbald begutachten. Das Urteil fiel ungünstig aus[52]. Roon berücksichtigte nur die äußere Erscheinung, nicht die tieferen Gründe der Übelstände bei der Landwehr; ihre wahre Ursache sei das auf jeder Altersstufe zunehmende Übergewicht der Hausväter. Die Abhilfe dachte sich Voigts-Rhetz ähnlich wie Clausewitz: die älteren Jahrgänge der Landwehr sollten bei verstärkter jährlicher Aushebung weitgehend entlastet werden. Im übrigen sollte die dreijährige Dienstzeit beibehalten, die Zahl der Friedensstämme vermehrt, die Kriegsstärke der Bataillone von 1002 auf 802 Mann herabgesetzt werden.

Die Mobilmachung anläßlich des italienischen Krieges

[51] Roon, I, S. 359.

[52] Denkschrift vom 7. Febr. 1859, verfaßt von Voigts-Rhetz; vgl. Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 299—302; Sybel, Die Heeresreform von 1860. Beil. zur Allgem. Zeitung, 21.—23. Dezember 1891.

unterbrach die theoretischen Erwägungen; nach Beendigung des Feldzuges begann der tatsächliche Umbau des Heeres. Eingeleitet war er bereits im Landtag von 1859 durch die Bewilligung von 267 193 Talern zur Schaffung von 409 neuen Stellen für Hauptleute und Rittmeister. Die Regierung rechtfertigte die Forderung im Abgeordnetenhaus mit dem großen Bedarf an Offizieren für den Fall der Mobilmachung; man müsse imstande sein, der Landwehr im Kriege tüchtige im Dienste völlig ausgebildete erfahrene Führer zu geben, ohne die Linie zu schwächen. Dagegen wurde von liberaler Seite die Besorgnis geäußert, die Maßnahme bedeute einen Schritt zur allmählichen Zurückdrängung der Landwehr in ein Reserveverhältnis zur Linie. Beinahe ausnahmslos übertrage man die Führung der Landwehrkompanien und -eskadrons Offizieren der Linie; dadurch werde für die Landwehroffiziere die Aussicht auf Beförderung eingeschränkt und vielen die Lust genommen, über das 32. Lebensjahr hinaus als Offizier in der Landwehr zu dienen. Der Führer der Liberalen Georg von Vincke erwähnte das Gerücht, die Landwehr solle vollständig mit der Linie verschmolzen werden. Bonin leugnete die Absicht einer durchgreifenden Umgestaltung des Heeres[53]. Soweit die Landwehrordnung von 1815 die Ausführung des Dienstpflichtgesetzes von 1814 regele, sei sie nach Auffassung der Regierung Gesetz und könne daher nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden[54]. Mit dieser Erklärung gaben sich die Liberalen zufrieden; in dem Bestreben, ihren Freunden im Ministerium keine Schwierigkeiten zu bereiten, sahen sie über die Tatsache hinweg, daß die beantragte Vermehrung der

[53] Der Regent war darüber sehr aufgebracht. (Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 711).

[54] Sten. Ber. d. A.-H., S. 622—626; Anl. d. A.-H., Nr. 56, S. 378 f.

Linienoffiziere unweigerlich die Stellung der Landwehr zugunsten der Linie verschieben mußte.

Bei der Demobilisierung im August 1859 wurden auf Befehl des Regenten[55] die kriegsstarken Landwehrtruppen der Infanterie und eines Teiles der Kavallerie nicht aufgelöst, sondern nur durch Entlassung der ältesten Jahrgänge vermindert. Die Bataillone der Linieninfanterie wurden auf einen Friedensstand von 686 Mann gebracht; der ältere Jahrgang der Reservemannschaften wurde entlassen, der jüngere den Landwehrstämmen überwiesen. Die so gebildeten Truppenteile wurden „kombinierte Regimenter“ und „Landwehrstammbataillone“ genannt; sie sollten den Grundstock für die neu aufzustellenden Linienregimenter abgeben.

Gleichzeitig wurden die Vorarbeiten für die endgültige Gestaltung des Heeres wieder aufgenommen. Oberstleutnant von Hartmann und Hauptmann von Karczewski stellten im Allgemeinen Kriegsdepartement „Grundzüge einer Reform der Armee“ auf[56], die sich eng an Voigts-Rhetz' Auffassung anschlossen. Die Linienregimenter sollten an Zahl verdoppelt, die Reserveregimenter durch dritte Bataillone verstärkt, die Aushebung um jährlich 18 240 Mann erhöht werden. Die laufenden Mehrkosten wurden auf $7^1/_3$, die einmaligen Einrichtungskosten auf fast 9 Millionen Taler veranschlagt. Solche Lasten werde das Land aber nur bei streng verfassungsmäßigem Vorgehen der Regierung auf sich nehmen; keinesfalls dürfe man im Widerspruch mit dem Dienstpflichtgesetz von 1814 die jüngeren Jahrgänge der Landwehr dauernd unter den Fahnen halten oder die Dienstzeit in den verschiedenen Heeresteilen durch eine Verordnung ändern[57].

[55] Schneider, Kaiser Wilhelm, II, S. 46—48, 117—120.

[56] Denkschrift, gez.: Berlin, 30. Aug. 1859; vgl. Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 309 f., 382—389.

[57] Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 309.

Anfangs September berief der Regent den Generalleutnant von Roon zur Aussprache über den vom Allgemeinen Kriegsdepartement umgearbeiteten Entwurf nach Berlin[58]. Roon überzeugte sich bald, daß die Vorschläge des Kriegsministeriums mit seinen Grundgedanken im wesentlichen übereinstimmten; eine Verständigung in allen entscheidenden Fragen kam daher leicht zustande[59]. Gleichwohl zogen sich die Beratungen bis Ende September hin; Schuld daran war großenteils die laue Haltung Bonins[60].

Der Regent hielt unerschütterlich an einer Kriegsstärke der Bataillone von 1002 Mann fest; auch zu der aus Ersparnisgründen empfohlenen Beurlaubung eines Teils der Truppen während des Winters, die eine tatsächliche Wiederherabsetzung der Dienstzeit auf 2½ Jahre bedeutet hätte, wollte er sich nicht verstehen[61]. Bonin, Voigts-Rhetz und Hartmann beharrten entschieden auf ihrer Meinung[62]. Jetzt berief der Regent eine Kommission von Offizieren unter dem Vorsitz Wrangels[63]; doch auch sie stellte sich anfangs auf die Seite des Kriegsdepartements. Erst als der Regent selbst den Vorsitz übernahm und ihr alle außermilitärischen Rücksichten untersagte, stimmte sie ihm in allem bei[64].

Die Heeresumgestaltung nach den Wünschen des Regenten hätte einen jährlichen Mehraufwand von etwa

---

[58] Ebd., II, S. 310 f.; Roon, I, S. 382.

[59] Ebd., II, S. 312, 389—399.

[60] Ebd., II, S. 307 f.; Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 656, 711 f.

[61] Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 313 f., 400.

[62] Ebd., II, S. 314, 401—408, 418—41. (Denkschrift des Allgem. Kriegsdepartements vom 18. Okt. 1859.)

[63] Der Kommission gehörten an: Prinz Friedrich Wilhelm und die Generale Fürst Radziwill, v. Werder, v. Schack, v. Steinmetz, v. Alvensleben, v. Roon.

[64] Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 316 f.

$8^1/_2$ Millionen Talern verursacht[65]. Die Annahme einer derart kostspieligen Einrichtung durch das Abgeordnetenhaus hielt der Kriegsminister für ganz unmöglich; auch befürchtete er davon selbst eine empfindliche Störung der Volkswirtschaft und der Finanzen Preußens. Doch der Regent, beraten von seinen Adjutanten von Manteuffel und von Alvensleben, erweiterte den Plan noch durch neue Forderungen[66]. Bonins Stellung wurde immer unhaltbarer[67]; am 28. November erhielt er den Abschied.

Zum Kriegsminister wurde am 5. Dezember 1859 Roon ernannt. Mit ihm trat ein leidenschaftlicher Vorkämpfer des unbeschränkten Königtums von Gottesgnaden in das Ministerium ein[68]. Aus seiner Mißachtung der „ganzen konstitutionellen Wirtschaft" hatte er niemals ein Hehl gemacht[69]. Er selbst sprach gelegentlich von einem „ihm eigenen Anflug reaktionären Wesens"[70]. Eingewurzelt in dem ausschließlichen Standesgefühl des Offiziers, war er ein erbitterter Feind des Liberalismus.

Roon war eine bedeutende Persönlichkeit. Auf dem Gebiete der Geographie hatte er sich wissenschaftlichen Ruf erworben. Seine Willensstärke, seine Rednergabe, seine organisatorischen Fähigkeiten sollte er bald erproben. Ein Mann von seinem hohen Selbstbewußtsein und seiner raschen Tatkraft konnte sich beim besten Willen nicht auf die unpolitische Verwaltung seines Faches beschränken[71]; die Umgestaltung

---

65 Ebd., II, S. 317 f., 442—447.

66 Ebd., II, S. 318; Bernhardi, III, S. 295 f., 310.

67 Ebd., II, S. 455.

68 Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 709; Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 240.

69 Roon, I, S. 390.

70 Ebd., I, S. 213—231.

71 Ebd., I, S. 408; II, S. 482 f.

des Heeres, seine eigentliche Aufgabe, drängte ganz von selbst zu entschiedenem politischen Hervortreten[72].

Die liberalen Minister hatten gar nicht versucht, der Ernennung des vom Regenten seit dem badischen Feldzuge im Jahre 1849 hochgeschätzten Roon entgegenzuwirken[73]; sie unterließen es auch, von ihm ein politisches Glaubensbekenntnis zu fordern[74]. Bald stellte sich heraus, daß Roon jedes einheitliche Vorgehen des Ministeriums unmöglich machte[75].

Die konservative Presse begrüßte Roons Eintritt mit hellem Jubel[76]. Bonin war ihnen immer liberaler Regungen verdächtig gewesen; von Roon brauchten sie dergleichen nicht zu besorgen. Die regierungsfreundlichen Blätter führten verlegene Reden; sie fühlten sich merkbar unbehaglich[77]. Die unabhängigen liberalen Zeitungen bedauerten lebhaft den Abgang Bonins, der „ein liberales Parfum um sich zu verbreiten gewußt hatte“[78]. Ihrem feindseligen Mißtrauen gegen seinen Nachfolger gaben sie scharfen Ausdruck; damit glaubten sie den liberalen Ministern einen Dienst zu erweisen[79].

Roon selbst ging sogleich daran, für die tatsächlich bereits begonnene Umgestaltung des Heeres die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

---

72 Ebd., I, S. 398.
73 Ebd., I, S. 396, 399.
74 Ebd., I, S. 400.
75 Ebd., II, S. 38 ff., 44 ff.
76 Ebd., I, S. 404, 408; Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 703.
77 Roon, I, S. 405.
78 Ebd., I, S. 396.
79 Ebd., I, S. 406.

Vierter Abschnitt.

Die Wehrvorlage des Jahres 1860.

Am 12. Januar 1860 wurde der Landtag wieder eröffnet. In der Thronrede kündigte der Regent eine Wehrvorlage an. Mit dem Vermächtnis einer großen Zeit wolle er nicht brechen; das preußische Heer werde auch in Zukunft das Volk in Waffen bleiben. Nur die nach den Erfahrungen der letzten zehn Jahre unverkennbaren Mängel der Wehrverfassung sollten beseitigt werden[80].

Am 10. Februar wurde die Wehrvorlage[81] im Abgeordnetenhaus eingebracht. Die Dienstpflicht sollte im stehenden Heer acht, bei der Landwehr elf Jahre dauern. Die Mannschaften der Infanterie und der Artillerie, die Pioniere und die Besatzung der Flotte sollten drei, die Kavallerietruppen vier Jahre unter den Fahnen stehen; den Rest der Dienstzeit im stehenden Heer sollten sie zur Reserve beurlaubt sein. Das Einjährig-Freiwilligen-Vorrecht sollte erhalten bleiben.

Das bedeutete eine Verlängerung der Dienstpflicht unter den Fahnen und bei der Reserve, eine Verringerung bei der Landwehr und im ganzen. Die Landwehr sollte aus dem Verbande des stehenden Heeres losgelöst, die Landwehrkavallerie aufgehoben werden. Den 116 Bataillonen der Landwehr war die Stellung eines vorzugsweise in den Festungen, erst in zweiter Reihe im Felde zu verwendenden Ersatzheeres zugedacht.

Die Zahl der Infanteriebataillone des Friedensheeres sollte nahezu verdoppelt, die Friedensstärke der alten und

---

[80] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1—3.
[81] Anl. d. A.-H., Nr. 170, S. 1224—1231.

neuen Bataillone außer bei der Garde um etwa 150 Mann vermindert, die erforderlichen Regiments- und höheren Kommandostäbe sollten in den Etat aufgenommen werden. Das stehende Heer sei um 117 Bataillone Infanterie und 72 Schwadronen Kavallerie, die Artillerie um den vierten Teil zu verstärken; danach sollte die Infanterie 9 Garde- und 72 Linienregimenter, die Kavallerie 8 Garde- und 48 Linienregimenter zählen. Die jährliche Aushebung würde dadurch auf rund 63 000 Mann gesteigert.

Die Begründung des Entwurfs ging von der Verkümmerung der allgemeinen Wehrpflicht und der übermäßigen Belastung der Landwehr im Kriegsfall aus. Die dreijährige Dienstzeit sei unentbehrlich, um die besonders durch die erweiterten Schießübungen erschwerte Durchbildung des einzelnen Mannes zu gewährleisten, den Truppenkörpern bei Einziehung der Ersatzleute durch das Vorhandensein einer genügenden Anzahl älterer Mannschaften Halt zu geben und den erforderlichen Nachwuchs an Unteroffizieren zu sichern.

Die Kosten der Heeresumgestaltung berechnete der Finanzminister für 1860 auf 7 101 996 Taler; davon sollten 3 814 617 Taler im Ordinarium, 3 287 297 Taler im Extraordinarium des Nachtragsetats bewilligt werden. Nach Abzug einer zu erwartenden Mehreinnahme von 70 306 Talern beliefen sich die Mehrkosten auf 7 031 690 Taler[82]. Das war auch der in den folgenden Jahren erforderliche Mindestbetrag; doch sollten, wenn nur irgend möglich, mehr Mittel für Heereszwecke eingestellt werden.

Der Heeresetat für 1860 betrug bei einer Mehrausgabe

---

[82] Anl. zu Anl. d. A.-H., Nr. 171, S. 1253 f.; Anl. d. A.-H., Nr. 172, S. 1254.

von 9 439 550 Talern im Ordinarium insgesamt 40 937 070 Taler, im Extraordinarium 6 924 735 Taler[83].

In seiner endgültigen Gestalt sollte das Heer nach den Aufstellungen der Regierung 9½ Millionen Taler mehr als bisher kosten. Dazu kamen noch andere im voraus nicht genau zu berechnende Ausgaben, besonders durch Erhöhung des Pensionsfonds und des Bedarfes der Militärwitwenkasse. Unvermeidlich seien für eine Reihe von Jahren erhebliche einmalige und außerordentliche Aufwendungen, so 579 000 Taler an Verpflegungszuschüssen, 79 000 Taler zur Marschverpflegung bei Truppenverlegungen, 92 000 Taler Mehrkosten für die Bekleidung; ferner etwa 3 Millionen Taler für Einkleidung der neuen Mannschaften, 810 000 Taler für Waffen und Schießbedarf, 918 000 Taler zur ersten Beschaffung der Pferde für die neuen Kavallerieregimenter, 101 000 Taler an Reisekosten und Tagegeldern. Endlich müßten neue Kasernen und Lazarette sowie verschiedene andere Baulichkeiten errichtet werden[84].

Für 1860 sollten 3 577 000 Taler aus dem 25%igen Zuschlag zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer[85], 3 454 000 Taler aus den Beständen des Staatsschatzes gedeckt werden. Für die späteren Jahre war zunächst die Forterhebung des Steuerzuschlages in Aussicht genommen; doch sollte sie nach Möglichkeit durch die natürliche Steigerung der Staatseinnahmen, durch Mehrerträge schon bestehender Steuern, durch Einsparungen an den Ausgaben und, soweit nötig, durch Heranziehung des Staatsschatzes ersetzt werden.

Die Regierung stellte folgende Rechnung auf: 1850—60

---

[83] Anl. d. A.-H., Nr. 171, S. 1236—1251.

[84] Anl. zu Anl. d. A.-H., Nr. 172, S. 1260—1263.

[85] Anl. zu Anl. d. A.-H., Nr. 172, S. 1260.

hat sich eine durchschnittliche Mehreinnahme von jährlich 1 518 200 Talern, 1853—58 von 2 664 200 Talern ergeben. Auch künftig lasse sich eine Mehreinnahme von etwa 1 400 000 bis 1 500 000 Talern erwarten; davon könnten für Heereszwecke etwa 800 000 Taler verwendet werden. Demnach wurden zur Deckung der Mehrkosten vorgesehen:

für 1861: rund 3 600 000 Taler aus dem Steuerzuschlag[87], 800 000 Taler aus den gewöhnlichen Mehreinnahmen, 130 000 Taler Mehrertrag der Gewerbesteuer, 2 500 000 Taler Zuschuß aus dem Staatsschatz, zusammen also 6 030 000 Taler;

für 1862: 4 530 000 Taler auf Grund der für 1861 aufgestellten Rechnung, 800 000 Taler aus den gewöhnlichen Mehreinnahmen, 1 700 000 Taler Zuschuß aus dem Staatsschatz, zusammen also 7 030 000 Taler;

für 1863: 5 330 000 Taler auf Grund der für 1862 aufgestellten Rechnung, 800 000 Taler aus den gewöhnlichen Mehreinnahmen, 720 000 Taler Zinsersparnis bei der Staatsschuld, 1 650 000 Taler Mehreinnahme bei der Grundsteuer, zusammen also 8 500 000 Taler.

Für 1864 sei schon zu erwägen, ob die voraussichtlichen Mehreinnahmen für die Umgestaltung des Heeres oder für andere Verwaltungszwecke oder zur Ermäßigung des 25 %igen Steuerzuschlags verwendet werden sollten.

Das Abgeordnetenhaus überwies die Wehrvorlage am

---

[86] Anl. zu Anl. d. A.-H. Nr. 171, S. 1253 f.

[87] Der 25 %ige Steuerzuschlag sollte ergeben

bei der klassifizierten Einkommensteuer . .	754 100	Taler
„ „ Klassensteuer	2 249 900	„
„ „ Mahlsteuer.	326 700	„
„ „ Schlachtsteuer	341 300	„
	3 672 000	Taler.

Vgl. Anl. zu Anl. Nr. 172, S. 1255—1259.

15. Februar einer Kommission. Vorsitzender war Georg von Vincke, Berichterstatter Generalmajor z. D. Stavenhagen, auf dessen Urteil in Heeresangelegenheiten die Liberalen viel gaben.

Mit der Wiederherstellung der allgemeinen Wehrpflicht durch verstärkte Aushebung war man in der Kommission allgemein einverstanden. Die vorgebrachten Bedenken betrafen hauptsächlich drei Punkte: die Zurückdrängung der Landwehr, die dreijährige Dienstzeit und die außerordentlich hohen Kosten.

Die verminderte Bedeutung, die der Landwehr nach den Plänen der Regierung zugekommen wäre, gab der Wehrmacht im Zusammenhalt mit der bedeutenden Vermehrung des stehenden Heeres in zunehmendem Maße das Gepräge des Berufssoldatentums, dessen unbedingte Ergebenheit die Macht der Krone gewaltig verstärkte. Diesem politischen Bedenken standen die technischen Vorzüge der vorgeschlagenen Neuregelung gegenüber, die tatsächlich eine große Entlastung der älteren Jahrgänge der Landwehr mit einer Erhöhung der Schlagfertigkeit des Heeres verband.

Vermutlich hätte die Regierung für ihre Vorlage trotz der liberalen Bedenken über die veränderte Stellung der Landwehr im Abgeordnetenhaus eine Mehrheit gefunden, wenn sie nur die zweijährige Dienstzeit zugestanden hätte[88]. An dieser Forderung mußten die Altliberalen festhalten, wollten sie nicht allen Anhang im Volke verlieren; denn durch die Verlängerung der Dienstzeit wurden die breitesten Schichten der Wählerschaft unmittelbar betroffen. Von 1834 bis 1852 war die zweijährige und in den folgenden vier Jahren eine zweieinhalbjährige Dienstpflicht bereits tatsächlich eingeführt

[88] Berger, Harkort, S. 565.

gewesen; viele hohe Offiziere befürworteten sie noch jetzt[89]. Vergebens wendeten die Liberalen ein, die Landwehr und die Krümper von 1813 hätten ohne dreijährige Dienstzeit ihre Siege errungen; unerschütterlich war die Überzeugung des Regenten von ihrer unumgänglichen Notwendigkeit[90].

Eingehend verhandelte die Kommission über die Kosten der Heereserneuerung. Die erforderlichen Mittel, wurde eingewendet, überstiegen die Finanzkräfte des Landes; die Deckungsvorschläge der Regierung seien unzureichend. Mit der erhofften Steigerung der Staatseinnahmen könne man nicht rechnen. Der drückende Steuerzuschlag dürfe nicht zur ständigen Einrichtung werden; der Zeitpunkt seines Wegfalls sei aber nicht abzusehen; denn ob die Erhöhung der Grundsteuer zustande komme, sei noch sehr zweifelhaft; aber selbst wenn das Herrenhaus sie bewillige, so dürfe über die 3—4 Millionen Mehreinnahmen aus ihr nicht vorweg für Heereszwecke verfügt werden, weil sonst die anderen Verwaltungszweige ungebührlich vernachlässigt werden müßten[91].

Um Ersparnisse zu erzielen, schlug die Kommission dem Hause zahlreiche Abstriche vor. Anstelle von vier neuen Garde-Infanterieregimentern wurden Linien-Infanterieregimenter eingesetzt; die Vermehrung der Garde-Kavallerie sollte unterbleiben; dafür sollte ein Teil der bestehenden Kavallerieregimenter durch je zwei der zu bildenden 40 Eskadrons verstärkt werden. Die Traininspektion und die

---

[89] In früheren Jahren besonders die Generale v. Grolman, v. Krauseneck, v. Müffling, v. Witzleben; später u. a. die Generale v. Prittwitz, Peucker, v. Webern (Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, I, S. 212, 215; Bernhardi, V, S. 13; Bunsen, Ein Charakterbild, S. 190; Stosch, Denkwürdigkeiten, S. 52 f.).

[90] Bernhardi, III, S. 272, 285, 292; Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, I, S. 212.

[91] Anl. d. A.-H., Nr. 171, S. 1236—1251.

Errichtung von neun Trainbataillonen wurde abgesetzt. Gestrichen wurden ferner 1 752 000 Taler für die Einkleidung der Ersatztruppen.

Insgesamt ergaben die Abstriche im Ordinarium 3555000, im Extraordinarium 3 239 000, zusammen also 6 789 000 Taler. Darnach stellte die Kommission den Entwurf eines Nachtragsetats für 1860 auf, in dem die fortdauernden Ausgaben mit 3 567 943, die einmaligen und außerordentlichen mit 1 444 565, die gesamten Ausgaben also mit 5 012 508 Talern veranschlagt waren. Zur Deckung sollte ein Zuschuß aus dem Staatsschatz bis zu 1 270 202 Talern genehmigt werden[92].

Auch dem Dienstpflichtgesetz der Regierung stellte die Kommission einen eigenen Entwurf entgegen. Die Dienstzeit im stehenden Heer sollte 6 Jahre betragen, davon bei der Infanterie 2, bei den übrigen Waffen 3 Jahre unter den Fahnen. Die Verpflichtung der Landwehr sollte 6 Jahre im ersten, 7 Jahre im zweiten Aufgebot dauern. Die Landwehr ersten Aufgebots sollte gleich dem stehenden Heer im In- wie im Ausland verwendet werden. Für die Grundsätze und das Verfahren bei der Aushebung der jungen Mannschaft wurde ein besonderes Rekrutierungsgesetz gefordert.

Mit Bestimmtheit war zu erwarten, daß sich die Vollversammlung des Abgeordnetenhauses der Annahme der zweijährigen Dienstzeit bei der Linieninfanterie und der Erhaltung der Landwehr im Feldheer anschließen werde; auch gestalteten sich die Verhandlungen außerordentlich langwierig. Deshalb zog die Regierung ihren Gesetzentwurf am 15. Mai zurück[93] und bat um die Ermächtigung, „zur Auf-

[92] Anl. d. A.-H., Nr. 173, S. 1263—1282.

[93] Darin erblickten die Altliberalen einen Sieg des Abgeordnetenhauses über die Regierung: diese sei einem bloßen Kommissionsvotum gewichen! (Bernhardi, III, S. 340 f., Parisius, Hoverbeck, I, S. 175.)

rechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres" bis zum 1. Juli 1861 „erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen tunlich" seien, „außer den im gewöhnlichen Budget bewilligten Mitteln" 9 Millionen Taler aufzuwenden[94]. 5 366 400 Taler sollten durch Forterhebung des 25 prozentigen Steuerzuschlags, 3 633 600 Taler aus den verfügbaren Überschüssen des über Erwarten gut abschließenden Rechnungsjahres 1859 gedeckt werden.

Damit legte die Regierung dem Landtag die Heeresumgestaltung als reine Budgetfrage vor. Auf diesem Wege konnte sie hoffen, auch ohne Zustandekommen eines neuen Dienstpflichtgesetzes das Fortbestehen der bereits angeordneten Maßnahmen zu sichern; eine rechtliche Veränderung des Verhältnisses der Landwehr zum stehenden Heer konnte dadurch aber nicht herbeigeführt werden. Die Regierungsvorlage gab das ausdrücklich mit den Worten zu, es sollten nur Anstalten getroffen werden, die „auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen tunlich" seien. Diese Grundlagen waren im wesentlichen das Dienstpflichtgesetz von 1814 und die Landwehrordnung von 1815[95]; darin war die Stellung der Landwehr im Verbande des Heeres genau geregelt.

---

[94] Anl. d. A.-H., Nr. 131, S. 936 f.

[95] Die Landwehrordnung von 1815, ebenso die Kabinettsorder vom 22. Oktober 1819 wurde in der Folge von der Regierung als unverbindliche Verordnungen hingestellt. Zweifellos waren sie aber als Gesetz gemeint. Dafür spricht ihre Veröffentlichung in der Gesetzessammlung, die Ausdrucksweise des Gesetzgebers und die jahrzehntelange genaue Beobachtung dieser Bestimmungen. Inhaltlich bestand in der Zeit des Absolutismus, der die Heeresorganisation entstammte, allerdings kein Unterschied zwischen Gesetz und Kabinettsorder. Gesetze waren diejenigen königl. Verordnungen, die anfangs durch die Regierungsamtsblätter,

Überdies versicherte Finanzminister von Patow im Abgeordnetenhaus wiederholt, durch Annahme des neuen Vorschlags solle und werde den künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise vorgegriffen werden; die Frage, ob künftig die Dienstzeit zwei oder drei Jahre betragen, ob die Dauer der Reserveverpflichtung ausgedehnt, in welche Stellung die Landwehr gebracht werden solle, bleibe völlig unberührt. Versage das Haus im kommenden Jahr die Mittel, so müsse das Heer eben wieder in den Stand versetzt werden, in dem es sich anfangs 1859 befand[96].

In der Heereskommission wurde die Notwendigkeit des einstweiligen Fortbestehens der Kriegsbereitschaft mit Rücksicht auf den andauernd unsicheren Frieden Europas allgemein anerkannt[97]. In der Vollversammlung unterstrich Georg von Vincke diese Auffassung nochmals aufs entschiedenste mit den Worten, man müßte die Minister nicht für Ehrenmänner halten, wenn man vermuten wollte, durch Annahme des Provisoriums könnte das Zurückkommen auf die frühere Einrichtung des Heeres erschwert oder vereitelt werden[98].

Indessen ließen die Taten der Regierung erkennen, daß sie mit einer Rückgängigmachung der Neuordnung des Heeres nicht im geringsten rechnete. Noch vor Annahme des Provisoriums wurden aus den Landwehrstammbataillonen kombinierte Infanterieregimenter errichtet und Offiziere zu

---

später durch die Gesetzessammlung veröffentlicht wurden; vgl. Gneist, Die Militärvorlage von 1892, S. 37.

§ 1 der Landwehrordnung lautete:

Die Landwehr bildet einen Teil der bewaffneten Macht, sie tritt indes nur bei ausbrechendem Krieg und zu den jährlichen Übungen zusammen.

[96] Sten. Ber. d. A.-H., S. 993 f.

[97] Anl. d. A.-H., Nr. 132, S. 937—940.

[98] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1113—1131.

ihren Führern ernannt. Die Liberalen trösteten sich über diese „vorübergehenden Ungeschicklichkeiten“ damit, daß die Ernennung zum „Führer“ nicht endgültig sei[99]. Sie wurden selbst dann nicht bedenklich, als Patow erklärte, die Regierung fasse das Provisorium nicht so auf, daß nach seinem Ablauf „der frühere Normalzustand ganz von selbst wiederkehren“ sollte; die Regierung erblicke ihre Aufgabe darin, den provisorischen Zustand, wie er sich gleichsam von selbst aus den Verhältnissen herausgebildet habe, aufrecht zu erhalten und zu vervollständigen. Immer noch überwog bei ihnen das Bestreben, den aus ihren Reihen hervorgegangenen Ministern das Verbleiben im Amte nicht zu erschweren[100]. So wurde die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus am 15. Mai fast einmütig angenommen.

Die Stellung der Landwehr und die Dauer der Dienstzeit wurde zwar durch diesen Beschluß zunächst nicht grundsätzlich berührt; indessen begaben sich die Liberalen dadurch doch der einzigen Möglichkeit, auf die endgültige Gestaltung des Heeres tatsächlichen Einfluß zu üben. Vielleicht hätten sie damals bei dem Widerstande des Herrenhauses gegen die Grundsteuererhöhung, der es der Regierung bedenklich erscheinen lassen mußte, dem Volke die außerordentliche Steigerung der Heereslasten im Gegensatze zur Volksvertretung aufzubürden, dem Regenten mit der Losung: „keinen Groschen für das Heer ohne zweijährige Dienstzeit und Beibehaltung der Landwehr“ Zugeständnisse abzwingen können[101]. Mit der Genehmigung des Provisoriums gaben sie

---

[99] Parisius, Hoverbeck, I, S. 175.

[100] Unruh, Erinnerungen, S. 135, 213; Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 739; Keudell, Bismarck, S. 106; Sten. Ber. d. A.-H., S. 1124.

[101] Vgl. Mehring, Geschichte der Sozialdemokratie, II, S. 316 f.

aber der Regierung gewonnenes Spiel. Waren die neuen Regimenter einmal aufgestellt, so war kein Beschluß des Abgeordnetenhauses imstande, sie wieder zu beseitigen[102]; die einstweilige Bewilligung von Mitteln für die ihrem Wesen nach bleibende Umgestaltung des Heeres war eben ein Widerspruch in sich selbst.

So konnte der Regent zu der Anschauung kommen, das Abgeordnetenhaus habe durch die Ablehnung der ursprünglichen Vorlage nur seinen Rückzug decken wollen; im Grunde sei es mit der Umgestaltung des Heeres einverstanden[103]. In seiner Rede bei Schließung des Landtages am 23. Mai 1860 brachte er das auch zum Ausdruck, indem er sagte, in der Einmütigkeit der Kreditbewilligung erblicke er ein Unterpfand für die endliche richtige Würdigung und die baldige wirkliche Erledigung der Heeresreform.

In dieser Zuversicht wurden die 36 Landwehrregimenter des Heeres durch die gleiche Anzahl Linienregimenter ersetzt. Am 4. Juli 1860 erhielten sie mit den übrigen Truppenteilen fortlaufende Neubenennungen; gleichzeitig wurden die Offiziere und Unteroffiziere endgültig ernannt. Noch im Jahre 1860 brachte Roons unermüdliche Arbeitskraft die Umgestaltung des Heeres zu einem vorläufigen Abschluß[104]. Nach dem Tode Friedrich Wilhelms IV. war die feierliche Verleihung von Fahnen und Standarten an die neuen Regimenter am 18. Januar 1861 eine der ersten Regierungshandlungen des neuen Königs.

Die Umbildung des Heeres war damit tatsächlich vollzogen. Die Konservativen waren mit dem Gang der Dinge

---

[102] Biedermann, Dreißig Jahre, II, S. 289; Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 739.

[103] Roon, II, S. 7.

[104] Ebd., II, S. 8.

wohl zufrieden[105]; umso größer war die Mißstimmung im liberalen Bürgertum[106].

Die überwiegende Mehrzahl der Beamten gehörte nach wie vor der konservativen Partei an; die Diplomatie war vollständig, die Verwaltung vom Oberpräsidenten bis zum Landrat größtenteils in ihren Händen[107]. Die Minister waren außerstande, ihre guten Absichten gegen den Widerstand der untergeordneten Behörden zur Geltung zu bringen; wenn auch die ärgsten Mißbräuche beseitigt wurden, so war doch von einer freiheitlichen Verwaltung wenig zu merken. Auch ein Mann von entschieden liberalem Rufe wie Graf Schwerin-Putzar, der im Juli 1859 dem altersmüden Flottwell als Minister des Innern nachfolgte, konnte daran nichts ändern; er erregte sogar besonderen Unwillen, als er den durch den Prozeß gegen den Polizeidirektor Stieber schwer bloßgestellten Berliner Polizeipräsidenten von Zedlitz allen Angriffen zum Trotz mehrere Monate lang im Amte hielt[108]; allerdings setzte sich der König, verstimmt darüber, daß man ihm die Entlassung Zedlitz' abnötigen wolle, sehr für ihn ein[109]. Die Ersetzung des noch aus der Zeit vor Beginn der Regentschaft bitter gehaßten Justizministers Simons durch den gemäßigtliberalen Herrn von Bernuth im Dezember 1860 rief nicht mehr viel Eindruck hervor.

Jeder Fortschritt in der Gesetzgebung scheiterte am Widerstande des Herrenhauses. Im Frühjahr 1860 lehnte es die Ausgleichung der Grundsteuer, die Einführung einer

---

105 Gerlach, Denkwürdigkeiten, II, S. 730, 738, 760 f.

106 Unruh, Erinnerungen, S. 213.

107 Lenz, Bismarck, S. 119; Cahn, Lasker, S. 20 f.

108 Bernhardi, III, S. 278 f.; IV, S. 105, 119, 126 f. — Erst am 24. Mai 1861 wurde Zedlitz „beurlaubt".

109 Hohenlohe-Ingelfingen, II S. 259—261.

allgemeinen Gebäudesteuer und die Zulassung der Zivilehe zum zweiten Male ab.

Verstärkt wurde der Unmut durch die Überzeugung, daß unter dem entschlußlosen Minister von Schleinitz nicht der geringste Schritt zur Verwirklichung der nationalen Wünsche der Liberalen zu erwarten war[110]. Aufreizend wirkte gerade damals das Beispiel der italienischen Unabhängigkeitspartei, die nach dem Siege von 1859 Toskana, Parma, Modena und einen Teil des Kirchenstaates mit Sardinien vereinigte. Im Sommer 1860 verjagte dann Garibaldi mit einem schwachen Freiwilligenheer unter begeisterter Unterstützung der Einwohner die Bourbonen aus Sizilien und Neapel.

Zur Ausbreitung des deutschen Gedankens wurde im September 1859 der Nationalverein gegründet. In ihm sammelte sich unter Bennigsens Führung das kleindeutsch gesinnte liberale Bürgertum in und außerhalb Preußens. Preußen war mit Männern wie Jacoby, Schulze-Delitzsch, v. Hoverbeck, v. Forckenbeck, v. Unruh vertreten.

Die wachsende Unzufriedenheit in Preußen fand darin ihren Ausdruck, daß bei Gelegenheit von Nachwahlen zwei Führer der Demokratie von 1848, Waldeck und Schulze-Delitzsch, ins Abgeordnetenhaus entsandt wurden[111]. Die Umgebung des Herrschers stellte das als Anzeichen der wiederkehrenden Revolution hin; sie verstand es, dem Regenten Besorgnis vor dem Liberalismus einzuflößen, der im Grunde auf den Umsturz der bestehenden Ordnung hinarbeite[112]. Auf die Dauer blieb das nicht ohne Wirkung.

[110] Bernhardi, IV, S. 99; Hagen, Duncker, S. 257; Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 278.

[111] Waldeck wurde am 28. Dezember 1860 in Bielefeld, Schulze am 7. März 1861 in Berlin gewählt, beide an Stelle Altliberaler.

[112] Bernhardi, III, S. 259, 310 f., 323 f.; IV, S. 75, 118; Sten. Ber. d. A.-H., 1861, S. 3.

Als mit dem Tode Friedrich Wilhelms IV. am 2. Januar 1861 die Regentschaft endigte, war der neue König den Liberalen bereits vollständig entfremdet; im Einklang mit seinen eigenen Auffassungen bestimmten konservative Einflüsse auch immer stärker sein Handeln[113].

Fünfter Abschnitt.

Die Wehrvorlage des Jahres 1861.

Am 14. Januar 1861 wurde die letzte Tagung des Landtags vor den allgemeinen Wahlen eröffnet. In der Thronrede sprach der König von der Heeresreform als einer fertigen Schöpfung auf der gesetzlichen Grundlage der Heeresverfassung. Für den weiteren Ausbau der Wehrkraft solle trotz der günstigen Finanzlage nur das Unentbehrliche aufgewendet werden[114].

In breitester Ausführlichkeit verhandelte das Abgeordnetenhaus über eine Adresse an den König als Antwort auf die Thronrede[115]. Der schließlich angenommene Entwurf war bei großem Reichtum an Ausdrücken „schuldiger Ehrerbietung“ arm an sachlichem Inhalt. Im Verlauf der Aussprache darüber führte die wachsende Unzufriedenheit des linken Flügels der großen liberalen Partei[116] mit der wenig kräftigen Politik des Fraktionstyrannen[117] Georg von Vincke zum Austritt von 12 Mitgliedern. Das „Fraktiönchen

[113] Bernhardi, IV, S. 5, 100 f.

[114] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1—3.

[115] Es wurden zehn Kommissions- und fünf Plenarsitzungen auf die Adresse verwendet: Anl. d. A.-H., Nr. 5, S. 7 f; Sten. Ber. d. A.-H., S. 43—187.

[116] Parisius, Deutschlands Parteien, S. 32—34.

[117] Pastor, Reichensperger, I, S. 406; Bernhardi, III, S. 342; Philippson, Forckenbeck, S. 37.

Junglittauen"[118], dem von Anfang an Hoverbeck und Forckenbeck angehörten, erhielt bald ansehnliche Verstärkung durch Männer wie Waldeck und Schulze-Delitzsch; als radikale Linke bildete es den Kern der künftigen Fortschrittspartei.

Bei der herrschenden Mißstimmung fiel besonderer Argwohn auf das Militärkabinett, an dessen Spitze der hochkonservative General Edwin von Manteuffel stand. Seinem Einfluß schrieb man die unnachgiebige Haltung des Königs in der Heeresangelegenheit großenteils zu. Eine aufsehenerregende Flugschrift[119], als deren Verfasser bald der gemäßigt-liberale Stadtgerichtsrat Twesten bekannt wurde, griff das Militärkabinett heftig an und bezeichnete den eben erst vom König zum Generaladjutanten ernannten Manteuffel als unheilvollen Mann an unheilvoller Stelle. Manteuffel forderte Twesten zum Zweikampf und verwundete ihn durch einen Schuß am Arm. Twesten erlangte große Beliebtheit und wurde bald darauf zum Abgeordneten gewählt.

Besonders ungünstig auf die Stimmung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses wirkte die Erfolglosigkeit der Regierung in der äußeren Politik. Die von Preußen im Oktober 1859 beim Bundestag beantragte Reform der Bundeskriegsverfassung scheiterte nach langwierigen Beratungen an der eifersüchtigen Besorgnis der Mittelstaaten um ihre Selbständigkeit und Österreichs um seine Vormachtstellung in Deutschland. In Kurhessen führte das durch Preußen veranlaßte neuerliche Eingreifen des Deutschen Bundes in den seit 1850 hingeschleppten Verfassungsstreit zwischen dem

---

[118] So nannte Vincke die Ausgeschiedenen, die fast ausnahmslos aus Ost- und Westpreußen stammten. Schließlich nahmen sie die Bezeichnung selbst an. Vgl. Parisius, Deutschlands Parteien, S. 35.

[119] „Was uns noch retten kann. Ein Wort ohne Umschweife".

despotischen Kurfürsten und dem liberalen Landtag zu steigender Erbitterung des Volkes über die Willkür des Herrschers. Das ungeduldige Drängen der Liberalen auf Anerkennung des italienischen Nationalstaates und auf Wiederaufnahme des durch den italienischen Krieg unterbrochenen Vorgehens zugunsten der von Dänemark bedrohten Selbstgesetzgebung der Elbherzogtümer fand bei dem legitimistischen Schleinitz kein Gehör.

Diese Umstände erhöhten die Abneigung der Liberalen gegen die Heeresumgestaltung. Einem Ministerium, das zu keinem kräftigen Schritt in den auswärtigen Angelegenheiten zu bewegen war, wollten sie nicht 100 000 Mann und 10 Millionen Taler mehr bewilligen als bisher.

Die ganze politische Auffassung der Liberalen litt an einem inneren Widerspruch. Wollten sie in Preußen ernstlich die Macht erringen, so mußten sie sich auf einen zehnjährigen Kampf mit dem durch die Krone vertretenen feudalen System gefaßt machen; das bedeutete zehn Jahre innerer Schwächung. Zur Durchführung seines „deutschen Berufes“ bedurfte Preußen aber einer überlegenen Macht; auch sein Heer mußte dazu erneuert werden. Unter diesem Gesichtspunkt war gegen die Wiederherstellung der allgemeinen Wehrpflicht nichts einzuwenden. Heerestechnisch war auch die unveränderte Beibehaltung der Landwehr nicht zu rechtfertigen. Die von den Liberalen gewünschte deutsche Politik erforderte in der Tat den Umbau des Heeres. Andererseits mußte die Zurückdrängung der Landwehr und die Verlängerung der Dienstzeit dazu führen, die Stellung der Krone außerordentlich zu stärken. Die Ziele des Liberalismus in der inneren und in der äußeren Politik ließen sich eben nicht vereinbaren.

Ein Gesetzentwurf über die Dienstpflicht wurde dem Land-

tag diesmal nicht vorgelegt. Die Kosten der neuen Heereseinrichtung waren im Etatvoranschlag ungesondert von den gesamten Kosten des Heeres wie gewöhnliche jährliche Ausgaben aufgeführt. Ihr Betrag war lediglich in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich gemacht.

Der Finanzminister rechtfertigte dieses Vorgehen damit, daß eine einheitliche Aufstellung des Etats die zweckmäßigste Übersicht über die gesamten Ausgaben gestatte; das Vorhandensein mehrerer außerordentlicher Etats neben dem allgemeinen Staatshaushaltsetat erschwere eine wohlgeordnete Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung. Das Bewilligungsrecht des Landtags solle durch die jetzige Anordnung des Etats in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die Liberalen erhoben dagegen lebhaften Einspruch[120]. In der Tat wurde durch Behandlung des Mehraufwands für die Wehrkraft als einfache Budgetangelegenheit die Heeresumgestaltung stillschweigend als endgültig feststehend hingestellt.

Die gesamten Einnahmen für 1861 waren mit 135 541 000, die Gesamtausgaben mit 139 966 000 Talern veranschlagt. Von dem Fehlbetrag von 4 425 000 Talern sollten 1 819 000 durch Forterhebung des 20 prozentigen Steuerzuschlags, 2 606 000 aus den verfügbaren Überschüssen des Jahres 1859 gedeckt werden; die letzten 206 000 Taler könnten voraussichtlich den Überschüssen des Jahres 1860 entnommen werden. Der Staatsschatz brauchte also jedenfalls nicht herangezogen zu werden[121].

Gegen das Jahr 1860 wies der Etat insgesamt 9 591 000 Taler Mehrausgaben auf. Den größten Teil davon nahm

---

120 Sten. Ber. d. A.-H., S. 23—29.
121 Anl. d. A.-H., Nr. 1, S. 1; Nr. 2, S. 2.

das Heer in Anspruch: 398 880 Taler für den schon vorhandenen Truppenbestand, 8 152 454 Taler für die neuen Bildungen. Davon trafen 6 783 097 Taler auf das Ordinarium (3 174 187 für das erste, 3 608 910 für das zweite Halbjahr), 1 369 357 Taler auf das Extraordinarium (98 742 für das erste, 1 270 615 für das zweite Halbjahr). Im ganzen erschienen im Heeresetat 8 551 334 Taler mehr als im Vorjahre; unter Berücksichtigung der 1860 im Provisorium bewilligten Mittel ergab sich jedoch bei einer Gesamtausgabe von 41 188 961 Talern für Heereszwecke nur ein Mehraufwand von 925 986 Talern.

Die Mehrausgabe für das erste Halbjahr 1861 im Betrage von 3 272 929 Talern war bereits in dem 1860 genehmigten außerordentlichen Kredit von 9 Millionen vorgesehen. Zur Deckung der im zweiten Halbjahr erforderlichen 4 879 525 Taler sollten 454 525 Taler aus den laufenden Mehreinnahmen, 1 819 207 Taler aus dem Ertrag des Steuerzuschlags im zweiten Halbjahr 1861, 2 400 000 Taler aus den Überschüssen des Jahres 1859 entnommen werden. Für die noch übrigen 205 793 Taler sollte nötigenfalls der Staatsschatz aufkommen.

Den jährlichen Mehrbedarf für das Heer nahm der Finanzminister mit 8½ Millionen Talern an. Bei einer Einnahmesteigerung von jährlich 800 000 Talern blieben bis 1868 Zuschüsse aus dem Staatsschatz im Gesamtbetrag von 6 754 000 Talern erforderlich; alsdann werde der Fehlbetrag aufhören. Übrigens seien auch weiterhin erhebliche Mehreinnahmen zu erwarten, da selbst das wirtschaftlich wenig günstige Jahr 1860 unverhofft einen Überschuß von 3 800 000 Taler ergeben habe.

Auf Vorschlag der Budgetkommission wurde die Beratung des Heeresetats einer besonderen Kommission übertragen.

Vorsitzender war wieder Vincke, Berichterstatter Stavenhagen.

Um den einstweiligen Charakter der auf Grund des Provisoriums getroffenen Maßnahmen scharf hervorzuheben, zerlegte die Kommission das Heeresbudget in einen Etat der laufenden Verwaltung und in einen Etat der Einnahmen und Ausgaben für die einstweilige Aufrechterhaltung und Vervollständigung der Kriegsbereitschaft[122]. Roon erklärte zweideutig, die Regierung sehe die neuen Bildungen als einstweilig an, soweit der Landtag berechtigt sei, die zu ihrer Aufrechterhaltung erforderlichen Beträge abzusetzen; wirklich lebensfähige Gefüge habe sie aber nur so schaffen können, als ob sie dauernd seien. Patow fügte hinzu, der Mehraufwand für das Heer müsse sich stets nach den verfügbaren Mitteln richten; die Bewilligung des heuer geforderten Bedarfs müsse nicht notwendig dazu führen, daß er künftig ebenfalls bewilligt werde.

Dagegen wurde betont, ein endgültiger Zustand könne nur durch Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 herbeigeführt werden. Bisher sei dieses Gesetz allerdings nicht verletzt worden; doch sei zu befürchten, daß künftig bei Mobilmachungen die Landwehr herangezogen werden müsse, um die Linienregimenter auf einen Kriegsstand von 1000 Mann zu bringen. Das verstieße gegen § 15 des Gesetzes[123], der die Einreihung von Landwehrleuten in die Linie erst nach Beginn eines Krieges, nicht aber schon während der Vor-

---

[122] Anl. d. A.-H., Nr. 170, S. 1315–1341; Nr. 176, S. 1354—1371.

[123] § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814: „Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Grundsätzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeresabteilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfnis, und alle im Dienste aufgerufenen Abteilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältnis des Abganges ergänzt.“

bereitung zum Kriege zulasse. Ein Bataillon zähle im Frieden 534, einschließlich aller Reserven 800 Mann; bei gewissenhafter Beobachtung des Gesetzes dürften also nur Bataillone mit einer Kriegsstärke von 800 Mann aufgestellt werden. Dadurch würde aber das Feldheer um beinahe 50 000 Mann verringert; für ein solches Ergebnis könne man nicht dem Lande derart vermehrte Lasten zumuten.

Roon und Patow gaben zu, daß eine Kriegsstärke von 1000 Mann voraussichtlich die Verlängerung der Reservezeit um drei Jahre notwendig mache. Ohne Abänderung des Dienstpflichtgesetzes von 1814 sei das allerdings unzulässig; vielleicht könne der Streit im nächsten Jahr durch eine Novelle zum Dienstpflichtgesetz oder durch eine gesetzliche Auslegung des § 15 erledigt werden. Die Landwehr aus dem stehenden Heer zu verdrängen, liege nicht in der Absicht der Regierung; über ihre Verwendung im Kriegsfall habe aber nur der oberste Kriegsherr nach dem Bedürfnis zu bestimmen.

Wie im Vorjahre erklärte die Kommission die nach ihrer Schätzung um mindestens $9^1/_2$ Millionen Taler jährlich steigenden Heeresausgaben für unerschwinglich, die auf erwartete künftige Mehreinnahmen gestützten Deckungsvorschläge für unzulänglich. Daher schlug sie zahlreiche Streichungen vor; so sollten am 1. Oktober 1861 40 000 Mann halbjährigen Winterurlaub erhalten; die Errichtung einer Traininspektion und von neun Trainbataillonen wurde neuerdings abgesetzt. Der Etat der laufenden Verwaltung sollte um 331 230 auf 32 968 857, der durch die Heeresumgestaltung veranlaßte Mehrbedarf für das zweite Halbjahr 1861 um 1 498 237 auf 3 381 288 Taler verringert werden. Insgesamt beantragte die Kommission eine Verminderung des Aufwandes für die Wehrkraft um 1 829 467 auf

36 350 145 Taler. Dazu kamen dann noch die bereits 1860 bewilligten Mehrkosten für das erste Halbjahr 1861 mit 3 272 929 Talern; der tatsächliche Heeresbedarf für 1861 belief sich also auf 40 075 547 Taler.

Die Vollversammlung des Abgeordnetenhauses begann erst am 27. Mai mit der Beratung des Heeresetats[124]. Besonders ausführlich war die Aussprache über die Form, in der die Mehrkosten genehmigt werden sollten. Drei Vorschläge wurden vertreten. Die Konservativen, geführt von Wagener und Moritz von Blanckenburg, wünschten die Bewilligung im ordentlichen Etat nach der Regierungsvorlage. Es handle sich um dauernde Ausgaben, die ins Ordinarium gehörten; übrigens erfolge auch die Bewilligung im Ordinarium immer nur auf ein Jahr.

Dieser Auffassung schloß sich der klerikale Führer Peter Reichensperger an. Er erinnerte daran, daß seit Bestehen der Verfassung bei Ablauf eines Rechnungsjahres noch niemals das neue Budget fertig gewesen sei. In diesem Notstand habe die Regierung bisher stets das vorjährige Ordinarium fortgeführt; bewillige aber der Landtag den Mehraufwand für das Heer im Extraordinarium, so sei zu befürchten, daß sie ihren in dem Staatsministerialbeschluß vom 11. März 1850[125] erhobenen Anspruch auf Weiterveraus-

[124] Sten. Ber., S. 1391—1519.

[125] Abgedr. in: Anl. d. A.-H. 1860, S. 630: 1. Diejenigen Ausgaben der laufenden Verwaltung (Ordinarium), welche aus dem durch das Gesetz vom 11. März 1850 festgestellten Staatshaushaltsetat für 1850 unverändert in den Etat für 1851 übergegangen sind, können ohne besonderen Nachweis ihrer Notwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden. 2. Alle übrigen in den Staatshaushaltsetat für 1851 vorläufig aufgenommenen Ausgaben, also namentlich die der laufenden Verwaltung (Ordinarium) angehörigen Ausgabeerhöhungen und alle zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse bestimmten Ausgabefonds (Extraordinarium) dürfen nur dann angewiesen werden, wenn entweder eine recht-

gabung auch der Extraordinarien zum erstenmal verwirkliche. Darin liege die nahe Gefahr eines Streites zwischen Regierung und Landesvertretung.

Trotz dieser Bedenken wollte die große Mehrzahl der Liberalen und Klerikalen die Mehrkosten nach dem Vorschlage der Kommission im Extraordinarium des allgemeinen Etats bewilligen. Dadurch sollte hervorgehoben werden, daß die Heeresumgestaltung nicht vor Zustandekommen eines neuen Dienstpflichtgesetzes als abgeschlossen gelten könne; auch dürften Ausgaben nur dann ins Ordinarium aufgenommen werden, wenn ihre Deckung durch dauernde Einnahmen nachgewiesen sei.

Eine kleine Minderheit wollte diese Gesichtspunkte durch Gewährung eines außerordentlichen Kredits wie im Jahre 1860 noch schärfer betonen. Eine radikale Gruppe von 40—50 Abgeordneten um Waldeck und Hoverbeck endlich trat für vollständige Ablehnung der Mehrkosten ein; nur so könne der Regierung die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit und die Beibehaltung der Landwehr abgezwungen werden. Das sei ganz unbedenklich, da bis zum 1. Juli 1861 noch der vorjährige Neun-Millionen-Kredit laufe; in der Zwischenzeit könne ohne Schwierigkeit ein neues Dienstpflichtgesetz zustande gebracht werden.

Namens der Regierung erklärten Roon und Patow die von der Kommission beantragte Streichung von $1^1/_2$ Millionen Talern an den Mehrkosten für unannehmbar. Wiederholt bestritten sie das Bestehen eines übermäßigen Steuerdrucks infolge der Neuordnung und die Absicht einer Zurück-

---

liche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder die Ausgabe, nach dem Ermessen des Verwaltungschefs, ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Staatsinteressen nicht ausgesetzt werden kann.

drängung der Landwehr. Unzweideutig bezeichneten sie die Heeresumgestaltung als vollendete Tatsache. Im Vorjahre sei lediglich das formelle Recht des Landtages zur späteren Kürzung oder Verweigerung der im Provisorium bewilligten Mittel anerkannt worden; dieses formelle Recht wolle die Regierung auch jetzt nicht antasten. Der „sublime Unterschied zwischen Mobilmachung und Kriegszustand“ sei allzu fein; durch entsprechende Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 12. November 1850 über die Kriegsleistungen, wonach der Mobilmachungsbefehl als Kriegsbeginn gelte, lasse sich übrigens jede in der Fassung des § 15 des Dienstpflichtgesetzes gelegene Schwierigkeit wegdeuten.

Bei der Einzelberatung des Heeresetats wurden entgegen den Vorschlägen der Kommission die Winterbeurlaubungen abgelehnt und die Forderungen für den Train genehmigt. Gestrichen wurden im ganzen 836 239 Taler; für das zweite Halbjahr 1861 sollten demnach 3 781 420 Taler bewilligt werden. Nach längeren Auseinandersetzungen erklärte der Ministerpräsident Fürst Hohenzollern die von dem altliberalen Generalsteuerdirektor Kühne beantragte Absetzung eines Pauschbetrages von 750 000 Talern als äußerste Grenze für die Nachgiebigkeit der Regierung. Daraufhin wurde mit geringer Mehrheit der Antrag Kühne angenommen; das Haus bewilligte für das zweite Halbjahr 1861 4 132 025 Taler im Extraordinarium und überließ es der Regierung, die gestrichenen 750 000 Taler im Etat nach ihrem Ermessen abzusetzen. Auf Anregung Vinckes forderte das Haus die Regierung mit sehr großer Mehrheit auf, dem nächsten Landtag einen Entwurf zur Abänderung des Dienstpflichtgesetzes vorzulegen. Das sei der einzige Weg, auf dem eine Verletzung des § 15 dieses Gesetzes hintan gehalten werden könne. Ferner bewilligte das Haus die Weitererhebung des Steuer-

zuschlages für die Zeit vom 1. April 1861 bis zum 30. Juni 1862[126], nachdem Patow neuerdings versichert hatte, es handle sich nur um eine vorübergehende Belastung.

Mit der Annahme des Antrags Kühne gaben die Liberalen jeden wirksamen Einfluß auf die weitere Gestaltung der Wehrkraft endgültig auf. Nach den Erklärungen der Minister konnten sie nicht mehr im unklaren darüber sein, daß die Regierung die Neuordnung des Heeres den im Vorjahre gegebenen Zusagen zuwider als eine vollendete Tatsache betrachte; durch die erneute Bewilligung der Mehrkosten erkannte sie das stillschweigend an. Die juristischen Feinheiten bei der Auslegung des § 15 und die wortreiche Weitschweifigkeit über die Form der Bewilligung lenkte nur die Aufmerksamkeit vom wahren Kernpunkt der Sache ab[127].

Viel schärfer erfaßten die Konservativen das Wesen der Angelegenheit als einer Machtfrage zwischen Krone und Bürgertum. Die Halbheit der in den Jahren 1860 und 1861 erquälten „Lösung“ mußte entweder zu völligem Zurückweichen des Abgeordnetenhauses vor den Wünschen des Herrschers und der ihm durch das gleiche Machtinteresse verbundenen Konservativen oder zum offenen Kampf zwischen diesen Kräften führen; das sprachen Wagener und Blanckenburg mit erfrischender Schärfe aus.

Nach der Annahme des Antrags Kühne konnte der König die Heeresumgestaltung für endgültig gesichert gegen jeden ernstlichen Widerstand halten[128]. Mit Befriedigung erklärte er in der Rede bei Schließung des Landtags am 5. Juni 1861,

---

[126] Anl. d. A.-H., Nr. 171, S. 1241.

[127] Vgl. Biedermann, Dreißig Jahre, II, S. 291; Sybel, II, S. 393; Pastor, Reichensperger, I, S. 453 f.

[128] Vgl. Philippson, Forckenbeck, S. 69.

er könne über die Form der Bewilligung hinwegsehen, da sie das Lebensprinzip der großen Maßregel nicht berühre.

Weniger zufrieden waren die Wähler mit dem Verhalten ihrer Abgeordneten; der Ausfall der Neuwahlen gab darüber deutlichen Aufschluß.

Sechster Abschnitt.

Das Ende der „Neuen Ära“.

Das gesetzgeberische Erträgnis der drei Jahre, während deren die Altliberalen die Mehrheit des Abgeordnetenhauses bildeten, war äußerst spärlich. Im Frühjahr 1861 verwarf das Herrenhaus die fakultative Zivilehe zum dritten Male. Sein Widerstand gegen die Ausgleichung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer wurde zwar durch die Ernennung von 29 neuen Mitgliedern und durch den Ausschluß einiger einflußreicher Adeliger vom Verkehr bei Hofe endlich gebrochen; dieser Erfolg wurde aber mit der wohlbemessenen Ablösung der Steuervorrechte der ländlichen Grundbesitzer teuer erkauft. In voller Übereinstimmung befanden sich Regierung und Landtag nur bei der fast einstimmigen Annahme des nach längeren Vorarbeiten abgeschlossenen Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, des ersten Vorläufers der deutschen Rechtseinheit, im Mai 1861.

Die mit der unentwegten Nachgiebigkeit der Altliberalen unzufriedenen „Junglittauer“ traten alsbald nach Schließung des Landtags unter dem Namen „Deutsche Fortschrittspartei“ mit einem Wahlaufruf hervor, der eine Lösung der deutschen Frage im Sinne des Nationalvereins und den freiheitlichen Ausbau der Verfassung verlangte. Das Herrenhaus sollte umgestaltet, ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz

erlassen, die bürgerliche Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen hergestellt, die obligatorische Zivilehe eingeführt, die Verkirchlichung des Schulwesens beseitigt, die bisherige Stellung der Landwehr und die zweijährige Dienstzeit beibehalten werden[129].

Bei der herrschenden Mißstimmung fand die neue Partei im Lande rasch großen Anhang. Besonders strömte ihr das jüngere Geschlecht der Ärzte, Rechtsanwälte und Richter, der Gelehrten und Künstler, der Kaufleute und Fabrikanten, in Altpreußen auch eine große Anzahl Rittergutsbesitzer zu. Männer wie Mommsen und Virchow, Werner Siemens, Twesten, Guttentag und Langerhans schlossen sich ihr an.

Zu ihrer Bekämpfung gründeten die Konservativen im September 1861 den Preußischen Volksverein[130]. Zu den führenden Persönlichkeiten gehörten der spätere Herrenhauspräsident Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode, der hartnäckige Verfechter des ständischen Staates Ludwig von Gerlach, der heißblütige Vorkämpfer einer patriarchalischen Adelsherrschaft Kleist-Retzow, die parlamentarischen Führer der Konservativen Wagener und von Blanckenburg. Die Masse der Mitglieder bestand aus zünftlerischen Handwerkern, die sich durch die von den Liberalen angestrebte Gewerbefreiheit und durch die mächtig aufblühende Industrie in ihren Lebensinteressen bedroht fühlten. Altgläubige Pastoren und gutsuntertänige Ortsschulzen vervollständigten die Mitgliedschaft.

Entsprechend seiner Zusammensetzung wendete sich der Verein gegen die „Begünstigung und ausschließliche Herrschaft des Geldkapitals", gegen das „Preisgeben des Hand-

[129] Abgedr. in: Parisius, Deutschlands politische Parteien, S. 36 bis 38.

[130] Vgl. Wagener, Nachtrag, S. 38—41.

werks und Grundbesitzes an die Irrlehren und Wucherkünste der Zeit". Den ständisch gegliederten Staat, dessen christliche Grundlagen vor dem entsittlichenden Einfluß der Juden und Judengenossen bewahrt werden müßten, sollte „ein persönliches Königtum von Gottes- und nicht Verfassungsgnaden beherrschen". Im Gegensatze zum Nationalverein wollte der Preußische Volksverein die Einigkeit Deutschlands in der „Einigung seiner Fürsten und Völker", nicht aber „auf den Wegen des Königsreichs Italien durch Blut und Brand" erreichen. Von dem Untergehen in dem „Schmutz einer deutschen Republik", von „Kronenraub und Nationalitätenschwindel" wollte er nichts wissen[131].

Am stillsten verhielten sich im Wahlkampf die Altliberalen. In einem ausgedehnten Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des letzten Landtags[132] beschränkten sie sich im wesentlichen darauf, ihre Zurückhaltung als vaterländische Selbstverleugnung darzustellen.

Die Regierung nahm durch ihr Preßbureau lebhaft am Wahlkampf teil. Der Minister des Innern, Graf Schwerin, warnte in mehreren Rundschreiben vor den „extremen sowohl reaktionären als demokratischen Richtungen" und vor den „Bestrebungen der sogenannten Fortschrittspartei"[133].

Im Ministerium trat die alte Zwiespältigkeit immer schärfer hervor[134]. Edwin von Manteuffel und Roon arbeiteten beim König unausgesetzt auf die Entlassung der liberalen Minister hin, deren Drängen nach freiheitlichem Ausbau der

---

[131] Abgedr. in: Parisius, Deutschlands politische Parteien, S. 41 f.

[132] „Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten 1859—1861." Zuerst abgedr. in: Preuß. Jahrbücher, Bd. 8.

[133] Vgl. Parisius, Deutschlands Parteien, S. 48—50.

[134] Roons Briefe. Deutsche Revue, XV/2, S. 268; Bernhardi, III, S. 285; Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 334.

Verfassung die königliche Machtvollkommenheit gefährde[135]. Durch mündliche und schriftliche Vorstellungen hinter dem Rücken der übrigen Minister veranlaßte Roon den König, die ihm mühevoll abgerungene Einwilligung zur Vorlage von Gesetzen über die Ministerverantwortlichkeit und die Oberrechnungskammer zurückzunehmen[136]. Als eifriger Absolutist und Feind der Verfassung war Roon von der Notwendigkeit eines solchen Vorgehens überzeugt[137].

Zu einer ernsten Ministerkrisis kam es aber erst, als der König anfangs Juli 1861 den Wunsch äußerte, sich gleich seinen Vorgängern erst in Preußen, dann in Brandenburg von den Ständen huldigen zu lassen[138]. Die alten Stände waren durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 beseitigt, durch ein Gesetz vom 24. Mai 1853 aber wieder ins Leben gerufen worden. Nach Ansicht der liberalen Minister verstieß ihr Fortbestehen und demgemäß auch ihre Huldigung gegen die Verfassung[139]. Der König war über diese „staatsrechtlichen Spitzfindigkeiten" empört und erlaubte Roon, nach Ersatz für die liberalen Minister Umschau zu halten[140]. Indessen wurden die Schwierigkeiten gegen den entschiedenen Widerspruch des Prinzen Karl anfangs Juli nochmals beigelegt[141]. Der König erhielt den Anspruch auf die Erbhuldigung als „unverbrüchliches Anrecht" der Krone für sich und seine Nach-

---

135 Roon, II, S. 14, 23—26, 38—43; Bernhardi, III, S. 309; IV, S. 107, 118, 220 f.

136 Roon, II, S. 44—49.

137 Ebd., II, S. 38—43.

138 Bernhardi, IV, S. 138 f.

139 Aus Bismarcks Briefwechsel, S. 334; Bismarck-Jahrbuch, VI, S. 195; Bernhardi, IV, S. 139.

140 Sybel, II, S. 399; Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 240 f.

141 Stosch, Denkwürdigkeiten, S. 41; Herzog Ernst, Erinnerungen, S. 380; Bernhardi, IV, S. 142.

folger aufrecht, begnügte sich aber mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung der Verfassung damit, die bei Begründung der Königswürde durch Friedrich I. abgehaltene feierliche Krönung zu erneuern.

Die Krönung fand unter großem Gepränge am 18. Oktober 1861 in Königsberg statt. In den dabei gehaltenen Ansprachen betonte der König mehrmals nachdrücklich sein Gottesgnadentum; seinem Volke habe er im Vertrauen auf seine Treue die althergebrachte Huldigung und den Untertaneneid erlassen.

Besonders ungünstig wirkte im Lande die zurücksetzende Behandlung der Minister und der Abgeordneten bei den Feierlichkeiten; viele Abgeordnete konnten nur schwer von der sofortigen Abreise abgehalten werden[142].

Immer mehr fühlte sich der König als unumschränkter Herrscher. Nach seiner Rückkehr von Königsberg nach Berlin beabsichtigte er eine Kundgebung, „er wolle den Zepter dazwischen werfen: es soll konservativ gewählt werden“. Nur der entschiedene Widerstand der liberalen Mehrheit des Ministeriums verhinderte die Ausführung[143].

Am 19. November fanden die Urwahlen, am 6. Dezember die Abgeordnetenwahlen statt. Das Ergebnis war ein überraschender Erfolg der Fortschrittspartei: mit 109 Angehörigen wurde sie die stärkste Gruppe. Die bisherige Fraktion Vincke, deren Führer eine Wiederwahl abgelehnt hatte, löste sich auf; ihr rechter Flügel bildete die Fraktion Grabow mit 94, ihr linker Flügel die Fraktion Bockum-Dolffs, auch linkes Zentrum genannt, mit 52 Mitgliedern. Das katholische Zentrum und die Polen behaupteten sich mit 54 und 23 Sitzen. Dagegen erlitten die Konservativen eine vernichtende Nieder-

[142] Ebd., IV, S. 151.
[143] Ebd., IV, S. 152.

lage: nur 15 wurden gewählt. Auch ihre Führer Wagener und von Blanckenburg fielen durch; von den Ministern erlebten Roon und Bethmann-Hollweg das gleiche Schicksal[144].

Der Wahlausfall spiegelte die starke Unzufriedenheit des Volkes wieder. Der König fühlte sich verkannt, mißverstanden, schmerzlich enttäuscht und tief betrübt. Die Altliberalen, die davon wußten, rechneten mit alsbaldiger Auflösung des Abgeordnetenhauses und Berufung eines konservativen Ministeriums[145]. Dagegen erhofften die Demokraten in blinder Siegesfreude einen raschen Umschwung im Sinne ihrer Forderungen[146].

Im Ministerium traten erneut heftige Meinungsverschiedenheiten auf. Die altliberale Mehrheit riet zur Nachgiebigkeit gegen die volkstümlichen Wünsche, unter denen die Beseitigung oder Erneuerung des Herrenhauses an erster Stelle stand[147]; die konservative Gruppe, nach dem Ausscheiden Schleinitz' im Juli 1861 durch den neuen Minister des Auswärtigen Grafen Bernstorff verstärkt, verwarf alle Zugeständnisse[148]. Wieder bestürmte Roon den König mit einer Denkschrift um Entlassung der liberalen Minister[149], doch nochmals ohne Erfolg. Immerhin gelang es ihm, dem König im Verein mit seiner militärischen Umgebung ängstlichen Abscheu vor den Fortschrittsmännern einzuflößen, deren verhülltes Endziel die „rote Republik" sei[150].

Mit berechtigter Sorge sahen die liberalen Minister der

---

144 Vgl. Parisius, Deutschlands Parteien, S. 52.
145 Bernhardi, IV, S. 167.
146 Ebd., IV, S. 159, 165.
147 Zingerle, Hohenzollern, S. 118.
148 Bergengrün, v. d. Heydt, S. 280; Bernhardi, IV, S. 171.
149 Roon, II, S. 52, 62 f.
150 Haym, Duncker, S. 231; Bernhardi, IV, S. 127.

Tagung des Landtags entgegen, die am 14. Januar 1862 eröffnet wurde. Eine Mehrheitspartei, auf die sie sich stützen konnten, war nicht mehr vorhanden. Haltlos standen sie zwischen dem wachsenden Mißtrauen des Königs und der höfischen Kreise und dem ungestümen Vorwärtsdrängen einer radikalen Opposition. Scharf kennzeichnete der Hohn der Kreuzzeitung die Lage durch folgende Bitte, die sie den Ministern in den Mund legte: „Macht es gnädig, habt Mitleid mit uns; hier gedrängt, dort gehalten, Feinde in unserem eigenen Schoß: wir möchten ja so gern, aber wir können nicht[151].“

Die Thronrede war durchaus farblos[152]. Die linksstehenden Blätter vermißten in ihr jede Ankündigung fortschrittlicher Gesetze; die Kreuzzeitung fühlte ihre Zeit gekommen.

Im Abgeordnetenhaus zeigte sich der Ruck nach links sogleich in der Besetzung des Vorstandes. Zum ersten Präsidenten wurde an Stelle Simsons, der eine Wiederwahl ablehnte, der gemäßigtliberale Grabow, zu Vizepräsidenten der Fortschrittsmann Behrend-Danzig und der Führer des linken Zentrums von Bockum-Dolffs gewählt.

Die liberalen Minister setzten noch ein paar kleine Zugeständnisse an die in den Wahlen zutage getretene öffentliche Meinung durch; im Wege der Gesetzgebung sollten die schlimmsten Mängel der alten Kreisordnung beseitigt, das ausschließliche Anklagerecht der Staatsanwaltschaft beschränkt, die gutsherrliche Polizei in den östlichen Landesteilen aufgehoben werden.

Auf den lebhaften Widerstand der Liberalen stieß die Regierung mit dem Entwurf eines Ministerverantwortlichkeits-

[151] Kreuzzeitung vom 9. Jan. 1862.
[152] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1–3.

gesetzes[153]; danach sollten Minister nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Landtags und nur wegen Verfassungsverletzung angeklagt werden können. Das bedeutete eine Verschlechterung des geltenden Rechtes, die trotz der Bedenken Kleist-Retzows, der in dem Entwurf ein gegen die Selbständigkeit der Krone gerichtetes Ausnahmegesetz erblickte, den Beifall des Herrenhauses fand[154].

Die im Vorjahre in Aussicht gestellte Novelle zum Dienstpflichtgesetz legte die Regierung zuerst dem Herrenhause vor[155]. Die Dienstzeit sollte sieben Jahre im stehenden Heer, davon drei Jahre unter den Fahnen, vier in der Reserve, und neun Jahre bei der Landwehr, davon fünf im ersten und vier im zweiten Aufgebot, betragen. In der knappen Begründung war ausgeführt, die Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heer um zwei Jahre habe für den Frieden überhaupt keine, für den Krieg nur die Bedeutung, daß die Art der Einreihung in die Kriegsformation für die beiden letzten Jahrgänge der Reserve anders sei als bei der Landwehr. Bei der vorherrschend finanziellen Bedeutung der Heeresumgestaltung liege übrigens eine unbedingte Notwendigkeit zur Abänderung des Gesetzes von 1814 nicht vor. Auf jeden Fall müsse die Wehrkraft Preußens aus Gründen der europäischen Politik weiter verstärkt werden.

Die gesamten Kosten des Heeres für 1862 waren wie im Vorjahre in den allgemeinen Etat aufgenommen[156]. Dieser schloß bei einer Einnahme von 135 864 576 und einer Ausgabe von 140 903 934 Talern mit einem Fehlbetrag von 5 039 358 Talern ab. Zur Deckung sollte der für das erste

---

153 Anl. d. A.-H., Nr. 3, S. 6—31.
154 Sten. Ber. d. H.-H., S. 30—79.
155 Anl. d. H.-H., Nr. 1, S. 1—5.
156 Anl. d. A.-H., Nr. 2, S. 4.

Halbjahr 1862 schon bewilligte 25 %ige Steuerzuschlag im zweiten Halbjahr mit 1 857 000 Talern weiter erhoben, der Rest von 3 181 000 Talern aus den dem Staatsschatz mit 3 867 840 Talern zugeführten Überschüssen des Jahres 1860 entnommen werden.

Die für 1862 veranschlagten Einnahmen waren gegen 1861 ziffernmäßig nur um 765 000 Taler gesteigert. In Wirklichkeit beliefen sich die Mehreinnahmen auf 1 378 000 Taler, da in den Einnahmen des Etats für 1861 ein außerordentlicher Zuschuß von 1 453 000 Talern aus dem Mehrertrag des Jahres 1859 aufgeführt war; andererseits enthielt der Etat für 1862 einige durchlaufende Posten mit zusammen 840 000 Talern.

An dauernden Mehrausgaben waren 811 000 Taler vorgeschlagen. Davon entfielen auf das Heer 62 300 Taler. Mit der Heeresumgestaltung hatte das nichts zu tun. Die geringe Erhöhung der Ausgaben wurde durch Ersparnisse im Heeresetat selbst erreicht. Dadurch sollte es möglich werden, die kostspielige im November und Dezember durchgeführte Angleichung der Kopfstärke der neuen Infanteriebataillone an die der älteren ohne finanzielle Schwierigkeiten aufrechtzuerhalten.

Die Fortdauer des Fehlbetrages führte Patow auf die Verausgabung von 330 000 Talern aus laufenden Mitteln für den Bau des Rhein-Saar-Kanals und auf den vom Abgeordnetenhaus genehmigten Abgabenerlaß von 945 900 Talern zurück[157]. Überhaupt sei die Finanzlage durchaus günstig. Abgesehen von den Aufwendungen für Eisenbahnbauten würden laufende Ausgaben nicht aus Anleihen bestritten. Eine schwebende Anleihe bestehe nicht; vielmehr be-

---

[157] Sten. Ber. d. A.-H., S. 36—39.

fänden sich 10 Millionen Taler bar in der Generalstaatskasse. Dem Staatsschatz seien aus den Überschüssen von 1859 und 1860 355 000 und 660 000 Taler überwiesen worden; aus den Überschüssen von 1861 würden ihm voraussichtlich weitere $1^1/_2$ Millionen zufließen. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben sei der Aufwand für das Heer gegen frühere Jahre nicht gewachsen. Die Steuerlast sei nicht drückender geworden; gerade in den letzten Jahren habe sich der Betrag der nichtbeitreibbaren Steuerreste erheblich vermindert.

Das alles treffe freilich nur zu, wenn der 25 %ige Steuerzuschlag weiter bewilligt werde; doch könne auch er voraussichtlich mit dem Jahre 1865 wegfallen. Einstweilen werde seine Genehmigung für $1^1/_2$ Jahre bis zum 31. Dezember 1863 nachgesucht[158].

Gerade damals bot sich der Regierung Gelegenheit, das Abgeordnetenhaus durch entschiedenes Vorgehen in der deutschen Frage der Wehrvorlage günstig zu stimmen. Die Angelegenheit der deutschen Bundesreform war im Sommer 1861 durch einen Vorschlag des sächsischen Ministerpräsidenten Beust wieder aufgerollt worden; danach sollten Österreich, Preußen und ein gewähltes Mitglied ein dreigliedriges Bundesdirektorium bilden. Als Antwort darauf nahm Preußen im Dezember 1861 den Gedanken eines engeren Bundes gleichartiger Staaten innerhalb des Gesamtbundes wieder auf. Durch diese Wendung im kleindeutschen Sinne gereizt, erinnerten Österreich, die vier Königreiche, Darmstadt und Nassau am 2. Februar 1862 Preußen in gleichlautenden Noten an die bei gleichem Unternehmen erlittene Niederlage von Olmütz, verwahrten sich gegen jede Einschränkung der Souveränität der Einzelstaaten und for-

[158] Anl. d. A.-H., Nr. 2, S. 4.

derten zu Konferenzen über die Errichtung eines Direktoriums und einer Delegiertenversammlung beim Bunde auf.

Ton und Inhalt der Noten bedeuteten eine Herausforderung für Preußen, das eben erst diese Vorschläge abgelehnt hatte. Roon hoffte, der König werde jetzt fest gegen die Bundesfürsten auftreten und dadurch die Mehrheit des Abgeordnetenhauses zur Annahme der Wehrvorlage begeistern[159]. Doch der König wollte die „geheiligten und unvergänglichen Rechte“ der Kronen von Gottesgnaden nicht antasten. Bernstorff mußte sich damit begnügen, die erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und die Teilnahme an Konferenzen auf hoffnungsloser Grundlage abzulehnen.

Das Abgeordnetenhaus gab noch im Februar seiner Unzufriedenheit mit solcher Zurückhaltung deutlichen Ausdruck; zu einem Nachgeben in der Heeresangelegenheit war es jetzt weniger denn je bereit[160].

Das Herrenhaus nahm die Novelle zum Dienstpflichtgesetz ohne Besprechung einstimmig an. Im Abgeordnetenhause gelangte sie zunächst in eine eigene Kommission, die im März mit der Beratung begann. Bald trat die Forderung der zweijährigen Dienstzeit der Infanterie in den Vordergrund; Roon erklärte ein Nachgeben der Regierung in dieser Sache für ausgeschlossen.

Ein Ausgleich dieses Gegensatzes war nicht abzusehen. Deshalb betrieb Roon die möglichst baldige Auflösung des Abgeordnetenhauses. Die bevorstehende Aussprache über die deutsche Frage, in deren Behandlung den Liberalen auch Bernstorff zu lässig erschien, rief bei den übrigen Ministern

---

[159] Roon, II, S. 67.
[160] Sybel, II, S. 423 f.

dasselbe Bestreben hervor [161]. Bald fand sich der gewünschte Anlaß.

Ende Januar hatte Patow dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vorgelegt [162]. Danach sollte die Übertragung von Positionen aus einem Etattitel in einen anderen zulässig und der Nachprüfung der Oberrechnungskammer entzogen sein, soweit Mehrausgaben durch Minderausgaben ausgeglichen würden. Bei Betriebsverwaltungen sollten solche Fälle überhaupt nicht als Etatüberschreitungen gelten, die nach Artikel 104 der Verfassungsurkunde der nachträglichen Genehmigung des Landtags bedürften.

Gegen diese Bestimmung, durch deren geschickte Anwendung das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses vollständig umgangen werden konnte, erhob sich in der Kommission heftiger Widerspruch. Es wurde verlangt, die Regierung solle für qualitative Etatüberschreitungen, d. h. im Etat überhaupt nicht vorgesehene außerordentliche Ausgaben, so schnell als möglich in irgendeiner Form die nachträgliche Genehmigung des Landtags erwirken; dagegen genüge für quantitative Etatüberschreitungen bei einzelnen Kapiteln und Titeln des Etats aus Zweckmäßigkeitsgründen die erst mit der allgemeinen Rechnung erfolgende Nachweisung wie bisher. Jedenfalls solle das Nachprüfungsrecht der Oberrechnungskammer gesetzlich festgelegt werden [163].

Nach den bisherigen Erfahrungen war bestimmt vorauszusehen, daß ein den liberalen Wünschen angepaßtes Oberrechnungskammergesetz die Zustimmung des Herrenhauses

---

[161] Bernhardi, IV, S. 210, 218, 227, 229.
[162] Anl. d. A.-H., Nr. 5, S. 21—31.
[163] Anl. d. A.-H., Nr. 77, S. 493—498.

nicht erhalten werde. Um gleichwohl das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses für die Zukunft besser zu sichern, beantragte der fortschrittliche Stadtrat Hagen, der Staatshaushalt solle in seinen Titeln durch Aufnahme der wesentlichen Einnahme- und Ausgabeposten aus den ihm zugrunde liegenden Verwaltungsetats spezialisiert und diese Spezialisierung schon bei Beratung des Voranschlags für 1862 im Anschluß an die Titel und Titelabteilungen der für 1859 vorgelegten Rechnung vorgenommen werden.

Die Anlage des Etats hatte damals erhebliche Mängel. Die Ausgaben waren zwar entweder als fortlaufende oder als einmalige und außerordentliche aufgeführt; für einmalige und außerordentliche Einnahmen dagegen war keine besondere Spalte vorhanden, so daß nicht zu ersehen war, wie hoch sich die Einnahmen des Staatsschatzes oder aus Staatsanleihen beliefen, sowie was die Regierung an Gehältern von offenen Stellen und gelegentlich der Beurlaubung von Beamten über eine bestimmte Zeit hinaus erübrigte. Das stand im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde, nach der alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Etat gebracht werden sollten.

Die Etats der einzelnen Ministerien waren in Kapitel und diese in Titel eingeteilt. Die Titel waren teilweise sehr umfangreich; so enthielt damals beispielsweise im Heeresetat der Titel 3 für Verpflegung, Bekleidung und Bewaffnung der Truppen den Pauschbetrag von 31 Millionen Talern.

Die Regierung ließ durch Patow erklären, sie wolle einer Vermehrung der Etattitel nicht grundsätzlich entgegentreten; wegen der technischen Schwierigkeiten bei Handhabung des Etats möge man aber von der Umgestaltung des Voranschlags für 1862 absehen. Für 1863 werde sie die Vorschläge

der Budgetkommission und des Abgeordnetenhauses berücksichtigen.

Daraufhin begnügte sich die Kommission damit, eine Vermehrung der Etattitel für notwendig zu erklären und die Regierung aufzufordern, den Voranschlag für 1863 nach den von Budgetkommission und Vollversammlung zu gebenden Richtlinien auszugestalten. Mit dieser nichtssagenden Fassung konnte sich Patow unbedenklich einverstanden erklären[164].

Die Fortschrittspartei war mit dem Verzicht auf die Spezialisierung des Etats für 1862 nicht zufrieden; deshalb brachte sie den Antrag Hagen im Hause neuerdings ein[165]. Ihre Hauptredner Virchow und Schulze-Delitzsch warnten davor, die vorliegende Frage gleich der Heeresangelegenheit von einem Jahr aufs andere zu verschieben; dadurch werde das Haus für die schließliche Lösung in eine ungünstige Lage gedrängt. Die Bedenken gegen eine allzu weite Fassung der Etattitel seien nur allzu gerechtfertigt; habe doch der Kriegsminister aus den für ein Jahr zu Heereszwecken bewilligten Mitteln Offiziere und Unterbeamte endgültig auf Lebenszeit angestellt. Letzten Endes handle es sich um die Aufrechterhaltung des konstitutionellen Systems. Der liberale Teil des Ministeriums könne nicht weiter gestützt werden, wenn es nur unter Preisgabe liberaler und konstitutioneller Grundsätze geschehen könne[166].

Patow erklärte, eine Annahme des Antrags Hagen müsse als Mißtrauenszeichen gegen seine Person aufgefaßt werden; entstehe ein Streit, so werde das Ministerium dem Abgeordnetenhaus in geschlossener Einheit gegenübertreten. Trotz-

[164] Anl. d. A.-H., Nr. 58, S. 322 ff.
[165] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 16, 19.
[166] Sten. Ber. d. A.-H., S. 273 ff.

dem nahm das Haus den Antrag Hagen mit 177 Stimmen der Fortschrittspartei, des linken Zentrums und der Polen gegen 143 der Konservativen, der Klerikalen und der überwiegenden Mehrheit der Fraktion Grabow an. Daraufhin wurde es am 11. März 1862 aufgelöst.

Am gleichen Tage wurde der hochkonservative Vorsitzende des Herrenhauses Fürst Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen als Nachfolger des seit Monaten krank im Auslande weilenden Fürsten zu Hohenzollern zum Ministerpräsidenten ernannt[167]. Auf sein Ersuchen setzten die beiden Richtungen des Ministeriums ihre Ansichten, die in den nach Auflösung des Abgeordnetenhauses täglich bei Rudolf von Auerswald stattfindenden Besprechungen scharf aufeinander prallten, dem König eingehend auseinander.

Der König hatte in einem Erlaß an das Ministerium vom 11. März die Meinung geäußert, das Unterlassen eines planvollen Eingreifens der Regierung in die Wahlbewegung der Jahre 1858 und 1861 habe die ungünstige Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses verschuldet. Das Ministerium solle daher alsbald Mittel vorschlagen, bei deren Anwendung ein besserer Wahlausfall erwartet werden könne[168]. In Übereinstimmung damit empfahl die Denkschrift, in der ihm Roon, Bernstorff und von der Heydt zwei Tage darauf ihre Auffassung darlegten, die Ausübung des „ganz unentbehrlichen und nach den Grundsätzen aller konstitutionellen Länder durchaus legitimen Einflusses“ auf die Wahlen; demgemäß seien alle Beamten, namentlich die Verwaltungsbeamten und die Richter „mit strengen und positiven Instruktionen“ zu versehen. Kehrten die Konservativen gestärkt

---

[167] Haym, Duncker, S. 257, 262 f.; Philippson, Forckenbeck, S. 80; Bernhardi, IV, S. 224 f.

[168] Bernstorff, S. 516–518.

aus dem Wahlkampf zurück, so gewinne die Regierung in allen wichtigen Fragen, vor allem in der Heeresangelegenheit eine zuverlässige Stütze.

Die geforderte Spezialisierung des Etats dürfe im laufenden Jahr nicht eingeführt werden, weil damit die Grundlosigkeit der Auflösung des Abgeordnetenhauses zugegeben würde; auch im nächsten Jahre müsse sie an den Rechten der Krone und an der wünschenswerten Bewegungsfreiheit der Verwaltung ihre Grenze finden.

Alle drei Minister erklärten, mit der Aufrechterhaltung des für das Heer notwendigen Bedarfes stehen und fallen zu wollen. Ob eine Ermäßigung des Etats und des 25 %igen Steuerzuschlags möglich sei, ohne den Hauptzweck zu gefährden, stellten Bernstorff und von der Heydt dem Urteil des Königs anheim[169].

Die Gegendenkschrift der liberalen Minister Auerswald, Patow, Schwerin, Pückler und Bernuth verlangte gleichfalls Bekämpfung der Fortschrittspartei; doch auch die Konservativen als Feinde des Ministeriums dürften nicht begünstigt werden. Nach wie vor könne sich die Regierung nur auf die Altliberalen als die einzige konstitutionelle Partei stützen. Heilig seien die Rechte der Krone, nicht minder aber die der Landesvertretung.

Die in Angriff genommene Reformgesetzgebung solle fortgesetzt, der Etat für 1862 weiter als bisher spezialisiert werden. Die Umgestaltung des Heeres müsse vollständig durchgeführt werden; die Ausgaben dafür seien aber zwecks Herabsetzung des 25 prozentigen Steuerzuschlages möglichst einzuschränken[170].

---

[169] Bernstorff, S. 519—523.
[170] Ebd., S. 524—527.

Der König entschied sich für das Programm der Minderheit; nur gegen die Unterstützung „wirklicher Kreuzzeitungsleute“ hatte er noch Bedenken[171]. Bei den liberalen Ministern glaubte er die Macht der Krone nicht mehr gewahrt[172]; deshalb erteilte er ihnen am 17. März die erbetene Entlassung. Nur Roon, Bernstorff und von der Heydt blieben im Amte.

Der Rücktritt des Ministeriums, dessen „eigentümlichster Charakterzug“ nach einem treffenden Worte Roons „perennierende Krisen“ waren[173], erregten nirgends Bedauern. Die Unzulänglichkeit der liberalen Staatsmänner war längst offenkundig[174]. Ihre auswärtige Politik hatte das Ansehen Preußens bestenfalls nicht gemehrt. Unsäglich dürftig war die gesetzgeberische Ausbeute der drei Jahre ihrer Geschäftsführung; das einzige unzweifelhafte Ergebnis war die bedenkliche Verwirrung der Heeresfrage.

Die „Neue Ära“ war ein schöner Traum der Liberalen geblieben. Zum größten Teile lag das aber nicht an der Persönlichkeit der Minister. Auch die gewiegteste Staatskunst hätte unter gleich ungünstigen Bedingungen nicht viel Besseres leisten können. Der Adel war im Besitze der Macht. Angeeifert durch das starke Aufblühen von Handel und Industrie, wollte das Bürgertum die Herrschaft über den Staat für sich gewinnen. Ohne langwierige heftige Kämpfe konnte das nicht geschehen. In dieser Lage mußte ein konstitutionelles Ministerium, emporgehoben durch die Gunst eines Fürsten, den Gemütsanlage, Lebenserfahrung und dynasti-

[171] Bernhardi, IV, S. 264.

[172] Bismarck-Jahrbuch, V, S. 209; Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 245; Bernhardi, IV, S. 183 f., 211.

[173] Roon, II, S. 53.

[174] Eingehende Charakteristik der Minister der „Neuen Ära“ in: Gruner, Rückblick. Deutsche Revue, XXVI/2, S. 335—341.

sches Interesse zum Zusammengehen mit der Feudalpartei drängten, unter allen Umständen mit einem Mißerfolg enden.

Siebenter Abschnitt.

Das konservative Übergangsministerium.

Am 18. März 1862 wurde das neue Ministerium ernannt. Minister des Innern wurde von Jagow, Kultusminister von Mühler, Justizminister Graf zur Lippe, Landwirtschaftsminister Graf Itzenplitz. Das Finanzministerium übernahm von der Heydt; sein Nachfolger als Handelsminister wurde Holzbrinck. Roon und Bernstorff blieben in ihren Stellen.

Der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe, ein kränklicher, bequemer Mann, war bisher allen Regierungsgeschäften ferngestanden; er übernahm sein Amt nur auf dringenden Wunsch des Königs, um das neue Kabinett mit einem erlauchten Namen zu schmücken[175]. Der tatsächliche Leiter des Ministeriums war von der Heydt.

Das neue Ministerium reichte „bis hart an die Kreuzzeitungspartei heran“[176]. Demgemäß war seine Aufnahme bei den Konservativen sehr freundlich. Die Liberalen waren äußerst verstimmt, glaubten aber nicht an eine dauernde Wiederkehr der Reaktion.

Der König erklärte in einem Erlaß an das Ministerium vom 17. März, er stehe unwandelbar auf dem Boden der bei Übernahme der Regentschaft am 8. November 1858 ausgesprochenen Grundsätze. Das Wohl des Landes müsse ohne alle Extreme auf „gesunden, kräftigen, konservativen Grund-

[175] Hohenlohe-Ingelfingen, II, S. 305.
[176] So jubelte Ludw. v. Gerlach (Aufzeichnungen, II, S. 244).

lagen“ beruhen. Die bereits eingebrachten Gesetzesvorlagen sollten auch dem neuen Landtag unterbreitet werden; doch sei einem unbesonnenen Drängen nach Neuerungen entgegenzutreten. Die Hauptaufgabe des neuen Landtags bilde die Erledigung des Staatshaushaltes; durch Ersparnisse solle auf den Wegfall des Steuerzuschlags hingewirkt werden. Das Ministerium müsse mit allen gesetzlichen Mitteln, doch ohne Einschüchterungen und Drohungen, die Wahl einer „Kammer im Sinne dieses Programmes“ betreiben[177].

Die Fortschrittspartei verlangte in ihrem Wahlaufruf dringend eine dem Antrag Hagen entsprechende Ausgestaltung des Etats, um die bisher wenig belangreiche Feststellung des Staatshaushaltes durch den Landtag in eine wirksame Handhabe für die Geltendmachung seines wichtigsten Rechtes, des Budgetrechts, umzuwandeln. Die zweijährige Dienstzeit für die Infanterie müsse eingeführt, die volkstümliche Grundlage der Wehrkraft beibehalten werden. Die übermäßige Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes für den Ausbau des Heeres lasse den geistigen und materiellen Interessen keinen hinreichenden Spielraum. Überdies entschädige nicht einmal eine volkstümliche nationale Politik für die erdrückenden Lasten. Die Verfassung dürfe nicht lediglich dazu dienen, mehr Geld und Soldaten zu beschaffen, als ohne sie jemals möglich gewesen wäre[178].

Die Altliberalen wiederholten das Verlangen nach einer freiheitlichen Fortentwicklung der Verfassung; vor allem sei das Herrenhaus als Hauptthindernis einer freisinnigen und nationalen Politik und einer gedeihlichen fortschrittlichen Gesetzgebung umzugestalten. Der veränderte Stand des Heeres solle aufrecht erhalten bleiben; doch solle durch Beur-

[177] Bernstorff, S. 528 f.

[178] Parisius, Deutschlands Parteien, S. 56—59.

laubungen und auf jede andere mit der Schlagfertigkeit der Truppen vereinbare Weise gespart werden[179].

Die Konservativen zogen mit dem von der Kreuzzeitung schon in ihrer Neujahrsnummer ausgegebenen Streitruf „Für das Königtum von Gottesgnaden gegen die Herrschaft des Parlaments“ in den Wahlkampf[180]. Die Regierung machte sich diese Losung zu eigen. In einem Erlaß an die Behörden vom 22. März erklärte der neue Minister des Innern von Jagow die entschiedene Wahrung der Kronrechte gegen die Machtgelüste des Abgeordnetenhauses für eine unerläßliche Pflicht der Regierung. Aufgabe der Behörden sei es, der demokratischen Partei, auch wenn sie als „sogenannte Fortschrittspartei oder unter einer anderen irreleitenden Benennung“ auftrete, bei den Wahlen unter Sammlung einer „großen verfassungstreuen konservativen Partei“ überall entgegenzuwirken[181].

Ähnliche Anweisungen erließen die übrigen Minister an ihre Beamten. Ihrem Beispiel folgten der Evangelische Oberkirchenrat und die Superintendenten. Die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte wiederholten in teilweise äußerst heftigen Wahlerlassen die Behauptung, es handle sich um die Frage, ob künftig der König oder das Parlament herrschen solle; zu Wahlmännern sollten Demokraten und Fortschrittsleute womöglich nicht gewählt werden. Alle Glieder der Verwaltung, die Kreisbeamten, die Polizeiverwalter, die Schulzen, die Ortsvorsteher, die Forstbeamten, die Geistlichen wurden „zur Belehrung der Urwähler“ aufgeboten. Konservative Flugblätter wurden an Ortsrichter

---

179 Ebd., S. 55.

180 Kreuzzeitung vom 21. März 1862.

181 Kreuzzeitung vom 26. März 1862; Sammlung Innere Politik, S. 10—12.

und Volksschullehrer zur Weiterverbreitung verteilt; dagegen wurde angeordnet, daß Austräger liberaler Flugschriften, die ihren Hausierergewerbeschein auf Verlangen nicht sofort vorweisen könnten, verhaftet werden sollten. Der Vizepräsident der Königsberger Regierung von Kamptz führte das Wahlergebnis von 1861 darauf zurück, daß die Gegner der Regierung „in ausgedehntester und schamlosester Weise Mittel der Täuschung und Verdächtigung" angewendet hätten. In Mohrungen ließ der Landrat durch öffentliche Ausrufer unter Trommelschlag verkünden, die Fortschrittspartei, zu der auch der bisherige Abgeordnete von Forckenbeck gehöre, wolle anstatt des Königs regieren[182].

Das Eingreifen der Behörden erregte im ganzen Lande Entrüstung. Stadtverwaltungen, Universitäten[183], andere unabhängige Körperschaften, Behörden und Beamte legten dagegen Verwahrung ein. So groß war die Empörung, daß Jagow sich schließlich veranlaßt sah, sich wegen der „mißverständlichen" Wahlerlasse öffentlich zu verteidigen und von Kamptz und mehrere Landräte zur Berichtigung ihrer Erlasse anzuweisen.

Ihren Höhepunkt erreichte die Mißstimmung, als die Vossische Zeitung am 5. April ein Schreiben veröffentlichte, das von der Heydt bereits am 21. März an Roon abgeschickt hatte[184]. Heydt führte darin aus, nach seiner Überzeugung müsse die Regierung, um die Wahlen in ihrem Sinne zu fördern und der Opposition den brauchbarsten Agitationsstoff zu nehmen, auf die Forterhebung des 25prozentigen

---

[182] Anl. d. A.-H., Nr. 53, S. 375—383; Sten. Ber. d. A.-H., S. 455—488.

[183] Berlin, Breslau, Greifswald, Halle, Königsberg.

[184] Abgedr. auch in: Schultheß, 1862, S. 135—137; Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 39—41.

Steuerzuschlages vom 1. August des Jahres ab verzichten und vor dem Wahltag in geeigneter Weise bestimmte Zusicherungen machen. Allerdings werde dadurch ein Betrag von rund 3 700 000 Talern aufgegeben. Davon könne nur ein verhältnismäßig geringer Teil durch Vermehrung der Einnahmen gedeckt werden; der größere Teil könne nur durch Ersparnisse der Heeresverwaltung eingebracht werden. Deshalb müsse der Etat vom laufenden Jahr an bis zu günstigerer Gestaltung der Finanzlage um mindestens 2½ Millionen Taler gekürzt werden, um wenigstens den Schein zu retten, daß die Regierung bestrebt sei, das wiederholte Versprechen größter Sparsamkeit einzulösen. Sollten aber für das Heer verstärkte Mittel notwendig werden, so werde man sie eben beschaffen müssen.

Dieses Schreiben erregte gewaltiges Aufsehen. Die Liberalen erblickten in ihm das Programm des Scheinkonstitutionalismus: zunächst suche man durch weitgehende Zugeständnisse ein gefügiges Abgeordnetenhaus zu erhalten; habe man erst ein solches, so könne man ja leicht alle unbequemen Neuerungen wieder beseitigen. Andererseits hoben sie in Presse und Versammlungen mit Genugtuung hervor, v. d. Heydt erkenne den Fortfall des Steuerzuschlags und die Streichung von 2½ bis 3 Millionen, also gerade diejenigen Vorschläge als notwendig und ausführbar an, wegen deren die Fortschrittspartei am schärfsten angegriffen worden sei.

Die Konservativen, die im Finanzminister doch immer den bürgerlichen Emporkömmling mißachteten[185], verurteilten seine vermittelnde Haltung als schwächlich. Allgemein fiel auf, daß von der Heydt, der sich mit Roon jederzeit mündlich aussprechen konnte, eine derartige Angelegenheit schriftlich

[185] Bergengrün, v. d. Heydt, S. 288.

erörterte, und daß zwischen Abfassung und Veröffentlichung des Briefes zwei Wochen lagen. Da unaufgeklärt blieb, auf welche Weise das Schreiben an die Öffentlichkeit gelangt war[186], entstand die Vermutung, der Brief sei auf Vorrat abgefaßt[187]. Roon und die „Generalspartei" (Prinz Carl, Manteuffel und Alvensleben) argwöhnten, Heydt habe bei der Veröffentlichung die Hand im Spiel gehabt, um Roon bloßzustellen, sich selbst aber für den Fall einer Linksschwenkung der Regierung dem Liberalismus zu empfehlen[188]. Der „anerkannten Sagazität" des „Herrn von En-tout-cas"[189], dem alle Parteien den Übertritt aus dem konservativen Ministerium Manteuffel in das liberale Auerswald und dann wieder in das konservative Hohenlohe verdachten[190], traute man jeden Richtungswechsel zu, wenn er sich dadurch nur im Amte halten konnte.

Übrigens setzte von der Heydt tatsächlich Abstriche im Etat durch, die den im Volk besonders verhaßten Steuerzuschlag entbehrlich machten. Da er sich bei näherer Prüfung des Antrags Hagen von dessen technischer Ausführbarkeit überzeugte, arbeitete er den Etat für 1862 in der Weise um, daß die Titel entsprechend den Wünschen des Abgeordnetenhauses bedeutend vermehrt wurden. War auch das Haus gerade wegen des Antrags Hagen aufgelöst worden, so konnte die Regierung nach seiner Ansicht doch sehr wohl ohne Widerspruch mit sich selbst freiwillig tun, was sie als die auferlegte Verpflichtung zurückgewiesen hatte. Endlich wollte Heydt dem Landtag sofort nach den Wahlen zusammen

[186] Eine Haussuchung in der Redaktion der Vossischen Zeitung hatte ebensowenig Erfolg wie die Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens.
[187] Bernhardi, IV, S. 267.
[188] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 42; Bernhardi, IV, S. 268 f.
[189] So Bismarck an Roon (II, S. 79 f.).
[190] Bergengrün, v. d. Heydt, S. 265.

mit dem Etat für 1862 den Voranschlag für 1863 vorlegen, um entsprechend dem Sinn der Verfassung seine Fertigstellung vor Beginn des Jahres 1863 zu ermöglichen[191].

Noch vor den Wahlen kündigte die Sternzeitung den Verzicht auf den Steuerzuschlag und die gleichzeitige Vorlegung der beiden Etats in der von dem aufgelösten Hause gewünschten Form an. Das machte aber jetzt keinen Eindruck mehr. Im ganzen Land von Memel bis Trier war „Wiederwahl der Abgeordneten, die für den Antrag Hagen gestimmt hatten", die Losung[192]. Ungewöhnlich stark war die Beteiligung an den Urwahlen vom 28. April 1862. In den Städten wie auf dem Lande erlitt die Regierung eine vollständige Niederlage. Bei den Abgeordnetenwahlen am 6. Mai fielen sämtliche Minister durch. Die Konservativen brachten es diesmal nur auf 13 Abgeordnete. Das katholische Zentrum zählte 31, die polnische Fraktion 23 Mitglieder, die Fortschrittspartei erlangte 135, das linke Zentrum 96 Sitze. Die Fraktion Grabow schmolz von 95 auf 65 Angehörige zusammen; alsbald nach Eröffnung des Abgeordnetenhauses löste sie sich auf. Der rechte Flügel, darunter Männer wie Graf Schwerin, Georg von Vincke, von Patow, Simson, Kühne, bildete die „Fraktion der Konstitutionellen" (Fraktion Vincke); eine Gruppe von 20 Mitgliedern mit Grabow und von Rönne trat als „freier parlamentarischer Verein" (Fraktion Rönne) hervor; die übrigen schlossen sich dem linken Zentrum an. Im Frühjahr 1863 gehörten der Fortschrittspartei 141, dem linken Zentrum 101 Abgeordnete an.

Der Landtag wurde am 19. Mai 1862 eröffnet. Die vom Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe verlesene Thronrede

[191] Ebd., S. 286 f.

[192] Berger, Harkort, S. 581; Bernhardi, IV, S. 310 f.

wies darauf hin, daß im Jahre 1861 die Inanspruchnahme des zur Deckung des Heeresbedarfs vorgesehenen Zuschusses aus dem Staatsschatz durch unerwartet hohe Mehreinnahmen überflüssig geworden sei. Durch den Verzicht auf den Steuerzuschlag, die größere Spezialisierung der Etats und die zeitige Vorlegung des Voranschlags für 1863 wolle die Regierung den Abgeordneten beweisen, daß sie ausführbaren Anträgen der Landesvertretung gern zu entsprechen bereit sei. Die Gesetzentwürfe über die Ministerverantwortlichkeit und die Kreisordnung sollten weiter beraten werden. Getreu den vom König bei Übernahme der Regentschaft ausgesprochenen Grundsätzen werde die Regierung wie die Rechte der Krone so auch die der Landesvertretung gewissenhaft wahren[193].

Zu Präsidenten wurden wieder Grabow, Behrend und Bockum-Dolffs gewählt. In seiner Antrittsrede legte Grabow unter starkem Beifall der Mehrheit gegen den „in das verfassungstreue Volk hineingeschleuderten" Wahlruf „ob Königtum, ob Parlament" Verwahrung ein[194].

Anfangs Juni beriet das Abgeordnetenhaus in drei Sitzungen über den Erlaß einer Adresse als Antwort auf die Thronrede. Angenommen wurde ein von Twesten ausgearbeiteter Entwurf, in dem die bekannten Wünsche der Liberalen in bezug auf die innere und äußere Politik wiederholt waren. Die Wahlerlasse und die Wahlbeeinflussung durch Ministerium und Verwaltung, durch die „der geheiligte Name seiner Majestät in den Kampf der Parteien hineingezogen" worden sei, wurden scharf getadelt[195].

---

[193] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1—3.

[194] Sten. Ber. d. A.-H., S. 257.

[195] Anl. d. A.-H., Nr. 13, S. 34; Sten. Ber. d. A.-H., S. 111 bis 246.

Roon meinte, die Adresse „triefe förmlich von Loyalitätsversicherungen“[196]. Die Kreuzzeitung warf den liberalen Rednern in der Adreßdebatte Verhüllung ihrer wahren Ziele vor; „treue Felonie, ehrfurchtsvolle Auffässigkeit; ehrerbietiger Ungehorsam; untertänige Souveränitätsgelüste; royalistischer Parlamentarismus — kurz der ganze Phrasenapparat“ sei aufgeboten worden[197].

Der König verlas bei Entgegennahme der Adresse am 7. Juni in Gegenwart von der Heydts eine Antwort, in der er die Abgeordneten aufforderte, sich sein Programm von 1858 Wort für Wort recht einzuprägen; dann würden sie seine Gesinnung erkennen. Hierauf zog er sich sofort zurück[198].

Regierung und Abgeordnetenhaus standen sich zunächst mißtrauisch abwartend gegenüber; doch kam es bis Ende August nur zu vereinzelten Zusammenstößen. So wurde eine Interpellation Simson, die die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit für alle nichtdisziplinären und militärischen Verfehlungen forderte, von Roon und zur Lippe scharf zurückgewiesen. Als das Abgeordnetenhaus beim Etat der Zentralstelle für Preßangelegenheiten von dem mit 31 000 Talern angesetzten Dispositionsfonds 15 000 Taler sowie einen geheimen Dispositionsfonds von 31 000 Talern für die Sternzeitung vollständig strich, verschärfte von der Heydt die ohnehin gereizte Aussprache durch die Erklärung, der Betrag werde auf jeden Fall verausgabt werden.

In grellem Gegensatz zu der inneren Politik fand die äußere und die Handelspolitik des Ministeriums den Beifall der liberalen Mehrheit. Die endliche Anerkennung Italiens,

---

196 So Roon an Bismarck (Bismarck-Jahrbuch, III, S. 233).
197 Kreuzzeitung vom 12. Juni 1862.
198 Hohenlohe-Ingelfingen, II, S. 312—315.

von den Konservativen und den Klerikalen mit lauter Entrüstung aufgenommen, erfüllte einen ihrer Lieblingswünsche. In Kurhessen schien der Kurfürst sich unter dem Druck der Mobilisierung zweier preußischer Armeekorps endlich in die Herstellung einer den Forderungen des Volkes entsprechenden Landesverfassung zu fügen. Durch den Abschluß eines Handelsvertrags mit Frankreich auf freihändlerischer Grundlage, ein Meisterwerk des damaligen Ministerialdirektors Rudolf Delbrück[199], trat Preußen in das durch den Handelsvertrag zwischen Frankreich und England anfangs 1860 geschaffene westeuropäische Freihandelssystem ein. Binnen kurzem schlossen sich die meisten Staaten des deutschen Zollvereins, allen voran das industriell hochentwickelte Sachsen, dem Vertrage an; damit gewann Preußen in Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiete das Übergewicht über Österreich[200]. Der Handelsvertrag befriedigte also gleichmäßig die ökonomischen Anschauungen und die nationalen Wünsche der preußischen Liberalen[201]; daher erteilten sie ihm wie dem entschiedenen Vorgehen der Regierung gegen Bayern, Hannover und Württemberg, die mit dem Beitritt zu dem Vertrage zögerten, ihre volle Zustimmung.

Unüberwindliche Schwierigkeiten stellten sich der Lösung der Heeresfrage entgegen. Der König war ernstlichen Zugeständnissen unverändert abgeneigt. Er berief zwar am 5. April eine Kommission von hohen Generalen, die über die Möglichkeit einer vorübergehenden Einschränkung der Heeresausgaben vom militärisch-technischen Standpunkte

---

199 Vgl. Delbrück, Erinnerungen, II, S. 205—247.

200 „Auf dem Gebiete der Handelspolitik wurde schon vor Königgrätz der Kampf ausgefochten, ob das neue Deutsche Reich unter Österreichs oder Preußens Hegemonie erstehen solle." Lotz, Handelspolitik, S. 6.

201 Vgl. Bergengrün, v. d. Heydt, S. 271.

aus beraten sollte; dabei erklärte er aber ausdrücklich, so wünschenswert größere Ersparnisse seien, so dürften sie doch niemals auf Kosten der Schlagfertigkeit des Heeres erfolgen. Unerläßlich sei die Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit und der bisherigen Stärke der Friedensstämme. Auch Roon sprach sich in einer Denkschrift gegen jedes Abgehen von der eingeführten Neuordnung und gegen Herabsetzung der Dienstzeit durch Winterbeurlaubungen aus[202].

Am 10. April trat der aus dem Kronprinzen und 15 Generalen bestehende Immediatausschuß unter dem Vorsitz des Feldmarschalls Wrangel zusammen. Nach den ihm unterbreiteten Vorschlägen sollten 10—12 Mann bei jeder Kompanie der außerhalb Berlins und Potsdams stehenden Infanterieregimenter[203] beurlaubt, die Truppen ohne Verkürzung der Dienstzeit statt wie bisher am 1. November am 1. April oder am 1. Januar des folgenden Jahres eingestellt und die Trainbataillone verringert werden.

Die Kommission erklärte sich mit einer Mehrheit, zu der stets der Kronprinz und Moltke gehörten, für die vorgeschlagenen Einschränkungen. Der König aber ließ lediglich für die nächsten zwei Jahre eine geringe Verzögerung der Rekruteneinstellung und eine Winterbeurlaubung von drei Mann bei jeder Schwadron zu[204].

Am 4. August begann in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses die Beratung des Heeresetats. Die Regierung hatte die Mehrkosten der Neugestaltung wieder als fortlaufende Ausgaben in den ordentlichen Etat aufgenommen, ohne sie aber wie 1861 in der Spalte „Bemerkungen"

---

[202] Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 460–467.

[203] Die Garde war, wie Wrangel sagte, „wegen möglicher Ereignisse" ausgeschlossen.

[204] Militär. Schriften Kaiser Wilhelms, II, S. 467—469.

kenntlich zu machen. Die Kommission schied wie im Vorjahre die durch die Heeresverstärkung verursachten Mehrausgaben aus und stellte sie in einem außerordentlichen Etat zusammen.

Die Regierung forderte für das Heer im Ordinarium 37 779 043, im Extraordinarium 1 826 662, zusammen also 39 605 705 Taler. Das bedeutete gegen den dem aufgelösten Landtag vorgelegten Voranschlag eine Ersparnis von 831 000 Talern, davon allerdings 673 700 Taler bei der Löhnung der Truppen. Die Wirkung des Antrags Hagen zeigte sich in der Vermehrung der Ausgabetitel von 10 auf 62[205].

Nach dem Heeresetat für 1863 sollten im Ordinarium 36 644 960, im Extraordinarium 1 884 662, zusammen also 38 489 622 Taler aufgewendet werden. Gegen 1862 wurden 1 116 083 Taler weniger verlangt. 3 572 000 Taler sollten durch frühere Entlassung der Reserven, durch spätere Einstellung der Rekruten, durch Einschränkung der Übungen, durch Beurlaubung von Ökonomiehandwerkern und von drei Mann bei jeder Kavallerieeskadron während sechs Monaten, durch Verringerung der Trainbataillone um 94 Rekruten und 46 Pferde, durch Einziehung und Nichtbesetzung von Offiziersstellen und ähnliche kleine Mittel mehr erspart werden. Diese Einsparungen wurden von der Regierung ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet; der tatsächliche Heeresbedarf konnte daher nur unter Hinzurechnung ihres Betrages ermittelt werden. Dazu kamen noch weiter die für 1863 im Extraordinarium angesetzten Mehrausgaben für Verpflegungszuschüsse der Truppen und infolge einer im Etat nicht vorgesehenen Steigerung der Tuchpreise mit 802 929 Talern, da sie künftig als jährlich wiederkehrende

[205] Anl. d. A.-H., Nr. 10, S. 33.

Ausgaben im Ordinarium erscheinen müßten. Der Kostenberechnung für die folgenden Jahre mußte daher ein tatsächliches Heeresordinarium von 41 020 594 Talern zugrunde gelegt werden[206].

Der Gesamtfehlbetrag des Jahres 1862 war mit 3 385 000 Talern gegen den ursprünglichen Voranschlag um 1 654 358 Taler vermindert; er sollte aus dem Überschuß des Jahres 1860 von 3 867 000 Talern gedeckt werden.

Der Voranschlag für 1863 ergab bei einer Einnahme von 136 985 581 und einer Ausgabe von 140 165 531 Talern einen Fehlbetrag von 3 180 000 Talern. Der Wegfall des Steuerzuschlags mit 1 857 000 Talern wurde durch Ausgabenersparnisse im Betrage von 1 871 000 Talern mehr als ausgeglichen[207].

Die Kommission erklärte den Heeresetat einstimmig für unannehmbar, falls nicht wesentliche Änderungen daran vorgenommen würden. Einstweilen beruhe er nur auf einem Provisorium. Die in den Jahren 1860 und 1861 genehmigten Mittel seien als außerordentliche Zuschüsse angesehen und bezeichnet worden; seit Ablauf der Bewilligung am 1. Juli 1862 habe die Regierung die Reorganisation auf ihre eigene Verantwortung hin aufrecht erhalten[208].

Die gemäßigt-liberalen Kommissionsmitglieder Stavenhagen, Twesten und Sybel waren bereit, die Mehrkosten für 1863 bei Einführung der zweijährigen Dienstzeit und fortgesetzt sparsamer Aufstellung des Etats zu bewilligen. Von vollständiger Streichung des Mehrbedarfs befürchteten sie, entweder werde das Heer zerrüttet oder das ganze Verfassungsleben durch einen schweren Streit gefährdet werden.

---

[206] Anl. d. A.-H., Nr. 138, S. 1458–1497.
[207] Anl. d. A.-H.. Nr. 11, S. 33.
[208] Anl. d. A.-H., Nr. 126, S. 1173—1350.

Die große Mehrheit der Kommission beabsichtigte dagegen, die gesamte Mehrforderung für die Wehrkraft einfach abzulehnen und der Regierung die Vorlage eines anderen Planes auf Grund des Gesetzes von 1814 oder eines neuen Gesetzes zu überlassen. Ein lediglich tatsächliches Fortbestehen des umgestalteten Heeres umgehe und verletze die gesetzmäßige Wehrverfassung. Durch die wiederholte Einbringung von Entwürfen zur Abänderung des Dienstpflichtgesetzes habe die Regierung das selbst anerkannt. Gleichwohl sei die Landwehr im Widerspruch mit dem Gesetz immer mehr hinter das stehende Heer zurückgedrängt worden. Während 1860 noch 1 132 688 Taler für sie gefordert wurden, würden jetzt nur mehr 537 634 Taler für sie verlangt; das deute auf grundlegende Änderungen im Landwehrwesen hin. Zudem seien sämtliche im Jahre 1859 vorhandenen Ausrüstungsgegenstände der Landwehr für die neuen Linienbataillone verwendet und nur sehr mangelhaft ergänzt worden; die Landwehrkavallerie sei in einzelnen Provinzen völlig verschwunden.

Mit Gefahren der äußeren Lage könne die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft nicht mehr begründet werden. Umso bedenklicher sei sie aus Gründen der inneren Politik. Solange eine besondere Militär- und eine ausgedehnte Disziplinargerichtsbarkeit bestehe, bedeute jede Vermehrung des stehenden Heeres eine Gefahr für die Verfassung. Unerträglich sei der durch die Kadettenhauserziehung noch verstärkte Standesdünkel des Offizierskorps und die Bevorzugung des Adels in ihm.

Finanziell bürde die Neuordnung trotz der Überschüsse der letzten Jahre und trotz der vorübergehenden Ersparnisse dem Lande zu große Lasten auf. Das Servis und der Sold der Mannschaften und Unteroffiziere müsse erhöht, Kasernen

und Festungen gebaut, gezogene Geschütze angeschafft, die Seemacht verstärkt werden. In einem Augenblick, in dem durch den Verzicht auf den Steuerzuschlag ein Ausfall von $4^1/_2$ Millionen entstehe, dürfe man nicht eine dauernde Neuausgabe von $9^1/_2$ Millionen Talern schaffen. Die Wiederherstellung der allgemeinen Wehrpflicht reiße weit mehr junge Leute als bisher aus dem Erwerbsleben und schädige dadurch die Volkswirtschaft. Auch sei es nicht wünschenswert, daß die Aufwendungen Preußens für das Heer die für andere Zwecke, z. B. für den Unterricht, unverhältnismäßig überstiegen und dringend notwendige Ausgaben, so für die Besoldung der Volksschullehrer, für die Regulierung der Ströme, für die Erbauung von Kanälen, Wegen und Eisenbahnen, für die Beseitigung lästiger Zölle auf den Verkehrsstraßen, unmöglich machten.

Der Finanzminister und der Kriegsminister nahmen an den Sitzungen der Kommission nicht teil. Die Liberalen betrachteten das als eine Mißachtung des Abgeordnetenhauses. Der Vertreter von der Heydts, Geheimer Oberfinanzrat von Mölle, wies darauf hin, von 1865 an sei eine Mehreinnahme von etwa 3 Millionen Talern aus der Grund- und Gebäudesteuer zu erwarten. Nötigenfalls ließen sich neue nicht drückende Steuern einführen, so durch Besteuerung der Versicherungspolizen, durch Einführung der Branntweinsteuer an Stelle der Maischsteuer, durch Erhöhung der Tabaksteuer. Bisher sei es nicht einmal nötig gewesen, zur Bestreitung der Mehrkosten des Heeres den Staatsschatz heranzuziehen; denn in den verfügbaren Überschüssen der Jahre 1860 und 1861 mit 4 379 154 Talern hätten die während derselben Zeit erforderlichen außerordentlichen Zuschüsse im Betrage von 3 521 214 Talern mehr als ausreichende Deckung gefunden. Auch das Jahr 1862 bringe so

große Mehreinnahmen, daß sich wahrscheinlich kein Fehlbetrag ergeben werde. Für 1863 und 1864 könne man mit Bestimmtheit weitere Einnahmesteigerungen erwarten. Zu finanziellen Besorgnissen bestehe also nicht der geringste Anlaß.

Die Bedenken der Kommission wurden durch diese Ausführungen nicht beseitigt. Sie nahm große Streichungen vor, beim Etat für 1863 im Gesamtbetrage von 6 067 010 Talern. Die ohnehin gereizte Stimmung wurde durch das herausfordernd schroffe Auftreten des Obersten von Bose, eines der Kommissare des Kriegsministers, noch verschärft[209]. Die fortschrittliche Presse forderte heftig den Rücktritt Roons als unerläßliche Vorbedingung einer Verständigung.

Die Regierung rechnete bereits mit der Möglichkeit, daß kein Etatgesetz zustande komme. Für einen solchen Fall, erklärte die halbamtliche Sternzeitung am 14. August, sehe die Verfassung nichts vor; es bestehe also eine Lücke in der Verfassung[210]. Da die Regierung verpflichtet sei, für den Fortgang der Staatsgeschäfte zu sorgen, so müsse sie die Lücke ausfüllen und den Etat des letzten Jahres weiterführen, bis ein neues Staatshaushaltsgesetz zustande komme.

Die „Lückentheorie“ wurde von den Liberalen einmütig entrüstet zurückgewiesen. Fortschrittspartei und linkes Zentrum einigten sich in gemeinsamen Fraktionssitzungen dahin, die geforderten Mehrausgaben abzulehnen und der Regierung lediglich einmalige Mittel zur Rückführung des Heeres auf den Stand vor Beginn der Umgestaltung anfangs 1859 zu bewilligen. Über diese Beratungen berichteten die

---

[209] Hermann, Bose, S. 37—39; Philippson, Forckenbeck, S. 88; Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 62.

[210] Damit übereinstimmend: Laband, Budgetrecht. Zeitschrift für Gesetzgebg. u. Rechtspflege in Preußen, 1870, S. 699.

Zeitungen regelmäßig; das führte zu dem Vorwurf, die Opposition bilde ein Nebenparlament und greife dadurch den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses verfassungswidrig vor.

Abweichend von der „Lückentheorie“ vertraten Bernstorff und von der Heydt die Auffassung, auf Grund des vorjährigen Budgets dürften Ausgaben nur während der Beratung des neuen Etats, nicht aber nach dessen Ablehnung fortgeleistet werden. In dem am 6. September unter dem Vorsitze des Kronprinzen abgehaltenen Ministerrate drang diese Meinung durch. Für den Fall der als wahrscheinlich betrachteten Streichung der Mehrkosten des Heeres wußten die Minister keinen anderen Ausweg als die nochmalige Auflösung des Abgeordnetenhauses, obwohl sie sich davon keinen Erfolg versprachen.

Der König weilte fern von Berlin; auf den Bericht über das Ergebnis der Beratung[211] bemerkte er, die Verfassungsbedenken des Ministeriums seien ihm neu und widersprächen dessen früher geäußerten Ansichten. Nach seiner Auffassung könnten die Heeresausgaben in jedem Fall unverändert fortgeleistet werden.

So bestand bei Beginn der Aussprache über das Heer in der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses[212] am 11. September wenig Aussicht auf eine Einigung. Außer dem Kommissionsvorschlag lag lediglich ein vermittelnder Antrag Stavenhagen-Twesten-Sybel vor. Darnach sollten für 1862 die im Kommissionsbericht als „Kosten in Veranlassung der Reorganisation“ ausgesonderten Ausgaben mit Ausnahme von 223 435 Talern als „Extraordinarium zur provisorischen Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Armeeorganisation“ genehmigt, der Voranschlag für 1863 aber zu-

[211] Abgedr. in: Bernstorff, S. 533—536.
[212] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1564—1818.

rückgestellt werden, bis im kommenden Winter die zweijährige Dienstzeit gesetzlich vereinbart sei; erst dann solle der Etat unter Erhaltung der neuen Regimenter mit einer Ersparnis von rund $4^1/_2$ Millionen Talern endgültig festgelegt werden[213].

Im Lauf der Verhandlungen brachten dann noch die Brüder Reichensperger den Antrag ein, die Regierung sei zu veranlassen, vor Beginn der Spezialberatung wegen der bereits gemachten Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft in 1862 um Indemnität nachzusuchen oder doch ihre Verpflichtung dazu anzuerkennen.

Die Aussprache nahm sieben Sitzungen in Anspruch. Regierung und Parteien boten ihre besten rednerischen Kräfte auf. Viel neue Beweisgründe konnten sie nicht mehr vorbringen; die Zuspitzung der Gegensätze kam aber scharf zum Ausdruck.

Vor Beginn der Auseinandersetzung verlas v. d. Heydt, der in Vertretung des erkrankten Fürsten Hohenlohe den Vorsitz im Ministerrate führte, eine lange Erklärung des Ministeriums. Mit Rücksicht auf die unveränderten politischen Verhältnisse und auf die bei den letzten Mobilmachungen hervorgetretenen Mängel erfordere die Sicherheit des Landes, daß die allgemeine Wehrpflicht wiederhergestellt und die Landwehr entlastet werde. Die in diesem Sinne eingeleitete Umgestaltung des Heeres habe in ihren wesentlichen Grundzügen allgemeine Anerkennung gefunden. Auch der Landtag habe die getroffenen Maßnahmen offenbar als dauernd angesehen; die Regierung habe die Bewilligung der Provisorien in den Jahren 1860 und 1861 und des ausschließlich für die Heeresvermehrung bestimmten

---

213 Anl. d. A.-H., Nr. 127, S. 1350 f.

Steuerzuschlags bis zum 1. Juli 1862, also über das Etatjahr hinaus, nicht anders auffassen können. Unter diesen Umständen habe sie sich für verpflichtet gehalten, den Mehraufwand für das Heer seit Anfang 1862 auch ohne verfassungsmäßig vereinbarten Etat weiter zu verausgaben.

Dem Wunsche nach Abänderung des Dienstpflichtgesetzes von 1814 werde die Regierung im kommenden Winter durch Vorlage eines neuen Entwurfes entsprechen; auch erkenne sie an, daß die Heeresumgestaltung, soweit sie eine dauernde Erhöhung des Etats oder eine anderweitige gesetzliche Regelung der Dienstpflicht erfordere, vor ihrer Annahme durch den Landtag nicht als endgültig betrachtet werden könne. Mithin werde durch Bewilligung des Etats für 1862 künftigen Beschlüssen des Landtags über die Wehrverfassung in keiner Weise vorgegriffen; die Mehrausgaben für das Heer könnten ja wie im Vorjahr ins Extraordinarium übertragen werden. Wie zu allen vor gesetzlicher Feststellung des Etats geleisteten Ausgaben sei auch zur Verausgabung der Kosten der Heeresorganisation die nachträgliche Zustimmung des Landtags erforderlich. Übrigens könne bei Ablehnung der Mehrkosten des Heeres überhaupt kein Etatgesetz zustandekommen, da die Ausgaben für 1862 schon größtenteils geleistet und in den letzten paar Monaten nicht mehr hereinzubringen seien. Verweigere der Landtag die Mittel, so treffe ihn die ganze Schwere der Verantwortung.

Fortschrittspartei und linkes Zentrum wollten die Kosten der Heeresumgestaltung nach dem Vorschlag der Kommission vollständig ablehnen. Ihre Redner, Waldeck, Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, Virchow, v. Hoverbeck, v. Forckenbeck, v. Carlowitz, Gneist[211], hoben hervor, durch die end-

[211] Gneist legte seine rechtliche Auffassung in einer Schrift „Die Lage der preuß. Heeresorganisation am 29. September 1862" ausführlich dar.

gültige Anstellung der Offiziere und Militärbeamten vor der etatmäßigen Bewilligung der Stellen und durch die Zurückdrängung der Landwehr habe die Regierung das Gesetz übertreten. Die Stärke des Friedensstandes dürfe nicht als bloße Budgetfrage behandelt werden. Der Staat könne 200 000 Mann für dasselbe Geld unter den Fahnen halten wie 150 000 Mann, wenn Wohnung, Ernährung und Bekleidung entsprechend verkürzt würden; der Abzug eines einzigen Groschens vom Mannschaftssolde ermögliche es, jährlich 10 000 Mann mehr zu unterhalten. Werde die Heeresumgestaltung als reine Budgetfrage behandelt, so könne sie nur als vorübergehende Maßnahme angesehen werden; halte die Regierung den neuen Rahmen des Heeres für dauernd notwendig, so müsse sie diesen Zustand durch Gesetz zu einer dauernden Verpflichtung machen. Das Fortwirtschaften mit provisorischen Definitiva und definitiven Provisoria müsse ein Ende nehmen.

Die Zurückdrängung der Landwehr und die Verdoppelung der verfassungsfeindlichen Bestandteile des Heeres in der Zahl der Berufsoffiziere und Unteroffiziere sei auch politisch äußerst bedenklich. Einer Landwehr gegenüber müsse sich die Regierung zweimal fragen, ob ein Krieg an der Zeit sei oder nicht, weil ihre Mobilmachung tief in die Interessen des Landes eingreife.

Die Fortdauer der jetzigen Zustände werde schließlich die Verfassung beseitigen; zur Verteidigung der Verfassung dürfe das Abgeordnetenhaus aber auch vor einem Konflikt nicht zurückscheuen. Der Konflikt könne überhaupt nicht mehr vermieden werden. Schon bei den letzten Wahlen habe es sich um ihn gehandelt.

Dabei sei es aber durchaus nicht die Absicht der Liberalen, den Schwerpunkt der Verfassung ins Parlament zu

verlegen; allerdings könne das Abgeordnetenhaus auch nicht durch einseitiges Nachgeben auf seine Rechte verzichten. Die Regierung drohe, sie werde die Mehrausgaben für das Heer auch dann leisten, wenn das Haus sie verweigere; das sei der Staatsstreich. Bei einem Widerstreit der Rechte der verfassungsmäßigen Gewalten sei aber nicht der Staatsstreich, sondern die Auflösung des Abgeordnetenhauses oder die Ersetzung des Ministeriums durch ein anderes geboten, das ein Budgetgesetz zu erwirken vermöge; auch könne das jetzige Ministerium mit dem Ersuchen um Indemnität für sein eigenmächtiges Vorgehen die Bitte um einen kurzfristigen Kredit verbinden und dann den verfassungsmäßigen Weg nicht zur tatsächlichen, sondern zur rechtlichen Wiederherstellung des Zustands von 1859 einschlagen.

Durch bloßes Streichen im Budget, wie es der Antrag Twesten wolle, könne man die Regierung nicht zwingen, auf die zweijährige Dienstzeit zurückzukommen; die dreijährige Dienstzeit müsse vielmehr durch Gesetz beseitigt werden. Die Annahme des Twestenschen Vorschlags würde die Krankheit der Verfassung nur verewigen.

Finanziell sei die dauernde millionenweise Erhöhung der Heeresausgaben, trotz der Beschwichtigungsversuche der Regierung, äußerst bedenklich. Nach der gewiß nicht regierungsfeindlichen Berechnung des Leiters des statistischen Bureaus Engel betrage der etatmäßige Aufwand für das Heer schon gegenwärtig 31 % der Gesamtroh-, 55 % der Reinausgaben des Staates, unter Hinzunahme der besonderen Rüstungskosten aber 34 % und 61 %. Dabei seien die Aufwendungen, die sich als versteckter Staatsbedarf darstellten, noch nicht berücksichtigt.

Das Vorgehen der Regierung habe im ganzen Volke aufs stärkste verstimmt; Preußen bedürfe aber einer volkstümlichen

Politik, um bei der Lösung der deutschen Frage führend voranzuschreiten.

Für den Antrag Stavenhagen-Twesten-Sybel sprachen außer den Antragstellern die beiden Freiherren von Vincke und die früheren Minister von Patow und Graf Schwerin. Einmütig waren sie der Ansicht, die Regierung habe das Dienstpflichtgesetz von 1814 bisher noch nicht verletzt; für die Zukunft wolle sie aber selbst durch neuerliche Einbringung eines Gesetzentwurfes in der kommenden Tagung der Möglichkeit von Verstößen dagegen vorbeugen.

Die völlige Ablehnung der Mehrkosten des Heeres bezeichneten sie als Demonstration zu agitatorischen Zwecken; dazu sei das Abgeordnetenhaus um so weniger berechtigt, als es 1860 und 1861 zweifellos gewußt habe, daß die im Provisorium genehmigten Mittel zu dauernden Veränderungen des Heeres verwendet werden sollten. Von einer einmaligen einstweiligen Bewilligung könne also nicht die Rede sein; solange aber die Zahl der Offiziere und Beamten der einzelnen Rangstufen nicht in den Heeresetat aufgenommen sei, wie das bei den Etats der Zivilverwaltungen längst der Fall sei, blieben die für das Heer bewilligten Beträge tatsächlich immer ein großes Pauschquantum, in dem der Kriegsminister oder die einzelnen Truppenbefehlshaber nach Belieben hin und her wirtschaften könnten, ohne daß eine wirksame Nachprüfung möglich sei.

Durch die Schaffung der neuen Regimenter und der zahlreichen neuen Offiziersstellen vor ihrer Aufnahme in den Etat sei das Recht erheblich verletzt worden. Im Verfassungsstaat sei der König nicht mehr berechtigt, ohne Mitwirkung des Landtags die Organisation des Heeres zu ändern. Doch könne der Regierung daraus, daß sie die Neuordnung des Heeres nach Ablauf der für sie bewilligten Mittel aufrecht

erhielt, kein Vorwurf gemacht werden; sie habe damit im wesentlichen nur dasselbe getan, was bisher jedes Jahr bei nicht rechtzeitigem Zustandekommen des Budgets geschehen sei. Immerhin erscheine es wünschenswert, daß sie wegen ihrer formellen Eigenmächtigkeit um Indemnität nachsuche.

Die vermehrte Aushebung, das Zurücktreten der Landwehr und die Verstärkung des stehenden Heeres liege durchaus im Interesse des Landes und seiner Machtstellung. Die erhöhte Aushebung sei ohne Vermehrung der Friedensstämme und der Offiziere nicht durchführbar; neben dem bedeutend verstärkten stehenden Heer könne man aber nicht noch eine Landwehrarmeee ins Feld stellen. Im Lande sei man mit der Entlastung der Landwehr vollständig einverstanden; durch das Zugeständnis der zweijährigen Dienstzeit könne das ganze Volk für die Neuordnung der Wehrmacht gewonnen werden.

Bei zweijähriger Dienstzeit könne auch der Etat von 41 auf 36½ Millionen herabgesetzt werden, da in Verbindung damit der Friedensstand des Heeres sich von rund 210 000 auf etwa 160 000 Mann vermindern würde. Übrigens habe die Landwehr die Verfassung vor 1848 nicht herbeigeführt und nach 1848 nicht gesichert; wenn das Heer von den Konservativen unter Umständen tatsächlich dazu gebraucht werden könne, die wohlbegründeten Rechte des Landes in Frage zu stellen, so liege das daran, daß die Verfassung noch nicht tief Wurzel geschlagen habe.

Die Heeresangelegenheit müsse ohne Rücksicht auf die Personen der augenblicklichen Regierung behandelt werden; ein Konflikt würde die Regierung nur stärken. Das herausfordernde Auftreten der Regierung in der Kommission und die unerhört frivolen Darlegungen der halbamtlichen Stern-

zeitung über die Lücke in der Verfassung legten allerdings die Vermutung nahe, die Regierung wünsche entweder bedingungslose Unterwerfung unter ihren Willen oder den Konflikt.

Namens der Klerikalen erklärten sich die Brüder Reichensperger gegen die Streichung der Mehrkosten. Diese Absicht der Radikalen beruhe auf der falschen Grundauffassung, das Abgeordnetenhaus sei die höchste entscheidende maßgebende Gewalt in Preußen. Demgegenüber entspreche es der wirklichen verfassungsmäßigen Machtverteilung, wenn die Regierung für die eigenmächtige Weiterverausgabung der im Extraordinarium des Heeresetats bewilligten „einmaligen und außerordentlichen Ausgaben“ um Indemnität bitte.

Die konservativen Redner von Gottberg, von Bonin-Stolp und Graf Bethusy-Huc bestritten, daß die Neuordnung des Heeres gegen Gesetz oder Verfassung verstoße; dagegen gestatte sie erfreulicherweise eine Entlastung der Landwehrmänner durch den Wegfall der häufigen Einberufungen. Die finanziellen Lasten seien durchaus nicht übermäßig..

Von Anfang an habe die Mehrheit des Hauses die Reorganisation als dauernde Einrichtung angesehen; wenn sie gleichwohl die Mittel dafür nur einstweilig bewilligte, so habe sie damit Zugeständnisse auf anderen Gebieten der Gesetzgebung herbeiführen wollen. Wenn die Regierung überhaupt einen Vorwurf verdiene, so den, daß sie sich jemals auf Provisorien eingelassen habe; dadurch sei die Angelegenheit aus einer finanziellen zu einer politischen, einer Verfassungs-, einer Machtfrage geworden. Die Mehrheit des Hauses wolle zur Entscheidung bringen, ob das Bewilligungsrecht des Landtags stärker sei als die Rechte der Krone. Indessen werde der König im Falle eines Kon-

flikts die Regierung auch ohne Zustandekommen eines Budgetgesetzes zu führen wissen.

Für die Regierung ergriffen Roon und von der Heydt wiederholt das Wort. Sie führten aus, die Zweckmäßigkeit der Neuordnung brauche nicht mehr verteidigt zu werden; auch ihre finanzielle Möglichkeit stehe bei der offenkundigen wirtschaftlichen Blüte des Landes außer Frage. Durch die wiederholten provisorischen Bewilligungen sei die Regierung zu der Ansicht gekommen, die Mehrheit habe im Grunde nichts gegen die Durchführung der Reorganisation. Die nachträgliche Genehmigung der Ausgaben für 1862 sei allerdings erforderlich; dagegen sei es ungerechtfertigt, wenn gerade jetzt zum ersten Male seit Bestehen der Verfassung die Form der Indemnität beansprucht werde.

Der Regierung handle es sich lediglich um die erhöhte Kriegsbereitschaft des Heeres, also um eine reine Budgetfrage. Umgekehrt deute die von der Kommission vorgeschlagene teilweise Budgetverweigerung darauf hin, daß die Radikalen den Augenblick zur Stärkung der Macht des Abgeordnetenhauses für gekommen hielten. Die Regierung wünsche keinen Konflikt; eine Verdächtigung sei es, ihr die Absicht eines Verfassungsbruches zu unterschieben.

Formell sei das Haus ja sogar berechtigt, das ganze Budget zu verwerfen; die Regierung könne aber keine Absetzung vom Budget zugeben. Daher möchten alle Faktoren zusammenwirken, damit nicht Umstände einträten, unter denen etwas geschehen müsse, was vielleicht nicht gerade in der Verfassung geschrieben sei.

Diese Drohung erregte großes Aufsehen. Um so stärker war die Überraschung, als Roon am 17. September trotz vorheriger Ablehnung des ersten von der Kommission ins Extraordinarium verwiesenen Ausgabepostens von 20 854

Talern erklärte, er sei ermächtigt und beauftragt, den Antrag Stavenhagen-Twesten-Sybel für 1862 namens der Regierung anzunehmen. Darüber, ob die Dienstzeit gegen ernstliche Kompensationen tatsächlich abgekürzt werden könne, müsse sich die Regierung ihre Entscheidung noch vorbehalten.

Die Sitzung wurde sofort vertagt. Noch am gleichen Vormittag beriet die Kommission über die neugeschaffene Lage. Roon führte aus, eine endgültige Erklärung könne er erst am nächsten Tag nach einer Aussprache im Ministerium abgeben. Die Landwehr solle in einer Form erhalten bleiben, die den ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen näher stehe als der bisherige tatsächliche Zustand; in dieser Frage bestehe kein Gegensatz zwischen den Absichten der Regierung und den Wünschen des Landes. Was die Dienstzeit betreffe, so könne ihre Abkürzung keinesfalls gesetzlich festgelegt werden; dagegen solle die Kommission zu einem Übereinkommen über ihre tatsächliche Verminderung Vorschläge machen.

Die liberalen Blätter sahen bereits „eine wirklich Neue Ära“ über Deutschland heraufziehen[215]; in langen Leitaufsätzen, denen meist der bekannte Ausspruch des Königs von Bayern „Ich will Frieden haben mit meinem Volk“ zugrunde lag, feierten sie den vermeintlichen Umschwung[216].

Indessen hatte Roon seine Erklärung ohne ausdrücklichen Auftrag des Ministeriums abgegeben[217]; er konnte aber auf die Zustimmung der Mehrheit seiner Amtsgenossen rechnen[218]. Seit Ende August hatten Max Duncker, der Berater des Kronprinzen, und Georg von Vincke wiederholt mit

---

215 Vgl. z. B. Spenersche Zeitung vom 18. September 1862.

216 Vgl. Augsburger Allgem. Zeitung vom 21. September 1862, S. 4374.

217 Loftus, Diplomatic Reminiscences, II, S. 241.

218 Bernhardi, IV, S. 333; V, S. 18 f.

von der Heydt über ein Kompromiß in der Richtung des Antrags Twesten, also unter Abkürzung der Dienstzeit, verhandelt und ihn davon überzeugt, daß ein Versuch unternommen werden müsse[219]. Durch Vermittlung Simsons hatte das Ministerium auch mit Forckenbeck über Einführung einer 2 oder 2½ jährigen Dienstpflicht Fühlung genommen[220]. Mit Heydt teilten Bernstorff und Holzbrinck den Wunsch nach einer Verständigung. Schließlich trat ihnen auch Roon zur Seite. Er hatte zwar geringere Bedenken gegen ein budgetloses Regiment, wollte aber doch die unabsehbaren Folgen eines Konflikts wenn möglich vermieden sehen[221].

Anders der König. Den Antrag Twesten wußten seine militärischen Ratgeber als eine schmachvolle Niederlage der Krone vor dem Parlament hinzustellen[222]. Die kräftigste Nahrung aber fand sein Argwohn in den von liberalen Abgeordneten auf dem Frankfurter Schützenfest im Juli 1862 gehaltenen Reden. Schulze-Delitzsch stellte sich dort als Mitglied einer Volksvertretung vor, die über eine Grundfrage des parlamentarischen Lebens, über den Grundsatz der stehenden Heere und damit über die dauernde Entwicklung freiheitlicher Zustände zu verhandeln habe; diese Frage werde nicht eher gelöst werden, als bis das Volksheer in dem bewaffneten Volke selbst hinter dem Parlament stehe. Der Bund der deutschen Turner und Schützen sei ein Anzeichen, daß das deutsche Volk mehr und mehr in die Initiative einzulenken beginne; die deutschen Turner und Schützen seien das Vorparlament, das zu dem deutschen Parlamente führe.

---

[219] Bergengrün, v. d. Heydt, S. 382 f.; Bernhardi, IV, S. 331 f.
[220] Philippson, Forckenbeck, S. 92.
[221] Philippson, Kaiser Friedrich, S. 444.
[222] Bernhardi, IV, S. 327.

Hoverbeck führte aus, wenn die sogenannten preußischen Interessen mit den deutschen Interessen in Zwiespalt geraten sollten, seien die deutschen vorzuziehen. Das sei kein Ausdruck der Begeisterung, sondern ein Punkt des Programms, auf das die Fortschrittler gewählt seien, daß nämlich Preußens Größe nur abhänge von der Einigung mit dem großen vereinigten Deutschland.

Den Konservativen kamen diese Äußerungen sehr gelegen[223]; Roon jubelte, jetzt sei der Fortschrittspartei die Ergebenheitsmaske abgezogen[224]. Leicht gelang es jetzt, im König die unumstößliche Überzeugung zu festigen, die Fortschrittspartei bekämpfe die Heeresumgestaltung lediglich, um ihn vom Throne zu stoßen. In Briefen an den Herzog Ernst von Koburg und an den Generallandschaftsdirektor von Saucken-Julienfelde führte er aus, die Geldbewilligung werde verweigert, um durch schwache Friedenszahl, kurze Dienstzeit und Vermengung der geistig gebildeten Offiziere mit Unteroffizier-Offizieren die Treue des Heeres gegen den obersten Kriegsherrn zu untergraben und so das Heer in ein Parlamentsheer umzuwandeln. Die kürzere Dienstzeit werde verlangt, um keine Disziplin aufkommen zu lassen. Durch ihre Beschlüsse habe die Budgetkommission die Schiffe hinter sich verbrannt[225].

In dieser Stimmung ging der König in den Ministerrat, der am Nachmittag und Abend des 17. September im Berliner Schloß stattfand[226]. Von der Heydt befürwortete die Annahme des Antrags Twesten; die Fortdauer des budget-

---

223 Vgl. z. B. Kreuzzeitung vom 18. Juli, Sternzeitung vom 23. Juli 1862.

224 Roon, II, S. 107.

225 Herzog Ernst, Erinnerungen, II, S. 480 f.; Berner, Kaiser Wilhelm, II, S. 23 f.; Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 66—68.

226 Bericht darüber in: Hegel, Erinnerungen, S. 18—20.

losen Zustandes erschien ihm gefährlich und für die Verwaltung unerträglich. Ähnlich sprach sich Roon aus; doch wollte er vom Abgeordnetenhause Kompensationen verlangen. Vor allem sollten die Kapitulanten vermehrt und stehende Lager wie die Napoleons bei Chalons errichtet werden; freilich würden dadurch die Ausgaben womöglich noch erhöht werden [227].

Die übrigen Minister stimmten diesen Ansichten zu. Da erklärte der König, nach seiner festen Überzeugung und militärischen Erfahrung könne er den Verzicht auf die dreijährige Dienstzeit mit Pflicht und Gewissen nicht vereinbaren. Diejenigen Minister, die ihm auf diesem Wege nicht folgen könnten, sollten ihren Abschied nehmen; er aber wolle, wenn er im Stiche gelassen werde, zugunsten des Kronprinzen abdanken.

Die Minister beschworen den König, von einem solchen Schritte abzusehen, und versprachen ihm, seine Entscheidungen vor dem Abgeordnetenhause zu verantworten. Mit Ausnahme von Heydt, Bernstorff und Holzbrinck waren sie jetzt sogar bereit, noch über das laufende Jahr hinaus mit dem alten Budget weiter zu wirtschaften, falls kein neues zustande komme [228]. Schließlich wurde eine Erklärung vereinbart, die Roon tags darauf in der Budgetkommission abgeben sollte.

Demgemäß nahm Roon am 18. September in der Kommission alles zurück: der Antrag Stavenhagen, Twesten, Sybel für 1863 sei unannehmbar, eine auch nur tatsächliche Abkürzung der Dienstzeit auf zwei Jahre unausführbar. Die von der zweijährigen Dienstzeit zu erwartenden außerordentlichen Schwierigkeiten träten schon jetzt bei den vorzeitigen

[227] Bernhardi, V, S. 4.
[228] Bergengrün, v. d. Heydt, S. 305.

Entlassungen zutage; auch brächten die Kompensationen, auf denen die Regierung bestehen müsse, finanziell keine Erleichterung.

Der Kommission erschienen diese technischen Bedenken nicht als unüberwindlich. Einstimmig schlug sie dem Hause vor, die Beratung des Heeresetats für 1862 wieder aufzunehmen.

In der nächsten Plenarsitzung am 19. September wiederholte Roon kurz, eine gesetzliche Verringerung der Dienstzeit sei für die Regierung unannehmbar, eine tatsächliche habe aber nach Ausweis der Etatvorlagen bereits stattgefunden. In der darauffolgenden Auseinandersetzung sprach zunächst Simson seine Verwunderung über das Verhalten der Regierung aus. Entweder sei die erste Erklärung übereilt gewesen oder ihre zweite beruhe auf einem plötzlichen Sinneswechsel; für das Letztere gäbe es kaum einen parlamentarischen Ausdruck. Nach dem Vorgefallenen werde das Haus die Mehrkosten des Heeres fraglos ablehnen. Dann sehe er nur drei Auswege: Entlassung des Ministeriums, Auflösung des Abgeordnetenhauses oder Veränderungen im Bestande des Herrenhauses. Die außerhalb des Abgeordnetenhauses vielfach geäußerten rohen Rodomontaden über ein Fortwirtschaften ohne Etat seien unausführbar; die Lehre von der Verfassungslücke habe den einzigen Vorzug, daß ihre Befolgung weitere Verfassungsverletzungen unmöglich mache, weil sie die Verfassung selbst aufhebe.

Zum großen Erstaunen des Hauses erwiderte Roon, er sei durch den Antrag auf Vertagung wegen seiner im wesentlichen nichts neues bringenden Erklärung am 17. September überrascht worden; doch habe er gegen die Vertagung nichts einzuwenden gehabt, weil dadurch zugleich die Bereitwilligkeit des Hauses festgestellt werden sollte, auf das Entgegen-

kommen der Regierung wenigstens in gewissem Grade einzugehen. Die Regierung wolle nach wie vor eine gesetzliche Regelung herbeiführen; sie beabsichtige nicht, „außerhalb des Gebietes der Verfassung zu treten“. Der Antrag Twesten sei aber unannehmbar.

Auf die Frage des Abgeordneten Immermann, worin denn die versöhnliche Haltung der Regierung bestehe, entgegnete Roon, die Regierung habe doch die Ausgaben für 1862 und 1863 erheblich eingeschränkt, auf den Steuerzuschlag verzichtet und den Etat näher spezialisiert. Gleich darauf bezeichnete er die Ablehnung der Reorganisationskosten als widersinnig; durch starres Festhalten an seinem Rechte verletzte das Haus seine Pflichten gegen das Land.

Der Klerikale Peter Reichensperger und der Altliberale v. Rönne-Glogau erklärten, sie hielten an ihrem bisherigen Standpunkt fest und ließen sich nicht durch Verärgerung beeinflussen. Dagegen bemerkte Virchow, das Entgegenkommen der Regierung beschränke sich auf eine Einsparung im Betrage von 223 000 Talern; bei welchen Etattiteln, sei noch nicht einmal dargelegt. Das genüge natürlich bei weitem nicht; nur ein Wehrgesetz mit zweijähriger Dienstzeit könne die Versöhnung bringen.

Ähnlich äußerte sich Georg v. Vincke, mahnte aber zu Mäßigung und Besonnenheit; je mehr die Regierung sich selbst ins Unrecht setze, um so weniger habe das Haus Anlaß zu übertriebener Schroffheit.

Darauf nahm das Haus fast einstimmig den Vorschlag der Kommission an, in der Beratung des Heeresetats für 1862 fortzufahren; noch in der gleichen Sitzung wurde ein ins Extraordinarium für die Heeresumgestaltung verwiesener Ausgabeposten in namentlicher Abstimmung mit sehr großer Mehrheit abgelehnt.

Damit war jede Aussicht auf Verständigung geschwunden. Für die bevorstehenden Kämpfe war ein einheitliches Vorgehen des Ministeriums notwendig. Ein nochmaliger Versuch v. d. Heydts am 18. September, den König zur Bewilligung der zweijährigen Dienstzeit zu bewegen, begegnete einer erregten Abweisung[229]. Der König wollte lieber abdanken, als „den Forderungen der Demokratie“ nachgeben. Er berief den Kronprinzen nach Berlin und erklärte ihm, er könne unmöglich einem System zustimmen, dessen üble Folgen er aus Erfahrung kenne und das er seit 30 Jahren bekämpfe. Was für Landwehren die zweijährige Dienstzeit erziele, habe man in den Jahren 1848 und 1849 in Posen und Baden gesehen.

Bei den Schwierigkeiten, die sich den Heeresvorlagen entgegenstellten, hatte der König in den letzten Jahren wiederholt daran gedacht, die Krone niederzulegen[230]; diesmal entwarf er sogar schon die Abdankungsurkunde. Der Kronprinz aber wollte von einer Übernahme der Regierung unter solchen Umständen nichts wissen. Auch Bernstorff und v. d. Heydt beschworen den König, die Absicht der Thronentsagung aufzugeben; gleichzeitig baten sie um ihre Entlassung, da sie einem Ministerium, das mit einem verweigerten Budget fortzuregieren bereit sei, nicht angehören könnten[231].

Der König nahm das Abschiedsgesuch nicht an. In seiner Abwesenheit berieten die Minister am Abend des 19. September nochmals über die Lage. Die Minderheit trat lebhaft für ein Entgegenkommen gegen die Wünsche des Ab-

[229] Ebd., S. 306.

[230] Haym, Duncker, S. 210; Unruh, Erinnerungen, S. 221; Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 335; Loftus, Diplomatic Reminiscences, II, S. 258 f.; Bernhardi, III, S. 272, 293, 297 f.; Zingerle, Hohenzollern, S. 121.

[231] Bernstorff, S. 537—539; Bergengrün, v. d. Heydt, S. 308.

geordnetenhauses ein. Im übrigen wurde beschlossen, dem König in einer Denkschrift darzulegen, daß er nicht das Recht habe abzudanken. Er habe die Krone von Gott empfangen und Gott allein könne sie ihm nehmen; auch dürfe er nicht durch Verzicht auf den Thron seinem Nachfolger die Notwendigkeit eines Zurückweichens auferlegen.

v. d. Heydt erneuerte sein Abschiedsgesuch, da seine Amtsgenossen ihm einen Vorwurf daraus machten, daß er ohne ihr Vorwissen um seine Entlassung gebeten habe. Seine Stellung war ohnehin erschüttert. Allgemein war das Mißtrauen gegen den Mann, der es verstanden hatte, sich bei allem Wechsel in der Staatsleitung fast 15 Jahre lang ununterbrochen im Amte zu halten. Das Bekanntwerden des Briefes an Roon bei den letzten Wahlen schuf ihm neue Gegner. Zuletzt bot die Freisprechung des Redakteurs der „Barmer Zeitung", Dr. Dresemann, der v. d. Heydt mit der Behauptung, er habe sich 1848 als Versammlungsredner in seiner Vaterstadt Elberfeld geradezu blutrünstig radikal gebardet, der politischen Charakterlosigkeit bezichtigt hatte, zu heftigen Angriffen in und außer dem Abgeordnetenhause Anlaß.

Diesmal erhielt v. d. Heydt den Abschied. Auch Holzbrinck wollte zurücktreten. Der König klagte, alle Welt verlasse ihn. Entschlossen, für seine Person nicht nachzugeben, unterzeichnete er jetzt die Abdankungsurkunde[232].

Die Öffentlichkeit erhielt von der Absicht des Königs keine Kenntnis; dagegen blieb sie den feudalen und militärischen Kreisen nicht verborgen[233]. Ihnen lag sehr viel daran, den König zum Ausharren zu bewegen; denn von einer Thron-

[232] Unruh, Erinnerungen, S. 228 f.

[233] Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 247; Stosch, Denkwürdigkeiten, S. 52.

besteigung des Kronprinzen, der nach allgemeiner Ansicht zum Liberalismus hinneigte, fürchteten sie Gefahr für ihren Einfluß im Staate.

Der Widerstreit der Machtinteressen des auf Adel und Heer gestützten Königtums und des wirtschaftlich erstarkten Bürgertums beschwor den offenen Konflikt herauf. Den Liberalen fehlte es an einem überragenden Führer; um so wertvoller war es für ihre Gegner, wenn eine starke Hand den Kampf für die bestehende Ordnung leitete.

Zweiter Teil.

Der Verfassungsstreit.

Erster Abschnitt.

Bismarcks Eintritt in das Ministerium.

Mit dem Rücktritt v. d. Heydts verlor das Ministerium Hohenlohe sein eigentliches Haupt; die Regierung bedurfte einer neuen führenden Persönlichkeit. Männer der äußersten Rechten wie Ludwig v. Gerlach und Kleist-Retzow hätten am liebsten Edwin v. Manteuffel als Ministerpräsidenten gesehen; doch dachten sie auch an Bismarck trotz mancher Bedenken gegen seine äußere Politik, der sie Haß gegen Österreich und Hinneigung zum Bonapartismus vorwarfen [1].

Mit der Möglichkeit der Berufung Bismarcks rechneten auch die Altliberalen, die seinen Eintritt ins Ministerium in den Krisen der beiden letzten Jahre schon wiederholt befürchtet hatten [2]. Dagegen hielt der linke Flügel der Liberalen die Ernennung eines Mannes, der im Ruf eines rücksichtslosen Reaktionärs stand, für ausgeschlossen [3].

Bismarck stand damals im 48. Lebensjahre. Nach kurzer Tätigkeit bei den Gerichten und in der Verwaltung verließ er 1839 den Staatsdienst und übernahm die Bewirtschaftung

---

[1] Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 336 f.

[2] Bernhardi, III, S. 282; IV, S. 269.

[3] Augsburger Allgem. Zeitung, 1863, Nr. 269, S. 4443.

seiner Güter. Als Mitglied der beiden vereinigten Landtage und der Zweiten Kammer von 1849 trat er zuerst politisch hervor. Gleich seinem damaligen Freunde Kleist-Retzow wurde er bald als leidenschaftlicher Vorkämpfer der äußersten Rechten bekannt[4]. Eifrig beteiligte er sich an der Gründung der „Kreuzzeitung". Die rückhaltlose Schärfe seiner Ausdrucksweise erregte Aufsehen. Mit Stolz nannte er sich im Landtag von 1851 einen preußischen Junker[5]. Ingrimmig befehdete er im Erfurter Parlament das Preß- und Vereinsrecht, diesen „Blasebalg der Demokratie", „die gefährlichste Waffe der Geister, die verneinen, gegen jede obrigkeitliche Autorität[6]". Von der Einführung der Zivilehe wollte er nichts wissen; er hoffte noch zu erleben, daß „das Narrenschiff der Zeit am Felsen der christlichen Kirche scheitere". Die „weinerliche Sentimentalität des Jahrhunderts", die „in jedem fanatischen Rebellen, in jedem gedungenen Barrikadenkämpfer einen Märtyrer finde", war ihm verhaßt[8]. Den großen Städten drohte er, wenn sie sich wieder einmal erheben sollten, so werde sie das wahre preußische Volk zum Gehorsam zu bringen wissen, und sollte es sie vom Erdboden vertilgen.

Die Frankfurter Reichsverfassung verabscheute er als Ausgeburt des Grundsatzes der Volkssouveränität[9]; unwillig war er bei dem Gedanken, die preußische Königskrone könnte eingeschmolzen werden, um das Gold zu einer Kaiserkrone zu liefern[10]. In dem Zusammengehen mit Österreich

[4] Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 152.
[5] Bismarck, Polit. Reden, I, S. 405.
[6] Ebd., I, S. 244—247.
[7] Ebd., I, S. 155—162.
[8] Ebd., I, S. 78.
[9] Ebd., I, S. 88.
[10] Ebd., I, S. 94.

sah er damals den besten Schutz gegen die Revolution [11]. Demgemäß verteidigte er auch die äußere Politik, die zu der Demütigung von Olmütz führte.

Als Geheimer Legationsrat und erster Sekretär beim preußischen Bundestagsgesandten Freiherrn v. Rochow trat Bismarck im Mai 1851 wieder in den Staatsdienst ein; wenige Monate später wurde er Rochows Nachfolger. Damit begann ein völliger Umschwung in seinen Anschauungen über äußere Politik. Das Elend der deutschen Kleinstaaterei kam ihm in Frankfurt lebhaft zum Bewußtsein; zugleich mußte er erkennen, daß Österreich seine Stellung im Deutschen Bunde unablässig zur Stärkung der eigenen und zur Schwächung der preußischen Macht auszubeuten suchte [12]. Schließlich konnte General Leopold v. Gerlach, das Haupt der Kamarilla, mit dem Bismarck damals in vertraulichem Briefwechsel stand, geradezu von einem Hasse Bismarcks gegen Österreich sprechen [13]. In der Tat dachte er zu Ende seiner Frankfurter Zeit sogar schon an die Möglichkeit eines Krieges gegen den Kaiserstaat [14]. Andererseits war er nicht grundsätzlich gegen ein Bündnis mit dem „revolutionären“ Frankreich, wenn er sich nur für Preußen Vorteile davon versprach [15].

In Ermangelung der „vollsten ehrlichsten Gegenseitigkeit“ erschien Bismarck ein „System der Solidarität der konservativen Interessen aller Länder“ jetzt als „eine gefährliche Fiktion“, ja als Don Quichoterie. Von dem „ganz unhistorischen gott- und rechtlosen Souveränitätsschwindel“ der

[11] Blum, Bismarck, II, S. 189.

[12] Bismarck-Briefe, S. 258—262; Polit. Briefe Bismarcks, I, S. 90.

[13] Gerlach an Bismarck, S. 192.

[14] Gruner, Rückblick. Deutsche Revue, XXVI/3, S. 79

[15] Bismarck an Gerlach, S. 337—345; Polit. Briefe Bismarcks, I, S. 64—72.

deutschen Bundesfürsten, der allem Streben Preußens nach Stärkung seiner Macht im Bunde die größten Schwierigkeiten entgegensetzte, wollte er nichts mehr wissen. Den „Unsinn der jetzigen Bundesverfassung“ verdammte er als „ein Treib- und Konservierhaus gefährlicher und revolutionärer Partikularbestrebungen“. Selbst vor dem Gedanken einer Volksvertretung im Bunde oder im Zollverein „schreckte“ er nicht mehr „zimperlich zurück“[16].

Schon in den fünfziger Jahren hatte man in konservativen Kreisen an Bismarcks Berufung ins Ministerium gedacht[17]; doch blieb er bis zum Beginn der „Neuen Ära“ Gesandter beim Deutschen Bunde. Die Ernennung zum Gesandten in Petersburg anfangs 1859 empfand er als Kaltstellung[18]. Indessen kam gerade von da an sein Eintritt ins Ministerium ernstlich in Betracht. Im Frühjahr und im Winter 1860 hatte er in Berlin, im Sommer 1861 in Baden-Baden Gelegenheit, dem König seine Ansichten vorzutragen[19]. Der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe, der Generaladjutant Gustav v. Alvensleben, besonders aber Roon traten eifrig für ihn ein[20]. Im April 1862 wies auch Hohenlohe, der sich der Ministerpräsidentschaft nicht gewachsen fühlte, den König auf ihn hin[21]. Bismarck kam im Mai nach Berlin, doch wieder ohne Ergebnis; er wurde damals als Gesandter nach Paris versetzt.

Roon gab aber seine Bemühungen beim König nicht

---

[16] Bismarck-Briefe, S. 313—315.

[17] Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 336 f.

[18] Keudell, Bismarck, S. 69 f., 75.

[19] Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 248 f.

[20] Zingerle, Hohenzollern, S. 109 f.; Krieg, Alvensleben, S. 32; Roon, II, S. 86.

[21] Hohenlohe-Ingelfingen, II, S. 306; Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 237—239.

auf[22]. Der vermißte im Ministerium die mutige Entschlossenheit, die notwendig war, um in dem heranziehenden Konflikt den Ansturm der Liberalen auf das bestehende Regierungssystem abzuwehren. Dazu erschien ihm Bismarck, den er in fast dreißigjähriger Bekanntschaft als unbeugsamen Verfechter der konservativen Vorherrschaft in Preußen schätzen gelernt hatte, als der geeignete Mann.

Bismarck war bereit, die Leitung des Ministeriums zu übernehmen; die andauernde Ungewißheit über seine Bestimmung wurde ihm aber schließlich unerträglich. Bevor er mit seiner Familie nach Paris übersiedelte, wünschte er eine Entscheidung; auch an den Austritt aus dem Staatsdienst dachte er mehrmals[23].

Der König äußerte noch am 19. September zum Kronprinzen, er sei nicht geneigt, Bismarck ein Ministerium zu übertragen. Er teilte die allgemeine Auffassung, Bismarck sei ein geheimer Parteigänger Frankreichs[24]; vor einem Bündnis mit Napoleon, dem „Sohne der Revolution", empfand er aber tiefen Abscheu[25].

Gleichwohl hielt Roon jetzt den Augenblick für gekommen, die Ernennung Bismarcks durchzusetzen. Deshalb rief er ihn am 18. September telegraphisch herbei[26]. Am Morgen des 20. September traf Bismarck in Berlin ein. Damit hatte Roon gewonnenes Spiel. Der König befand sich in einer gewissen Zwangslage: der Kronprinz war nicht mit ihm einverstanden, die Minister verließen ihn zum Teil. So erschien ihm Bismarck als Retter in der Not. Schon

---

[22] Roon, II, S. 104.

[23] Bismarck-Jahrbuch, VI, S. 156–159; Bismarck-Briefe, S. 347 bis 349; Roon, II, S. 117–119.

[24] Philippson, Kaiser Friedrich, S. 441–443.

[25] Petersdorff, Kaiser Wilhelm, S. 63.

[26] Promnitz, Bismarcks Eintritt, S. 155–198.

nach der ersten Audienz am 22. September ernannte er ihn zum interimistischen Ministerpräsidenten; eine zweite Unterredung in Babelsberg am 23. September befestigte das Einverständnis[27].

Am 24. September abends gab die „Sternzeitung“ die Ernennung Bismarcks amtlich bekannt. Tags darauf wurde auch der Rücktritt Hohenlohes und v. d. Heydts veröffentlicht; Bernstorff wurde erst unterm 8. Oktober entlassen und wieder mit der Vertretung Preußens in London betraut.

Bismarck hatte v. d. Heydt am 22. September im Auftrage des Königs nochmals vergeblich zum Bleiben zu bewegen gesucht[28]. Daß ein Mann wie v. d. Heydt ohne Bewilligung des Landtags kein Geld ausgeben wollte, erschien der Mehrheit des Abgeordnetenhauses schon als Erfolg. Überhaupt waren die Liberalen damals sehr zuversichtlich[29]; sie rechneten bestimmt damit, daß das „lustige Zwischenspiel des Ministeriums Bismarck“ nicht lange dauern werde[30]; gleichzeitig hielten sie den Eintritt Schwerins, Vinckes und Patows ins Ministerium für möglich[31].

Eine freundliche Aufnahme fand Bismarcks Ernennung lediglich bei den Konservativen[32]. Die „Kreuzzeitung“

---

[27] Über die Babelsberger Besprechungen: Promnitz, Bismarcks Eintritt, S. 221—254; Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 267—269. Die Einzelheiten der Unterredungen sind durch die Veröffentlichung in Nr. 278 der Münchener Allgem. Zeitung vom 7. Oktober 1890 (Leitauffsatz ohne Angabe des Verfassers „Kaiser Wilhelm I. u. Fürst Bismarck“) nicht genügend gesichert, übrigens für den Gang der Ereignisse belanglos.

[28] Bergengrün, v. d. Heydt, S. 308.

[29] Philippson, Forckenbeck, S. 101.

[30] Stockmar, Der Berliner Hof, S. 214; Philippson, Forckenbeck, S. 101.

[31] Augsburger Allgem. Zeitung vom 22. Sept. 1862, S. 4388.

[32] Vgl. z. B.: Kreuzzeitung vom 26. Sept. 1862.

druckte Reden über das Budgetrecht ab, die er in den Jahren 1849 und 1851 gehalten hatte, und bezeichnete sie als vollständig auf die gegenwärtige Lage zutreffend. Allgemein galt Bismarck von seinem früheren politischen Auftreten her als Mann der äußersten Rechten[33]. Ihm selbst war seine „alte Reputation von Leichtfertigkeit und Gewalttätigkeit“ gar nicht unwillkommen; mit einigen „rasselnden Redensarten von Oktroyieren und Staatsstreicheln“ gedachte er „alle Zentralen und Halben zum Unterhandeln geneigt“ zu machen. Er hoffte, das Abgeordnetenhaus werde sich durch kleinliches Vielreden langweilig machen und die Achtung des Landes verscherzen[34].

In der Tat begegnete Bismarck bis in sehr gemäßigte Kreise hinein dem größten Mißtrauen. Man glaubte, er werde als ein Mann von übermütigem Kraftgefühl und leichtsinnigem persönlichem Ehrgeiz das Land binnen weniger Wochen in die tollsten Verwicklungen stürzen, um die inneren Gegensätze zum Schweigen zu bringen und durch die Notwendigkeit einer erhöhten Kriegsbereitschaft die Erhöhung des Heeresbudgets zu begründen. Für die nationale Einigung Deutschlands versprach man sich von ihm keine Förderung; dagegen erwartete man von ihm eine rücksichtslose Gewaltherrschaft im Innern[35]. Scharf faßte Forckenbeck in einem Privatbrief diese Befürchtungen zusammen: Bismarck bedeutet: Regieren ohne Etat, Säbelregiment im Innern, Krieg nach außen; eine Gefahr für Preußens Freiheit und

---

[33] Unruh, Erinnerungen, S. 214.

[34] Roon, II, S. 104; Bismarck-Briefe, S. 347—349.

[35] Pastor, Reichensperger, I, S. 452; Bernhardi, IV, S. 326; V, S. 83, 107, 338; Bunsen, Ein Charakterbild, S. 194; Bergengrün, Hansemann, S. 741; Gneist, Die Militärvorlage von 1892, S. 167; Vossische Zeitung vom 26. Sept. 1862.

Glück[36]. Selbst der frühere Ministerpräsident Fürst Hohenlohe urteilte, Bismarcks Ende werde ein Ende mit Schrecken sein[37].

Bismarcks erste Aufgabe war die Ergänzung des Kabinetts. Mehrmals empfing er den konservativen Führer Wagener zu Besprechungen über die Lage[38]; auch mit Dr. Zabel, dem Schriftleiter der „Nationalzeitung", besprach er sich eingehend[39]. Von den Führern der Altliberalen sollte der eine oder der andere ins Ministerium eintreten[40]. Die Verhandlungen scheiterten aber daran, daß Bismarck die zweijährige Dienstzeit nicht zugestehen konnte. Er selbst hatte dagegen keine grundsätzlichen Bedenken, konnte aber nicht hoffen, den König dafür zu gewinnen[41]. Ohne diese Einräumung wären aber altliberale Minister nach einem Worte Simsons Offiziere ohne Soldaten gewesen[42]. Schließlich trat an Stelle v. d. Heydts Carl v. Bodelschwingh, der schon unter Manteuffel Finanzminister gewesen war, an Stelle des gleichfalls zurücktretenden Handelsministers v. Holzbrinck Graf Itzenplitz. Die äußeren Angelegenheiten übernahm Bismarck selbst.

Zweiter Abschnitt.

Der Ausbruch des Verfassungsstreites.

Im Abgeordnetenhause erschien Bismarck zum ersten Male am 29. September. Am 23. September waren die

---

[36] Philippson, Forckenbeck, S. 161.
[37] Bernhardi, V, S. 338.
[38] Wagener, Erlebtes, 2. Abt., S. 17.
[39] Keudell, Bismarck, S. 112.
[40] Simson, Erinnerungen, S. 354 f.
[41] Bernstorff, S. 536; Bismarck-Jahrbuch, VI, S. 166; Bergengrün, v. d. Heydt, S. 309; Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 341 f.
[42] Sybel, II, S. 456.

Mehrausgaben für das Heer gegen zehn Stimmen der Konservativen und des früheren Finanzministers v. Patow abgelehnt worden, weil die Bewilligung der Mehrforderung finanziell und volkswirtschaftlich unmöglich sei, weil die Heeresumgestaltung den bestehenden Gesetzen widerspreche, und weil die auswärtige Lage die Aufrechterhaltung der nur bis zum 1. Januar 1862 genehmigten erhöhten Kriegsbereitschaft nicht rechtfertige[43]. Daraufhin zog Bismarck auf Grund einer Kabinettsorder vom 27. September den Etat für 1863 zurück und verlas eine Erklärung des Ministeriums, in der die Befürchtung ausgesprochen war, bei alsbaldiger Beratung des Etats für 1863 würden die Mehrkosten des Heeres auch für dieses Jahr abgelehnt werden. Da auch die Regierung an ihrer bisherigen Auffassung festhalte, so würden sich dadurch die Schwierigkeiten nur vermehren. Der Etat solle in der nächsten Tagung nach Zustandekommen eines Dienstpflichtgesetzes in veränderter Gestalt wieder vorgelegt werden. Übrigens halte die Regierung an dem Grundsatz, den Etat so zeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des folgenden Jahres fertig gestellt werden könne, durchaus fest und beabsichtige, den Etat für 1864 entsprechend früh einzubringen[44].

Das Haus überwies die Erklärung ohne Aussprache der Budgetkommission zur Berichterstattung. Diese verhandelte darüber am 29. und 30. September in Anwesenheit Bismarcks und Roons[45]. Bismarck wiederholte, in ihrem Wunsche nach Verständigung habe die Regierung den Etat für 1863 zurückgezogen, um den möglicherweise bevorstehenden staatsrechtlichen Konflikt tunlichst zu mildern. Ob der

---

[43] Anl. d. A.-H., 1863, Nr. 20, S. 59.
[44] Sten. Ber. d. A.-H., 1862, S. 1889 f.
[45] Anl. d. A.-H., 1862, Nr. 151, S. 1606—1610.

Etat für 1863 nochmals im laufenden Jahr vorgelegt werde, stehe noch nicht fest. Jedenfalls bedürfe das Haus zur Ausgleichung der schwebenden Streitfragen einer längeren Frist. Roon fügte hinzu, es sei ganz unmöglich, den Heeresetat bis zum 1. November, also binnen 14 Tagen, umzuarbeiten und den versprochenen Gesetzentwurf über die Wehrpflicht vorzubereiten.

Forckenbeck als Berichterstatter erkannte das Recht der Regierung an, den Etat für 1863 zurückzuziehen, da das Zustandekommen eines anderen Budgets vor Beginn des nächsten Jahres noch möglich sei. Er beantragte, das Haus solle die Regierung auffordern, einen neuen Voranschlag für 1863 so schleunig vorzulegen, daß er noch vor Beginn dieses Jahres fertiggestellt werden könne; ferner solle es die Leistung jeder vom Abgeordnetenhaus abgelehnten Ausgabe für verfassungswidrig erklären. Eine ausdrückliche Wahrung der Rechte des Landtags sei geboten, da die Regierung es offenbar für zulässig halte, die Ausgaben für die Kriegsbereitschaft auch nach ihrer Ablehnung fortzusetzen. Zwar ergebe sich das Recht des Landes unzweifelhaft aus dem klaren Wortlaut der Artikel 99 und 104 der Verfassungsurkunde[46]; trotzdem empfehle sich bei dem durchaus nicht entgegenkommenden Verhalten des Ministeriums eine besondere Hervorhebung durch eine Resolution.

Der Etat sei allerdings bisher immer erst nach Beginn des Jahres, für das er bestimmt war, zustande gekommen;

---

[46] Artikel 99: Alle Einnahmen u. Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Artikel 104: Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. . . . Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres wird zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

doch sei diese 12jährige Übung stets von allen drei Faktoren der Gesetzgebung als mißbräuchlich bezeichnet worden. Es handle sich keineswegs um einen Streit über die Machtstellung der Krone und des Abgeordnetenhauses; der Landtag erstrebe keine Erweiterung seiner Rechte. Die Mehrheit des Hauses habe die Heeresfrage nie als Agitationsmittel ausgenutzt; die Erregung des Landes sei nicht künstlich gemacht, sondern naturwüchsig.

Bismarck entgegnete, die Auslegung des Artikels 99 durch Forckenbeck widerspreche den konstitutionellen Gepflogenheiten des Landes. Ein ausschließliches Bewilligungsrecht stehe dem Abgeordnetenhaus auf Grund des Artikels 99 nicht zu; der Ausdruck „bewilligen" komme in der ganzen Verfassung nicht vor. In dieser herrsche überall der Grundsatz der Vereinbarung; auch das Budgetgesetz mache davon keine Ausnahme. Das Herrenhaus habe zweifellos das Recht, das Budget zu verwerfen; die Regierung werde aber in diesem Fall nicht zu dem bedenklichen Mittel eines Pairschubs greifen.

Stimme einer der drei Faktoren der Gesetzgebung dem Budget nicht zu, so sei tabula rasa vorhanden[47]. Daraus folge ein Notrecht der Regierung, die Verwaltung ohne Etatgesetz weiter zu führen. Alle Rechte, welche die Verfassung nicht ausdrücklich auf die anderen Faktoren der Gesetzgebung übertragen habe, seien der Krone verblieben.

Was wolle das Abgeordnetenhaus eigentlich? Etwa die Auflösung der neuen Regimenter? Der frühere Landtag habe durch seine Beschlüsse den Eindruck erweckt, als billige er im Grunde die Neuordnung des Heeres. Auch jetzt noch erwarte die Regierung einen Ausgleich. Viel zu tragisch

[47] Diese Auffassung teilte außer den Konservativen auch der klerikale Führer Mallinckrodt; vgl. Pfülf, Mallinckrodt, S. 265.

fasse die Presse den Konflikt auf; indessen sei die Presse nicht die öffentliche Meinung. Man wisse ja, wie sie entstehe; es gebe zu viele katilinarische Existenzen, die an Umwälzungen interessiert seien.

Nicht auf Preußens Liberalismus sehe Deutschland, sondern auf seine Macht. Nicht durch Reden und durch Mehrheitsbeschlüsse würden die großen Fragen der Zeit entschieden — das sei der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen — sondern durch Eisen und Blut.

Roon betonte gleichfalls, die außerordentlichen Bewilligungen von 1860 und 1861 hätten gezeigt, daß die Heeresumgestaltung in ihren Grundzügen den Beifall des Abgeordnetenhauses finde. 1861 sei die Regierung zu der Auffassung gelangt, es bedürfe zur Ausführung der Reorganisation keiner Abänderung des Gesetzes von 1814. Dadurch sei die Angelegenheit lediglich eine Budgetfrage geworden. Übrigens habe man ja einen Gesetzentwurf vorgelegt und werde das des lieben Friedens wegen wieder tun. Dagegen sei nicht daran zu denken, daß die Neuordnung des Heeres rückgängig gemacht werde. Auch auf eine Indemnität lasse sich die Regierung nicht ein. Der Etat könne vor dem 1. Januar 1863 nicht zustande kommen, weil er nur nach Verständigung über eine gesetzliche Grundlage für das Heer Aussicht auf Annahme habe.

Aus der Mitte der Kommission wurde bemerkt, die Minister hafteten für eigenmächtige Ausgaben mit ihrem Vermögen[48]. Sei tabula rasa vorhanden, so stehe man außer-

---

[48] Anderer Meinung Laband, Budgetrecht. Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspflege, 1870, S. 698 f.: Es fehle dem Landtag die Aktivlegitimation, Vermögensrechte des Fiskus gerichtlich geltend zu machen. Ähnlich Gneist, Gesetz u. Budget, S. 171 f.: Man könne nicht staatsrechtliche Fragen nach Vorgang des mandatum, der negotiorum gestio und der versio in rem entscheiden; maßgebend sei, daß der Staat und

halb der Verfassung; ein Notrecht der Regierung könne nicht anerkannt werden. Die Rechte der Krone seien in der Verfassung erschöpfend aufgeführt.

Ein Zusatzantrag Stavenhagen zur Resolution Forckenbeck, wonach die Regierung aufgefordert werden sollte, für die bis zur Feststellung des Etats von 1863 notwendigen Ausgaben von der Landesvertretung noch vor Ablauf des Jahres einen vorläufigen außerordentlichen Kredit zu verlangen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, der Antrag Forckenbeck fast einstimmig angenommen.

Die Vollversammlung des Hauses beriet am 6. und 7. Oktober über die Lage[49]. Außer dem Kommissionsantrag lag ein Antrag Vincke und Genossen vor, der den in der Kommission abgelehnten Antrag Stavenhagen wieder aufnahm. Von klerikaler Seite wünschten Osterrath und die Brüder Reichensperger, das Haus solle sich gegen eine stillschweigende Gleichstellung der 1860 und 1861 im Extraordinarium bewilligten mit den fortlaufenden Ausgaben verwahren und erklären, daß es für 1863 nur solche Nachtragsforderungen erwarte, die durch die baldmöglichste Zurückführung der bestehenden Kriegsbereitschaft auf eine normale mit dem Landtag zu vereinbarende und auf der zweijährigen Dienstpflicht beruhende Friedensordnung geboten seien; leiste die Regierung die 1860 und 1861 genehmigten einmaligen und außerordentlichen Ausgaben gleichwohl fort, so müsse sie nach Artikel 104 der Verfassungsurkunde bei beiden Häusern des Landtags um Indemnität nachsuchen.

Forckenbeck als Berichterstatter erörterte nochmals ein-

der von ihm beauftragte Beamte nicht vermögensrechtliche Interessen wahrnehme, sondern öffentliche Pflichten erfülle, deren Ausübung durch Verfassung und Gesetz geregelt sei.

[49] Sten. Ber. d. A.-H., S. 2093—2126.

gehend die Rechtsfrage. Nach Artikel 99 und 104 der Verfassung müßten alle Staatsausgaben jährlich auf den Etat gebracht und das Etatgesetz vorgelegt werden; mit der Zeit, für die es bestimmt sei, erlösche das Gesetz. Ohne die jährliche Feststellung des Budgets wäre das Recht des Landtags, die Regierung zu entlasten, gegenstandslos. Die unbedingte Notwendigkeit, daß jährlich ein Etatgesetz zustande komme, bilde das Gegengewicht gegen das Recht der Krone, das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Artikel 99 sei der Grundstein der Verfassung. Das vom Ministerpräsidenten in der Kommission behauptete Recht, gegebenenfalls ohne Etat weiter zu regieren, bedeute den Absolutismus. Sollte das Herrenhaus tatsächlich das ganze Budget verwerfen, so dürfe die Regierung keinen Pfennig von den Staatseinnahmen für die Staatsausgaben verwenden. In Preußen sei nur eine streng verfassungstreue Regierung möglich; nur einer solchen stehe Blut und Eisen der Nation zu Gebote, und auch ihr nur zur Verteidigung eines jeden Fleckchens deutscher Erde.

Als Redner der Opposition wendeten sich Waldeck und Lüning scharf gegen das Ministerium. Das von Bismarck beanspruchte Notrecht sei die rohe offene Gewalt; überall Notrecht, nirgends Verfassungsrecht, das sei die Losung. Was man bisher als wüste Phantasie eines verbissenen Parteiblattes angesehen, habe der Ministerpräsident als sein Programm ausgesprochen; seine Auslegung der Verfassung bedeute den Bruch der Verfassung.

Der Verdrängung der Landwehr, der Verdoppelung des stehenden Heeres und des ständischen Offizierkorps, der Bevorzugung des Adels in ihm könnte die Mehrheit selbst dann nicht zustimmen, wenn ihr die Regierung mit dem Zugeständnis der zweijährigen Dienstzeit entgegenkäme. Übrigens sei es der Regierung bei gutem Willen nicht unmöglich, das

Heer auf den Stand vom Beginn des Jahres 1859 zurückzuführen.

Weit gemäßigter sprach Gneist. Als Kenner des englischen Staatsrechts wies er darauf hin, daß gerade in England, dem Muster eines Verfassungsstaates, das Budget häufig erst nach Beginn des Etatjahres fertiggestellt werde. In solchen Fällen würden dort die gesetzlich notwendigen Ausgaben weiter geleistet; die gewöhnlichen laufenden Erhöhungen ließen sich aber leicht als Etatsüberschreitungen rechtfertigen. Dieses Verfahren verliere aber alle Harmlosigkeit, wenn man versuche, daraus verfassungsmäßige Präzedenzien herzuleiten. Das Abgeordnetenhaus müsse das Budgetrecht als tatsächlichen Grundpfeiler der preußischen Verfassung um so entschiedener gegen jeden Schein der Anzweiflung mißtrauisch bewahren, als für die preußische Verfassung formelle Zwangsgarantieen nicht gegeben seien; es fehle sowohl an einer Ministerverantwortlichkeit als an einem Steuer- oder gar Budgetverweigerungsrecht.

Das Budget könne in Preußen nur durch das Zusammenwirken der drei gesetzgebenden Gewalten zustande kommen; einer jeden von ihnen stehe gegen die anderen ein Veto zu. Verweigere das Abgeordnetenhaus eine Ausgabe, so sei und werde sie nicht Budgetgesetz. In der Verfassung komme das noch besonders dadurch zum Ausdruck, daß der Etat zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden müsse. Die Lückentheorie sei ganz exzentrisch.

Sollte das Herrenhaus das Budget verwerfen, so müßte die Regierung ein neues Etatgesetz einbringen. Von einem Notstand könne man erst sprechen, wenn das Jahr infolge wiederholter Verwerfung des Etats ohne Bewilligung abgelaufen sei. Erst dann könne aus dem Notstand ein Notrecht abgeleitet werden, aber auch nur gegen den etatver-

weigernden, nicht gegen den etatgewährenden Teil. Damit werde nur die Notwendigkeit einer Reform des Herrenhauses besonders schlagend bewiesen.

Im Falle des Notstandes müsse die Natur der Ausgabe das Verhalten der Regierung bestimmen. Notwendige auf Verpflichtungen oder Gesetzen beruhende Ausgaben wie Verzinsung von Staatsschulden, Kosten für organische Einrichtungen dürfe die Regierung machen; im äußersten könne sie sogar eine stillschweigende Einwilligung der Landesvertretung in das Herkömmliche annehmen. Niemals aber könne sie Ausgaben leisten, die nur einmalig, außerordentlich und bedingt bewilligt worden seien.

Für die Altliberalen erklärten Georg v. Vincke und Simson, trotz der höchst bedenklichen Verfassungsauslegung des Ministerpräsidenten seien sie auch jetzt noch zur Versöhnung bereit, wenn nur die zweijährige Dienstzeit zugestanden werde. Die Zurücknahme des Voranschlags für 1863 bedeute in der Tat ein Entgegenkommen der Regierung; die sofortige Beratung hätte nur den Weg zur Versöhnung noch mehr versperrt. Demgegenüber sei der Antrag Forckenbeck nicht gerechtfertigt. Entweder man wolle, daß der Etat für 1863 in der vorgelegten Form verhandelt, oder aber, daß er umgearbeitet werde; in diesem Falle müsse er zurückgezogen werden.

Die Besorgnisse gegen Bismarcks Persönlichkeit seien wohl allzu düster. Er werde wohl durch die vielerlei Einblicke während seiner diplomatischen Laufbahn viel gelernt und viel vergessen haben. Vor allem werde er jetzt wohl einsehen, daß feudale Bevormundung des Volkes nicht mehr in die Gegenwart passe. Seine Äußerungen in der Kommission am 30. September deuteten allerdings darauf hin, daß sich in seinen theoretischen Anschauungen seit zehn Jahren nicht viel geändert habe.

Ob der Etat für 1863 vor Ende des Jahres fertiggestellt werden könne, sei zweifelhaft; das Ministerium könne vielleicht den Widerstand des Königs nicht so rasch überwinden, und dann sei ja auch noch das Herrenhaus da. Deshalb solle man der Regierung dem Frieden zuliebe einen augenblicklichen vorläufigen Kredit gewähren.

Peter Reichensperger verwahrte sich gegen die offenbare Ansicht der Regierung, das Abgeordnetenhaus dürfe nur ja sagen. Die Zurückziehung des Etats für 1863 habe das Mißtrauen verstärkt, das Ministerium werde auf dem bisherigen Wege weiterschreiten. Der Vorschlag der Kommission sei indessen widerspruchsvoll und verfassungswidrig, da dem Landtag ein Recht auf so zeitige Vorlegung des Etats, daß er vor Beginn des folgenden Jahres zustande kommen könne, nicht zustehe. Mit einem solchen Anspruch stimme Artikel 76 der Verfassungsurkunde nicht überein, wonach die Landesvertretung in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar zusammenberufen werden müsse. Die Mehrkosten des Heeres dürften schon deshalb nicht ohne erneute Genehmigung weiter verausgabt werden, weil sie als einmalige außerordentliche Ausgabe bewilligt worden seien; diese Meinung habe auch Stahl im Staatslexikon von Wagener ausgesprochen. Die notwendigen Staatsausgaben könnten dagegen nach dem noch geltenden Bundesgesetz vom 28. Juni 1832, veröffentlicht in der preußischen Gesetzessammlung unterm 15. Oktober 1832, auch ohne Bewilligung weiter geleistet werden. Dieses Gesetz bestimme, daß keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Verwaltung erforderlichen Mittel verweigert werden dürften.

Viel schärfer sprach Osterrath. In der Sache sei fast das ganze Haus einig; Meinungsverschiedenheiten bestünden

nur über Fragen der Form und der Zweckmäßigkeit. Der Kern der Schwierigkeiten liege in dem Fehlen von Gesetzen über die Oberrechnungskammer, über die Ministerverantwortlichkeit und über die rechtzeitige Vorlegung des Etats.

Bismarck verlas eine Erklärung des Ministeriums, in der die Zurückziehung des Etats für 1863 neuerdings als Entgegenkommen der Regierung bezeichnet wurde; auf diese versöhnliche Absicht antworte das Haus mit einer Herausforderung zu schleuniger Fortsetzung des Streites. Trotzdem beabsichtige die Regierung nach wie vor, den Etat künftig zu rechtzeitiger Feststellung vorzulegen. Die streitige Verfassungsfrage über die Zuständigkeit der verschiedenen Staatsgewalten bei Feststellung des Budgets könne nur allmählich durch die staatsrechtliche Praxis erledigt werden. Von weiteren Auseinandersetzungen über Theorien und Interpretationen verspreche sich die Regierung keinen Gewinn; dazu sei noch Zeit, wenn die Aussicht auf einen friedlichen Ausgleich geschwunden sein sollte. Die nochmalige Bewilligung eines Provisoriums nach dem Antrag Vinckes erscheine der Regierung annehmbar; doch solle damit der Frage nach der verfassungsmäßigen Verpflichtung nicht vorgegriffen werden.

Virchow und August Reichensperger bemängelten übereinstimmend das Fehlen jeder Andeutung darüber, auf welcher Grundlage die Regierung bereit sei, sich mit dem Hause zu einigen; nicht einmal die Höhe des Betrages, mit dem sie sich nach dem Antrag Vincke zufrieden geben wolle, habe sie bezeichnet. Virchow fragte die Minister außerdem, wie sie ihre Verantwortlichkeit, namentlich ihre persönliche Haftbarkeit auffaßten. Sein Parteifreund Lette forderte Vincke auf, seinen Antrag auf Bismarcks letzte Rede hin zurückzuziehen. Die Erklärung des Ministeriums bedeute ein mora-

lisches Jena für Preußen in Deutschland. Indessen sei doch das Recht schließlich die siegreiche Macht.

Auch Schulze-Delitzsch wandte sich gegen den Antrag Vincke, der nur auf Umgehung des verfassungsmäßigen Zustandes hinauslaufe. Ein Wirtschaften ohne Etat kenne die Verfassung nicht. Das Etatgesetz unterscheide sich aber von allen anderen Gesetzen dadurch, daß es zustande kommen müsse, und zwar jährlich. Nach der „Lückentheorie“ werde der Konstitutionalismus ergänzt durch den Absolutismus; das heiße den Konflikt für dauernd erklären.

Hierauf wurden die Anträge Osterrath, Reichensperger und Vincke abgelehnt, der Antrag Forckenbeck in namentlicher Abstimmung mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Die Erbitterung der Mehrheit kam bei der Beratung des Marineetats am 8. Oktober scharf zum Ausdruck. Die Schaffung einer starken preußischen Seemacht zum Schutze des Handels war ein alter Lieblingswunsch der Liberalen. Die Budgetkommission hatte noch am 3. Oktober den für die Verstärkung der Flotte geforderten Betrag von 1 400 000 Talern mit unerheblichen Abstrichen angenommen[50]. Jetzt wurde die Vorlage abgelehnt, weil sonst neue Steuern nötig würden, die dem Ministerium Bismarck unter keinen Umständen bewilligt werden könnten. Die Mehrheit befürchtete, die Regierung könnte die für die Flotte bewilligten Gelder für Kavallerieregimenter und Kadettenhäuser verwenden. Die Kreuzzeitung spottete, dieselben Leute, die Dänemark nebst Zubehör zum Frühstück verspeisen wollten, verweigerten die Mittel für die Seemacht[51].

Zur selben Zeit bewies die Opposition, daß sie zu großem Entgegenkommen gegen die Regierung bereit war, wenn diese

[50] Anl. d. A.-H., Nr. 146, S. 1577—1586.
[51] Kreuzzeitung vom 11. Oktober 1862.

ihre Rechtsauffassung nur einigermaßen anerkannte. Roon hatte ohne vorherige Bewilligung 200 000 Taler zur Beschaffung von Übungsschiffen verausgabt; jetzt bat er dafür um Indemnität. Dabei deutete er den Begriff „Indemnität“ ausdrücklich als „nachträgliche Genehmigung“; eine Auslegung als „Bitte um Genehmigung für angerichteten Schaden“ lehnte er entschieden ab. Auch legte er keine Nachweisung über die Verwendung des Geldes vor. Das Haus war aber über die Tatsache, daß überhaupt um Indemnität nachgesucht wurde, so erfreut, daß es den Betrag genehmigte.

Der Etat für 1862 gelangte in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Form an das Herrenhaus. Dessen Budgetkommission schlug vor, es solle vor der Entscheidung über Annahme oder Verwerfung des Etats eine Zwischenverhandlung mit dem Abgeordnetenhaus stattfinden[52]. Eine Unterkommission über Inhalt und Form der Zwischenverhandlung formulierte erhebliche Bedenken gegen die Annahme des Etats und empfahl dem Herrenhaus, zu beschließen, es erkenne diese Bedenken an und ermächtige den Präsidenten, darüber eine Mitteilung ans Abgeordnetenhaus zu leiten, um zu ermitteln, ob durch nochmalige Erwägung des Abgeordnetenhauses die Bedenken beseitigt werden könnten. Die Kommission nahm diesen Antrag mit großer Mehrheit an; einen weiteren Antrag, wonach beim Scheitern von Zwischenverhandlungen der Etat zuerst in der Fassung des Abgeordnetenhauses verworfen und dann die ursprüngliche Regierungsvorlage angenommen werden sollte, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt. Das stand nicht im Einklang mit der Verfassung; denn nach Artikel 62 durfte das Herrenhaus den Etat nur im ganzen, d. h. unverändert in der ihm vom

[52] Anl. d. H.-H., Nr. 31, S. 134—207.

Abgeordnetenhaus gegebenen Gestalt annehmen oder verwerfen.

Die Vollversammlung des Herrenhauses beriet über den Etat am 10. und 11. Oktober in Anwesenheit sämtlicher Minister[53]. Bei Beginn der Aussprache erklärte Bismarck, die Regierung verspreche sich von der Fortsetzung des Vermittlungsverfahrens keinen Erfolg; sie werde bei einer im Verfassungsleben neuen Lage, der sie vielleicht entgegengehe, die Gesamtinteressen des Staates im Auge behalten. Die Verfassung müsse auch in denjenigen Bestimmungen, welche die Rechte der Krone und des Herrenhauses feststellten, eine Wahrheit bleiben.

Ein von 58 Mitgliedern unterzeichneter Antrag des Grafen Arnim-Boytzenburg nahm den von der Kommission abgelehnten Vorschlag wieder auf, das Etatgesetz in der ihm vom Abgeordnetenhaus gegebenen Form abzulehnen und es dann so, wie die Regierung es am 25. Mai im Landtage eingebracht habe, anzunehmen.

Für die Annahme des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Etats trat nur der 1848er Ministerpräsident, Camphausen, ein, weil die Ablehnung den Bestand der Verfassung erschüttern würde. Mehrere altliberale Redner wie der Magdeburger Oberbürgermeister Hasselbach befürworteten den nochmaligen Versuch einer Verständigung. Dazu sei beiderseitiges Nachgeben erforderlich; die Regierung solle eine Indemnitätsvorlage bringen. Doch auch diese „äußerste Linke“ des Herrenhauses betrachtete die Streichung des größtenteils bereits verausgabten Extraordinariums für 1862 als geradezu physisch unmöglich. Die Aufrechterhaltung der Reorganisation sei notwendig gewesen; die Abgeordneten hätten selbst nicht die landesverräterische Absicht gehabt, zu ver-

[53] Sten. Ber. d. H.-H., S. 168—221.

langen, daß sie mit dem 1. Januar 1862 wieder beseitigt werde. Die vermehrte Aushebung bei vermehrter Bevölkerung entspreche vollständig dem Geiste des Gesetzes von 1814, das die allgemeine Wehrpflicht anordne; auch die Zurückstellung der Landwehr rechtfertige sich durch den vermehrten Wohlstand und durch die verbesserten Verkehrsmittel des Landes.

Gegen die vorgeschlagene Zwischenverhandlung bemerkte Graf Arnim-Boytzenburg, die beiden Häuser des Landtags verkehrten miteinander nur durch Beschlüsse und Abstimmungen; es wäre ein sehr bedenklicher Vorgang, wenn sie anfingen, untereinander zu korrespondieren. Herr v. Below-Hohendorf erklärte, er sei in gehobener Stimmung; denn er sehe überall verfassungsmäßige Zustände und eine feste Staatsregierung. Werde die alte Landwehr nach den Wünschen des Abgeordnetenhauses wieder hergestellt, so sei sie nicht mehr die alte Landwehr, sondern das Parlamentsheer. Eine Verständigung sei zurzeit unmöglich. Kleist-Retzow führte aus, es handle sich um eine im außerordentlichsten Sinne politische Frage, von deren Beantwortung die Erhaltung des bisherigen preußischen Königstums abhänge. Das Volk sei nicht demokratisch, das sei eine Beleidigung, sondern königlich gesinnt. Die jetzige Krise gleiche darin der des Jahres 1848, daß auch jetzt wieder die Demokratie die Herrschaft zu erlangen suche; daß es zur Krise gekommen sei, zeige, wieviel gesunde Kräfte doch noch vorhanden seien. Das Heer sei eine der Hauptsäulen des Vaterlandes. Was nottue, sei ein entschiedenes, rücksichtsloses, männliches Vorgehen.

Kleists überzeugte Beredsamkeit übte auf das Haus mächtigen Eindruck; nach seinen Worten wurde die Besprechung geschlossen. Mit sehr großen Mehrheiten wurde sodann die

von der Kommission angeregte Zwischenverhandlung mit dem Abgeordnetenhaus abgelehnt, das vom Abgeordnetenhaus übermittelte Budget verworfen, der ursprüngliche Regiegierungsetat nach dem Vorschlag des Grafen Arnim angenommen.

Mit diesen Beschlüssen überschritt das Herrenhaus seine verfassungsmäßigen Befugnisse. In Wirklichkeit war kein Etatgesetz zustande gekommen. Durch die Ablehnung des Budgets in der ihm vom Abgeordnetenhaus erteilten Form verlor die Regierung nach liberaler Auffassung jede gesetzliche Grundlage für sämtliche Ausgaben.

Noch am Abend des 11. Oktober erfuhren die Abgeordneten von dem Verfahren des Herrenhauses und zugleich von der Absicht der Regierung, den Landtag sofort zu schließen[54]. Der 12. Oktober war ein Sonntag. Gegen Mittag fanden sich an 200 Abgeordnete ohne förmliche Verabredung im Sitzungssaal des Abgeordnetenhauses zusammen, um sich über die weiteren Schritte zu verständigen. Auf Zuruf übernahm Graf Schwerin den Vorsitz. Das trug ihm 14 Tage später in der Hauptversammlung des Preußischen Volksvereins von Wagener den Vorwurf ein, er habe sich herbeigelassen, einem „improvisierten Konvent gegen Seine Majestät den König“ zu präsidieren[55].

Gneist und Kloß hatten für die Fortschrittspartei und das linke Zentrum, Simson für die Altliberalen Resolutionen entworfen. An der lebhaften Aussprache beteiligten sich außer den Antragstellern Waldeck, Virchow und Forckenbeck, von den Klerikalen die Brüder Reichensperger und Mallinckrodt sowie der Pole Bentkowski. Sämtliche Redner hielten auf jeden Fall eine gemeinsame Verwahrung für notwendig.

[54] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 94.
[55] Kreuzzeitung vom 2. November 1862.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses Grabow erhielt die amtliche Benachrichtigung vom Schluß der Tagung erst am Nachmittag des 12. Oktober. Darauf berief er das Haus für den folgenden Tag schon auf 9 Uhr. Zu Beginn der Sitzung teilte er die Beschlüsse des Herrenhauses mit und wies sie als verfassungswidrig zurück. Damit übereinstimmend beantragten Simson und Gneist, die Beschlüsse des Herrenhauses für verfassungswidrig und daher für null und nichtig zu erklären. Gneist führte weiter aus, die Regierung könne daraus keine Rechte herleiten, sie bleibe verpflichtet, die Ausgaben für 1862 verfassungsmäßig zu regeln. Eine Verausgabung der abgelehnten Mehrkosten des Heeres würde gegen Artikel 99 und 62 der Verfassung verstoßen[56]. Im Laufe der Sitzung brachten dann noch die Brüder Reichensperger einen inhaltlich gleichen Antrag ein.

Grabow schlug vor, die Mitteilungen von den Beschlüssen des Herrenhauses und die darauf bezüglichen Anträge der Budgetkommission zu überweisen. Darüber entspann sich eine sehr ausgedehnte heftige Geschäftsordnungsdebatte. Schließlich wurde die Sitzung eine Stunde lang ausgesetzt. In der Zwischenzeit trat die Budgetkommission zusammen; einstimmig empfahl sie dem Abgeordnetenhause, zu erklären, der Beschluß des Herrenhauses über den Etat verstoße gegen den klaren Sinn und gegen den Wortlaut des Artikels 62[57] der Verfassung und sei deshalb null und nichtig. Die Regierung könne daraus keine Rechte herleiten. Zugunsten

[56] Anl. d. A.-H., Nr. 158, S. 1710 f.

[57] Artikel 62: Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

dieses Antrages wurden alle übrigen Vorschläge zurückgezogen.

Das Haus beschloß gegen acht Stimmen der Konservativen, in die Beratung des Antrages einzutreten; die Konservativen bezeichneten das als eine Vergewaltigung der Minderheit und verließen unter Protest den Saal. Darauf wurde der Kommissionsantrag ohne Besprechung mit sämtlichen 237 abgegebenen Stimmen angenommen[58].

Jetzt erschien Bismarck in Begleitung des Justizministers Grafen zur Lippe und des Handelsministers Grafen Itzenplitz und gab die Schließungsbotschaft des Königs vom 11. Oktober bekannt. Am Nachmittag verlas er dann die Schlußrede im Weißen Saal des Königsschlosses. Darin hieß es, nachdem das Herrenhaus die vom Abgeordnetenhause beschlossene Feststellung des Etats für 1862 wegen ihrer Unzulänglichkeit verworfen habe, müsse die Regierung den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzten Unterlagen führen. Ihre Pflicht gegen das Land ermächtige sie, während der Dauer dieses beklagenswerten Zustandes bis zum Zustandekommen eines Etatgesetzes die zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt notwendigen Ausgaben zu bestreiten.

Die Auffassung, daß die Regierung berechtigt sei, die Verwaltung auf Grund des vom Herrenhause angenommenen ursprünglichen Etatentwurfes zu führen, machte sich die Schlußrede nicht zu eigen. Bismarck stützte sich auch in der Folge niemals auf diesen Beschluß.

Das Abgeordnetenhaus hatte bei einer außerordentlich großen Zahl von Plenar- und Kommissionssitzungen so gut wie nichts zustande gebracht. In der Erregung über den

[58] Sten. Ber. d. A.-H., S. 2234—2245.

Konflikt empfingen die Wähler die heimkehrenden Abgeordneten gleichwohl außergewöhnlich herzlich. Zahlreiche Festessen wurden zu ihren Ehren veranstaltet; die dabei gehaltenen Reden verrieten aber eine bedenklich Rat- und Ziellosigkeit über das fernere Verhalten der Opposition.

Dritter Abschnitt.

Die Zuspitzung der Gegensätze.

Nach der Schließung des Landtages ging Bismarck daran, mit allen Mitteln einen Druck auf die öffentliche Meinung auszuüben. Vor allem suchte er sich der Presse zu bedienen. Bei aller Mißachtung gegen die politischen Schriftsteller widmete er den Zeitungen des In- wie des Auslandes von seinem Eintritt ins Ministerium an die größte Aufmerksamkeit [59]. Neben dem Staatsanzeiger, den Amtsblättern der Regierungsbezirke, den landrätlichen Kreisblättern, der Kreuzzeitung und der konservativen Ortspresse, deren Vermehrung der Preußische Volksverein gerade damals eifrig betrieb, konnte er besonders über die vom Minister Grafen Schwerin gegründete Sternzeitung verfügen. Diese veröffentlichte sofort nach Schluß der Tagung in einer Reihe von Leitaufsätzen eine lange Anklageschrift gegen die Fortschrittspartei, die mit klarem Bewußtsein das Zustandekommen eines Etatgesetzes für 1863 unmöglich gemacht und das linke Zentrum mit fortgerissen habe. Außer der Presse gedachte das Ministerium „den Verhältnissen des Vereinswesens“ scharf ins Auge zu sehen; das entsprach auch den Wünschen des Königs [60].

Besonderen Erfolg versprach sich Bismarck von einem

---

[59] Bismarck-Jahrbuch, I, S. 16—32.

[60] Roon, II, S. 123; Bismarck-Jahrbuch, III, 239.

rücksichtslosen Vorgehen gegen oppositionell gesinnte Beamte. Die Mehrzahl der Richter, aber auch einige Verwaltungsbeamte gehörten damals der Fortschrittspartei oder dem linken Zentrum an. Zunächst ging es an die liberalen Verwaltungsbeamten, die „im Interesse des Dienstes“ ohne Verfahren versetzt werden konnten; mehrere wurden zur Disposition gestellt, andere mußten ihre Stellen gegen weniger bevorzugte, meist in kleineren Städten im Osten des Königreichs, eintauschen [61]. Daß Bismarck dabei mancherlei „konstitutionelle Empfindlichkeiten“ verletzte und von der „unbestrittenen Heerstraße des Verfassungslebens“ abwich, empfand er selbst [62].

Der Justizminister veranlaßte die Präsidenten der Appellationsgerichte durch einen Erlaß vom 1. Dezember, von der politischen Richtung und Tätigkeit der Gerichtsbeamten Kenntnis zu nehmen und über etwaige Beobachtungen unter Bezeichnung der Beamten Anzeige zu erstatten. Es ist aber nicht bekannt geworden, daß sich einer der Appellationsgerichtspräsidenten zu derartigen Diensten hergegeben hätte [63].

Diese Maßnahmen erweckten im Lande große Empörung. Sie führten selbst die gemäßigtesten Kreise des Bürgertums in die Reihe der Regierungsgegner und vereinigten die in ihren sonstigen Ansichten teilweise sehr weit auseinandergehenden Liberalen aller Richtungen zu gemeinsamem Widerstand. Um die gemaßregelten Beamten schadlos zu halten, forderte der Hauptwahlausschuß der Fortschrittspartei zur Sammlung eines „Nationalfonds“ auf. In vielen Städten nahmen Ortsausschüsse Beiträge entgegen;

---

[61] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 104.
[62] Beust, Erinnerungen, I, S. 307.
[63] Sten. Ber. d. A.-H., 1863, S. 40 f.

ihre Mitglieder wurden vielfach wegen Übertretung von Polizeiverboten angeklagt, von den Richtern aber zu geringen Geldstrafen verurteilt oder freigesprochen. Eine Anzahl Landwehroffiziere bekamen durch die Ehrengerichte wegen Unterzeichnung der Aufrufe für die Sammlung den Abschied. Trotzdem erreichten die „jüdischen Bettelpfennige“, wie die Kreuzzeitung höhnte, bald den Betrag von 100000 Talern.

Mit fieberhaftem Eifer setzte der Preußische Volksverein, der damals an 26000 Mitglieder zählte, Gegenkundgebungen ins Werk. Schon vor der Schließung des Landtags hatte er begonnen, aus allen Ständen zusammengesetzte Abordnungen, in denen besonders Handwerker und Landleute nicht fehlen durften, auf seine Kosten nach Berlin kommen zu lassen, wo sie dem König vom Vorstand des Vereins entworfene Ergebenheitsadressen überreichten. Jetzt sorgte er dafür, daß fast täglich neue Abordnungen aus allen Teilen des Landes eintrafen. Ferner versandte der Vorstand des Vereins Ende Oktober an seine Mitglieder eine Adresse, die mit möglichst vielen Unterschriften an den König gesandt werden sollte. Darin war der Dank für die großzügige das Land vieler Lasten enthebende und für die Machtstellung und Verteidigung Preußens unentbehrliche Umgestaltung des Heeres und die Mißbilligung der „unpatriotischen Beschlüsse und revolutionären Übergriffe der irregeleiteten Mehrheit des Landes“ ausgesprochen; der König möge die ihm von Gott verliehene Gewalt zum wahren Heile des Landes auch künftig unverkürzt erhalten[64]. Bis Ende Januar 1863 fand die Adresse bereits eine halbe Million Unterzeichner.

Über den Zweck der Kundgebungen äußerte die Kreuzzeitung, das persönliche Königtum in Verbindung mit der

[64] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 100.

persönlichen Vertretung der noch vorhandenen Stände, das sei der wesentliche Inhalt der Abordnungen und das einzige Heilmittel für die kranke Zeit[65].

Auf den König machten die Abordnungen als Beweise treuer Ergebenheit seiner Untertanen den gewünschten Eindruck. In zahlreichen Ansprachen dankte er ihnen für ihr Erscheinen, in dem er den Beginn eines Gesinnungsumschwungs der vom Geiste des Widerspruchs und der Lüge irregeführten Massen zu erblicken glaubte. Durch die Parteiagitation werde selbst der religiöse Sinn des Volkes untergraben. Statt den Wert der Heeresumgestaltung anzuerkennen, habe man Reden über Verfassungsfragen gehalten. Zum Glück seien die wahren Bestrebungen der Opposition in Frankfurt und anderenorts klar zutage getreten. Ein Teil der Widersacher wolle als Gegner einer jeden machtvollen Staatsgewalt überhaupt kein Heer, die anderen wollten die Zucht der Truppen lockern, um mit Hilfe eines Parlamentsheeres zu einer parlamentarischen Staatsleitung zu gelangen. Auch der Nationalfonds verfolge ganz andere als die vorgeschobenen Zwecke.

Die Steuernachlässe und die sonstigen entgegenkommenden Maßnahmen der Regierung seien gar nicht gewürdigt worden. Ein Budget nach dem Willen der Opposition würde Preußen geradezu wehrlos seinen Feinden ausliefern. Deshalb sei die Führung der Staatsgeschäfte ohne gesetzlich festgestelltes Budget unumgänglich; doch solle sobald als möglich wieder in geregelte Bahnen eingelenkt werden.

Als eine Verleumdung bezeichnete der König die Redensart vom Bruch der beschworenen Verfassung. Er halte an seinem Eid und an seinem Programm von 1858 fest; die

[65] Kreuzzeitung vom 28. Oktober 1862.

Auslegung des Programms könne aber nur der geben, der es aufgestellt habe. Wo die Verfassung nicht ausreiche, müsse eben der König kraft des ihm von Gott verliehenen Rechtes in die Lücke eintreten. Das sei sein unerläßlicher Beruf und unerschütterlicher Wille[66].

Ähnlich äußerte sich der König am 19. November zu Hermann v. Beckerath, den er als Vorsitzenden des ständigen Ausschusses des Deutschen Handelstages in Audienz empfing. Die Forderung der zweijährigen Dienstzeit bezwecke die Auflösung des stehenden Heeres, um es durch ein Volksheer zu ersetzen; daher sei auch der Vorschlag Stavenhagens unannehmbar. Die Neuordnung des Heeres sei sein eigenstes Werk; mit ihr habe er gerade die Wehrfähigkeit für den Krieg stärken und die Landwehrlast im Frieden erleichtern wollen. An eine Beseitigung der Landwehr habe er nie gedacht. Die Verkennung seiner besten Absichten erfülle ihn mit Trauer und raube ihm den Schlaf seiner Nächte[67].

Die Sternzeitung verzeichnete die Adressen und Abordnungen, die Kreuzzeitung veröffentlichte die Antworten des Königs. Auf Anordnung Bismarcks druckten auch die Kreisblätter mehrere Reden des Königs ab. Der Preußische Volksverein gab die Ansprachen unter der Überschrift „König Wilhelms Worte an sein Volk“ gesammelt heraus; der König selbst dankte am 6. Dezember in einem Erlaß für die Adressen und Abordnungen, aus denen er mit Befriedigung wahrgenommen habe, daß die Heeresumgestaltung immer mehr anerkannt werde.

Der Kreuzzeitung gingen die Maßnahmen der Regierung noch nicht weit genug; sie warf den Ministern vor, den König

---

[66] Die Ansprachen des Königs im Wortlaut in: König Wilhelms Worte an sein Volk, ferner bei: Berner, Kaiser Wilhelm, I, S. 28—42.

[67] Kopstadt, Hermann v. Beckerath, S. 189—194.

im Kampfe mit dem Abgeordnetenhause allein gelassen zu haben. Viel zu lau sei das Einschreiten gegen Presse und Vereinswesen. Noch befinde sich in den Ministerien eine große Anzahl Räte liberaler Richtung, von denen das Beamtentum gereinigt werden müsse[68].

Bald darauf, am 9. Dezember, meldete der Staatsanzeiger Veränderungen im Ministerium. Der bisherige Minister des Innern von Jagow wurde auf sein Ersuchen zum Oberpräsidenten der Mark Brandenburg ernannt; an seine Stelle trat der Legationssekretär Graf Fritz Eulenburg. Der Minister der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Graf Itzenplitz, der zuletzt das Handelsministerium verwaltet hatte, wurde endgültig zum Handelsminister ernannt; das Landwirtschaftsministerium übernahm der Oberpräsident der Mark Brandenburg v. Selchow.

Wenige Tage nach seiner Ernennung erklärte Graf Eulenburg seinen Beamten in einem Runderlaß, die Regierung müsse auf ihre rückhaltlose Ergebenheit rechnen können. Das Ansehen der Staatsgewalt dürfe nicht durch Zwiespalt ihrer Organe geschwächt und erschüttert, die Stellung königlicher Beamter nicht zur Förderung politischer Bestrebungen mißbraucht werden, die den Anschauungen und dem Willen der Staatsregierung zuwiderliefen[69]. Auch die oppositionellen Blätter bekamen das stärkere Zugreifen bald zu fühlen; von nun an verging fast kein Tage ohne Preßprozeß.

Bei der Zuspitzung der Gegensätze rechnete die Regierung damit, daß auch 1863 kein Etat zustande kommen werde; in diesem Falle wollte sie ohne Budget weiter wirtschaften. Stelle sich erst die Ohnmacht des Abgeordnetenhauses her-

[68] Kreuzzeitung vom 29. November 1862.
[69] Sammlung, Innere Politik, S. 132.

aus, so werde es bald nachgeben[70]. Trotz der offenbaren Aussichtslosigkeit dachte man im Ministerium auch bereits an eine neue Auflösung des Hauses. Roon erwartete davon revolutionäre Bewegungen; oppositionellen Abgeordneten wie Waldeck, v. Unruh, v. Kirchmann traute er zu, sie würden dabei die Führung übernehmen. Eine offene Revolution wäre ihm damals lieber gewesen als der langwierige Kampf im Parlament[71].

Zur Ablenkung von den inneren Schwierigkeiten lag damals auch ein Handel mit Österreich im Bereich der Möglichkeit. Noch dauerte die durch den preußischen Vorschlag eines engeren Bundes und die gleichlautenden Antworten Österreichs und der Mittelstaaten vom 2. Februar 1862 geschaffene Verstimmung fort. Jetzt kam die Bundesreformfrage wieder in Fluß. Bismarck erklärte im Dezember 1862 dem österreichischen Gesandten Grafen Karolyi in zwei Unterredungen, Preußen müßte eine Überschreitung der Zuständigkeit des Bundes durch Mehrheitsbeschluß als Bundesbruch betrachten. Falls Österreich nicht aufhöre, bei den Mittelstaaten gegen Preußen zu wirken, so müsse sich Preußen, nötigenfalls zusammen mit Frankreich, gegen Österreich feindlich verhalten. Österreich möge seinen Schwerpunkt nach Ofen verlegen; sonst werde es Preußen beim nächsten europäischen Streitfall auf seiten seiner Gegner finden[72].

Der Bundestag verwarf den Antrag Österreichs und der Mittelstaaten auf Einberufung einer Delegiertenversammlung beim Bunde am 22. Januar 1863 mit neun gegen sieben Stimmen. Preußen begründete seine Abstimmung unter anderem mit dem Hinweis auf die nationale Forderung eines

---

[70] Bernhardi, V, S. 5.
[71] Ebd., V, S. 6 f.
[72] Sybel, II, S. 484; Hahn, Bismarck, I, 77—85.

aus Volkswahlen hervorgehenden Parlaments. Die Öffentlichkeit nahm diese Erklärung mit Hohn auf: das bringe dieselbe Regierung vor, die ihr eigenes Parlament mit der größten Mißachtung behandle![73] Auch die Drohung Preußens mit dem Austritt aus dem Bunde fand keinen Glauben, weil ein derart von inneren Gegensätzen zerklüfteter Staat das nicht wagen könne.

Immerhin bedeutete das Vorgehen Bismarks einen vollständigen Bruch mit der legitimistischen äußeren Politik der Schleinitz und Bernstorff. Am schärfsten trat das bei dem Auftreten gegen Kurhessen hervor. Der Kurfürst verstand es, die im Mai 1862 unter dem Druck preußischer Kriegsdrohungen gegebene Zusicherung eines den Wünschen seines Volkes entsprechenden verfassungsmäßigen Verhaltens neuerdings zu umgehen; er unterschrieb keine Aktenstücke mehr und legte so die Staatsverwaltung lahm. Dagegen rief Oetker, der Führer der hessischen Liberalen, Mitte Oktober 1862 Preußens Hilfe an. Bismarck schickte darauf am 24. Oktober durch einen einfachen Feldjäger eine Note nach Kassel, forderte schroff den sofortigen Zusammentritt des Landtags und stellte für den Fall des Widerstrebens Zwangsmaßregeln gegen den Kurfürsten in Aussicht[74]. Das wirkte: die Landesverfassung wurde alsbald hergestellt, der Kurfürst gab endgültig nach. Dieser Erfolg entsprach ganz den Forderungen der Liberalen; in der Erbitterung des Verfassungsstreites erblickten sie darin aber nur einen weiteren Beleg für die bedenkenfreie Rücksichtslosigkeit Bismarcks.

---

[73] Hohenlohe-Ingelfingen, II, S. 348 f.; Blum, Bismarck, II, S. 366.
[74] Oetker, Erinnerungen, II, S. 349—352.

Vierter Abschnitt.

Die innere Politik im Landtag von 1863.

Am 14. Januar 1863 wurde der Landtag wieder eröffnet. Die Thronrede brachte in verbindlichen Wendungen den Wunsch der Regierung nach dauernder Verständigung über die schwebenden Streitfragen und nach möglichst einmütigem Zusammenwirken mit dem Landtag zum Ausdruck. In Ermangelung eines gesetzlich festgestellten Etats habe es die Regierung nicht unterlassen dürfen, die zur ordnungsmäßigen Fortführung und zur Erhaltung und Förderung der bestehenden Staatseinrichtungen und der Staatswohlfahrt erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Sobald der Rechnungsabschluß für 1862 vorliege, werde die Regierung die nachträgliche Genehmigung beider Häuser des Landtags nachsuchen. Die Finanzlage sei durchaus befriedigend; der im Voranschlag für 1862 vorgesehene Fehlbetrag werde durch die über Erwarten reichlichen Einnahmen vollständig gedeckt. Binnen kurzem werde dem Landtag der Etat für 1864 und ein Entwurf zur Abänderung und Ergänzung des Dienstpflichtgesetzes von 1814 zugehen[75].

Bei Eröffnung der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses beklagte Präsident Grabow den inneren Streit, der immer weiter um sich greife und den Ausbau des verfassungsmäßigen Rechtsstaates gefährde. Bis zu den Stufen des Thrones sei das Abgeordnetenhaus, die allein aus allgemeinen Wahlen hervorgehende wahre Vertretung des preußischen Volkes, verleumdet, verdächtigt, geschmäht worden. Die Beamten würden disziplinarisch verfolgt, um sie von der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte abzu-

[75] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1–3.

schrecken. In Widerspruch zur Verfassung werde die Verwaltung ohne Budget geführt. Doch das Land stehe auf seiten seiner erwählten Vertreter; das bewiesen zahlreiche mit hunderttausenden von Unterschriften bedeckte Zustimmungsadressen von Wahlmännern und Wählern [76].

Kreuzzeitung und Staatsanzeiger warfen Grabow vor, seine „maßlose Kundgebung" gehe darauf aus, den Wunsch der Regierung nach Verständigung von vornherein zu vereiteln [77]. Im Abgeordnetenhause aber wurden Grabow, Behrend und Bockum-Dolffs mit starken, wenn auch gegen die vorige Tagung etwas verminderten Mehrheiten zu Präsidenten wiedergewählt.

Auf Betreiben der Fortschrittspartei und des linken Zentrums beschloß das Haus, eine Adresse an den König zu erlassen. Dazu lagen drei Entwürfe vor. Der Adreßvorschlag Virchows war eine Anklageschrift gegen die Minister, die verfassungswidrig ohne Etat, ja gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses regierten, die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten und die Meinungsfreiheit der Presse unterdrückten und die kleine konservative Minderheit des Volkes in ihrem Verleumdungsfeldzug gegen die wahren Volksvertreter unterstützt hätten; der innere Friede und die Kraft nach außen könnten dem Lande nur durch Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wiedergegeben werden. In gemäßigterem Ton machte auch der Entwurf der Brüder Reichensperger der Krone Vorstellungen wegen des verfassungswidrigen Verhaltens der Regierung; dagegen er-

---

[76] Sten. Ber. d. A.-H., S. 5. — Bei Eröffnung des Landtags waren dem Abgeordnetenhause 194 Adressen mit 221 951, bis 31. März 1863 bereits 301 Adressen mit 358 261 Unterschriften zugegangen (Sten. Ber. d. A.-H., S. 781—791).

[77] Vgl. z. B. Kreuzzeitung vom 17. Januar 1863.

klärte der Entwurf Georg v. Vinckes lediglich andeutend, die dringende Verständigung über die im Vorjahre ungelöst gebliebenen Fragen sei nicht möglich, solange die Regierung die beschworene Verfassung nicht anerkenne und die Feststellung des Etats für 1862 verzögere[78].

Die Adreßkommission empfahl nach kurzer Beratung mit 19 von 21 Stimmen den Entwurf Virchow zur Annahme; einstimmig war sie der Ansicht, das Ministerium habe die Verfassung, besonders Artikel 99, verletzt.

In der Vollversammlung gestaltete sich die Aussprache über die Adresse am 27., 28. und 29. Januar 1863 äußerst leidenschaftlich[79]. Die Redner der Linken Waldeck, Virchow, v. Unruh, Schulze-Delitzsch, v. Carlowitz, Twesten, v. Sybel, Gneist erklärten es für eine Verletzung der Ehrfurcht vor der Krone, wenn ein Minister sich und seine Handlungen mit dem König und seinen Handlungen gleichsetze, wie Bismarck es getan. Wenn jeder Angriff auf die Minister ein Angriff auf die Krone wäre, so wäre eine Anklage gegen die Minister Hochverrat, mindestens Majestätsbeleidigung. In Wirklichkeit liege die Mißachtung gegen den König darin, daß die bekannten Ergebenheitsadressen und -abordnungen wissentlich die Unwahrheit vor ihn hätten bringen dürfen. Dadurch, daß Bismarck sich mit der Person und dem Willen des Königs gegen seine Verantwortlichkeit vor dem Lande zu decken suche, verstoße er gegen seine verfassungsmäßigen Hauptpflichten. Eine Verständigung sei nur über das Ministerium hinweg unmittelbar mit der Krone zu erhoffen.

Die Lückentheorie sei der Scheinkonstitutionalismus, ja der Absolutismus; sie gefährde die Interessen des Herrscherhauses. Die einzige Lücke in der Verfassung sei das Fehlen

[78] Anl. d. A.-H., Nr. 2—4, S. 2—4.

[79] Sten. Ber. d. A.-H., S. 34—138.

eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes. Die Regierung habe die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht verloren. Das Abgeordnetenhaus befinde sich im Stande der Notwehr. Nicht um den Wunsch der Mehrheit nach einer parlamentarischen Parteiregierung handle es sich, sondern um Kabinettsregierung oder Verfassung, um die neuen Regimenter oder um den Verfassungseid.

Scharf wandte sich auch Peter Reichensperger gegen die Regierung, deren unhaltbare Auffassung der Rechtslage ein Haupthindernis der Verständigung bilde. Dadurch, daß sie das Haus nicht auflöse, erkenne sie aber an, daß es die wahre Meinung des Volkes vertrete.

Der frühere Minister Graf Schwerin erklärte zwar, er mißbillige nach wie vor das Vorgehen der Mehrheit des Hauses in den letzten Jahren; auch leugnete er die Notwendigkeit einer Adresse und ihre Angemessenheit nach Form und Inhalt. Doch verwarf auch er die Lückentheorie und warnte unter stürmischem Beifall vor der Umkehrung des Satzes: Recht geht vor Macht in: Macht geht vor Recht.

Nur der konservative Redner Graf Bethusy-Huc stellte sich auf die Seite der Regierung. Diese sei beim Nichtzustandekommen eines Etatgesetzes geradezu verpflichtet, die Verwaltung auf Grund des letzten genehmigten Budgets fortzuführen. Übrigens habe sich das Haus durch die wiederholte Bewilligung von Provisorien des Rechtes begeben, über Verfassungsverletzung zu klagen. Durch Rückgängigmachung der Heereserneuerung nach den Beschlüssen des Hauses würden sich die Minister des Hochverrats schuldig machen. Umgekehrt verletze die Adresse den Artikel 43 der Verfassungsurkunde, wonach die Person des Königs unverletzlich sei, besonders durch die Behauptung, er habe die gröb-

sten Verleumdungen gegen einen Faktor der Gesetzgebung angehört. Die Adresse sei der Anfang vom Ende der Oppositionspartei oder der Anfang vom Ende der Monarchie.

Bismarck ergriff mehrmals das Wort. Er wiederholte die Lückentheorie und bezeichnete das ganze Verfassungsleben als eine Reihe von Kompromissen. Vereitle eine der beteiligten Gewalten aus Doktrinarismus eine Verständigung, so gehe der Teil, der die Macht in Händen habe, in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stille stehen könne. Die von der Kommission empfohlene Adresse fordere dem Hause der Hohenzollern seine verfassungsmäßigen Rechte ab, um sie der Mehrheit des Abgeordnetenhauses zu übertragen. Um dies zu verdecken, erkläre das Haus die Verfassung für verletzt, sobald sich die Krone und das Herrenhaus seinem Willen nicht fügten. In Wahrheit habe das Haus seine Befugnisse überschritten, indem es die Mehrkosten für das Heer abgelehnt, die Entlassung der ihm mißliebigen Minister verlangt, ja selbst in die Beziehungen zwischen der Regierung und ihren Beamten einzugreifen gesucht habe. Ganz unzulässig sei die Scheidung zwischen Krone und Ministerium, da dieses in Preußen ja auf Befehl und im Namen des Königs handle; auch besitze das Ministerium das volle Vertrauen der Krone.

Diese Ausführungen Bismarcks entsprachen den ausdrücklichen Verhaltungsmaßregeln, die ihm der König für die Adreßdebatte erteilt hatte[80]. Der Minister des Innern Graf Eulenburg hob auch scharf hervor, daß der König in der entscheidenden Frage mit dem Ministerium vollkommen einig sei. Roon bestritt, daß das Haus die Mehrheit des Volkes vertrete, da nur eine Minderheit der Wähler ihr

[80] Wilhelm I. und Bismarck, S. 46 f.

Wahlrecht ausgeübt habe[81]. Endlich traten noch der Finanzminister v. Bodelschwingh und der Justizminister Graf zur Lippe für die Rechtsauffassung Bismarcks ein.

Das Ergebnis der Aussprache war vermehrte Erbitterung auf allen Seiten. Schließlich nahm das Haus gegen die Stimmen der Konservativen, der Klerikalen und der Altliberalen die von der Kommission empfohlene Adresse an; ferner behielt es der Beratung des Gesetzentwurfes über die Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1862 die Feststellung des Betrages der Ausgaben dieses Jahres vor, für die als verfassungswidrig die Minister mit ihrer Person und ihrem Vermögen haftbar seien.

Die Kreuzzeitung erklärte die Adresse für das Stärkste und Dreisteste, was seit 1848 in einer Ansprache an die Krone versucht worden sei[82]. Auf der äußersten Linken dagegen begann man einzusehen, daß eine Adreßdebatte im Abgeordnetenhause nicht den geringsten praktischen Erfolg haben könne, wenn man nicht die Vergeudung von Lungenkraft und Druckpapier dafür nehmen wolle. Eine nochmalige Bitte an die Regierung, sich doch gefälligst selbst zu beseitigen, bezeichnete die Niederrheinische Volkszeitung, das Blatt der rheinischen Demokratie, nach der Antwort, die in der letzten Tagung auf dieses ehrerbietige Gesuch erteilt wurde, als offene Torheit.

---

[81] An den Wahlen zum Abgeordnetenhause beteiligten sich

	1861	1862	1863
in der 1. Wählerklasse	55,8 %	61 %	57 %
„ „ 2. „	42 %	48 %	44 %
„ „ 3. „	23,1 %	34,3 %	27,3 %
in allen Wählerklassen	27,2 %	34,2 %	30,9 %

der Wähler. An den Wahlen des Jahres 1862 nahm also tatsächlich nur etwa der dritte Teil der Wahlberechtigten teil.

[82] Kreuzzeitung vom 24. Januar 1863.

Auf Anraten Bismarcks lehnte der König den Empfang der Abordnung ab, die ihm die Adresse überbringen sollte. Daraufhin übermittelte das Haus die Adresse dem Vorsteher des Geheimen Zivilkabinetts. Der König bestätigte in seiner Antwort vom 3. Februar die verfassungsrechtlichen Anschauungen seiner Minister, wies die Beschwerden über Mißbrauch der Regierungsgewalt durch Maßregelung von Beamten und Landwehrmännern sowie der Presse als unbegründet zurück und warf dem Abgeordnetenhaus mangelndes Entgegenkommen vor. Besonders verstimmt äußerte er sich über die Bezeichnung der Unterzeichner der Ergebenheitsadressen als eine kleine der Nation seit langem entfremdete Minderheit, zumal dem Hause seine Antworten an die Abordnungen nicht unbekannt geblieben sein könnten[83].

In der Tat hatte der König seine Auffassung der Lage bei jeder Gelegenheit mit größter Deutlichkeit zu erkennen gegeben. Auf eine Neujahrsadresse des Magistrats von Berlin, der unter dem Ausdruck der schmerzlichen Enttäuschung der Bevölkerung über den von den Erwartungen bei Beginn der „Neuen Ära“ so ganz verschiedenen Geist der Regierung die Hoffnung aussprach, der König werde die Wege zu einem einträchtigen Zusammenwirken von Fürst und Volk finden, antwortete er, der Konflikt sei aus einer fortdauernden Verwirrung der Gemüter hervorgegangen; die vorübergehende Verkennung seiner Absichten könne ihn aber nicht davon abbringen, mit allen verfassungsmäßigen Mitteln durchzuführen, was er nach gewissenhafter Überzeugung zum Wohle des Vaterlandes für notwendig halte. Auf eine Adresse der angesehensten rheinischen und westfälischen Industriellen, die den verfassungswidrigen Beschluß des Herrenhauses über den Etat, der den Frieden im Innern

[83] Sten. Ber. d. A.-H., S. 159 f.

trübe, die Stellung Preußens in Europa schwäche, das Ansehen des Königs im Volke gefährde, sowie die Kundgebungen eines kleinen Bruchteils der Bevölkerung beklagte, die das Rechtsbewußtsein verletzten und die Gegensätze verstärkten, erwiderte er, alle Handlungen der Regierung bewiesen den ernsten Willen zum Entgegenkommen; die Äußerungen über die Ergebenheitsbezeugungen habe er nur sehr ungern vernommen[84]. Gleichfalls zu Jahresbeginn schrieb er an den ihm von früher vertrauten altliberalen Freiherrn v. Vincke-Olbendorf, sein Vertrauen zu seinem Volke sei unerschüttert; diejenigen aber, die ihm die Liebe und das Vertrauen seines Volkes rauben wollten, verdamme er. Nachdem er dem Abgeordnetenhause Zugeständnisse in unerhörter Ausdehnung gemacht habe, sei jetzt die Reihe am Abgeordnetenhaus. Doch dieses wolle davon nichts wissen; die sogenannte Episode[85] beweise sonnenklar, daß ihm, dem König, eine Falle nach der anderen gelegt werden solle; nicht er, sondern das Haus habe den Artikel 99 der Verfassung unmöglich gemacht[86].

Das Herrenhaus versicherte den König in einer Adresse seiner unwandelbaren Treue und erklärte, mangels einer gesetzlichen Bestimmung zur Lösung des Konflikts sei dem Landesvater vertrauensvoll die Entscheidung zu überlassen. Die Rechte der Krone sollten gewahrt, die Wehrkraft Preußens erhalten, die Staatsverwaltung unerschüttert fortgeführt werden[87].

Während die altliberalen Mitglieder des Herrenhauses zur Beratung über die Adresse nicht erschienen, oder sich vor

---

[84] Schultheß, 1863, S. 114—117.

[85] Die Erklärungen Roons im Abgeordnetenhaus am 17. u. 18. September 1862 u. die sich daran schließenden Erörterungen.

[86] Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 303—305, Berner, Kaiser Wilhelm, II, S. 43—45.

[87] Anl. d. H.-H., Nr. 1, S. 1—3.

der Abstimmung entfernten, brachten die Redner der konservativen Mehrheit, v. Senfft, v. Waldow-Steinhöfel, v. Zedlitz-Neukirch, Graf v. Krassow, Graf vom Brühl, v. Kleist-Retzow, ihre Auffassung scharf zum Ausdruck. Von einer Unerträglichkeit des budgetlosen Zustandes könne nicht die Rede sein. Die große Mehrzahl der Preußen wisse kaum etwas davon, und die anderen wüßten vielleicht auch nichts davon, wenn nicht heißblütige Anhänger der konstitutionellen Schablone glaubten, der Staat gehe darüber zugrunde, und wenn nicht einige Literaten aus Leibeskräften ein Feuer anschürten, das nicht brennen wolle. Indem das Abgeordnetenhaus darauf ausgehe, Zwietracht zwischen König und Volk zu stiften, verletze es seinen Treueid gegen den König. Die letzten Ziele der Demokratie gingen dahin, alles bestehende Recht mit der Wurzel auszureißen, Heer und Land zu zerrütten und eine ganz neue, von der ruhmreichen preußischen Geschichte unabhängige Staatsordnung einzusetzen. Die Verfassungsurkunde müsse nach dem Wesen und der Geschichte des preußischen Staates ausgelegt werden; das preußische Königtum sei aber viel älter als die Verfassungsurkunde. Es handle sich um den nicht nur in Preußen, sondern in ganz Europa entbrannten Kampf gegen alle göttliche und weltliche Autorität, um den Kampf des Antichrists gegen das Christentum. Das Frevelhafte sei, daß das Bewußtsein der Erhabenheit der Könige als der Gesalbten Gottes abhanden gekommen sei, weil man an den König der Könige nicht mehr glaube. Der Konflikt sei eine Machtfrage über das Bestehen eines selbständigen Königstums von Gottes Gnaden in Preußen[88].

Das Abgeordnetenhaus setzte die Aussprache über die

---

[88] Sten. Ber. d. H.-H., S. 19–38.

innere Lage bei der Beratung des Etats für 1863 fort. Die Einnahmen waren auf 137 744 159, die Ausgaben auf 139 844 159 Taler, nämlich auf 133 591 355 an fortdauernden und 6 252 804 Taler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben veranschlagt. Gegen den Etatentwurf vom Mai 1862 bedeutete das eine Erhöhung der Einnahmen um 916 096, eine Ermäßigung der Ausgaben um 163 904 Taler, so daß der neue Entwurf im ganzen um 1 080 000 Taler günstiger abschloß. Der gleichwohl verbleibende Fehlbetrag von 2 100 000 Talern sollte aus dem Staatsschatz gedeckt werden[89]. In Wirklichkeit war der Fehlbetrag aber um 511 315 Taler größer; dieser Betrag, der Überschuß des Jahres 1861, war nämlich als Einnahme in den Etat für 1863 eingesetzt[90].

Das Haus verwies den Etat an die Budgetkommission. Diese legte in einem Vorbericht neuerdings Verwahrung gegen die Lückentheorie und gegen das verfassungswidrige Verfahren der Regierung ein und empfahl, unter Vorbehalt der Feststellung derjenigen Ausgaben des Jahres 1862, für die nach dem vom Abgeordnetenhaus festgesetzten Etat die Minister mit ihrer Person und ihrem Vermögen haftbar blieben, in die Beratung des Etats für 1863 einzutreten[91].

Die Vollversammlung beriet über den Etat am 17. Februar. Berichterstatter war Forckenbeck. Die Aussprache brachte keine neuen Gesichtspunkte. Den Standpunkt der Regierung vertraten nur der Konservative v. Gottberg und der Klerikale Mallinckrodt. Zuletzt beschloß das Haus nach dem Vorschlag der Kommission[92].

Um der Regierung sein Mißtrauen zu bekunden, strich

[89] Anl. d. A.-H., Nr. 5, S. 5.
[90] Anl. d. A.-H., Nr. 57, S. 213 f.
[91] Anl. d. A.-H., Nr. 20, S. 52—62.
[92] Sten. Ber. d. A.-H., S. 215—246.

das Haus, wie im Jahre 1862, beim Etat des Ministeriums des Innern die Forderung für geheime Zwecke im Betrage von 35 000 und den Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke mit 31 000 Talern. Ferner führte es beim Etat des Ministeriums des Äußeren gegen den Widerspruch der Regierung eine größere Spezialisierung herbei, indem es die einzelnen Positionen für besondere Titel erklärte.

In der Sitzung vom 31. März legte der Finanzminister v. Bodelschwingh einen Gesetzentwurf über die Feststellung der Übersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1862 vor[93]. Darnach schloß das Jahr 1862 bei einer Einnahme von 149 030 214 und einer Ausgabe von 144 284 392 Talern mit einem Überschuß von 4 745 822 Talern ab, der sich bei Hinzurechnung des Betrags, um den die Einnahmen der Resteverwaltung in den vorhergehenden Jahren bis 1861 deren Unkosten überstiegen, auf 5 269 854 Taler erhöhte. Dabei blieben Ende 1862 noch Einnahmerückstände von insgesamt 16 455 649 Talern. Im Vergleich zu dem im Landtag eingebrachten Voranschlag für 1862 ergab sich bei den Einnahmen ein Mehr von 9 579 160, bei den Ausgaben von 1 461 988 Talern[94].

Dieses günstige Ergebnis war der aufsteigenden Wirtschaftslage mit ihrem Aufschwung von Handel und Verkehr zu danken; dementsprechend rührte ein großer Teil der Mehreinnahmen von den indirekten Steuern, den gewerblichen und Verkehrsanstalten sowie vom Grundeigentum des Staates her. Von den Mehrüberschüssen entfielen auf die Domänen und Forsten 1 996 000, auf die indirekten Steuern 1 581 000, auf die Bergwerke 847 000, auf die Post- und Telegraphenverwaltung 1 636 000 Taler.

[93] Anl. d. A.-H., Nr. 93, S. 521—525.
[94] Anl. d. A.-H., Nr. 108, S. 705—783.

Infolge des vorzeitigen Schlusses der Tagung gelangte das Abgeordnetenhaus nicht dazu, die Vorlage zu erledigen. Ihre Begründung erklärte den Etat für 1862 in der ihm vom Abgeordnetenhaus gegebenen Form für unausführbar, weil darnach das Heer auf den Stand von 1859 hätte zurückgeführt werden müssen und weil der mit Rücksicht auf die Presse unentbehrliche Dispositionsfond für allgemeine politische Zwecke gestrichen worden sei. Der budgetlose Zustand sei zwar nicht normal, aber auch nicht verfassungswidrig; durch Vorlegung des Istetats für 1862 in Form eines Gesetzes solle er zum Abschluß gebracht werden. Die Regierung habe auf ihre Verantwortlichkeit hin die „zur Erhaltung der bestehenden Einrichtungen, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Staates und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlichen Ausgaben“ geleistet. Neue Besoldungen und Solderhöhungen habe sie nach Möglichkeit vermieden, neue Beamte nur in dringenden Fällen gegen tageweise Entlohnung aus den für solche Zwecke verfügbaren Geldern angestellt. Die zur Unterhaltung der Staatsgebäude, Landstraßen, Brücken usw. bestimmten Beträge habe sie nur soweit verwendet, als es zur Abwendung von Nachteilen notwendig gewesen sei. Die begonnenen Bauten und Anlagen seien fortgesetzt und vollendet, neue aber nur in einzelnen unumgänglichen Fällen in Angriff genommen worden. Im übrigen seien einmalige und außerordentliche Ausgaben nur insoweit geleistet worden, als „rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, unaufschiebliche Bedürfnisse zu befriedigen, Nachteile vom Land und von der Staatskasse abzuwenden“ gewesen seien.

Ein Glied in der Kette der Regierungsmaßnahmen gegen die oppositionellen Beamten bildete die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Reisekosten und Tagegelder, sowie über

die Kosten der amtlichen Stellvertretung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses[95]. Bereits im Juli 1862 hatte Bismarck in Briefen an Roon und Bernstorff geraten, „die Kreisrichter mit den Kosten ihrer Stellvertretung zu ängstigen“; das werde den Widerstand des Abgeordnetenhauses bald dämpfen[96]. Anfangs Oktober 1862 empfahl dann Kleist-Retzow im Herrenhaus unter besonderem Hinweis auf den schädlichen politischen Einfluß der Justizbeamten eine Eingabe, wonach den Beamten, die als Abgeordnete Tagegelder empfingen, nicht mehr wie bisher auf Staatskosten während ihrer parlamentarischen Tätigkeit Stellvertreter besorgt werden sollten. Der Justizminister Graf zur Lippe verhieß damals, die Regierung wolle die Frage demnächst erwägen. Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf enthielt die Bestimmung, Staatsbeamte, die dem Abgeordnetenhaus angehörten, sollten die Kosten der dadurch erforderlich werdenden Stellvertretung, die seit 1848 vom Staate beglichen würden, in Zukunft selbst tragen. Mit Ausnahme der Konservativen waren sich die Redner aller Parteien darüber einig, daß diese Neuerung dahin zielte, der Regierung ein gefügiges Abgeordnetenhaus zu verschaffen. Der Gesetzentwurf wurde gegen eine einzige Stimme abgelehnt.

Fünfter Abschnitt.

Das Abgeordnetenhaus und die auswärtige Politik der Regierung.

Zu den schärfsten Zusammenstößen führte die Besprechung der auswärtigen Angelegenheiten im Abgeordnetenhaus. Mit dem Vorgehen Bismarcks gegen Österreich und die

---

[95] Anl. d. A.-H., Nr. 6, S. 6 f.; Nr. 12, S. 17—25.
[96] Roon, II, S. 104; Bismarck-Jahrbuch, VI, S. 15

Mittelstaaten waren zwar gerade die Parteien der Linken einverstanden. Schulze-Delitzsch, v. Carlowitz, Twesten sprachen ihm ihre Anerkennung dafür aus, daß es ihm gelungen sei, den „totgeborenen“ Delegiertenvorschlag vollständig zu beseitigen; indessen für die von ihnen gewünschte Vorherrschaft im Deutschen Bunde bedurfte Preußen nach ihrer Ansicht einer verfassungsmäßigen freiheitlichen vertrauenerweckenden Staatsleitung. Die Konservativen dagegen, die stets für ein gutes Einvernehmen mit Österreich eintraten, erklärten es für unvereinbar, im Innern konservative, nach außen aber Fortschrittspolitik zu treiben, wie es die neue Regierung offenbar beabsichtige.

Um so lebhafter wendeten sich die Liberalen gegen die Haltung der Regierung beim polnischen Aufstand. Schon 1861 war es in Russisch-Polen zu Unruhen gekommen, die sich 1862 wiederholten. Für Januar 1863 ordnete die russische Regierung eine allgemeine Aushebung an, die unter Schonung des platten Landes hauptsächlich die Städte als den Sitz der mißliebigen Elemente traf. Daraufhin brach im Januar 1863 in Warschau der offene Aufstand aus und verbreitete sich bald über weitere Gebiete. Zwar wurde Mieroslawski, der Führer der Aufständischen, alsbald von den Russen geschlagen und zur Flucht gedrängt; doch damit war die Empörung noch lange nicht erstickt. Die polnischen Provinzen Preußens blieben aber ruhig.

Auf die Kunde von dem Aufstand sandte der König seinen Generaladjutanten Gustav von Alvensleben mit einem Handschreiben an den Zaren Alexander nach Petersburg, um eine preußisch-russische Verständigung über gemeinsame Maßnahmen gegen den Aufstand anzubahnen. Bereits am 8. Februar unterzeichneten Alvensleben und der russische Kanzler Gortschakoff eine Konvention, wonach die preußi-

schen und die russischen Truppenführer einander bei der Unterdrückung des Aufstandes gegenseitig beistehen sollten; nötigenfalls sollten sogar Grenzüberschreitungen zur Verfolgung von Flüchtlingen in das andere Land gestattet sein. Die Konvention sollte aber nur solange in Kraft bleiben, als die Lage der Dinge es erforderte und die beiden Höfe es für angemessen erachteten. Dieser Zusatz machte die Übereinkunft ganz vom Belieben der Vertragsteile abhängig.

Das Abkommen sollte geheim bleiben; indessen teilte es der preußenfeindliche Gortschakoff schon am Tage nach dem Abschluß dem französischen Gesandten im Wortlaut mit. Übrigens hätte sie sich keinesfalls völlig geheim halten lassen; denn Preußen setzte vier Armeekorps, fast die Hälfte seiner Wehrmacht, in Kriegsbereitschaft und stellte sie an der langen Ostgrenze von Insterburg bis Oppeln auf. Die Landwehr wurde nicht aufgeboten, da die Einberufung der Reserven genügte.

Eine amtliche Mitteilung über die Konvention erfolgte nicht. Deshalb brachten Schulze-Delitzsch und v. Carlowitz namens der Fortschrittspartei und des linken Zentrums am 16. Februar im Abgeordnetenhaus die Anfrage ein, ob die Regierung mit Rußland einen Vertrag zur Hilfeleistung bei der Unterdrückung des polnischen Aufstandes geschlossen habe. Die Regierung lehnte die Beantwortung ab. Es folgte eine überaus heftige Aussprache[97]. Sämtliche Redner, Waldeck, Virchow, v. Unruh, Peter Reichensperger, wollten von einer solchen Konvention nichts wissen. Die Klerikalen sympathisierten mit den Polen als mit eifrigen Katholiken, die Liberalen erblickten in ihnen Vorkämpfer des volkstümlichen nationalen Gedankens. Virchow wies besonders darauf hin, daß nach Artikel 41 der Verfassungs-

[97] Sten. Ber. d. A.-H., S. 255—265.

urkunde Verträge mit fremden Regierungen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags bedürften, wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt würden. Bismarck erwiderte gereizt, äußerte sich aber mit keinem Wort über das Bestehen der Konvention.

Jetzt beantragten Hoverbeck und v. Carlowitz, das Haus solle erklären, das Interesse Preußens erfordere vollständige Nichteinmischung in den polnischen Aufstand; namentlich dürfe kein kämpfender Teil ohne vorherige Entwaffnung auf preußisches Gebiet übertreten. Das Haus überwies den Antrag einer besonderen Kommission; diese sprach sich für Annahme des Antrags aus[98].

Die Liberalen sahen in dem Zusammengehen mit Rußland die beginnende Wiederkehr der „heiligen Allianz"; in der Tat betrachtete der nach Petersburg entsandte Alvensleben den Abschluß der Konvention als ein Mittel zur Bekämpfung der „europäischen Revolution[99]". Begeisterte sich doch die öffentliche Meinung aller Länder für die Polen. Mehr noch als gegen Rußland richtete sich der allgemeine Unwille gegen Preußen, dem man vorwarf, sein Auftreten entspringe keiner unmittelbaren Gefahr, sondern lediglich dem Hasse gegen jede freiheitliche Regung. Diesem Empfinden gaben die Times Ausdruck mit den Worten: „Rußland ist ein Bär, Preußen aber ein Schakal."

Vom Auslande drohten wegen der Konvention ernsthafte Schwierigkeiten. Der leitende französische Minister Drouyn de Lhuys, als ultramontaner Freund Österreichs und des Papstes ein Gegner Preußens, suchte England und Österreich für ein gemeinsames Vorgehen gegen Preußen zu ge-

---

[98] Anl. d. A.-H., Nr. 40, S. 150–152.

[99] Bernhardi, V, S. 34.

winnen, um es zur Kündigung der Konvention zu veranlassen; seine Absicht blieb aber ohne Erfolg[100].

Überdies wurde die Konvention auch in höfischen Kreisen, ja im Ministerium selbst mißbilligt[101]; besonders die Minister Eulenburg und Mühler tadelten ihren Abschluß. Als sich das Gerücht verbreitete, die Konvention sei hinter dem Rücken Bismarcks auf Betreiben der Generaladjutanten des Königs v. Manteuffel und v. Alvensleben geschlossen worden, vermutete man in Bismarck selbst den Urheber; die Ausstreuung fand aber keinen Glauben[102]. Bismarcks Stellung galt allgemein als schwer erschüttert; er dachte auch wirklich an seinen Abschied[103]. Schon meldete die Börsenzeitung, Manteuffel sei mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt worden. Da gelang es Bismarck, dem König die Haltung der Fortschrittspartei als bedenkliches Anzeichen der durch den polnischen Aufstand neu belebten europäischen Umsturzbestrebungen hinzustellen. Jetzt saß Bismarck wieder fest im Sattel.

Zu stürmischen Auseinandersetzungen kam es im Abgeordnetenhaus bei der Beratung des Antrages Hoverbeck-v. Carlowitz am 26., 27. und 28. Februar[104]. Noch immer war keine amtliche Mitteilung über die Konvention erfolgt. Inzwischen war sie im englischen Unterhause und im französischen Senat in wenig preußenfreundlichem Sinne erörtert worden. Mehrere Redner bezeichneten es als unerhört, daß die Regierung der eigenen Volksvertretung jede Auskunft über eine solche Frage verweigere, so daß sie erst

---

[100] Sybel, II, S. 511.
[101] Bernhardi, V, S. 33, 37; Schleinitz, S. 384.
[102] Bernhardi, V, S. 37—39.
[103] Philippson, Forckenbeck, S. 112; Bernhardi, V, S. 37 f.
[104] Sten. Ber. d. A.-H., S. 327—419.

aus den Verhandlungen eines fremden Parlaments zuverlässige Kenntnis erhalte. Doch auch jetzt noch gab Bismarck die Konvention, diese „Seeschlange der europäischen Presse“, nicht offen zu; da die Konvention von den beiderseitigen Staatsoberhäuptern nicht ratifiziert worden war, konnte er ohne Verletzung der formalen Wahrheit behaupten, es bestehe keine vollständig rechtsgültig abgeschlossene Konvention. Doch wurden gerade damals aus Gollub in Westpreußen Grenzüberschreitungen russischer Truppen gemeldet; das war eine tatsächliche Bestätigung für das Bestehen der Konvention. Der Minister Graf Eulenburg erklärte die Nachricht zwar für unrichtig; der Abgeordnete Hennig-Strasburg konnte aber aus eigener Kenntnis der Örtlichkeiten nachweisen, daß die Russen tatsächlich bei Gollub wie auch sonst bereits mehrfach die Grenze überschritten hatten.

Scharf griff Waldeck die gegen Rußland allzu gefällige Ausweisungspraxis der Behörden an; sie beruhte auf einem viel angefochteten Vertrag von 1857, durch den Preußen und Rußland sich verpflichteten, einander gegenseitig alle Fahnenflüchtigen und alle eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten auszuliefern. Schulze-Delitzsch und v. Carlowitz beklagten die Nachteile der getroffenen Maßnahmen für Handel, Verkehr und Kredit der östlichen Provinzen; sie konnten sich auf Eingaben der Vorstände der Berliner, Stettiner und Danziger Kaufmannschaft und der Handelskammern in Breslau und Posen an den Handelsminister zugunsten einer strengen Neutralität in der polnischen Angelegenheit berufen, da jedes preußische Vorgehen gegen den polnischen Aufstand den Haß der polnischen Bevölkerung auf Preußen und seine Staatsangehörigen lenken und damit die bedeutenden preußischen Handelsinteressen in Polen gefährden würde. Auch der altliberale Abgeordnete v. Bonin, der

erst vier Wochen vor Ausbruch des Aufstandes als Oberpräsident der Provinz Posen zur Disposition gestellt worden war, erklärte, die Konvention schädige Preußen.

Virchow, v. Sybel, Twesten und Simson brachten Verfassungsbedenken und die Besorgnis vor Verwicklungen mit den Westmächten vor. Die Regierung gebe große Mittel für ihre gegenrevolutionäre Tendenzpolitik aus, ohne die versammelte Landesvertretung einer Anfrage, ja nur einer Anzeige zu würdigen. Das Wesen dieser Regierung sei eben die Gesetzesverachtung. Preußen nähere sich einer Militärdiktatur, einer Adjutantenregierung, in der die verantwortlichen Minister nur noch die laufenden Geschäfte zu führen hätten. Nur die reaktionäre Partei könne Preußen unter gänzlicher Verkennung seiner wahren Interessen aus Rücksicht auf die innere Politik in ein Abenteuer stürzen, das Preußen auf Gnade und Ungnade an das absolutistische Rußland feßle. Dabei seien alle Vorteile des Bundes auf seiten Rußlands: Preußen ein Puffer gegen die Westmächte! Es erniedrige sich freiwillig zum Helfershelfer einer fremden Gewaltherrschaft und werde so zum Blitzableiter der europäischen Entrüstung über die Unterdrückungspolitik gegen die Polen. Niemals sei mit den Geschicken eines großen Volkes ein unverantwortlicheres Spiel getrieben worden als hier vor den Augen der Volksvertretung. Die Verblendung der Regierung lasse ihre Staats- und Kriegskunst wie ihr Verfassungsleben zu der Glorie einer Polizeischikane zusammenschrumpfen. Wer Preußen seinem Könige und den König seinem Volke erretten wolle, der müsse jederzeit schonungs- und rücksichtslos seine Stimme gegen die Ratschläge der falschen Ratgeber der Krone erheben.

In Übereinstimmung mit dem Konservativen v. Gottberg und mit Georg v. Vincke, der das Vorgehen der Regierung

als weise, vorsichtig und im preußischen Interesse liegend bezeichnete, sprach Bismarck von der in allen Ländern solidarischen europäischen Revolution; der Antrag Hoverbeck-v. Carlowitz bedeute eine Sympathieerklärung und ein Parteiergreifen für die aufständischen Polen. Daß eine Vereinbarung bestehe, bestritt er zwar nicht; sie entspreche aber nicht dem, was in der Öffentlichkeit darüber behauptet worden sei. Vor allem bleibe jede Grenzüberschreitung von der Erlaubnis der preußischen Regierung abhängig. Die ganze Aussprache verfolge den Zweck, dem Ministerium Verlegenheiten zu bereiten; mit seiner Opposition besorge das Haus die Geschäfte des Auslands. Überdies sei es schade um die mit nutzlosen Reden vergeudete Zeit.

Als Bismarck sich heftig gegen die Abgeordneten Waldeck und v. Unruh wandte, fiel ihm der Vizepräsident Behrend ins Wort. Bismarck erklärte das für unzulässig; Behrend aber hielt daran fest, daß die Disziplinargewalt des Präsidenten nicht am Ministertisch ende, sondern so weit reiche wie die vier Wände des Saales.

Bismarcks aufs äußerste zugespitzte Sprache rief noch schärfere Entgegnungen hervor. Virchow bemerkte, die Ausführungen des Ministerpräsidenten hielten sich auf dem Niveau einer Studentenkneipe. Twesten erklärte unter stürmischem Beifall, die Ehre der augenblicklichen Regierung sei nicht mehr die Ehre des Staates und des Landes. Simson äußerte, die Regierung führe nicht die Geister, sie halte sich nur notdürftig in der Regierungssphäre. Die Politik Bismarcks nannte er eine Don Quichoterie, ein trostloses Impromptu, das Gelegenheitsgedicht eines Mannes, der kein Dichter sei. Schließlich verglich er Bismarck mit einem Seiltänzer, den man bewundere, weil er nicht falle.

Daß selbst ein sonst so zurückhaltender Mann wie der Alt-

liberale Simson derartige Töne anschlug, ging Bismarck auf die Nerven[105]. Er beschränkte sich darauf, zu erwidern, er fühle keinen Beruf, sich hier in eine Erörterung über Fragen des guten Geschmacks und der Schicklichkeit einzulassen.

Nach Schluß der maßlos erbitterten Aussprache nahm das Haus den Antrag Hoverbeck-v. Carlowitz gegen die Stimmen der Konservativen, der Altliberalen und der Klerikalen an. Damit wollten die Klerikalen und die Mehrzahl der Altliberalen aber nicht erklären, daß sie die Politik der Regierung billigten.

Bismarcks Verfahren in der politischen Frage war vom Standpunkt einer konservativ-dynastischen Machtpolitik ebenso zweckmäßig, wie es den Liberalen unter dem Gesichtspunkt, Preußen müsse im Inneren wie nach außen eine volkstümliche Politik verfolgen, um die Einigung Deutschlands herbeizuführen, verwerflich erscheinen mußte[106].

Ende März und anfangs Mai kam die polnische Angelegenheit im Abgeordnetenhaus nochmals zur Sprache[107]. Bismarck verweigerte beharrlich jede Auskunft über Umfang und Inhalt der Konvention. Wieder kam es zu heftigen Zusammenstößen. Während Bismarck Virchow vorwarf, er bringe Gerüchte mit mehr Dreistigkeit als Grund, bezeichnete Waldeck die Politik der Regierung als unredlich. Loewe sprach von einer nebelhaften Konjekturalpolitik mit den wichtigsten Interessen des Landes, und Sybel forderte das Ministerium auf, die unheilbare Bahn eines schwankenden und ratlosen Absolutismus zu verlassen. Die Partei der Regierung nahmen besonders Georg v. Vincke und Mallinckrodt.

---

[105] Pastor, Reichensperger, I, S. 457.
[106] Vgl. Klein-Hattingen, Bismarck, I, S. 231.
[107] Sten. Ber. d. A.-H., S. 758—779, 1068—1081.

Auch die schleswig-holsteinische Frage trat damals wieder hervor. Am 30. März 1863 ordnete die dänische Regierung die Trennung Schleswigs und Holsteins an. Das bedeutete im wesentlichen das Festhalten an der Gesamtstaatsverfassung von 1855, deretwegen der Deutsche Bund im August 1858 Dänemark mit der Exekution gedroht hatte. Die neuerliche offene Verletzung der im Londoner Protokoll von 1852 vereinbarten Selbständigkeit und Gleichberechtigung der Elbherzogtümer mit Dänemark nötigte den Bund zur Wiederaufnahme seines Einschreitens gegen das Königreich.

Getreu ihrer bisherigen Stellungnahme waren die preußischen Liberalen Freunde einer möglichst weitgehenden nationalen Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins. Von Bismarck befürchteten sie ein Zurückgreifen auf das Londoner Protokoll, das die Herzogtümer vollständig an Dänemark auslieferte. Als Mitglied der Zweiten Kammer hatte Bismarck in den Jahren 1849 und 1850 geäußert, es sei eine wunderliche Erscheinung, daß königlich preußische Truppen die Revolution in Schleswig gegen den rechtmäßigen Landesherrn verteidigten. Nur Professoren und Geheimräte wollten wegen der schleswig-holsteinischen Sache Krieg führen; Krieg wegen einer Verfassungsfrage sei geradezu kindisch. Die preußische Ehre bestehe nicht darin, daß Preußen überall in Deutschland den Don Quixote für gekränkte Kammerzelebritäten spiele; vielmehr müsse sich Preußen von jeder schmachvollen Verbindung mit der Demokratie fernhalten[108]. Die Erinnerung an diese Aussprüche, durch die liberale Presse wieder hervorgeholt, verstärkte das Mißtrauen.

In der Tat ließ die preußische Regierung, ohne die Entscheidung des Deutschen Bundes abzuwarten, schon am

[108] Bismarck, Polit. Reden, I, S. 268.

15. April in Kopenhagen erklären, Dänemark könne nicht einseitig von seinen Verpflichtungen zurücktreten. Noch ehe diese Depesche am 21. April veröffentlicht wurde, verhandelte das Abgeordnetenhaus am 17. April über eine von Twesten mit Unterstützung der Fortschrittspartei gestellte Anfrage, ob sich die Regierung auch jetzt noch an das Londoner Protokoll gebunden glaube[109]. Die wahre Absicht Dänemarks bei dem Erlaß vom 30. März sei auf Einverleibung der Herzogtümer im Widerspruch mit den Verträgen von 1851 und 1852 gerichtet. Preußen solle die Angelegenheit benützen und sich von den außerordentlich ungünstigen Vereinbarungen von 1852 lossagen.

Bismarck erkannte an, Dänemark habe durch den Erlaß vom 30. März allerdings die Verpflichtungen des Jahres 1852 in wesentlichen Punkten verletzt. Die Wahrung des deutschen Rechtes in der Frage der Elbherzogtümer sei eine nationale Ehrenpflicht. Preußen habe sich zunächst mit Österreich zu gemeinsamen Schritten in Kopenhagen vereinigt, doch müsse man fernerhin auch den Deutschen Bund heranziehen. Über die Stellung Preußens zum Londoner Vertrag äußerte er sich nicht.

In der äußerst heftigen Aussprache verlangte Virchow, Schleswig-Holstein solle wieder die alte Erbfolgeordnung erhalten und dadurch von Dänemark losgelöst werden. Der Deutsche Bund habe mit der Sache nichts zu tun, da er niemals am Londoner Vertrag teilgehabt, sondern lediglich Preußen und Österreich, die den Vertrag unterzeichneten. Twesten behauptete, die dänische Regierung würde nicht derart vorgehen, wenn sie nicht wüßte, daß das preußische Ministerium mit dem eigenen Lande in Widerspruch, infolge

[109] Sten. Ber., S. 898—915.

der inneren Zustände auch im übrigen Deutschland ohne Einfluß, durch seine Politik in der polnischen Frage in einem gespannten Verhältnis zu den Westmächten und deshalb außerstande sei, einen Krieg zu führen. Aber selbst wenn die Regierung dazu geneigt sein sollte, so müsse das Haus ihr entschieden entgegentreten, weil unter den jetzigen Zuständen irgendein glückliches Ergebnis nicht zu erwarten sei. Darauf erwiderte Bismarck, das Ministerium werde nötigenfalls auch ohne Gutheißen des Abgeordnetenhauses Krieg führen. Diese Bemerkung erregte einen wahren Sturm des Unwillens; die Kreuzzeitung freilich erblickte darin „das wichtigste moralische Ergebnis der Besprechungen“ [110].

In die Zeit des schärfsten Gegensatzes zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus fiel der 50jährige Gedenktag des Aufrufs Friedrich Wilhelms III. „An mein Volk“ am 22. März. In Berlin fand eine Jubelfeier unter großem militärischem Gepränge statt. Die breite Masse der Bevölkerung aber hielt sich auf Betreiben der Opposition von der Teilnahme fern. Dafür veranstaltete die Fortschrittspartei am 28. März Feiern zur Erinnerung an die deutsche Reichsverfassung von 1849.

Sechster Abschnitt.

Die Wehrvorlage des Jahres 1863.

Bei der hochgesteigerten gegenseitigen Erbitterung war ein Zusammenwirken von Regierung und Abgeordnetenhaus an irgendwie wesentlichen gesetzgeberischen Arbeiten von vornherein aussichtlos [111]. Am allerwenigsten war an eine Lösung der Heeresfrage zu denken. Gleichwohl befaßte sich das Haus

[110] Kreuzzeitung vom 19. April 1863.
[111] Vgl. Haym, Duncker, S. 287.

eingehend mit dem Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, den Roon am 10. Februar vorlegte[112]. Danach sollte die Dienstpflicht sieben Jahre im stehenden Heer, davon drei bei den Fahnen, vier in der Reserve und neun Jahre in der Landwehr, davon vier im ersten und fünf im zweiten Aufgebot dauern; zugleich sollte die Dienstpflicht in der Flotte geregelt werden. Die Mehrkosten der Neuordnung waren wieder ins Ordinarium aufgenommen.

Die Begründung wendet sich nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte der Heeresumwandlung gegen die Auslegung des § 15 des Gesetzes von 1814, daß nämlich die Regierung zwar im Kriege, nicht aber schon bei der Mobilmachung über die gesamte Wehrkraft des Landes verfügen dürfe; die geheimgehaltenen Mobilmachungspläne von 1830 und 1853 wüßten von einer solchen Unterscheidung nichts. Die Finanzlage sei günstig, die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern nicht erforderlich; von einer Unerschwinglichkeit der Neuordnung könne also nicht die Rede sein. Die Stellung der Landwehr werde nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Verminderung der Zahl und der Stärke der Friedensstämme sei mit Rücksicht auf die Friedensausbildung der Truppen und ihre zweckmäßige Vervollständigung bei Kriegsausbruch gleicherweise unzulässig wie nach den Erfahrungen der neuen Kriege eine gesetzliche Abkürzung der Dienstpflicht bei der Fahne. Überdies sei die Dauer der Wehrpflicht lediglich eine technische und organisatorische Frage. Die Formation und Organisation des Heeres bilde einen notwendigen Bestandteil der verfassungsmäßig der Krone allein zustehenden ausführenden

[112] Anl. d. A.-H., Nr. 18, S. 44—57.

Gewalt; die Landesvertretung habe dabei nur eine mittelbare Mitwirkung durch das Recht der Budgetbewilligung.

Anfangs März brachte v. Sybel einen Antrag ein, nach dem der Regierungsentwurf abgelehnt und statt dessen das Heerwesen auf folgenden Grundsätzen aufgebaut werden sollte: zur Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht werden unter Zurückgehen auf den durch die Gesetzgebung von 1814 geschaffenen Unterschied zwischen Liniensoldaten und Reserverekruten jährlich 80 000 Mann ausgehoben. Der dritte Teil der Infanterie dient $2^1/_2$ Jahre unter den Fahnen, während die übrigen zwei Drittel nach einer Ausbildungszeit von sechs Monaten zur Kriegsreserve entlassen werden; bei den Spezialwaffen dienen alle Ausgehobenen $2^1/_2$ Jahre. Für alle Waffen genügt eine Dienstpflicht von vier Jahren im stehenden Heer und von drei Jahren in den beiden Aufgeboten der Landwehr. Das Rekrutenexerzieren wird völlig vom Regimentsdienst getrennt, der Sold der Unteroffiziere erhöht, Kapitulanten eingestellt und stehende Lager gebildet.

Das Haus verwies die Regierungsvorlage und den Antrag Sybel an eine besondere Kommission, die ihre Beratungen anfangs März begann und 18 Sitzungen abhielt. Die Minister blieben vollständig fern; sie ließen sich durch Kommissare vertreten.

Die Kommission gelangte bald einhellig zu der Ansicht, ein Entwurf, der wie der vorgelegte die dreijährige Dienstzeit und die Zurückdrängung der Landwehr festlege, sei unannehmbar; auch sei er unklar gefaßt, zeige nicht das mindeste Entgegenkommen gegen das Abgeordnetenhaus und erhebe ausschließlich die Forderungen des Militärstaates. Darauf erklärten die Regierungskommissare, das Ministerium halte an seiner Vorlage in allen wesentlichen Punkten

fest. Trotzdem trat die Kommission in die Beratung der einzelnen Bestimmungen ein und beschloß, dem Hause auch dann die geeigneten Abänderungsvorschläge vorzulegen, wenn die Mehrheit der Kommission einfache Ablehnung des Entwurfs empfehlen sollte.

Darüber, ob dem Haus endgültig die Verwerfung oder die Abänderung des Regierungsentwurfs vorzuschlagen sei, bestanden in der Opposition Meinungsverschiedenheiten [113]. Waldeck, v. Kirchmann, Lüning, Kerst waren für die Ablehnung; ihnen war der Konflikt erwünscht, weil sie durch ihn den Sieg des parlamentarischen Regiments herbeizuführen hofften [114]. Forckenbeck, Virchow, v. Unruh, Franz Duncker, v. Sybel, Stavenhagen, Gneist, Twesten dagegen sprachen sich für die Abänderung aus; sie hielten noch immer eine Verständigung auf Grundlage der zweijährigen Dienstzeit für möglich.

In gemeinsamen Fraktionsberatungen der Fortschrittspartei und des linken Zentrums, die Ende März begannen, trat dieser Gegensatz klar hervor [115]. Die liberalen Tageszeitungen spiegelten ihn getreulich wieder. Schon jubelte die Kreuzzeitung, deren Ton zusehends siegesgewisser wurde, jetzt zeige sich deutlich, welch unvereinbare Bestandteile die Fortschrittspartei in sich schließe; die Zersetzung habe endlich begonnen. Ähnlich äußerte sich die amtliche Provinzialkorrespondenz [116].

Bei den Liberalen im Lande fand der radikale Standpunkt Waldecks mehr Beifall. Wichtiger aber als alle Fragen der Taktik war die Einigkeit der Opposition; diese Erkenntnis

---

[113] Pastor, Reichensperger, I, S. 460.
[114] Philippson, Forckenbeck, S. 103.
[115] Parisius, Hoverbeck, I/1, S. 152.
[116] Provinzialkorrespondenz vom 15. April 1864.

kam in allen Versammlungen der Wähler und Wahlmänner eindringlich zum Ausdruck[117].

In der Kommission brachten mehrere Mitglieder Abänderungsanträge ein; die Beratung schloß sich an die ausführlichen Vorschläge Forckenbecks an, die als ein Gegenentwurf zur Regierungsvorlage angesehen werden konnten. Sie enthielten ein Organisationsgesetz, das die Stärke des Heeres, seine Zusammensetzung, die Zahl und Bedeutung der taktischen und organischen Einheiten, also die Gesamtleistung der Wehrpflichtigen, und ein Rekrutierungsgesetz, das die Kriegspflicht des einzelnen bestimmte.

Die Kommission einigte sich auf den Vorschlag einer fünfjährigen Dienstpflicht im stehenden Heere, davon bei der Infanterie zwei, bei den anderen Waffen drei Jahre unter der Fahne, die übrige Zeit bei der Reserve; die Verpflichtung der Landwehr sollte sechs Jahre im ersten und vier im zweiten Aufgebot dauern.

Bei einer jährlichen Aushebung von 60 000 Mann ergab sich eine Friedensstärke von 150 000—155 000 Mann. Dabei ließ sich unter Zugrundelegung der nach Angabe der Regierung geringstmöglichen Friedensstärke des Bataillons von 470 Mann die durch die Reorganisation geschaffene Zahl von 244 Infanterie- und Jägerbataillonen nicht entfernt aufrecht erhalten. Der Aufbau des Heeres und damit die Feststellung der Zahl der Offiziere hing demnach von der Verteilung der Friedensstärke des Heeres auf die einzelnen Kontingente ab, d. h. sie blieb Sache des Budgetrechts. Insofern errichtete die Aushebungsziffer von 60 000 Mann gegen die Neuordnung eine wesentliche Schranke, die dem Gesetz von 1814 fremd war. Da ferner gleichzeitig mit der Zahl der Rekruten die Zahl der Reservisten stieg, so konnte damit gerechnet wer-

[117] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 152 f.

den, daß die Landwehr im Frieden nicht herangezogen zu werden brauchte.

Zweck dieser Vorschläge war die Aufrechterhaltung des Systems des Gesetzes von 1814, „dieses Kompromisses zwischen den Anforderungen des Militärstaats und den Interessen des Landes und des Volkes“. Von der Aufstellung des Entwurfs eines Organisationsgesetzes sah die Kommission ab, weil ihr dies bei der Menge der zu bewältigenden Einzelheiten mit der gegenwärtigen Regierung nicht möglich erschien; sie beschränkte sich darauf, entgegen der Behauptung, die Organisation des Heeres sei allein der ausführenden Gewalt vorbehalten, die Anerkennung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu verlangen.

Endlich empfahl die Kommission dem Hause, es solle die Beschränkung der militärischen Gerichtsbarkeit auf rein militärische Straftaten, die Aufhebung der militärischen Ehrengerichte und der Kadettenhäuser, die Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren, die gesetzliche Regelung des Militärpensionswesens, die Erhöhung des Mannschafts- und Unteroffiziersoldes unter Gleichstellung der Linientruppen mit denen der Garde und die baldige gesetzliche Neuordnung der Ansprüche der Gemeinden auf Servisentschädigungen als notwendig erklären. Eine weitere Resolution besagte, nur eine Regierung, die das verfassungsmäßige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses anerkenne, könne einen befriedigenden Abschluß der Gesetzgebung über das Heerwesen herbeiführen und damit den inneren Frieden des Landes wiederherstellen.

Die Kommission rechnete selbst nicht auf Annahme ihrer Vorschläge durch Regierung und Herrenhaus. Immerhin gab die halbamtliche Norddeutsche Allgemeine Zeitung, die seit dem 1. Januar 1863 an Stelle der Sternzeitung getreten war, zu, daß auf dem Boden des Forckenbeckschen Entwurfes

eine Verständigung möglich sei, falls die Resolutionen zurückgezogen würden; dafür wäre aber das Abgeordnetenhaus nicht zu haben gewesen.

Den sehr umfangreichen Kommissionsbericht verfaßte Forckenbeck[118]. Auch er beginnt mit einem Rückblick auf die Geschichte der Heeresumwandlung. Darauf folgt ein Vergleich der jetzigen Zusammensetzung des Heeres mit der vor Beginn der Neuordnung. Anfangs 1859 bestanden danach 158 Infanteriebataillone (davon 14 Gardebataillone) und 252 Kavallerieeskadrons, 1863: 253 Infanteriebataillone, (davon 27 Gardebataillone) und 200 Kavallerieeskadrons. Die Landwehr umfaßte nach wie vor 116 Infanteriebataillone, jetzt aber mit schwachen Friedensstämmen und mangelhafter Ausrüstung; im gleichen Zeitraum sei die Friedensstärke von 153 415 auf 212 224 Mann gestiegen. 1858 seien bei vollständiger dreijähriger Dienstzeit 50 469, 1862 bei nicht vollständig durchgeführter dreijähriger Dienstzeit 71 798 Mann ausgehoben worden. Den Schluß des Berichtes bildet die Darstellung der Kommissionsverhandlungen.

Am 7. Mai begann die Aussprache über das Dienstpflichtgesetz in der Vollversammlung des Hauses[119]. Für die Regierungsvorlage trat nur der Konservative Graf Bethusy-Huc ein. Zwar erkannte er an, daß der Kommissionsentwurf die Grundlage zu Verhandlungen gebe; die ihm beigefügten Resolutionen stellten ihn aber in ein ganz eigentümliches Licht. Unter diesen Umständen wäre das geringste Zugeständnis der Regierung ein verhängnisvoller Fehler. Es liege eine gewisse Naivität in der Zumutung an die Minister, sich in sachliche Erörterungen über Vorschläge einzulassen, an deren Schluß erklärt sei, mit den gegenwärtigen Ministern

[118] Anl. d. A.-H., Nr. 107, S. 623—703.
[119] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1103—1205.

sei eine Einigung ausgeschlossen. Überdies greife der Kommissionsentwurf durch die Forderung eines Organisations- und eines Rekrutierungsgesetzes in die der Krone durch Artikel 46 der Verfassungsurkunde[120] gewährleisteten Rechte ein.

Die liberalen Redner sprachen sich teils für, teils gegen Annahme des Kommissionsentwurfs aus. Von beiden Seiten wurde aber betont, es handle sich lediglich um Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten und taktische Fragen.

Schulze-Delitzsch und Franz Duncker beantragten, das Haus solle den Gesetzentwurf ablehnen, da das Ministerium die erste Vorbedingung jeder Verständigung, die zweijährige Dienstzeit, nicht gewähre und dieser verfassungsverletzenden Regierung überhaupt keine erhöhten Mittel für Heereszwecke genehmigt werden sollten; dagegen solle es sich bereit erklären, mit einer Regierung, die die Verfassung achte, eine Umgestaltung der Wehrverfassung auf folgenden Grundlagen zu vereinbaren: die allgemeine Wehrpflicht wird bei zweijähriger Dienstzeit unter den Fahnen und höchstens dreijähriger Reservezeit verwirklicht, eine selbständige kriegstüchtige Landwehr wiederhergestellt, die Friedensstärke des Heeres in der Hauptsache auf den Stand von anfangs 1859 zurückgeführt. Das Verfahren bei der Aushebung sowie die Einteilung und der Aufbau des Heeres und der Landwehr werden gesetzlich geregelt. Den Reservisten, Landwehrmännern und Offizieren wird die Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte sichergestellt. Im übrigen waren die Forderungen der ersten der beiden von der Kommission beschlossenen Resolutionen wiederholt. Im Laufe der Be-

[120] Artikel 46: Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

sprechung beantragten weiterhin Waldeck und v. Kirchmann, das Haus solle den Entwurf der Regierung wie den der Kommission ablehnen und erklären, es seien das Gesetz von 1814 und die Landwehrordnung von 1815 im Geiste ihrer Urheber anzuwenden, auszuführen und weiter auszubauen.

Die Freunde des Kommissionsentwurfs, darunter Hoverbeck, Gneist, Stavenhagen, Twesten, der Klerikale Rohden, erklärten, die Kommissionsvorlage bedeute kein Zugeständnis an die Regierung; vielmehr solle sie die Grundlagen der Verfassung des Landes und des Heeres sichern. Das Haus müsse dem Volke zeigen, was es zum Gesetz erhoben wissen wolle; nehme es den Kommissionsentwurf an, so falle die Verantwortung für alles Künftige auf die Regierung.

Die Befürworter der Ablehnung, darunter Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, v. Kirchmann, Frese, Meibauer, v. Unruh wendeten dagegen ein, der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf verhöhne förmlich das Abgeordnetenhaus; er bedeute nichts anderes als das Verlangen nach gesetzlicher Gutheißung des Unrechts, durch das die Regierung die Verfassung verletzt habe. Die geforderten Mehrkosten würden möglicherweise nur zum Nutzen der verfassungsfeindlichen Partei für die Aufhebung der Verfassung verwendet werden. Die Regierung könne bei einer Aushebung von 60 000 Mann die Hauptsache der Reorganisation, nämlich die erhöhte Zahl der Friedensstämme und der Offiziere, aufrecht erhalten, indem sie die Bataillone auf 340 Mann vermindere; ferner werde die Landwehr infolge der vermehrten Aushebung auch nach dem Kommissionsentwurf stark zurückgedrängt. Nicht von der Hand zu weisen sei der Verdacht, daß die Regierung, die offenbar den absoluten Staat für fortbestehend halte, das Heer auch gegen den „inne-

ren Feind“ aufbieten könnte. Überdies seien die beiden unerläßlichen Voraussetzungen jeder Vereinbarung über die Heeresfrage, die technische der zweijährigen Dienstzeit und die politische der Ministerverantwortlichkeit, nicht erfüllt. Die Annahme der Kommissionsvorschläge würde durch den Vorbehalt eines Organisationsgesetzes für eine vollkommen unbestimmte Zukunft bei vorläufiger Festsetzung der jährlichen Aushebung auf 60 000 Mann ein Provisorium von unabsehbarer Dauer schaffen. Dem freiheits- und vaterlandsfeindlichen System des gegenwärtigen Ministeriums dürfe aber grundsätzlich kein Mann und kein Groschen mehr bewilligt werden, als die Gesetze des Landes unumgänglich erforderten. Selbst wenn übrigens Regierung und Herrenhaus die Kommissionsvorschläge annehmen sollten, so bestehe doch keinerlei Gewähr für ihre Durchführung; denn das Ministerium Bismarck binde sich an kein Gesetz.

Über die Unannehmbarkeit der Regierungsvorlage, die die letzte Spur eines Volksheeres aus der preußischen Heerverfassung weglöschen wolle, waren alle Oppositionsredner einig. Die Begründung des Entwurfs erwecke die Ansicht, daß der Kriegsminister selbst nicht geglaubt habe, der Entwurf werde Gesetz werden; es werde darin der reine Absolutismus im Heerwesen gepredigt. Komme kein Gesetz zustande, so müsse sich die Regierung unbedingt an das alte Gesetz und an den alten Etat halten. Könne der gegenwärtige Bestand des Heeres ohne Verletzung der Verfassung nicht aufrechterhalten werden, so müsse er eben beseitigt werden; denn niemals dürfe das Haus die Neuordnung des Heeres über die Verfassung des Landes stellen.

Schulze-Delitzsch meinte, das verfassungswidrige Ministerium könne sich auf die Dauer nicht halten; Franz Duncker aber glaubte, das Ministerium Bismarck werde vielleicht noch

mit beiden Händen nach den Vorschlägen der Kommission greifen.

Roon sprach von „banalen Phrasen“ und „tendenziösen Floskeln“ des Kommissionsberichts, in dem das Streben des Hauses nach Machterweiterung deutlich zum Ausdruck komme. Den Gegensatz zwischen Verfassungs- und Militärstaat oder Bundesstaat und absolutem Staat, wie ihn die Kommission aufstelle, könne er nicht anerkennen. Der preußische Militärstaat sei bereits in den Verfassungsstaat eingefügt worden; ein Verfassungsstaat, wie ihn ein Teil der Mehrheit anstrebe, sei für Preußen allerdings nicht möglich. Das Recht, die Stärke des Heeres zu bestimmen, habe nach wie vor der König; denn er habe es nicht an die Landesvertretung abgetreten. Nach geltendem Rechte habe die Regierung die unbeschränkte Freiheit, Wehrpflichtige zum stehenden Heer auszuheben; inwieweit davon Gebrauch gemacht werde, bestimme das Budget. Eine Aushebung von jährlich 60 000 Mann sei zwar ziemlich ausreichend; die Regierung habe aber keinen Anlaß, mit einer gesetzlichen Regelung der Heeresstärke ein Zugeständnis zu machen. Alles in allem fordere die Kommission viel und biete nichts dagegen; das sei kein ehrlicher Handel.

Darauf entgegnete Becker-Dortmund, auf den Vorwurf der verletzten Verfassung und auf die Bitte um ihre Wiederherstellung antworte der Kriegsminister mit der Frage, was das Haus ihm dafür biete. Sybel bezeichnete die Beseitigung der Reorganisation als eine Gewissensforderung. Er schloß mit den Worten: „Niemand ist weniger berechtigt, das Haus zum Patriotismus aufzufordern, als der Kriegsminister. Ein Mann, der mehr wie jeder andere dazu beigetragen hat, den Rechtszustand im Vaterlande zu erschüttern, sollte nicht von Patriotismus reden, es sei denn, daß er dem Lande den

ersten wahrhaft patriotischen Schritt seiner Laufbahn anzeigte, daß er nämlich aufhören wollte, das Hindernis des Friedens zwischen König und Volk zu sein."

Roon erklärte das als eine ganz unberechtigte Anmaßung. Hier unterbrach ihn Vizepräsident von Bockum-Dolffs. Roon bestritt ihm die Berechtigung dazu; es sei sein verfassungsmäßiges Recht, als Minister jederzeit gehört zu werden; die Befugnis des Präsidenten reiche bis an den Ministertisch und nicht weiter. Übrigens sei ja auch die Äußerung Sybels ungerügt geblieben. Bockum-Dolffs erwiderte, er habe dazu keine Veranlassung gehabt; unter steigender Unruhe bedeckte er schließlich sein Haupt und unterbrach die Sitzung auf die Dauer einer Stunde.

Nach Wiederbeginn der Sitzung war Roon nicht anwesend; sein Kommissar, Major von Bose, erklärte, die Minister seien verhindert, der Sitzung ferner beizuwohnen. Hierauf wurde die Aussprache über das Dienstpflichtgesetz weiter geführt.

Der König war über den Zwischenfall empört. Doch meinte er, vielleicht sei es ganz gut, wenn das Abgeordnetenhaus es mit jedem Tage ärger treibe; um so eher werde sich das Land mit Unwillen von der Opposition abwenden[121].

In der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. Mai verlas Präsident Grabow ein Schreiben des Gesamtministeriums. Darin war ausgeführt, das Gegenstück zu der verfassungsmäßigen Pflicht der Minister, im Abgeordnetenhaus zu erscheinen, sei ihr Recht, jederzeit gehört zu werden. Demnach dürfe der Präsident einen Minister nicht unterbrechen. Das Ministerium werde solange den Verhandlungen des Hauses fernbleiben, bis ihm erklärt werde,

[121] Bernhardi, V, S. 105.

das gesetzlich nicht begründete Verfahren des Präsidenten gegen ein Mitglied des Ministeriums werde nicht wiederholt werden.

Das Haus überwies das Schreiben der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung; auf Vorschlag Grabows vertagte es sich darauf.

Die Geschäftsordnungskommission stellte an Hand der stenographischen Berichte der beiden Häuser des Landtages fest, daß seit Erlaß der Verfassung Angehörige der verschiedenen Ministerien, darunter mehrfach auch Roon, sich Unterbrechungen durch den Präsidenten und Hinweisen auf die Grenzen des parlamentarischen Verkehrs nicht widersetzt hätten. Die Kommission empfahl daher dem Hause, zu erklären, der Präsident könne als Leiter der Verhandlungen jeden Redner, auch die Minister, unterbrechen; dadurch werde das verfassungsmäßige Recht der Minister, jederzeit gehört zu werden, nicht beeinträchtigt. Dagegen sei es verfassungswidrig, wenn die Minister ihr Erscheinen im Abgeordnetenhause willkürlich von Bedingungen abhängig machten. Das Haus finde sich nicht veranlaßt, dem Verlangen des Ministeriums zu entsprechen[122].

Diese Resolution wurde den Ministern mitgeteilt. Darauf antwortete Bismarck dem Präsidenten Grabow, das Ministerium habe keinen Anlaß, seine Auffassung zu ändern.

Der Kommissionsbericht kam in der Sitzung des Hauses vom 15. Mai zur Besprechung. Sybel schwächte seine Äußerung, die zu dem Zwischenfall geführt hatte, ab, indem er die schroffe Form bedauerte. Hierauf beschloß das Haus mit 295 Stimmen gegen 20 Konservative und Klerikale nach dem Antrag der Kommission; ferner verlangte es auf Anregung

[122] Anl. d. A.-H., Nr. 123, S. 922—926.

Forckenbecks auf Grund des Artikels 60 der Verfassungsurkunde[123] die Gegenwart des Kriegsministers bei der Beratung des Wehrgesetzes in der nächsten Sitzung. Das Ministerium erwiderte in einem langen Schreiben, das Grabow am 18. Mai verlas. Darin wurde nochmals Antwort auf die Frage gefordert, ob das Präsidium des Hauses disziplinäre Befugnisse auch gegen die Minister in Anspruch nehme; solange die Minister nicht die Gewißheit hätten, daß ihnen ihr verfassungsmäßiges Recht nicht geschmälert werde, könnten sie sich nicht an den Beratungen des Hauses beteiligen. Das Haus erklärte auf Antrag Hoverbecks, es habe seinen in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüssen nichts hinzuzufügen.

Virchow und Gneist regten namens der Fortschrittspartei und des linken Zentrums den Erlaß einer Adresse an den König an. Forckenbeck schlug dem Hause vor, die Verhandlungen über das Wehrgesetz auszusetzen, bis die Minister ihrer Pflicht zum Erscheinen wieder genügten; statt dessen solle zunächst die Aussprache über die Adresse stattfinden. Ein Antrag Simson, unbeirrt durch die Erklärungen des Ministeriums in den Arbeiten fortzufahren, wurde abgelehnt, ein Antrag Loewe, das Dienstpflichtgesetz bis auf weiteres von der Tagesordnung zu entfernen, und der zweite Teil des Antrags Forckenbeck, in der nächsten Sitzung über die Adresse zu beraten, angenommen.

In der folgenden Sitzung, am 21. Mai, verlas Bismarck eine von allen Ministern gegengezeichnete königliche Botschaft[124]. Darin war behauptet, das Präsidium des Ab-

[123] Artikel 60: Die Minister sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. . . .

[124] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1247 f.

geordnetenhauses habe den Anspruch erhoben, die Minister seiner Disziplinargewalt zu unterwerfen. Das Ministerium habe darauf gegen die Wiederkehr derartiger Vorgänge Sicherheit verlangt und dadurch dem Hause Gelegenheit gegeben, den Vorgang vom 11. Mai auf die Bedeutung eines vereinzelten Falls zurückzuführen. Doch das Haus sei diesem versöhnlichen Schritte nicht entgegengekommen. Unter diesen Umständen entspreche es nicht der Würde der Minister als der Vertreter der Krone, den Verhandlungen des Hauses weiter beizuwohnen. Das Abgeordnetenhaus werde daher ermahnt, den Ministern die von ihnen geforderte Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu gewähren, um ihnen das fernere Zusammenwirken mit dem Hause zu ermöglichen.

Darauf brachte der frühere Minister Graf Schwerin einen Adreßentwurf ein, der den Standpunkt des Hauses ausführlich darlegte und erklärte, mit diesem Ministerium könne das Haus nicht mehr fruchtbringend zusammenarbeiten. Dem König sollten die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses als Beweis gegen die unrichtigen Behauptungen des Ministeriums unterbreitet werden.

Das Haus überwies die königliche Botschaft und den Adreßentwurf Schwerin der Adreßkommission. Schon am 22. Mai erstattete von Unruh für diese Bericht. Das Ministerium suche die Bedeutung des Abgeordnetenhauses immer mehr herabzudrücken; sein ganzes Verhalten in dem Zwischenfall mit Roon zeige das Bestreben, den Konflikt höher zu treiben. Aus der tags zuvor verlesenen königlichen Botschaft gehe hervor, daß es sich um den Kampf zur Wiederherstellung des Absolutismus handle. Unerhört sei es, wenn ein Faktor der Gesetzgebung den anderen ermahne: das sei der Standpunkt des beschränkten Untertanenver-

standes; dadurch nehme das Ministerium seinerseits eine Disziplinargewalt gegen das Abgeordnetenhaus in Anspruch. Die Regierung verfolge ein wahres System der Mißachtung und Verletzung des Abgeordnetenhauses. Wenn das Volk sehe, daß unerachtet beschworener Rechte das Haus so behandelt werde, so müsse das antimonarchische Gesinnungen verstärken. Nach dem Verfahren der Minister werde die Verfassung bald nur mehr eine einzige große Lücke bilden.

Einstimmig beschloß das Haus den Erlaß einer Adresse; über ihren Inhalt gingen die Meinungen weit auseinander. Die Redner der Fortschrittspartei und des linken Zentrums, Schulze-Delitzsch, Virchow, Loewe, von Sybel, erklärten, dem Versuche der Regierung, ihr gewaltsames und rechtswidriges Vorgehen mit Hilfe von Auslegungen in den Schein des Rechts zu kleiden, sei die offene Gewalttat noch vorzuziehen. Denn das schleichende Umgehen der politischen Lüge und Heuchelei, das Auftreten das Absolutismus im Gewande des Scheinkonstitutionalismus, führe zu immer weiter greifender politischer Entsittlichung. Die Praxis der Regierung bedeute die Revolution von oben. Das „parlamentarische Regiment" bilde die zweite Auflage des „roten Gespenstes". Auch in der auswärtigen Politik habe Preußens Ansehen durch die Haltung des Ministeriums schweren Schaden gelitten. Die Adresse solle ein Notruf an den König gegen die unwahren und unsittlichen Zustände sein, die sich in der Politik der Regierung immer mehr festsetzten; dem Volke aber solle sie zeigen, daß das Haus in den von der Verfassung gegebenen Wegen Abhilfe suche.

Für die Altliberalen erkannten Graf Schwerin und Georg von Vincke an, daß auf die königliche Botschaft hin eine Adresse am Platze sei. Der von der Kommission empfohlene Entwurf stelle aber eine Beschwerdeschrift gegen das

Ministerium dar; das sei kein richtiger konstitutioneller Standpunkt. Regierung und Abgeordnetenhaus hätten beide Fehler begangen. Das Haus solle nicht durch eine Adresse neuerdings nutzlose Aufregung schaffen, sondern lieber positiv für das Volk arbeiten; die Annahme des Kommissionsentwurfs könne nur dazu führen, die Stellung des Ministeriums zu festigen.

Auch Peter Reichensperger hielt eine Adresse für angebracht. Der Kommissionsentwurf habe aber nur den einen Vorzug, daß er klar zeige, bei dem Gegensatz zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus handle es sich im Grunde um die Forderung des parlamentarischen gegenüber dem sogenannten persönlichen Regiment. Der Vorschlag des Grafen Schwerin, dem König die stenographischen Berichte vorzulegen, sei für den König verletzend; denn er setze voraus, daß der König sich bisher nicht ausreichend unterrichtet habe. Wenn ein Friede der Landesvertretung mit dem Ministerium Bismarck in der Tat kaum möglich sei, so liege das weniger an den Personen als in den Verhältnissen.

Schließlich nahm das Haus den Adreßentwurf der Kommission mit 239 gegen 61 Stimmen an. Das Ministerium wird darin beschuldigt, dem König die Verhandlungen über den Zwischenfall mit Roon nicht wahrheitsgetreu vorgetragen zu haben. Hierauf wird die Auffassung des Hauses dargelegt und erklärt, das verfassungswidrige Verhalten der Minister und ihre gefährliche äußere Politik mache es dem Hause zur Gewissenspflicht, einen Wechsel der Personen und des Systems als dringend notwendig zu verlangen.

Am 23. Mai teilte Bismarck dem Präsidenten Grabow mit, der König fühle sich nicht gewogen, eine Abordnung des Hauses zu empfangen. Darauf übersandte Grabow die Adresse versiegelt an Bismarck mit der Bitte, sie in die

Hände des Königs gelangen zu lassen. Das geschah. Der König war besonders über den Abschnitt ungehalten, der ihm die Kammerdrucksachen in Aussicht stellte, gleich als ob er „ein unmündiger Prinz von irgendeiner Südseeinsel“ wäre[125]. So hob er denn auch in dem Antwortschreiben, das Grabow in der Sitzung vom 27. Mai verlas, vor allem hervor, er sei über die Vorgänge der Sitzung vom 11. Mai auch ohnehin genau unterrichtet gewesen; die Adresse vermöge seine Auffassung nicht zu ändern. Den Nachweis für den Vorwurf des Verfassungsbruchs habe das Abgeordnetenhaus nicht einmal versucht. Die auswärtige Politik habe es unter dem Gesichtspunkt des schroffsten Parteiinteresses beurteilt. In dem Verlangen nach einem Wechsel in den Personen der königlichen Ratgeber und des Regierungssystems zeige sich neuerdings das Streben nach Machterweiterung. Inhalt und Sprache der Adresse und das ganze Verhalten des Hauses während der Tagung stelle die Weigerung, mit den gegenwärtigen Ministern zusammenzuarbeiten, erst ins rechte Licht. Sträflich seien die Versuche, das Vertrauen zwischen Fürst und Volk zu lockern; doch das werde dem Abgeordnetenhaus bei der treuen Anhänglichkeit des Volkes nicht gelingen. Da die Minister das volle Vertrauen des Königs besäßen, so seien von einer Fortdauer der Tagung keine Ergebnisse zu erwarten[126].

Unmittelbar darauf verlas der Minister des Innern Graf Eulenburg eine weitere königliche Botschaft, die den Schluß der Tagung anordnete. Der König hatte ursprünglich die Auflösung des Abgeordnetenhauses beabsichtigt; doch das hielt Bismarck für verfrüht. Auf sein Ersuchen riet dann

---

[125] Pastor, Reichensperger, I, S. 464.

[126] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1322 f.

Ludwig von Gerlach dem König in einer Denkschrift an, den Landtag lediglich zu schließen[127].

Die Schlußrede, die Bismarck am Nachmittag des 27. Mai im königlichen Schloß verlas, warf dem Abgeordnetenhause vor, es habe von Beginn seiner Verhandlungen an einer Verständigung widerstrebt. Auch in die äußere Politik der Regierung habe es lähmend einzugreifen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen angrenzenden Landesteilen erheblich gesteigert. Schließlich habe es in der Adresse vom 22. Mai die verfassungsmäßige Pflicht des Zusammenwirkens mit der Regierung verweigert. Tief beklagenswert sei die Nichterledigung der vorgelegten Gesetze; gleichwohl gebe die Regierung die Hoffnung auf eine besonnene Würdigung der Landesinteressen durch das Abgeordnetenhaus nicht auf[128].

Das Ergebnis der Tagung war überaus dürftig. Nicht mit Unrecht hatte Sybel in der Adreßdebatte bemerkt, außer Gesetzen über die Laichzeit der Ostseefische und über die Hohenzollernschen Haustiere sei fast nichts zustande gekommen. Die einzige größere gesetzgeberische Leistung war die einmütige Annahme eines Schiffahrtsvertrages und eines Abkommens über gegenseitigen Urheberschutz mit Belgien; das war die Fortsetzung der durch die Verträge mit Frankreich eingeleiteten neuen Ära der Handelspolitik[129].

Der ausführliche Bericht der Budgetkomission über den Heeresetat für 1863[130] gelangte nicht mehr an das Haus; den von Schultze-Delitzsch, Mellien und Immermann eingebrachten, im Abgeordnetenhaus nach heftigen Ausein-

[127] Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 252, 521, 526.
[128] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1325 f.
[129] Vgl. Delbrück, Erinnerungen, II, S. 253—256.
[130] Anl. d. A.-H., Nr. 128, S. 937—1041.

anderseßungen angenommenen Entwurf eines Minister-verantwortlichkeitsgesetzes ließ das Herrenhaus unerledigt.

Siebenter Abschnitt.

Verschärfte Regierungsmaßnahmen gegen die Opposition.

Im Lande war das Ansehen der Oppositionsparteien unvermindert. Wieder wurden die heimkehrenden Abgeordneten mit Festessen und anderen Huldigungen empfangen. Die Wähler der Hauptstadt Berlin sprachen ihren Vertretern in einer mit 40000 Unterschriften bedeckten Adresse ihr Vertrauen aus. Die Stadt Köln veranstaltete zu Ehren des Abgeordnetenhauses und seiner Präsidenten eine große Feier, die allerdings von der Polizei gestört wurde. Andauernd liefen zahlreiche Beiträge zum Nationalfonds ein. Bei den Stadtverordnetenwahlen siegten fast überall die Liberalen.

Indessen schickte sich die Regierung an, die öffentliche Meinung mit verschärften Mitteln zu beeinflussen. Bereits vor der Schließung des Landtages waren in Berlin Gerüchte von bevorstehenden verfassungswidrigen Oktroyierungen im Umlauf[131]. Tatsächlich wurde im Ministerrat der Erlaß einer Verordnung zur Beschränkung der Preßfreiheit erörtert. Sofort wendete sich der Kronprinz gegen das Vorhaben, das er als ungesetzlich verurteilte; da er am 1. Juni eine Besichtigungsreise nach den östlichen Landesteilen antreten sollte, warnte er den König brieflich vor einem derartigen Verfassungsbruch[132].

Der Kronprinz war mit dem Verfahren des Ministeriums

[131] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 164; Bernhardi, V, S. 108 f.; Pastor, Reichensperger, I, S. 462.

[132] Philippson, Kaiser Friedrich, S. 115—117.

Bismarck von Anfang an nicht einverstanden[133]. Seiner Mißstimmung glaubte er durch offenkundiges Fernbleiben von allen Staatsgeschäften am besten Ausdruck zu geben; meist saß er schweigend im Ministerrat[134]. Die Lückentheorie verwarf er entschieden. Mit Schrecken sah er, wie der König persönlich in die Politik hineingezogen wurde. Von der Wiederkehr der konservativen Parteiherrschaft befürchtete er Gefahren für die Dynastie[135]; zu seinen Vertrauten äußerte er, gegen die Machenschaften der Reaktion müsse man sich auf die Fortschrittspartei stützen[136]. Zum lebhaften Ärger Bismarcks und Roons nahm er eindringliche Vorstellungen liberaler Abgeordneter gegen das Verhalten der Regierung entgegen[137]. Die führenden Staatsmänner erblickten darin den Einfluß des gemäßigtliberalen Geschichtsforschers Max Duncker, des politischen Beraters des Kronprinzen, und suchten ihn wiederholt vergeblich aus dessen Umgebung zu entfernen[138]. Die Adelspartei beantwortete die Gegnerschaft des Thronfolgers mit unermüdlichem Haß und verherrlichte bei jeder Gelegenheit den Prinzen Friedrich Karl als leuchtendes Gegenbild[139].

Ungeachtet der Warnung des Kronprinzen wurde am 1. Juni die Preßverordnung oktroyiert[140]. Ein auf Ersuchen Bismarcks von Ludwig von Gerlach verfaßtes Gutachten

---

[133] Aus Bismarcks Briefwechsel, S. 337.

[134] Bernhardi, IV, S. 334 f.

[135] Ebd., IV, S. 83, 107, 338.

[136] Haym, Duncker, S. 307 f.

[137] Bismarck-Jahrbuch, III, S. 240 f.

[138] Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 354; Haym, Duncker, S. 269; Roon, II, S. 261.

[139] Philippson, Kaiser Friedrich, S. 113 f.; Bernhardi, III, S. 310; V, S. 99.

[140] Die Verordnung abgedruckt: Anl. d. A.-H., 1863/64, Nr. 2, S. 1—4.

hatte dazu beigetragen, die Rechtsbedenken des Königs zu beschwichtigen[141]. Die Preßverordnungen erteilten allen Verwaltungsbehörden die Befugnis, das fernere Erscheinen von Zeitungen und Zeitschriften „wegen fortdauernder, die öffentliche Wohltat gefährdender Haltung“ zu verbieten. Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt liege schon dann vor, wenn die gesamte Haltung des Blattes das Bestreben erkennen lasse und dahin wirke, „die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Staatsangehörigen gegeneinander zu gefährden, Staatseinrichtungen, öffentliche Behörden und deren Anordnungen verächtlich zu machen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben, die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft herabzusetzen“. Das Verbot sollte nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Verwarnung durch den Regierungspräsidenten mit Plenarentschluß der Regierung erfolgen; Beschwerde an das Ministerium war zulässig. Nach einer gleichzeitigen ministeriellen Anweisung sollte durch Verwarnung und Verbot rücksichtslos verhindert werden, daß in der Presse Regierungsmaßregeln als ungesetzlich oder verfassungswidrig hingestellt, die innere oder äußere Politik der Regierung angegriffen oder auswärtige Zustände so beurteilt würden, daß sich dahinter ein Tadel der preußischen Politik verberge.

Diese Vorschriften lieferten die Presse dem unbeschränkten Ermessen der Verwaltungsbehörden aus. Bis in die Reihen der Altliberalen riefen sie lebhafte Entrüstung hervor[142]. Selbst ein hochkonservativer Mann wie der Geh. Legations-

[141] Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 349.
[142] Bernhardi, V, S. 111.

rat Abeken mißbilligte derartige Ausnahmemaßregeln als eines Rechtsstaates nicht würdig[142].

Nach Erlaß der Verordnung antwortete der König auf den Brief des Kronprinzen, die Verordnung stimme mit Artikel 63 der Verfassungsurkunde überein und solle dem Landtag vorgelegt werden. Darauf richtete der Kronprinz am 3. Juni von Graudenz aus eine scharfe Verwahrung an Bismarck. Die Verordnung sei ungesetzlich und gefährlich für das Königshaus wie für die Zukunft des Staates. Er sage sich los von der Teilnahme an solchen Maßnahmen. Am 4. Juni gab er dem König von diesem Schreiben Kenntnis und bemerkte, es sei eine absichtliche Umgehung der Verfassung, daß die Verordnung nicht dem wenige Tage zuvor noch versammelten Landtag vorgelegt worden sei. Der König untersagte Bismarck, den Brief des Kronprinzen dem Ministerium vorzulegen.

Am 5. Juni wurde der Kronprinz in Danzig von Magistrat und Stadtverordneten feierlich empfangen. In seiner Antwort auf die Begrüßungsrede des liberalen Oberbürgermeisters von Winter erklärte er, er habe an den Ratschlägen, die zur Preßverordnung führten, keinen Teil gehabt[144].

Diese Ansprache erregte im ganzen Lande als wohlberechnete Absage an das Ministerium das größte Aufsehen. Die Liberalen erblickten darin eine Aufmunterung; noch mehr als bisher setzten sie ihre Hoffnungen auf die Person des Thronfolgers[145].

Der König forderte den Kronprinzen am 7. Juni auf, seine Äußerung zu berichtigen oder zurückzunehmen; bei der nächsten derartigen Bemerkung werde er ihn nach Berlin zurück-

---

[143] Abeken, Erinnerungen, S. 286.

[144] Vgl. Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 317.

[145] Bernhardi, V, S. 128.

rufen und seines Kommandos entsetzen. Darauf erwiderte der Kronprinz, er sei es seinem Gewissen und seiner Stellung vor der Welt schuldig, seine Ansichten offen zu bekennen. Indessen werde er auf den Wunsch des Herrschers alle Ämter niederlegen und sich von der Politik fernhalten. Der König antwortete im Tone des verzeihenden Vaters und gestattete dem Kronprinzen, auch ferner abweichende Meinungen gegen ihn persönlich auszusprechen; eine weitere öffentliche Kundgebung müsse er ihm aber durchaus untersagen[146].

Durch einen unaufgeklärten Vertrauensbruch gelangte der Briefwechsel zwischen dem König und dem Kronprinzen aus Anlaß der Preßverordnung und der Danziger Ansprache kurze Zeit darauf in den „Times“ zum Abdruck[147].

Der Kronprinz hielt sich in der Folge meist im Auslande, mit Vorliebe in der englischen Heimat seiner Gemahlin auf; vor seiner Abreise richtete er am 30. Juni ein Schreiben an Bismarck, in dem er dessen „das Rechtsgefühl ... durch mindestens höchst zweifelhafte Auslegungen der Gesetze kränkende“ Politik aufs schärfste tadelte und bei unverändertem Festhalten an der bisherigen Richtung damit drohte, neuerdings mit seiner Meinung öffentlich hervorzutreten[148]. Den Ministerratssitzungen blieb er selbst dann fern, als ihm der König im November 1863 die Teilnahme daran befahl[149]. Immerhin enttäuschte er durch sein passives Verhalten die hochgespannten Erwartungen der Liberalen.

Das Auftreten des Kronprinzen hielt den König von weiteren Oktroyierungen ab, durch die das Vereins- und

---

146 Philippson, Kaiser Friedrich, S. 120—122; Aus Bismarcks Briefwechsel, S. 346.

147 Bismarck-Jahrbuch, III, S. 260—262; Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 319.

148 Aus Bismarcks Briefwechsel, S. 349—352.

149 Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 324—330.

Versammlungsrecht der Staatsbeamten beseitigt und die Entlaßbarkeit der Staatsbeamten nach 24stündiger Kündigung eingeführt werden sollte[150]. Auch mit der „Erneuerung des Hinckeldey'schen Regimes unter besonderer Anwendung auf Literaten", die Bismarck im Juli 1863 an gänzlich unpolitische Berliner Straßenkrawalle anläßlich der Exmittierung eines Schankwirts zu knüpfen gedachte, wurde es nichts[151]. Dagegen nützte die Regierung die Herrschaft über das Telegraphenwesen zu politischer Zensur von Depeschen aus[152].

Magistrat und Stadtverordnete von Berlin beschlossen, eine Abordnung an den König zu senden, um gegen die Preßverordnung und gegen die budgetlose Verwaltung vorstellig zu werden und schleunige Einberufung des Landtages zur Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände zu erbitten. Die Vertretungen anderer Städte folgten diesem Beispiel. Daraufhin verbot der Minister des Innern die Beschäftigung städtischer Körperschaften mit politischen Angelegenheiten und drohte strenge Maßregeln dagegen an[153]. Tatsächlich konnten die städtischen Verwahrungen nicht ausgeführt werden. Die Stadtverordnetenvorsteher wurden mit Ordnungsstrafen belegt[154].

Eine Reihe der angesehensten Zeitschriften in der Hauptstadt und im Lande erklärten übereinstimmend die Preßverordnung für ungesetzlich und riefen jeden einzelnen aus dem Volke auf, sich am Verfassungskampfe zu beteiligen.

---

150 Pastor, Reichensperger, I, S. 465.

151 Bismarck-Jahrbuch, III, S. 259; Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 96, S. 801 ff.

152 Bergius, Finanzwissenschaft, S. 265 f.

153 Sammlung Innere Politik.

154 Schultheß, 1863, S. 136 f., Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 31, S. 295 bis 312; Sten. Ber. d. A.-H., 1865, S. 356 ff.

Alle diese Blätter erhielten sofort die erste Verwarnung; bei vielen folgte die zweite bald nach. Von Juni bis Oktober 1863 wurden 96 Zeitungen verwarnt, 35 davon mehrmals.

Diese Maßregeln brachten die oppositionellen Blätter einstweilen zum Schweigen; sie erschienen meist ohne Leitaufsatz. Die Gründung eines Vereins zur Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit änderte daran nichts, zumal der Verein keine merkbare Wirksamkeit entfaltete. Das Verhalten der oppositionellen Presse wurde vielfach abfällig beurteilt[155]; so schrieb die „Berliner Börsenzeitung", selbst ein liberales Blatt, die geistige Tätigkeit der Presse lasse sich doch nicht wie ein kaufmännisches Geschäft wegen ungünstiger Handelskonjunktur unterbrechen[156]. Indessen, wenn das Verstummen der liberalen Zeitungen auch nicht sehr tapfer war, so vereitelte es doch Bismarcks Absicht, die ihm nicht genehmen Blätter geschäftlich zugrunde zu richten, um an ihrer Stelle regierungsfromme Organe einzuführen. Überdies mußte die Gültigkeit der Verordnung alsbald nach Wiedereröffnung des Landtages erlöschen, da sie niemals die erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses erlangen konnte. Der Ärger der regierungsfreundlichen Presse über die liberale Taktik sprach gleichfalls für ihre Zweckmäßigkeit[157].

Unbeirrt hielt die Regierung an dem Vorgehen gegen die liberalen Beamten fest. Der Kultusminister von Mühler verwarnte den Berliner Universitätsprofessor von Holtzendorff, weil er in einer Versammlung eine Zustimmungserklärung an das Abgeordnetenhaus beantragt hatte; der Medizinalrat Professor Möller in Königsberg verlor sein Amt, weil

[155] Vgl. Pastor, Reichensperger, I, S. 465 f.

[156] Berliner Börsenzeitung vom 11. Juni 1863.

[157] Bernstein, Lassalle, I, S. 150 f.

er in einer Versammlung zum Empfang der heimkehrenden Abgeordneten den Vorsitz geführt hatte. Der Justizminister Graf zur Lippe schob zahlreiche „gutgesinnte“ Staatsanwälte in einflußreiche Richterstellen, besonders beim Disziplinar- und Strafsenat des Obertribunals; dem Wunsche Bismarcks, die Richter sollten nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Gesinnungstüchtigkeit in höhere Besoldungen einrücken, gab er aber doch nicht statt.

Auf diese Maßregeln hin beschlossen die Berliner Stadtverordneten, künftig alle Adressen und Abordnungen an das königliche Haus zu unterlassen. In der Provinz wurden alle Empfangsfeierlichkeiten anläßlich der Anwesenheit von Mitgliedern des Herrscherhauses abgelehnt. Doch das konnte die Politik des Ministeriums nicht beeinflussen; immer deutlicher zeigte sich, daß mit entrüsteten Reden die Macht der Regierung nicht im mindesten beeinträchtigt werden konnte.

Achter Abschnitt.

Das Auftreten Ferdinand Lassalles.

Mit der Frage eines wirksamen Vorgehens gegen die Regierung beschäftigte sich damals besonders Ferdinand Lassalle; geboren 1825 in Breslau, wurde er frühzeitig mit der Gedankenwelt des Sozialismus vertraut[158]. Das Jahr 1848 brachte ihm die erste politische Anklage; von den Geschworenen freigesprochen, wurde er, wegen derselben Handlung vor gelehrte Richter gestellt, zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. In den vierziger und fünfziger Jahren befaßte er sich mit vielseitigen theoretischen Studien, aus denen eine meisterhafte Darstellung der Lehren Heraklits und

[158] Mehring, Geschichte der Sozialdemokratie, I, S. 146.

ein glänzendes rechtsphilosophisches Werk, das „System der erworbenen Rechte“, hervorging[159]. Bei Beginn der „Neuen Ära“ beobachtete er geringschätzig den „Krönungsochsenjubel der Bourgeoisie“; indessen hielt er sich politisch zurück, bis der bevorstehende Ausbruch des Verfassungsstreites eine Klarstellung der von der Opposition zu verfolgenden Taktik erforderlich erscheinen ließ.

Im Frühjahr 1862 hielt Lassalle in mehreren liberalen Bürgerbezirksvereinen in Berlin einen Vortrag „Über Verfassungswesen“[160], in dem er der liberalen Auffassung der Lage als einer wesentlich rechtlichen Angelegenheit entgegentrat. Höchst anschaulich legte er den Unterschied zwischen der tatsächlichen Verfassung eines Landes, die in der Verteilung der Macht unter die einzelnen Bevölkerungsschichten bestehe, und seiner geschriebenen Verfassung dar, die den verschiedenen Volksbestandteilen bestimmte Befugnisse formell-rechtlich zuerkenne. Eine wirkliche dauernde Bedeutung besitze eine geschriebene Verfassung nur insoweit, als sie mit den tatsächlichen Machtverhältnissen übereinstimme; eine Verfassungsurkunde, die mit diesen in Widerspruch stehe, sei in Wahrheit nur „ein Stück Papier“. Die siegreiche Revolution des Jahres 1848 habe den Fehler begangen, zunächst an die Aufstellung von staatsrechtlichen Grundsätzen zu gehen, statt sich vor allem der wirklichen Machtfaktoren, namentlich des Heeres als der organisierten Staatsgewalt zu bemächtigen. Deshalb sei es den Wrangel und Brandenburg so leicht geworden, die Nationalversammlung auseinanderzujagen. Wieder im Besitze der tatsächlichen Macht, habe das Reaktionsministerium unbedenklich die Verfassung vom 15. Dezember 1848 erlassen können; denn es sei jeder-

[159] Ebd., II, S. 257 ff., 273 ff.

[160] Vollständig abgedruckt in: Bernstein, Lassalle, I, S. 471–498.

zeit in der Lage gewesen, ihre verhältnismäßig freiheitlichen Bestimmungen nach seinem Belieben zu handhaben. Die Konservativen seien sich eben weit klarer über das Wesen einer Verfassung als die Liberalen. Auch die von der Regierung eingebrachten Heeresvorlagen entsprängen dem Bestreben, die tatsächlichen Verhältnisse weiter zugunsten der Regierung umzugestalten. Das Fürstentum habe praktische Diener, nicht Schönredner, praktische Diener, wie sie dem Volke zu wünschen seien.

In einem weiteren Vortrag „Über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“, später „Arbeiterprogramm“ genannt[161], den Lassalle am 12. April 1862 im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt vor den damals meist der Fortschrittspartei angehörigen Maschinenbauarbeitern dieses Viertels hielt, wies er auf die gegensätzliche Staatsauffassung der Bourgeoisie und des Arbeiterstandes hin. Der bürgerlichen „Nachtwächteridee“, daß der Staat ausschließlich die persönliche Freiheit und das Eigentum des einzelnen zu schützen habe, stellte er die „sittliche Idee des Arbeiterstandes“ gegenüber, daß nämlich zur freien ungehinderten Betätigung der individuellen Kräfte in einem sittlich geordneten Gemeinwesen noch die Solidarität der Interessen, die Gemeinsamkeit und die Gegenseitigkeit der Entwicklung hinzutreten müsse. Das formelle Mittel zur Verwirklichung dieses Staatszweckes sei das allgemeine direkte Wahlrecht; seine Erlangung müsse daher im Mittelpunkt des politischen Strebens der Arbeiter stehen.

Die beiden Vorträge riefen bei den Hörern keinen tiefen Eindruck hervor. Die liberale Presse, der die offene Aus-

[161] Vollständig abgedruckt in: Bernstein, Lassalle, II, S. 9—50.

sprache einer derartigen Auffassung sehr ungelegen sein mochte, ging überhaupt nicht darauf ein. Anders die Regierung und die Konservativen. Während die „Kreuzzeitung" die Rede über Verfassungswesen als Enthüllung der wahren Absichten der Demokratie hinstellte, beschuldigte die „Sternzeitung" Lassalle subversiver Tendenzen[162]; das „Arbeiterprogramm" aber belegte sogleich nach der Drucklegung die Staatsanwaltschaft mit Beschlag[163].

Unmittelbaren Einfluß auf die Haltung der Opposition suchte Lassalle durch einen zweiten Vortrag über Verfassungswesen[164] zu gewinnen, den er, wegen Krankheit am Erscheinen verhindert, durch seinen Freund Ludwig Loewe am 19. November 1862 in einem Berliner liberalen Bezirksverein verlesen ließ und in den folgenden Monaten mehrmals selbst wiederholte. Er konnte darauf hinweisen, daß sich der Verfassungsstreit entsprechend seiner Voraussage tatsächlich immer mehr als eine Machtfrage herausgestellt habe. Regierung und Herrenhaus setzten sich unbekümmert um die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die geschriebene Verfassung hinweg; die Verfassung von 1850 sei auf keine Weise mehr zu retten. Worauf es ankomme, sei jetzt vielmehr die Frage: wie ist das Recht des Volkes, durch seine Abgeordneten Ausgabeposten des Staatshaushaltes zu verweigern, wie ist das Budgetrecht zur Geltung zu bringen? An eine erfolgreiche Steuerverweigerung sei jetzt noch weniger als 1848 zu denken; sie könnte nur dazu führen, daß wie damals die tapfersten Bürger gerichtlich verfolgt würden. Nur in den Händen eines Volkes, das wie das englische die organisierte Staatsgewalt auf seiner Seite habe, sei die Steuer-

[162] Vgl. z. B. Kreuzzeitung vom 8. Juni 1862.
[163] Mehring, Geschichte der Sozialdemokratie, II, S. 342.
[164] „Was nun?" Abgedr. in: Bernstein, Lassalle, I, S. 507—535.

verweigerung ein wirksames Machtmittel. In Preußen hätte sie nur dann Sinn, wenn sie dazu dienen sollte, einen allgemeinen Aufstand zu entflammen; das sei aber gegenwärtig noch weit aussichtsloser als 1848 bei der damals herrschenden Aufregung.

Indessen das Abgeordnetenhaus besitze ein Mittel von unwiderstehlicher Kraft: es müsse aussprechen das, was ist. In einem Staate, der einmal in die industrielle Entwicklung eingetreten sei, in dem daher die unorganisierte Macht des Bürgertums zunehme, könne sich der unverhüllte Absolutismus auf die Dauer nicht mehr halten, nach Talleyrands witzigem Wort: man kann alles machen mit den Bajonetten, nur nicht sich darauf setzen. Um seine Dauer zu verlängern, greife der Absolutismus zum Scheinkonstitutionalismus, wie er gegenwärtig in Preußen bestehe. Dieses System kleide ein winziges, von keiner tatsächlichen Gewähr gesichertes Maß von Volksrechten in konstitutionelle Formen; jeden Versuch der Abgeordneten, den Willen des Volkes gegen die Regierung vorzukehren, brandmarke es unter dem Namen „parlamentarisches Regime“ — als ob eine wahrhaft konstitutionelle Regierung ohne parlamentarisches Regime möglich wäre. Fasse die Volksvertretung aber einmal einen der Regierung nicht genehmen Beschluß, so behandle ihn diese, als sei er nicht ergangen, trage aber gleichwohl immer die konstitutionellen Formen zur Schau. Dabei werde der Anschein erweckt, als sei eine wirksame Verfassung bereits erreicht, während sie doch in Wahrheit erst erreicht werden müsse; diese Täuschung dämpfe den Kampf und mache die Massen des Volkes teils zufrieden, teils gleichgültig. Schließlich drängten nur noch die unbewußt in der Gesellschaft wirkenden Kräfte auf den Umsturz der Regierung. Der Scheinkonstitutionalismus sei also nicht eine Errungenschaft des Volkes,

sondern des Absolutismus. Er bestehe darin, daß die Regierung ausspreche, was nicht ist, daß sie den Staat für einen konstitutionellen erkläre,während er in der Tat ein absoluter sei; er bestehe in der Lüge.

Werde die Lüge aufgedeckt, der Schein zerstört, so sei die Regierung besiegt. Um dies zu erreichen, müsse das Abgeordnetenhaus sogleich nach seinem Zusammentreten beschließen, seine Sitzungen auf unbestimmte Zeit auszusetzen, solange, bis die Regierung nachweise, daß die verweigerten Ausgaben nicht länger geleistet werden. Die Auflösung des Abgeordnetenhauses komme dagegen kaum in Betracht, so flüchtig vorübergerauscht wäre sie; denn die Abgeordneten würden sofort mit der gleichen Losung wiedergewählt werden, die neue Kammer würde sofort dieselbe Erklärung abgeben. Ohne Volksvertretung könne die Regierung aber beim Stande der Bevölkerungs- und Produktionsverhältnisse nicht mehr auf die Dauer wirtschaften; das zeigten auch die Erfahrungen in Frankreich und Österreich. Eine Regierung, die bei der gesteigerten Steuerlast unablässig mit der Hand in jedermanns Tasche dastehe, müsse mindestens scheinbar jedermanns Zustimmung dabei haben. Gegen ein hüllenlos absolutistisches Regiment würde sich die ganze Gesellschaft verschwören. So bliebe der Regierung zuletzt nichts anderes übrig als nachzugeben.

Die Führer des Liberalismus hätten allerdings seit Beginn der „Neuen Ära" geflissentlich ausgesprochen, was nicht ist. Sie wollten der Regierung solange einreden, sie sei konstitutionell, bis sie selbst daran glaubte. Mit dieser Lüge hätten sie die Regierung nur ermutigt; sie trügen daher einen sehr großen Teil der Schuld am Gange der Ereignisse.

Das müsse jetzt endlich anders werden. Das Abgeordnetenhaus dürfe nicht forttagen und sich darauf beschränken,

die Forderungen der Regierung abzulehnen. Dadurch würde es die Regierung und das Volk nur daran gewöhnen, unbequeme Beschlüsse des Hauses als nicht ergangen zu behandeln. Womöglich noch schlimmer wäre ein Kompromiß, etwa auf Grund der zweijährigen Dienstzeit; denn dabei bliebe doch die Landwehr forteskamotiert. Aber selbst die Landwehrfrage trete in den Hintergrund gegen die konstitutionelle Grundfrage: ob die Regierung gezwungen sei, von der Kammer abgelehnte Ausgaben zu unterlassen. Solange die Regierung verweigerte Ausgaben fortsetze, wäre jedes Kompromiß ein Preisgeben des gesamten Verfassungsrechtes.

Der Stillstand der parlamentarischen Tätigkeit sei für das Land ganz unschädlich. Versuche die Regierung ihren Willen durchzusetzen, so sei der nackte Absolutismus mindestens nicht bedenklicher als der Scheinkonstitutionalismus. Die Abgeordneten brauchten nur Klarheit und Entschiedenheit, aber keinen großen Mut zu dem vorgeschlagenen Entschlusse; schlimmstenfalls müßten sie auf einige Zeit der Wichtigkeit einer offiziellen Stellung entsagen. Wenn dann die Regierung ihren Widerstand schließlich aufgebe, so müsse es ohne falschen Versöhnungsdusel heißen: den Daumen aufs Auge und das Knie auf die Brust.

Lassalles Gedanken fanden keine gute Aufnahme. Die liberalen Blätter, allen voran die hauptstädtische Presse, die Nationalzeitung, die Vossische Zeitung, die Volkszeitung, die Berliner Reform, griffen ihn heftig an. Wer in seiner Überspanntheit nach sogenannter Machtpolitik hasche, der leiste bewußt oder unbewußt der Reaktion kostbare Dienste; geradezu unsittlich sei der Satz: Macht solle vor Recht gehen[165].

---

[165] Vgl. z. B. Berliner Volkszeitung vom 10. Januar 1863; Berliner Reform vom 7. Februar 1862.

Da eine Berichtigung Lassalles bei den liberalen Blättern keine Aufnahme fand, ließ er sie unter der Überschrift: „Macht und Recht“ mit den schärfsten Ausfällen gegen eine solche Totschweigetaktik als Flugblatt erscheinen[166].

Unter den Abgeordneten trat lediglich der ostpreußische Rechtsanwalt Martiny für ihn ein; er beantragte in der Fortschrittspartei ein Vorgehen im Sinne Lassalles, blieb damit aber ganz allein. Daraufhin legte er anfangs 1863 sein Mandat nieder; die angesehensten Oppositionsblätter, von der Vossischen und der Volkszeitung bis zur Kölnischen Zeitung, gaben ihren Lesern davon keine Kenntnis.

Lassalles Vorschlag ist sehr verschieden beurteilt worden. Es ist allerdings sehr fraglich, ob eine unverhüllt absolutistische Regierung, die mit der überwiegenden Mehrheit ihres Volkes in erbittertem Streite lag, auf dem europäischen Geldmarkt den Kredit gefunden hätte, ohne den sie auf die Dauer voraussichtlich nicht auskommen konnte[167]. Vielleicht hätte die parlamentarische Arbeitseinstellung die Regierung auf diesem Wege in der Tat zum schließlichen Nachgeben gezwungen. Dieser Erfolg war aber nur zu erreichen, wenn wirklich die Wähler bei wiederholter Auflösung des Abgeordnetenhauses unerschütterlich zu ihren Vertretern gehalten hätten. Ob das der Fall gewesen wäre, läßt sich nicht zweifelsfrei entscheiden[168]. Auch darf nicht übersehen werden, daß die von Lassalle empfohlene Taktik der Regierung den Weg zu beliebigen weiteren Oktroyierungen freigegeben hätte[169].

Lassalle begann nun eine unermüdliche Agitation unter

---

166 Abgedr. in: Bernstein, Lassalle, I, S. 542—550.
167 Mehring, Geschichte der Sozialdemokratie, II, S. 362—364.
168 Bernstein, Lassalle, I, S. 113.
169 Oncken, Lassalle, S. 284 f.

der Arbeiterschaft, deren nächstes Ziel die Erlangung des allgemeinen direkten Wahlrechts bildete. Dabei trat er auch mit Bismarck in Verbindung[170], der bei seinen damaligen Erfahrungen auf das Dreiklassenwahlrecht nicht gut zu sprechen war[171]. Von den Landarbeitern der östlichen Provinzen, die noch ganz unter dem politischen Einfluß der konservativen Großgrundbesitzer standen, erwartete er bei Einführung des allgemeinen Wahlrechts eine für seine Zwecke günstige Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses; Lassalle dagegen rechnete vor allem mit den industriellen Arbeitern, deren damalige Bedeutung er weit überschätzte[172].

Zu der Fortschrittspartei geriet Lassalle in immer schärferen Gegensatz; dafür bezeichnete ihn ihre Presse als ein Werkzeug der Reaktion. Allerdings ließen es Bismarck und die Konservativen unter dem scharfblickenden Wagener nicht an Versuchen fehlen, die Arbeiterschaft gegen das widerspenstige Bürgertum auszuspielen[173]; so nahm die Regierung damals entschieden für die schlesischen Weber, die infolge der durch den nordamerikanischen Krieg verursachten Baumwollkrise in Not geraten waren, gegen die meist der Fortschrittspartei angehörigen Fabrikanten Stellung[174]. Allein Lassalle gedachte viel eher die Verlegenheiten Bismarcks für seine Zwecke auszunützen, als sich für die Wünsche der Regierung einfangen zu lassen. Sein früher Tod im Sommer 1864 ließ seine Entwürfe nicht zur Reife gelangen.

---

170 Bismarck-Jahrbuch, IV, S. 166 f.

171 Sybel, IV, S. 318.

172 Oncken, Bismarck u. Lassalle. Preuß. Jahrbücher, Bd. 14 S. 115.

173 Keudell, Bismarck, S. 178.

174 Vgl. Anl. d. A.-H., 1863, Nr. 1 f.

Neunter Abschnitt.

Der Höhepunkt des Verfassungsstreites.

In der äußeren Politik trat neben der dänischen Frage die Angelegenheit der Bundesreform wieder in den Vordergrund. Durch den Abschluß der freihändlerisch gerichteten Verträge mit Belgien gereizt, rückte Österreich mit neuen Vorschlägen zur Umgestaltung des Deutschen Bundes im großdeutschen Sinne heraus. Ende Juli 1863 lud Kaiser Franz Joseph die „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ zu einer Beratung über eine zeitgemäße Bundesreform nach Frankfurt am Main ein. Anfangs August besuchte er den König Wilhelm in Bad Gastein und setzte ihm die Grundzüge seines Verfassungsentwurfs auseinander. Die Leitung des Bundes sollte danach ein Direktorium von fünf Mitgliedern erhalten; ihm zur Seite sollte mit beratender Stimme ein Bundesparlament aus Abgeordneten der deutschen Kammern stehen.

Der König war dem Plane nicht abgeneigt; Bismarck setzte aber seine Ablehnung durch. Auf sein Betreiben war Preußen auch auf dem Frankfurter Fürstentag, den Franz Joseph am 16. August eröffnete, nicht vertreten. Als aber der König von Sachsen dem König Wilhelm im Auftrage des Fürstentages persönlich eine Einladung zur Teilnahme daran überbrachte, konnte Bismarck den König nur durch Drohung mit seinem Rücktritt dazu bringen, dem Fürstentag weiterhin fernzubleiben[175].

Der Fürstentag, der bis zum 1. September beriet, sandte seine Beschlüsse nach Berlin an den König. Dieser wies sie im Einvernehmen mit seinen Ministern zurück und machte

[175] Gedanken u. Erinnerungen, I, S. 340 f.

Gegenvorschläge; vor allem verlangte er volle Gleichberechtigung Österreichs und Preußens zum Vorsitz und bei der Leitung des Bundes sowie eine aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehende Volksvertretung beim Bunde als unentbehrliches Gegengewicht gegen das Spiel und Widerspiel dynastischer und partikularistischer Interessen[176]. Als einzig richtige Gegenmaßnahme empfahl der leitende österreichische Minister Graf Rechberg den deutschen Regierungen die Ankündigung des engeren Bundes, fand damit aber nirgends Anklang. So endete der letzte Versuch Österreichs, die deutsche Frage in seinem Sinne auf friedlichem Wege zu lösen, mit einem vollständigen Mißerfolg.

Mit diesem Ergebnis konnten die kleindeutsch gesinnten preußischen Liberalen wohl zufrieden sein. Dabei herrschte im Lande gegen Österreich große Erbitterung[177]. Deshalb hielt das Ministerium jetzt den Augenblick zu Neuwahlen für gekommen. Um den Wählern Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß „gegenüber einem Versuch zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Würde Preußens alle politischen Meinungsverschiedenheiten zurücktreten", veranlaßte es den König anfangs September, das Abgeordnetenhaus aufzulösen[178].

Auch in der Wahlbewegung stellte das Ministerium die deutsche Frage in den Vordergrund[179]. Indessen fand diese Losung bei der Opposition keinen Anklang. Ein Aufruf von Berliner Mitgliedern des Hauptwahlausschusses der Fortschrittspartei erklärte, um zu bekunden, daß gegenüber einem

---

176 Hahn, Bismarck, I, S. 149—154.

177 Bernhardi, V, S. 119.

178 Hahn, Bismarck, I, S. 154.

179 Bismarck-Jahrbuch, VI, 200 f.; vgl. auch Kreuzzeitung vom 10. September 1863; Provinzialkorrespondenz vom 16. September 1863.

Versuch zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Würde Preußens das Volk trotz aller Meinungsverschiedenheiten einig sei, hätte es der Auflösung nicht bedurft. Niemals habe die Partei in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone einzugreifen gesucht. In der sachlichen Frage der Handelsgesetzgebung sei sie stets bereitwillig mit dem Ministerium zusammengegangen. Aufgabe des künftigen Abgeordnetenhauses sei es, volle Preßfreiheit, sofortige Beseitigung der Preßverordnung, ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, die Reform des Herrenhauses, ein Heer auf volkstümlicher Grundlage mit zweijähriger Dienstzeit sowie ein deutsches Parlament aus freien Volkswahlen zu fordern[180].

Zahlreiche Maßregelungen liberaler Beamter trugen nicht dazu bei, die Opposition zu besänftigen. Unter anderen wurden zwanzig Abgeordnete, davon neun Richter entlassen oder strafweise versetzt[181]. Dieses Vorgehen gab dem Verlangen, die Beamten sollten für das Ministerium stimmen, falls sie nicht um Amt und Brot kommen wollten, gewaltigen Nachdruck[182]. Ein Erlaß des Ministers des Innern erklärte sogar Stimmenthaltung der Beamten für unvereinbar mit ihrem dem König geleisteten Treueid. Nachträglich schwächten die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und die Provinzialkorrespondenz diese Auslassung dahin ab, daß es zwar an einer gesetzlichen Handhabe zu strafrechtlichem oder disziplinärem Einschreiten gegen liberal wählende Beamte fehle, daß sie sich aber nicht beklagen könnten, wenn sie kein Zeichen des Wohlwollens oder Vertrauens von einer Regie-

---

[180] Abgedr. in: Schultheß, 1863, S. 139 f.; Parisius, Die politischen Parteien, S. 65—68.

[181] Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 176.

[182] Bernhardi, V, S. 120; Provinzialkorrespondenz vom 11. September 1863.

rung erhielten, die sie in ernster Zeit nicht unterstützen wollten. Gleichwohl kam es nicht selten vor, daß Landräte die Amtmänner, Schulzen, Schöppen, Lehrer und Gemeindeschreiber ihres Kreises versammelten und ihnen Disziplinarverfahren und Amtsentsetzung in Aussicht stellten, falls sie nicht konservativ wählten oder gar für die Fortschrittspartei wirkten. Der spätere Minister des Innern von Puttkamer forderte die Schulzen, die als Wahlmänner für die „sogenannte Fortschrittspartei" stimmten, tatsächlich zur Amtsniederlegung auf. Den Kreisblättern wurde mit Wegfall der Unterstützung, Handwerkern für den Fall, daß sie nicht konservativ wählten, mit Entziehung der Arbeit, Wirten, die in ihren Räumlichkeiten Versammlungen abhalten ließen, die „den Zweck haben, die Ehrfurcht gegen den König und das Ministerium zu untergraben," mit Zurücknahme der Wirtschaftskonzession gedroht. Unter Trommelschlag wurde die Veranstaltung liberaler Versammlungen verboten, zum Besuch konservativer eingeladen. Vielfach waren die Landräte Wahlkommissar und Wahlwerber in einer Person; zahlreiche Landräte leiteten die Wahlhandlung mit Ansprachen ein, in denen sie zur Wahl königstreuer Männer aufforderten[183]. Ferner beschloß die Regierung, daß Beamte, die zu Abgeordneten gewählt würden, die Kosten ihrer dadurch erforderlich werdenden Stellvertretung künftig selbst zu tragen hätten. Daraufhin sicherte die Verwaltung des Nationalfonds allen Wahlkreisen, die liberale Beamte wählten, den Ersatz der Stellvertretungskosten zu.

Eine besondere Rolle spielte im Wahlkampf das „Königliche Wort an die Gemeinde Steingrund" in Schlesien[184]. Diese hatte beim König angefragt, ob Fortschrittsleute als

[183] Sten. Ber. d. A.-H., 1865, S. 256 ff.
[184] Abgedr.: Sten. Ber. d. A.-H., S. 14.

königstreu gewählt werden könnten. Der König erwiderte, ein feindseliges Verhalten lasse sich mit der Treue gegen seine Person nicht vereinigen; vor allem sei es die Pflicht der Abgeordneten, die Heereseinrichtungen festzustellen. Auf Befehl des Landrates wurde diese Antwort vielfach vom Schulzen in der Gemeindeversammlung verlesen.

Am 20. Oktober fanden die Urwahlen, acht Tage später die Abgeordnetenwahlen statt. Die Zahl der konservativen Stimmen und Wahlmänner nahm beträchtlich zu; an der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses änderte sich aber dank dem Dreiklassenwahlrecht nur wenig. Die Fortschrittspartei und das linke Zentrum gewannen sogar noch ein paar Sitze; sie erlangten 253 von insgesamt 352 Abgeordneten. Die Mittelparteien schmolzen noch mehr zusammen; es wurden je 26 Klerikale und Polen und nur 9 Altliberale gewählt. Die Zahl der Konservativen stieg von 11 auf 36; sie brachten diesmal ihre Führer Wagener und v. Blanckenburg durch. Dagegen verloren die Altliberalen Georg von Vincke, von Patow, von Auerswald, den greisen Generalsteuerdirektor Kühne. Bei den Klerikalen unterlag Mallinckrodt; August Reichensperger hatte eine Wiederwahl abgelehnt.

Auf den König machte der Wahlausfall tiefen Eindruck. Stundenlang blickte er trübsinnig aus dem Fenster und sagte: „Da unten auf dem Schloßplatz wird man die Guillotine für mich errichten[185].“

Am 9. November eröffnete der König den Landtag in eigener Person. Die Thronrede war in der Form versöhnlich, hielt aber unverändert an der Heeresumwandlung und an der Lückentheorie fest und stellte Gesetzentwürfe zur Ein-

[185] Bernhardi, V, S. 124.

schränkung der Preßfreiheit und des Budgetrechts in Aussicht. Dabei glaubte der König ernstlich, sich entgegenkommend gezeigt zu haben[186].

Grabow, Behrend und Bockum-Dolffs wurden mit den Stimmen der Linken zu Präsidenten wiedergewählt. Der König war durch eine derartige Solidaritätserklärung mit dem aufgelösten Abgeordnetenhaus tief verletzt[187]. In seiner Antrittsrede beschränkte sich Grabow diesmal darauf, „im Hinblick auf die düstere Lage des Vaterlandes“ die Hoffnung auszusprechen, das Zerwürfnis wegen der Verfassungsauslegung möchte bald beigelegt werden.

Bei den Wahlprüfungen kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung über das Eingreifen der Behörden in den Wahlkampf. Im Anschluß daran setzte das Haus auf Antrag der Fortschrittspartei und des linken Zentrums eine Kommission ein, welche die „unter Verkümmerung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit“ vorgekommenen Wahlbeeinflussungen untersuchen und dem Hause darüber berichten sollte. Die Kommission hielt sich für befugt, Zeugen und Sachverständige selbst zu vernehmen und von den Behörden die Vornahme solcher Vernehmungen, Auskunft über tatsächliche Fragen sowie die Vorlegung von Urkunden zu verlangen. Das Ministerium verweigerte der Kommission jede amtliche Auskunft und erklärte es für verfassungswidrig, wenn sie mit Umgehung der Minister unmittelbare Ersuchen an untergeordnete Behörden richtete; den Verwaltungsbehörden untersagte es, dem Folge zu leisten. Wie vorauszusehen, war das ganze Unternehmen ein Schlag ins Wasser; die Ohnmacht des Abgeordnetenhauses zeigte sich dabei in grellem Lichte.

[186] Ebd., V, S. 127, 133, 140.
[187] Ebd., V, S. 154; VI, 209.

Stärkeren Eindruck rief es hervor, als bei Beratung einer Dank- und Ergebenheitsadresse an den König[188] selbst im Herrenhause sich entschiedener Widerspruch gegen das Verhalten des Ministeriums regte. Der frühere Justizminister von Bernuth erklärte, eine Vertrauenskundgebung für das Ministerium sei verfrüht, da seine Stellung zu verschiedenen wichtigen Fragen noch nicht geklärt sei; und der 1848er Ministerpräsident Camphausen bezeichnete die Adresse als für Krone und Land nicht förderlich, da sie lediglich geeignet sei, Minister zu unterstützen, die wiederholt hinter dem Throne gestanden seien, wo sie vor dem Throne hätten stehen sollen. Indessen wurde die Adresse schließlich doch fast einstimmig angenommen[189].

Auch gegen die Preßverordnung erhoben die altliberalen Mitglieder des Herrenhauses Einspruch. Camphausen, von Bernuth, Tellkampf, Blömer, von Below, von Diergardt führten aus, die verfassungswidrige Verordnung erwecke den Anschein, als wolle die Regierung Richter in eigener Sache sein. Eine Beschränkung der Preßfreiheit möge vielleicht für den Fortbestand des Ministeriums nützlich sein; ein solcher ministerieller Notstand sei aber keineswegs ein Notstand des Landes. Das beste Mittel gegen die Schattenseiten der Preßfreiheit sei eine Regierung, mit deren Maßnahmen der größte Teil des Volkes zufrieden sei.

Dagegen bemerkten die konservativen Redner von Daniels, von Senfft, Graf von Krassow, die Sicherung der persönlichen Freiheit erfordere Preßfreiheit auch als Freiheit von Zudringlichkeiten der Presse, als Schutz gegen den Druck, den sie auf eine leichtgläubige Menge üben könne, als Schranke gegen Verdächtigungen, durch die die achtbarsten

[188] Anl. d. H.-H., Nr. 2, S. 67.

[189] Sten. Ber. d. H.-H., S. 38—53.

Persönlichkeiten an ihrer Ehre beschädigt werden könnten. Die Angelegenheiten des Königs und seiner getreuen Untertanen würden von liberaler Seite vielfach mit den boshaftesten Lügen angegriffen. Erfreulicherweise habe die Verordnung den Preßunfug eingedämmt; leider hätten Schandblätter vom Schlage der „Berliner Volkszeitung" nicht zum allgemeinen Besten unterdrückt werden können.

Auf Vorschlag seiner Kommission[190] genehmigte das Herrenhaus die Verordnung, forderte eine erhebliche Verschärfung des Preßgesetzes („zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung") und nahm eine diesem Wunsche entgegenkommende, vom Minister des Innern vorgelegte Novelle zum Preßgesetz an. Danach sollte das Verbot des ferneren Erscheinens einer Zeitung bei einmaliger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei zweimaliger wegen eines Vergehens möglich, bei zweimaliger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei dreimaliger wegen eines Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren notwendig sein. Wahrheitsgetreue Berichte über Sitzungen des Landtags sollten künftig nicht mehr straffrei bleiben. Ferner waren harte Strafbestimmungen und Vorschriften über die Beschleunigung des Strafverfahrens vorgesehen.

Das Abgeordnetenhaus verwarf die Preßverordnung auf Antrag seiner Berichterstatter Simson und Gneist mit einer sehr starken, aus sämtlichen Liberalen und den meisten Klerikalen gebildeten Mehrheit als verfassungswidrig und erklärte eine Einschränkung der Preßfreiheit im Verordnungswege für unzulässig.

Einen Vorstoß gegen die Stellung des Abgeordnetenhauses aus dessen eigener Mitte bedeutete der durch von der Heydt

[190] Anl. d. H.-H., Nr. 1, S. 1–5.

namens der Konservativen eingebrachte Antrag auf Abänderung und Aufhebung von Artikel 78 und 85 der Verfassung[191]. Danach sollten in Zukunft Beamte zum Eintritt ins Abgeordnetenhaus des Urlaubs ihrer vorgesetzten Abteilungsvorstände bedürfen, da dies zum Zweck einer geregelten einheitlichen starken Verwaltung notwendig sei; Reisekosten und Tagegelder sollten nicht mehr gewährt werden, da dem Geiste einer wahrhaft konstitutionellen Verfassung nur eine freie unabhängige, keine bezahlte Landesvertretung entspreche. Das Abgeordnetenhaus ging über den Antrag zur Tagesordnung über.

Einen Versuch zur gesetzlichen Festlegung der Lückentheorie unternahm der Finanzminister von Bodelschwingh mit einem Gesetzentwurf zur Ergänzung des Artikels 99 der Verfassungsurkunde[192]. Danach sollte für den Fall, daß die zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts erforderliche Übereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags nicht zustande komme, der zuletzt gesetzlich festgestellte Etat bis zur Vereinbarung eines neuen Etats in Kraft bleiben. Außerordentliche Ausgaben, die nicht auf einer Verpflichtung des Staates beruhten, sollten während dieser Zeit nur nach Maßgabe des zuletzt bewilligten Etats geleistet werden dürfen. Das war keine Ergänzung, sondern die vollständige Aufhebung des Artikels 99; das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses wäre dadurch auch rechtlich beseitigt worden. Natürlich lehnte das Abgeordnetenhaus den Entwurf ab[193].

---

[191] Art. 78 Abs. 2: Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Art. 85: Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig.

[192] Anl. d. A.-H., Nr. 50, S. 290—292.

[193] Anl. d. A.-H., Nr. 75, S. 478—489.

Zehnter Abschnitt.

Die schleswig-holsteinische Angelegenheit.

Den schärfsten Ausdruck fand der Gegensatz zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus auch in dieser Tagung bei der Aussprache über die auswärtigen Angelegenheiten.

Im Laufe des Sommers 1863 gewann die schleswig-holsteinische Frage ein immer bedrohlicheres Aussehen. Die dänische Regierung hielt den Erlaß vom 30. März aufrecht. Deshalb beschloß der Bundestag am 1. Oktober einstimmig die Ankündigung der Bundesexekution gegen Dänemark. Gleichwohl nahm der dänische Reichstag am 13. November eine neue Verfassung an, durch die Schleswig-Holstein tatsächlich in Dänemark einverleibt wurde. Das bedeutete den Bruch des Vertrages von 1852, der die nach altem Recht untrennbare Verbindung der beiden Herzogtümer ausdrücklich anerkannt hatte.

Am 15. November starb König Friedrich VII. von Dänemark ohne Leibeserben; mit ihm erlosch die ältere Linie des Oldenburgischen Hauses im Mannesstamm. Die dänische Krone fiel an die Linie der Herzoge von Glücksburg.

Von allen Seiten gedrängt, unterzeichnete der neue König Christian IX. am 18. November die neue Verfassung, die am 1. Januar 1864 in Kraft treten sollte. Damit war die Bundesexekution und weiterhin der Krieg unvermeidlich geworden.

Eine tiefgehende Erregung zeigte sich in ganz Deutschland. Stets hatten die Freunde des nationalen Gedankens das Londoner Protokoll als bittere Schmach empfunden; jetzt schien endlich der Augenblick gekommen, es zu zerreißen. Überall in den deutschen Parlamenten begehrten die Libe-

ralen die völlige Trennung der Herzogtümer von Dänemark und ihre Angliederung an Deutschland. Auch der Nationalverein entfaltete in dieser Richtung eine lebhafte Tätigkeit.

Dem Anspruch des Dänenkönigs Christian IX. auf die Erbfolge in Schleswig-Holstein, der auf dem Londoner Protokoll beruhte, stand das alte Verfassungsrecht der Herzogtümer gegenüber, nach dem Herzog Friedrich von Augustenburg erbberechtigt war. Zwar hatte sein Vater gegen eine Geldentschädigung auf seine Anrechte an den Thron verzichtet; das wurde jetzt aber als rein persönliche Angelegenheit hingestellt.

Die nationale Strömung in Deutschland setzte sich begeistert für den Augustenburger ein. Herzog Friedrich war mit dem preußischen Kronprinzen und dem Herzog von Koburg befreundet und stand selbst im Rufe eines Mannes von gemäßigtliberalen Anschauungen. Seine Räte Francke und Samwer vertraten die gleiche Grundauffassung. Turner- und Schützenversammlungen hatten ihn als Freund der „deutschen Sache“ gefeiert. So lag für Bismarck und die Konservativen die Besorgnis nahe, ein selbständiges Schleswig-Holstein könnte ein zweites Gotha, ein Sammelpunkt des Liberalismus im Norden Preußens werden. Schon aus diesem Grunde beurteilten sie die Ansprüche des Herzogs Friedrich sehr kühl.

Ihre Neigung für den Herzog wuchs nicht, als der Nationalverein Ende November eine Abordnung an ihn sandte und ihn seiner kräftigsten Unterstützung versicherte. In einer heftigen Kundgebung verurteilte der Verein die preußische Politik, die, rechtlos im Innern, freiheitsfeindlich gegen die Polen, mattherzig gegen Dänemark, den Anspruch auf die Führung in Deutschland verloren habe. Eine Frankfurter Versammlung von 491 Mitgliedern deutscher Kam-

mern sprach sich Ende Dezember ähnlich aus; gegen den Widerspruch der großdeutschen Parteiführer bildete sie einen ständigen Ausschuß von 36 Mitgliedern „als Mittelpunkt der gesetzlichen Tätigkeit der deutschen Nation“ für die Herzogtümer und den Augustenburger. Neben preußischen Oppositionellen wie Schulze-Delitzsch, Hoverbeck, Sybel gehörten dem Ausschuß Männer wie Bennigsen und Miquel an.

Die tatsächliche Wirksamkeit des Ausschusses war gering. Trotzdem hielten es Preußen und Österreich für angezeigt, die deutschen Regierungen vor der einheitlichen Leitung der Agitation durch ihn zu warnen und seine Unterdrückung zu verlangen.

Im preußischen Abgeordnetenhaus beantragten Stavenhagen und Virchow namens des linken Zentrums und der Fortschrittspartei die Abgabe einer Erklärung, die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangten es, daß sämtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogtümer schützten, den Prinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennten und ihm bei der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisteten[194]. Grabow brachte für die Altliberalen einen Zusatzantrag ein, das Haus solle sich bereit erklären, den König in Anerkennung und Geltendmachung der Rechte des Herzogs mit allen Kräften zu unterstützen. Namens der Konservativen beantragte von der Heydt, das Haus solle sich bereit erklären, der Regierung zur entschiedenen Wahrung der Rechte des Deutschen Bundes die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen[195].

Die Aussprache über die Anträge am 1. und 2. Dezember verlief sehr stürmisch. Bis in die Kreise der Altliberalen traute man Bismarck zu, er könnte auf ein zweites Londoner

194 Anl. d. A.-H., Nr. 11, S. 23 f.
195 Anl. d. A.-H., Nr. 13, S. 31.

Protokoll eingehen[196]; so stark war der Argwohn, daß Mitglieder der Fortschrittspartei selbst nach Erstürmung der Düppeler Schanzen noch befürchteten, er werde schließlich Verrat an der „deutschen Sache" üben[197].

Bismarck verlas eine im Ministerrat unter dem Vorsitz des Königs vereinbarte längere Erklärung. Für Preußens Sonderstellung bleibe bis auf weiteres das Londoner Protokoll maßgebend. Die Lossagung von ihm würde Preußen jede Rechtsgrundlage für eine Einmischung in die Angelegenheiten Schleswigs entziehen. Preußen habe gemeinschaftlich mit Österreich beim Bunde die sofortige Vollziehung der Exekution gegen Dänemark beantragt; dem Landtag werde eine Vorlage über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel zugehen.

Bei aller Einigkeit in der Gegnerschaft gegen Bismarck zeigten sich auch bei dieser Frage in der Opposition lebhafte Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Maßnahmen. Eine Gruppe von 35 Abgeordneten unter Waldecks Führung wollte von einem Eintreten für den „Prätendenten" Friedrich von Augustenburg nichts wissen. Nach ihrer Ansicht sollte sich das Haus lediglich gegen die Anerkennung Christians IX. als Herzogs von Schleswig und Holstein wenden[198]. Solange das Abgeordnetenhaus im Verfassungsstreit nicht den Sieg errungen habe, könne Preußen für Deutschlands Einheit und Freiheit nichts tun. Das Ministerium habe für die Begeisterung Deutschlands keinen Sinn. Unter dem bestehenden Ausnahmezustand dürfe der Regierung keine neue Steuer oder Anleihe bewilligt werden; das wäre aber die notwendige Folge der Annahme des An-

[196] Bernhardi, V, S. 143, 167, 172, 350.
[197] Parisius, Hoverbeck, II/1, 188.
[198] Anl. d. A.-H., Nr. 15, S. 37 f.

trags Virchow. Am besten wäre es, wenn die Herzogtümer an Preußen kämen; in den Händen eines kleinen Herzogs würden sie die Stellung Preußens an der Nord- und Ostsee nicht verstärken.

Wagener spottete, der Eifer für den Augustenburger gewähre das überraschende Schauspiel, Demokraten als Vorkämpfer der fürstlichen Legitimität zu sehen. Das Haus ließ sich aber nicht beirren und nahm den Antrag Stavenhagen-Virchow mit großer Mehrheit an.

Am 9. Dezember brachte der Finanzminister einen Gesetzentwurf über Aufnahme einer unverzinslichen Staatsanleihe von 12 Millionen Talern zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Heeres- und Marineverwaltung im Abgeordnetenhaus ein[199]. Begründet war die Vorlage mit den Kosten der Mobilisierung zweier Divisionen, die infolge des am 4. Dezember gefaßten Exekutionsbeschlusses des Deutschen Bundes entstanden waren. Die einmaligen Kosten der Mobilisierung und Zusammenziehung der zwei Divisionen betrugen 2 500 000 Taler, die Mehrkosten des Unterhalts der mobilisierten Truppen erforderten einen monatlichen Zuschuß von etwa 850 000 Talern.

Das Haus überwies die Vorlage einer besonderen Kommission. Diese gelangte, wie Sybel als Berichterstatter darlegte, nicht zu der Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Anleihe. Doch hielt sie es nicht für angebracht, den Entwurf sofort endgültig abzulehnen; vielmehr müsse noch ein weiterer Versuch zur Aufklärung der Lage unternommen werden[200]. Deshalb empfahl sie dem Hause, den König in einer Adresse „ehrfurchtsvoll und dringend" zu bitten, vom Londoner Vertrag zurückzutreten, den

[199] Anl. d. A.-H., Nr. 37, S. 166 f.
[200] Anl. d. A.-H., Nr. 42, S. 194 f.

Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anzuerkennen und dahin zu wirken, daß der Deutsche Bund ihm in der Befreiung und Besitzergreifung seiner Erblande kräftigen Beistand leiste. Für eine solche Politik werde das Haus alle Mittel freudig zur Verfügung stellen. Preußen sei zu einem derartigen Vorgehen umsomehr verpflichtet, als erst mit der Vertreibung der dänischen Truppen aus dem zum Bundesgebiet gehörigen Holstein und der Wiederherstellung der Zusammengehörigkeit und Unabhängigkeit der Herzogtümer die Folgen der unheilvollen Verträge von 1851 und 1852 beseitigt würden. Das Festhalten des Ministeriums am Londoner Protokoll und seine Teilnahme an dem in seiner Richtung unklaren Bundesbeschluß, der die Selbständigkeit der Herzogtümer preisgebe, ohne die Gefahr auswärtiger Verwicklungen zu mindern, habe Preußen mit der Mehrzahl der deutschen Regierungen und mit der einmütigen Gesinnung des deutschen Volkes in Widerspruch gesetzt. Eine klare Vertretung der Rechte Schleswig-Holsteins dagegen würde ganz Deutschland unter Preußens Leitung sammeln.

Bismarck kam der Antrag auf Erlaß einer Adresse sehr ungelegen. Der König war geneigt, vom Londoner Vertrage zurückzutreten und die Bildung eines selbständigen Herzogtums Schleswig-Holstein zu begünstigen. Den Ansprüchen des Augustenburgers, der ihm im November in Berlin persönlich aufgewartet hatte, stand er nicht unfreundlich gegenüber[201]. Eifrig verwendeten sich bei ihm der Kronprinz und die Königin Augusta für den Prinzen[202]. Starken Eindruck machte auf ihn eine Adresse mit 2713 Unterschriften rheinisch-westfälischer protestantischer Geistlicher und Kirchenvorstände,

---

[201] Wilhelm I. u. Bismarck, S. 85 f.; Berner, Kaiser Wilhelm, II, S. 79 f.; Bernhardi, V, S. 195.

[202] Bismarck-Jahrbuch, III, S. 262 f.

die sich entschieden für die „höhere sittliche Bedeutung und Berechtigung der gegenwärtigen nationalen Bewegung zugunsten Schleswig-Holsteins“ aussprachen; der Kultusminister der „neuen Ära“, von Bethmann-Hollweg, befürwortete sie in besonderer Audienz sehr lebhaft[203].

Bismarcks Stellung war damals erschüttert[204]. Indessen lehnte der König ein Entlassungsgesuch anfangs Dezember doch ab[205]. Damit war die Krise aber noch nicht beendigt. Deshalb begnügte sich Bismarck, als er gegen Weihnachten erfuhr, daß der Botschafter in Paris, von der Goltz, sich beim König scharf gegen die Politik des Ministeriums in der dänischen Angelegenheit ausgesprochen hatte, mit der auffällig milden Ermahnung, der Botschafter in Paris dürfe keine andere Politik treiben als sein vorgesetzter Minister[206].

Unter den Berliner Diplomaten herrschte die Meinung, Bismarck sei nervenkrank und werde nicht mehr lange leben, da er sich in keiner Weise schone[207]. Allgemein war die Ansicht, das Ministerium Bismarck, dieses morsche Schiff, könne sich nicht mehr lange halten; besonders in altliberalen Kreisen rechnete man bestimmt mit seinem baldigen Sturz[208]. In Berlin ging das Gerücht, Graf Arnim-Boytzenburg werde Ministerpräsident werden[209].

Dementsprechend äußerte sich Bismarck bei der Besprechung der Adresse im Abgeordnetenhaus[210] am 18. Dezember in ungewöhnlich entgegenkommender Form. Die

---

[203] Jansen-Samwer, S. 221 f.
[204] Jansen-Samwer, S. 150.
[205] Wilhelm I. u. Bismarck, S. 86 f.
[206] Bismarck-Jahrbuch, V, S. 231—238.
[207] Keudell, Bismarck, S. 124.
[208] Bernhardi, V, S. 188, 224 f.
[209] Ebd., V, S. 225.
[210] Sten. Ber. d. A.-H., S. 481—511.

Adresse solle die Ablehnung der Anleihe vorbereiten und vor den Wählern begründen; Preußens Politik beruhe darauf, daß kein Fußbreit deutscher Erde verloren gehe und kein Titel deutschen Rechts geopfert werde. Den Weg zu wählen, sei Sache der ausführenden Gewalt; ein vielköpfiges Parlament überblicke dazu die Verhältnisse nicht genügend. Die Anleihe sei bedingt durch die Bundespflicht Preußens; vielleicht breche auch bald Krieg aus.

Wieder erklärte Waldeck die Bewilligung der Anleihe für völlig unannehmbar. Die Adresse werde auf den König, der zweifellos mit dem Ministerium einverstanden sei, keinen Einfluß üben, sondern lediglich die völlige Machtlosigkeit des Abgeordnetenhauses in der auswärtigen und deutschen Politik von neuem bloßlegen. Dagegen bemerkte v. Unruh, die Rede des Ministerpräsidenten erwecke den Eindruck, daß in den höheren Regionen wegen der äußeren Politik ein gewisser Zwiespalt herrsche, und daß die Stellung Bismarcks nicht mehr ganz sicher sei. Unter diesen Umständen könne die Adresse vielleicht wirken. Schließlich nahm das Haus die Adresse mit 207 gegen 107 Stimmen an; zu der Minderheit gehörten 36 Mitglieder der Fortschrittspartei und des linken Zentrums.

Der König stimmte mit den in der Adresse niedergelegten Wünschen über das künftige Vorgehen Preußens in der schleswig-holsteinischen Frage im wesentlichen überein[211]; gleichwohl nahm er die Adresse als einen Versuch des Abgeordnetenhauses, in die auswärtige Politik einzugreifen, sehr übel[212].

Das Herrenhaus kam Bismarck zu Hilfe, indem es auf Antrag des Grafen Arnim-Boytzenburg und Kleist-Retzows

[211] Wilhelm I. u. Bismarck, S. 96.
[212] Bernhardi, V, S. 232.

am 21. Dezember eine seinen Anschauungen entsprechende Adresse an den König beschloß[213]. Als Aufgabe der deutschen Regierungen bezeichnete es darin die Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte der Elbherzogtümer; doch solle der Erbfolgefrage nicht vorgegriffen werden. Der Landtag habe die Pflicht, zur Beschaffung der für das Vorgehen der Regierung erforderlichen Mittel mitzuwirken, unabhängig davon, ob ein Teil der Landesvertretung mit dem inneren politischen System einverstanden sei und zu den Leitern der Staatsgeschäfte Vertrauen hege. Wer der Krone diese Mittel versage und sie dadurch zu anderen Wegen nötigen wolle, greife in ihre Rechte ein. Im Verlauf der Aussprache verlasen Kleist-Retzow und Below-Hohendorf Briefe konservativer Schleswig-Holsteiner, die eine Wiedervereinigung der beiden Herzogtümer unter der Krone Dänemark begehrten.

Auf die Adresse des Abgeordnetenhauses antwortete der König Ende Dezember mit der Mahnung, die Anleihe zu bewilligen. Das Haus könne die Verantwortlichkeit für eine Ablehnung nicht tragen, zumal es ja selbst die Regierung heftig zum Handeln dränge. Für das weitere Vorgehen sei einerseits die Würde Preußens, andererseits die Achtung vor den völkerrechtlichen Vereinbarungen maßgebend; im übrigen müsse die Prüfung der Erbfolgefrage durch den Bund abgewartet werden[214].

In Wirklichkeit setzten die weiteren Maßnahmen, die Preußen gemeinsam mit Österreich traf, die Anerkennung des Londoner Protokolls und seiner Erbfolgeordnung voraus. Schon zu Weihnachten überschritten sächsische und hannöversche Bundestruppen die holsteinische Grenze; noch vor Jahresschluß war ganz Holstein in ihren Händen. Öster-

[213] Anl. d. H.-H., Nr. 3, S. 7—9.
[214] Anl. A. zu Anl. d. A.-H., Nr. 83, S. 538.

reich und Preußen beantragten nun beim Bunde, auch Schleswig für die dänischen Verpflichtungen von 1851 und 1852 in Pfand zu nehmen und den Herzog Friedrich, der sich trotz dringenden schriftlichen Abratens König Wilhelms nach Kiel begeben hatte, zum Verlassen Holsteins aufzufordern. Der Bundestag lehnte beide Anträge ab.

Inzwischen trat die neue dänische Verfassung am 1. Januar 1864 in Kraft. Daraufhin stellte Virchow namens der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhaus die Anfrage, ob die Regierung auch jetzt noch, nachdem die Einverleibung Schleswigs in Dänemark zur Tatsache geworden sei, am Londoner Vertrag festhalte[215]. Bismarck erklärte am 11. Januar, er werde antworten, sobald das Haus über die Zwölfmillionenanleihe Beschluß gefaßt habe. Darauf sprachen Twesten und Virchow die Befürchtung aus, Bismarck betreibe die Besetzung der Herzogtümer in der Absicht, sie schließlich wieder an Dänemark auszuliefern.

Unter diesen Umständen war an eine Bewilligung der Anleihe nicht zu denken. Die Kommission des Abgeordnetenhauses empfahl denn auch die Ablehnung der Vorlage[216]. Demgemäß verwarf die Vollversammlung das Anleihegesetz am 22. Januar mit sämtlichen liberalen Stimmen gegen die der Konservativen und der Klerikalen. In der vorhergehenden zweitägigen Aussprache griffen Redner aller liberalen Richtungen von Waldeck und Virchow bis zum Grafen Schwerin Bismarck scharf an. Während Bismarck am 21. Januar mit ungewohnter Mäßigung erwiderte, wiederholte er tags darauf den alten Vorwurf, es handle sich um einen Machtkampf zwischen dem Hause der Hohenzollern und dem Hause der Abgeordneten. Die Mehrheit nehme gegen

[215] Anl. d. A.-H., Nr. 67, S. 461.
[216] Anl. d. A.-H., Nr. 83, S. 525—541.

den Thron für die Demokratie und die kleinen Staaten Partei; ein offenes Bekenntnis zu preußischen Interessen und zu preußischer Nationalität sei bei ihr nicht zu finden. Sein Freund von Blanckenburg pflichtete ihm mit der Bemerkung bei, er könne nicht begreifen, warum Preußens Ehre gerade ein Eintreten für den Augustenburger verlange[217].

Die Ablehnung des Anleihegesetzes verursachte der Regierung keine Verlegenheiten; bei der andauernd günstigen Finanzlage verfügte sie auch ohnedies über hinreichende Mittel[218]. Der Opposition war das nicht unbekannt. Nach einem in einer Fraktionssitzung der Fortschrittspartei berechneten Überschlag standen der Regierung insgesamt etwa 205 Millionen Taler zu Gebote. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus 20 Millionen Bestand des Staatsschatzes, 10 Millionen Betriebsmitteln der Generalstaatskasse, 31 Millionen Überschüssen der Jahre 1861 und 62, 16 Millionen Steuerkreditresten, 7 Millionen Bestand des Kautionsfonds und 87 Millionen „Bankbouillon" der preußischen Staatsbank[219].

Diese Schätzung kam in den meisten Ziffern der Wirklichkeit nahe. Der Staatsschatz enthielt Ende 1863 etwa 21 Millionen Taler; an Überschüssen und noch verfügbaren Ausgaberesten der Jahre 1862 und 63 waren 16½, an noch nicht verwendeten Beträgen aus Eisenbahnanleihen 2½ Millionen Taler vorhanden; der Bestand der Generalstaatskasse belief sich auf 7, der Betriebsfonds auf 10, der Kautionsfonds auf 5, der Rückstand an kreditierten Steuern 15 Millionen Taler — alles in runden Zahlen.

---

217 Sten. Ber. d. A.-H., S. 805—876.
218 Roon an Perthes, S. 28.
219 Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 215.

Die Beschaffung der Kriegskosten, die während des Jahres 1864 nur den verhältnismäßig geringen Betrag von 13 517 527 Talern erreichten[220], begegnete unter diesen Umständen keinen Schwierigkeiten. Zur Deckung wurden die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse der Jahre 1863 und 64 mit 5 351 609 und 6 861 829 Talern und der Staatsschatz mit 1 304 089 Talern herangezogen[221].

Viel größere Schwierigkeiten bereitete Bismarck die Haltung des Königs. Unter dem Einfluß des Kronprinzen zeigte er sich den Wünschen des Augustenburgers andauernd geneigt[222]. Der Gedanke der Einverleibung der Herzogtümer in Preußen, den Bismarck noch im Jahre 1863 zum ersten Male im Ministerrat andeutete, fand als unausführbar keinen Anklang[223]; auch mit dem Vorschlag, alle Kundgebungen der Holsteiner für den Herzog Friedrich gewaltsam niederzuschlagen und den Prinzen selbst aus dem Lande zu entfernen, drang er nicht durch[224]. Um den 20. und nochmals um den 30. Januar erreichte der Gegensatz der Auffassung des Königs und Bismarcks neuerdings einen Höhepunkt[225]. Doch bald befestigte der Gang der Ereignisse die Stellung des Ministeriums entscheidend. Auf Grund des Mitte Januar zwischen den beiden deutschen Großmächten zu gemeinsamem Vorgehen gegen Dänemark vereinbarten Bündnisses rückten am 1. Februar preußische und österreichische Truppen in Schleswig ein; von da an waren für den König nur mehr militärische Gesichtspunkte maßgebend.

[220] Davon 18 522 460 Taler für die Heeres-, 3 670 704 für die Marine-, 222 380 für die Post- und 66 233 für die Telegraphenverwaltung.

[221] Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 144, S. 1549—1593.

[222] Bismarck-Jahrbuch, III, S. 262 f.; Roon, II, S. 173 f.; Parisius, Hoverbeck, II/1, S. 210.

[223] Keudell, Bismarck, S. 143; Gedanken und Erinnerungen, II, S. 8 f.

[224] Bernhardi, V, S. 318.

[225] Ebd., V, S. 362 f.

Elfter Abschnitt.

Die Wehrvorlage und der Etatentwurf des Jahres 1864.

Trotz der offenbaren Aussichtslosigkeit brachte die Regierung auch in dieser Tagung des Landtags einen Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst ein[226]. Danach sollte die Dienstzeit im stehenden Heer 7 Jahre, davon 3 Jahre bei den Fahnen, 4 in der Reserve und bei der Landwehr 9 Jahre, davon 4 Jahre im ersten und 5 im zweiten Aufgebote, dauern.

Die Begründung hebt das unermüdliche Streben der Regierung nach Schaffung gesetzlicher Grundlagen für das umgestaltete Heer hervor. Die gewissermaßen als Notbehelf ins Leben gerufene Friedenslandwehr werde mit der im begeisterten Aufschwung eines großen Augenblicks der vaterländischen Geschichte ins Leben gerufenen geschichtlichen Landwehr verwechselt. Der Schwerpunkt der Kriegsverfassung habe von jeher nicht in der Landwehr, sondern in der allgemeinen Wehrpflicht gelegen; die Heereserneuerung, die tatsächlich nicht mehr rückgängig zu machen sei, erstrebe gerade eine gerechtere Verteilung dieser Pflicht.

In der Heereskommission erregte Roon lebhaften Widerspruch durch die Bemerkung, solange das Abgeordnetenhaus an seiner tendenziösen auf den Umsturz des Ministeriums gerichteten Politik festhalte, sei keine Verständigung möglich. Darauf erfolgte die Antwort, das Haus habe lediglich deshalb den Rücktritt der Minister als wünschenswert bezeichnet, weil die Minister ihre Amtspflicht nur nach ihrem persönlichen Gutdünken bemäßen.

---

226 Anl. d. A.-H., Nr. 12, S. 24—31.

Die Kommission ging in ihren Beratungen davon aus, daß der von 1820 bis 1860 jährlich veröffentlichte Stand des Heeres nur eine auf „gleichmäßiger Observanz“ beruhende Einrichtung sei. Daher rief es große Überraschung hervor, als Gneist in seinem schriftlichen Bericht darlegte, die Organisation des Heeres sei bereits durch die Kabinettsorder vom 22. Dezember 1819 gesetzlich geregelt[227]. Der hierdurch festgestellte Rahmen des Heeres sei dauernd mit den Ortschaften und Kreisen des Landes in Verbindung gebracht und 40 Jahre lang äußerst gewissenhaft festgehalten worden. Unter Vorlegung der jährlich in der Rang- und Quartierliste veröffentlichten Übersichten habe sich nun bei jeder Position nachweisen lassen, auf welcher königlichen Verordnung sie beruhe[228].

Waldeck meinte unwillig, man solle das klare einfache Recht der Budgetbewilligung nicht mit solchen Verwaltungsanordnungen vermengen. Roon schien anfangs überrascht, erklärte aber später, er habe aus den Akten ermittelt, daß die Verordnung vom 22. Dezember 1819 nur als Reglement gemeint gewesen und gewissermaßen unversehens veröffentlicht worden sei. Die Organisation und Formation des Heeres sei ein Bestandteil der verfassungsmäßig der Krone zustehenden ausführenden Gewalt; das Abgeordnetenhaus habe dabei nur mittelbar durch sein Budgetbewilligungsrecht mitzuwirken. Deshalb solle das neue Gesetz wieder den Satz enthalten: „Die Stärke des stehenden Heeres wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt“.

Die Kommission bedauerte, daß die Regierung ihrem Verlangen nach einem Organisations- und Rekrutierungsgesetz, nach Festlegung der Aushebung und Verkürzung der Dienst-

---

[227] Gesetzessammlung, Jahrg. 1820, S. 5.
[228] Anl. d. A.-H., Nr. 99, S. 675—727.

zeit nicht entgegengekommen sei, und empfahl dem Hause die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Die Vollversammlung beschloß dementsprechend[229].

Auch bei der Etatsberatung zeigten sich die alten Gegensätze in unverminderter Schärfe. Der von der Regierung vorgelegte Voranschlag für 1864 schloß bei einer Einnahme von 137 744 159 und einer Ausgabe von 139 844 159 Talern mit einem Fehlbetrag von 2 100 000 Talern ab, der aus dem Staatsschatz gedeckt werden sollte. Ferner brachte sie einen Nachtragsetat für 1863 mit 5 275 386 Talern ein, für den sie die Überschüsse des Jahres 1862 verwenden wollte[230].

Beim Heeresetat, in dem die fortlaufenden Ausgaben auf 37 845 735, die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben auf 1 526 819 Taler veranschlagt waren, sonderte die Budgetkommission wieder die durch die Heeresumgestaltung veranlaßten Mehrkosten im Betrage von 5 625 634 Talern aus und lehnte sie mit 280 gegen 35 Stimmen ab[231].

Auch bei den übrigen Etats strich die Kommission wie in den letzten Jahren aus Mißtrauen gegen das Ministerium einzelne Posten, so den Gehalt des Direktors des Literarischen Bureaus mit 1200 und die Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke und für geheime Ausgaben im Dienste der Polizei mit 31 000 und 35 000 Talern. Im Endergebnis beliefen sich die Einnahmen nach den Vorschlägen der Kommission auf 141 271 695, die Ausgaben auf 137 971 741 Taler[232].

In der Vollversammlung wiederholten sich die alten Vorwürfe. Auch kam es neuerdings zu einem Zusammenstoß

---

[229] Sten. Ber. d. A.-H., S. 902—938.
[230] Anl. d. A.-H., Nr. 5, S. 10.
[231] Ebd., Nr. 64, S. 337—435.
[232] Ebd., Nr. 31, S. 507—509.

zwischen Roon und dem Präsidenten Grabow, weil ihm dieser den gegen den Abgeordneten Loewe erhobenen Vorwurf eines brüsken gewaltsamen Angriffes als unparlamentarisch verwies. Doch wurde der Zwischenfall durch das geschickte Eingreifen Hoverbecks beigelegt.

Während Johann Jacoby für die Dauer des Ministeriums Bismarck die Ablehnung des Etats im ganzen empfahl, meinte Waldeck, das verfassungsmäßige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses sei durch die dreijährige vergebliche Anwendung nicht schwächer sondern stärker geworden, weil durch die Ausübung die Rechte stärker würden. Auch Twesten befürwortete die Annahme des zusammengestrichenen Etats, da seine Verwerfung nur dann Sinn hätte, wenn Aussicht auf Steuerverweigerung durch das Volk bestünde; daran sei aber nicht zu denken. Schließlich nahm eine starke Mehrheit den Etat in der Kommissionsfassung an[233].

Wie in den letzten beiden Jahren lehnte das Herrenhaus auch diesmal den Etat in der ihm vom Abgeordnetenhaus erteilten Form ab und nahm dann den ursprünglichen Regierungsentwurf mit 58 gegen 17 Stimmen unverändert an. Ein altliberales Mitglied warf der Mehrheit des Herrenhauses vor, sie lasse sich von Parteihaß leiten; darauf erwiderte Graf Arnim-Boytzenburg, dem Mißbrauch des Rechtes müsse eben die Gewalt entgegentreten[234].

An das Abgeordnetenhaus gelangte der Beschluß des Herrenhauses erst am 25. Januar. Da der Schluß der Tagung unmittelbar bevorstand, drängte die Behandlung der Sache; deshalb verzichtete die Mehrheit auf eine Aussprache. Wieder erklärte das Haus den Beschluß des Herrenhauses für

---

[233] Sten. Ber. d. A.-H., S. 612—691.
[234] Sten. Ber. d. H.-H., S. 131—159.

null und nichtig. Da kein Etatgesetz zustande gekommen sei, dürfe die Regierung auch nicht die vom Abgeordnetenhaus bewilligten Ausgaben leisten; wenn sie fortfahre, ohne Zustimmung beider Häuser eigenmächtig über Staatsmittel zu verfügen, begehe sie einen offenen Verfassungsbruch. Jede ohne Genehmigung der Landesvertretung in irgendeiner Form aufgenommene Staatsanleihe sei verfassungswidrig und für den Staat unverbindlich.

Namens der Regierung erklärte Graf Itzenplitz den Beschluß des Hauses für null und nichtig, da die Regierung keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Seiner Verwahrung schloß sich Wagener für die Konservativen an. Sodann verlas der Minister des Innern, Graf Eulenburg, eine königliche Botschaft, durch die der Landtag geschlossen wurde. Bis zu diesem Augenblick hatte der Präsident davon keine amtliche Nachricht erhalten; in diesem Verfahren lag, wie Grabow bedauernd feststellte, eine grobe Mißachtung des Hauses.

Die am Nachmittag von Bismarck im Weißen Saale des Schlosses verlesene Schlußrede warf dem Abgeordnetenhause vor, seine Hartnäckigkeit habe bei allem Entgegenkommen der Regierung einen Ausgleich vereitelt. In angeblicher Verteidigung verfassungsmäßiger Rechte habe es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die gegen die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten verstießen. Ein solches Verhalten könne für die Entwicklung und Befestigung der verfassungsmäßigen Zustände nur verderblich wirken. Die Regierung werde unter allen Umständen mit ganzer Kraft in voller Ausübung der königlichen Rechte für die Erhaltung des Staates und für das Wohl Preußens einstehen.

Zwölfter Abschnitt.

Äußere und innere Erfolge der Regierung im Jahre 1864.

Der Krieg gegen Dänemark führte die verbündeten Preußen und Österreicher zu raschen Erfolgen. Schon am 6. Februar gaben die Dänen kampflos das Danewerk preis. Bis zum 20. März war ganz Jütland südlich vom Lijmfjord in den Händen der Deutschen. In Schleswig wurde eine österreichisch-preußische Verwaltung eingesetzt. Die Erstürmung der stark befestigten Düppeler Schanzen am 18. April entschied den Ausgang des Krieges. Am 28. April räumten die Dänen die Festung Fredericia. Darauf kam es anfangs Mai zum Abschluß eines Waffenstillstandes.

Jetzt trat die Frage des endgültigen Schicksals Schleswig-Holsteins in den Vordergrund. Noch bei Beginn des Feldzugs hatte Bismarck zu einer Abordnung der Universität Kiel, die den König um Anerkennung des Augustenburgers bitten wollte, geäußert, die Herzogtümer sollten in Personalunion mit Dänemark bleiben. Im Einklang damit stand die andauernd feindselige Haltung der Norddeutschen Allgemeinen und der Kreuzzeitung gegen den Herzog Friedrich.

Dagegen wendete sich eine immer lebhafter werdende Bewegung im deutschen Bürgertum. Wieder verlangten begeisterte Volksversammlungen und die Parlamente der Mittel- und Kleinstaaten die Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark und die Einsetzung des Augustenburgers. Als England die Vertragsmächte von 1852 zu einer Konferenz über die dänische Frage einlud, erließen auf Anregung des 36er Ausschusses 1350 Mitglieder deutscher Volksvertre-

tungen eine Rechtsverwahrung zugunsten der Erbfolge des Herzogs Friedrich in den unzertrennlich verbundenen Herzogtümern; werde sein Anspruch bestritten, so habe nicht die Konferenz der Mächte, sondern allein das Volk und seine Vertreter zu entscheiden. Eine ähnliche Erklärung gab der großdeutsche Reformverein ab. Beide Kundgebungen wurden an Beust geschickt, den der Deutsche Bund zu seinem Vertreter auf der Konferenz bestellt hatte.

Bismarcks wahre Absicht ging darauf hinaus, die Herzogtümer wenn möglich mit Preußen zu vereinigen. Mit Rücksicht auf die Einmischungsgelüste der europäischen Mächte und auf das Waffenbündnis mit Österreich mußte er jedoch die endgültige Entscheidung einstweilen zu verzögern suchen. Das war auch der leitende Gesichtspunkt für Preußens Verhalten auf der am 25. April eröffneten neuen Londoner Konferenz. Zuerst schlugen die deutschen Großmächte die Vereinigung der Herzogtümer mit Dänemark in Personalunion vor. Das war ein sehr gewagter Schritt; stimmte Dänemark zu, so bestand die Gefahr des Zustandekommens eines zweiten Londoner Protokolles. Indessen hatte Bismarck die Stimmung in Kopenhagen richtig eingeschätzt: der dänische Bevollmächtigte erklärte den Vorschlag für unannehmbar. Jetzt sagte sich Preußen vom Londoner Vertrag offen los. Beust überreichte die Rechtsverwahrung der deutschen Abgeordneten. Etwa gleichzeitig traf die Erklärung einer von etwa 40 000 Teilnehmern zu Rendsburg abgehaltenen schleswig-holsteinischen Landesversammlung ein, die ein freies Schleswig-Holstein unter dem angestammten Herzog Friedrich forderte. In der Gewißheit, daß die Konferenz nicht darauf eingehen werde, beantragte Preußen nun die Einsetzung des Augustenburgers. Ein weiterer Antrag Preußens, die Bevölkerung der Herzogtümer darüber abstimmen zu lassen, ob sie zu

Deutschland oder zu Dänemark gehören wolle, wurde gleichfalls abgelehnt. Am 25. Juni ging die Konferenz ergebnislos auseinander.

Tags darauf endigte der Waffenstillstand. Noch Ende Juni besetzten die Preußen die Insel Alsen. Voll Besorgnis für das Schicksal ihrer Hauptstadt traten die Dänen am 25. Juli in Friedensunterhandlungen ein. Bereits wenige Tage später kam der Vorfriede zustande. Im Wiener Frieden vom 30. Oktober trat Dänemark dann endgültig Schleswig, Holstein und Lauenburg vorbehaltlos an Preußen und Österreich ab.

Mit dem Abschluß des Vorfriedens endigte das Zusammengehen Preußens mit Österreich. Doch noch konnte Bismarck seine Pläne nicht offen verfolgen. Zwar setzte bereits anfangs Juni Graf Arnim-Boytzenburg zusammen mit einer Anzahl konservativer Generale, Rittergutsbesitzer, Bankiers, Kommerzienräte, Stadträte und Stadtverordneter im geheimen Einverständnis mit Bismarck[235] im ganzen Lande eine Adresse an den König in Umlauf, die deutlich den Wunsch nach Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen zum Ausdruck brachte[236]; von den Verwaltungsbehörden gefördert[237], bekam sie in wenigen Tagen an 30 000 Unterschriften. Auch Roon war jetzt für die Einverleibung gewonnen[238]. Indessen der König wollte noch nichts davon wissen[239]. Als dann Preußen auf der Londoner Konferenz den Antrag auf Einsetzung des Herzogs Friedrich stellte, glaubte alle Welt, Bismarck wolle jetzt für den Augusten-

[235] Hahn, Bismarck, I, S. 229 f.

[236] Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 9.

[237] Polit. Briefe Bismarcks, I, S. 140—142; Bernhardi, VI, S. 113.

[238] Roon an Perthes, S. 17; Roons Briefe, Deutsche Revue, XV/4, S. 13, 15.

[239] Hahn, Bismarck, I, S. 230 f.

burger eintreten. Der König empfing den Herzog am 1. Juni sehr freundlich; wesentlich kühler war die Aussprache mit Bismarck. Der Herzog erklärte, er könne zurzeit keine bindenden Erklärungen über sein Verhalten gegen Preußen im Falle seiner Thronbesteigung geben[240]. Die Regierungspresse stellte es so dar, als habe er eine Preußen beleidigende Äußerung gebraucht[241]. Damit war die augustenburgische Kandidatur tatsächlich erledigt, wenn Bismarck es auch eine Zeitlang noch für angezeigt hielt, die Möglichkeit ihres Erfolges offen zu lassen. Als aber anfangs August eine Versammlung der Prälaten und der Ritterschaft Schleswig-Holsteins für eine Gemeinsamkeit der diplomatischen, militärischen und maritimen Verhältnisse ihres Vaterlandes mit dem preußischen Staat sich aussprach[242], begann sich auch der König mit dem Gedanken der Einverleibung zu befreunden. In der preußischen liberalen Presse vollzog sich seit den kriegerischen Erfolgen des Sommers ein gleicher Umschwung.

Eine glückliche Hand bewährte die Regierung auch in der Handelspolitik. Im Februar 1864 trat in Berlin die Zollvereinskonferenz wieder zusammen; Österreich hielt sich dabei vollständig zurück. Nach langwierigen Verhandlungen kam Ende Juni ein neuer freihändlerisch gerichteter Zollverein zustande, dem die meisten nord- und mitteldeutschen Staaten und in Süddeutschland Baden beitraten. Bayern, Württemberg und Hessen konnten auf die Dauer nicht fernbleiben. In der Tat schlossen sich bis 30. September sämtliche Mitglieder des früheren Zollvereins dem neuen an.

---

[240] Vgl. die Darstellung des Gesprächs in dem augustenburgisch gesinnten Werke: Jansen-Samwer, S. 336—343.

[241] Vgl. z. B. Kreuzzeitung vom 17. Juni 1864; Norddeutsche Allgem. Zeitung vom 25. Juni 1864.

[242] Hahn, Bismarck, I, S. 256.

Das Zustandekommen von Verträgen zwischen dem Zollverein und Österreich im Sinne einer späteren vollständigen Zolleinigung wurde nur mehr als Wunsch bezeichnet. Das Verlangen Österreichs nach Aufnahme einer Bestimmung, daß nach Ablauf von 12 Jahren die Verhandlungen über die Zolleinigung wieder aufgenommen werden müßten, blieb unberücksichtigt[243].

Die Erneuerung des Zollvereins nach den Grundsätzen des französischen Handelsvertrags unter Ausschluß Österreichs bedeutete einen großen Erfolg der Regierung. Auch die völlige Wiederherstellung der Ruhe an der polnischen Grenze kam ihrem Ansehen zu statten.

Bei der andauernd günstigen Wirtschaftslage ließ sich trotz der Kosten des dänischen Krieges die Aufnahme einer Anleihe vermeiden. Der Finanzminister hielt aber auch auf strengste Sparsamkeit; im Herbst 1864 geriet er mit dem Kriegsminister bei der Aufstellung des Heeresetats derart in Meinungsverschiedenheiten, daß Roon an seinen Rücktritt dachte[244]. Die Staatsgläubiger beruhigte die Regierung durch einen Ministerialbeschluß vom 12. Februar, der die Normen für die Verwendung der Staatseinnahmen im dritten Jahr der budgetlosen Wirtschaft feststellte. Darin wurden von den durch das Abgeordnetenhaus abgelehnten 5 862 247 Talern drei Posten, nämlich 5 625 634 Taler Mehrkosten des Heeres, 31 000 Taler Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke und 35 000 Taler zu geheimen Ausgaben für Zwecke der höheren Polizei für unentbehrlich erklärt. Auf die übrigen gestrichenen Posten im Gesamtbetrag von 236 547 Talern sollten Ausgaben nur unter Teil-

[243] Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 98, S. 815—823.
[244] Roon, II, S. 300 f.

nahme des Finanzministers mit königlicher Genehmigung gemacht werden dürfen[245]. Das entsprach den Verwaltungsgrundsätzen des absoluten Staates.

In der inneren Politik wurde der Grundsatz Bismarcks, die Regierung müsse ihre Freunde belohnen, ihre Feinde bestrafen, rücksichtslos durchgeführt. Kein Anhänger der Opposition wurde als Bürgermeister, als Stadtrat oder Mitglied eines städtischen Schulausschusses bestätigt[246]. Liberalen Wahlmännern wurden Lotteriekollekten und Bankagenturen, dem Wahlkonsul eines fremden Staates das Exequatur entzogen[247]. Bei Lieferungen für den Staat wurden Firmen, deren Inhaber der Linken angehörten, zurückgesetzt[248]. Sogar zum Impfarzt wurde kein Fortschrittsmann genommen[249].

Magistratsmitglieder erhielten wegen Unterzeichnung von Aufrufen der Fortschrittspartei Ordnungsstrafen[250]. Die oppositionelle Presse hatte zahlreiche Strafverfolgungen zu erleiden. Der Staatsanwaltschaft genügte es schon zur Erhebung einer Anklage wegen verleumderischer Beleidigung, wenn in einer Druckschrift gesagt war, das Ministerium habe das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses verletzt; unter dieser Regierung sei an keinerlei Verbesserung zu denken[251]. Der konservativen und der halbamtlichen Presse dagegen waren die schärfsten Angriffe auf die Liberalen erlaubt[252]. Selbst ein Mann von so konservativen Anschau-

---

245 Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 64, S. 524 f.
246 Sammlung Innere Politik, S. 309—311.
247 Sten. Ber. d. A.-H., 1865, S. 1372 ff.
248 Ebd., 1865, S. 1973 f.
249 Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 15.
250 Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 36, S. 327—333.
251 Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 70, S. 576 f.
252 Vgl. Anl. d. A.-H., 1865, Nr. 142, S. 1513 f.

ungen wie Mallinckrodt mißbilligte ein solches Verfahren als gewalttätig und rechtlos[253].

Der höchste Gerichtshof, das Obertribunal, stellte sich vollständig in den Dienst der Regierungspolitik[254]. Ein Urteil des Disziplinarsenats vom September 1863 führte aus, das Verhalten eines Beamten in politischen Angelegenheiten müsse vom Gesichtspunkt seiner besonderen Dienstpflichten beurteilt werden. Daraufhin erkannte das Kammergericht im November 1863 gegen den Abgeordneten Twesten in seiner Eigenschaft als Stadtgerichtsrat wegen Unterzeichnung eines Wahlaufrufes der Fortschrittspartei auf Verwarnung. Noch weiter ging ein Urteil des Disziplinarsenates des Obertribunals vom Oktober 1864, das feststellte, daß ein Beamter seine Amtspflicht verletze, wenn er eine den Anschauungen und Auffassungen der Staatsregierung widersprechende Tätigkeit entwickele. Ein anderes Erkenntnis vom März 1864 verneinte die Straffreiheit für wahrheitsgetreue Wiedergabe der Kammerverhandlungen[255].

Die Hoffnung der Regierung, die Erfolge des Krieges würden die öffentliche Meinung zugunsten der Heeresumgestaltung umstimmen, erfüllte sich nicht. Die Siegeskunde von Düppel rief zwar im ersten Augenblick großen Jubel hervor; doch die scharfen Maßnahmen des Ministeriums im Innern dämpften die Freude bald herab. Dazu kam der Gegensatz des Vorgehens der Regierung in der schleswig-holsteinischen Frage zu den Wünschen der Nationalgesinnten. Für eine Lösung der „deutschen Frage" in ihrem Sinne erwarteten die Liberalen von Bismarck vollends gar nichts.

Dennoch war, wie die Konservativen hofften, die Erstür-

253 Pfülf, Mallinckrodt, S. 275.
254 Vgl. Sten. Ber. d. A.-H., 1865; S. 1606 ff.
255 Sammlung Innere Politik, S. 311—316.

mung der Düppeler Schanzen der erste Schritt zur Einnahme des „inneren Düppel“. Die Neuordnung des Heeres hatte sich offenkundig bewährt. Die Lostrennung der Elbherzogtümer von Dänemark, das Durchdringen des Freihandels im Zollverein, das Aufhören der Gefahr eines Aufstandes in Posen und einer Einmischung des Auslandes in die polnische Angelegenheit, die günstige Finanzlage des Staates, die trotz der Kosten des Feldzuges ohne die von der Opposition vorhergesagte Erschöpfung der Steuerkraft des Landes erzielt worden war — das alles waren Erfolge der Regierung, die im Lande nicht ohne Eindruck bleiben konnten[256]. Auch die rücksichtslose Ausnutzung der Verwaltungsmacht begann zu wirken. Auf die Dauer konnten Leute, die irgendwie von der Regierung oder von Angehörigen der konservativen Partei abhängig waren, dem Drucke nicht widerstehen. Dabei war die politische Bildung, namentlich unter den ostelbischen Bauern, die vielfach kaum lesen und schreiben konnten, sehr gering; es fehlte an der Schulung einer kommunalen Selbstverwaltung.

Dem straffen Gefüge der auf allen Gebieten erfolgreichen Regierung stand eine nur sehr lose organisierte parlamentarische Opposition gegenüber, deren völlige Ohnmacht sich immer deutlicher herausstellte. Die breiten Massen merkten nichts von Nachteilen der budgetlosen Verwaltung; die öffentlichen Einrichtungen blieben in geregeltem Gange[257]. An Steuerverweigerung war weniger denn je zu denken. Als ein liberaler Abgeordneter, der Bergwerksbesitzer Waldhausen in Essen, sich wegen nichtbezahlter Einkommensteuern auspfänden ließ, erregte der öffentliche Verkauf seiner Sachen

[256] Philippson, Forckenbeck, S. 121 f.; Gneist, Die Militärvorlage von 1892, S. 107.

[257] Vgl. Roon, II, S. 315—319.

bei reichen Mitbürgern, die damals in der ersten Wählerklasse für die Fortschrittspartei den Ausschlag gaben, derartigen Anstoß, daß er sein Mandat niederlegen mußte[258]. Immerhin fielen die Stadtverordnetenwahlen im November 1864 in den meisten Städten des Königreichs für die Opposition günstig aus. Auch aus den Nachwahlen zum Abgeordnetenhaus gingen durchwegs Gegner der Regierung hervor; unter den Neugewählten befanden sich Lasker und Hammacher.

In den Kreisen der Fortschrittspartei herrschte eine gedrückte Stimmung; es bestand wenig Lust, auf Einberufung des Landtags zu dringen[259]. Die militärische Umgebung des Königs glaubte die Zeit gekommen, das Abgeordnetenhaus auf Nimmerwiedersehen heimzuschicken; Edwin von Manteuffel sollte Ministerpräsident werden und den Staatsstreich ausführen[260]. Indessen berief der König den Landtag Ende Dezember zu einer neuen Tagung.

Dreizehnter Abschnitt.

Budgetfragen im Landtag des Jahres 1865.

Am 14. Januar 1865 eröffnete der König persönlich den Landtag. Mit Genugtuung wies die Thronrede auf die großen Erfolge der Regierung hin. Die Ereignisse des letzten Jahres hätten wohl über die Notwendigkeit der im Kampfe bewährten verbesserten Heereseinrichtung aufgeklärt; ihr weiterer Ausbau sei jetzt mehr denn je landesherrliche Pflicht. Doch sollten die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung auch ferner geachtet und gewährt werden; denn

[258] Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 1 f.
[259] Bernhardi, VI, S. 153; Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 2.
[260] Bernhardi, VI, S. 171 f., 188.

dringend wünsche die Regierung einen Ausgleich der inneren Gegensätze[261].

Zu Präsidenten wurden Grabow und Bockum-Dolffs wiedergewählt; an Stelle Behrends trat von Unruh. Grabow hielt wieder eine Antrittsrede, in der er bemerkte, das Gewissen des preußischen Volkes und seiner erwählten Vertreter lasse sich durch keine Macht der Erde von der Heiligkeit der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Volkes abbringen. Darauf bedeutete ihm Peter Reichensperger, er sei verpflichtet, nicht namens der Mehrheit, sondern namens des ganzen Hauses zu sprechen. Der Minister des Innern aber warf ihm vor, auf die versöhnlichen Worte der Thronrede hin habe er es kaum erwarten können, zu erklären, die Gegensätze seien nie schroffer gewesen als jetzt und eine Verständigung nur möglich, wenn die Regierung sich dem Willen des Hauses beuge. Doch auch die Regierung stehe auf dem Felsen des Rechtes; sie habe den aufrichtigen Wunsch nach Versöhnung.

Wagener und Reichensperger brachten Entwürfe zu einer Adresse an den König ein[262]. Der Entwurf des letzteren verlangte in höchst maßvoller Form Anerkennung des in Frage gestellten Rechtes des Abgeordnetenhauses und Annahme der zweijährigen Dienstzeit als Vorbedingung eines Ausgleichs; Wagener dagegen wollte der Regierung in allem und jedem den Dank des Hauses ausgesprochen wissen. Twesten als Berichterstatter wendete sich gegen den Erlaß einer Adresse überhaupt, da in ihr die herrschenden Mißstände nicht mit Schweigen übergangen werden könnten; das läge aber nicht im Interesse des Friedens. Das Haus lehnte die beiden Entwürfe ab.

---

[261] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1 f.

[262] Anl. d. A.-H., Nr. 1, S. 1 f., Nr. 7, S. 26.

Das Herrenhaus gab in einer Adresse seiner Verehrung für den König und seinem Dank für die Erfolge der Regierung Ausdruck; eine Beseitigung des inneren Gegensatzes sei wohl wünschenswert, aber nicht um den Preis der Aufgabe einer starken Staatsleitung und der Verteidigung aller wohlerworbenen Rechte, besonders der geheiligten Rechte der Krone[263].

Eingehend verhandelte das Abgeordnetenhaus über den Etat für 1865. Zum ersten Male seit 1860 hielten sich in dem Voranschlag die Einnahmen und die Ausgaben mit 150 014 731 Talern wieder das Gleichgewicht. Dazu trug die das erstemal zur Erhebung gelangende Grund- und Gebäudesteuer mit 3 167 013 Talern wesentlich bei. Für das Heer war eine Mehrausgabe von 1 860 962, für die Seemacht von 645 946 Talern vorgesehen[264].

Die Budgetkommission führte in ihrem Allgemeinen Bericht[265] darüber Klage, daß die Regierung die Bemerkungen der Oberrechnungskammer über die bei der Rechnungsprüfung entdeckten oder schon vorher durch königliche Verordnung richtiggestellten wesentlichen Mängel in der Verwaltung auch diesmal nicht vorlegte. Auch sei die Prüfung der Resteverwaltung, die auf die Bewilligung der Ausgaben von großem Einfluß sei, zu sehr erschwert.

Das Ergebnis ihrer Beratungen faßte die Kommission in folgenden Anträgen zusammen: 1. In dem vorgelegten Etat für 1865 ist eine richtige Verteilung der Staatsausgaben nicht zu erkennen. 2. Der Heeresetat bedarf einer wesentlichen Umgestaltung und Ermäßigung. 3. Für produktive Zwecke, Stromregulierungen, Wegebauten, Landesmeliora-

[263] Anl. d. A.-H., Nr. 1, S. 1 f.
[264] Anl. d. A.-H., Nr. 4, S. 12.
[265] Anl. d. A.-H., Nr. 64, S. 433—526.

tionen, für Unterricht und Wissenschaft, desgleichen für Verbesserung der Gehälter der Lehrer und Unterbeamten, des Soldes der Unteroffiziere und Gemeinen sind größere Beträge als bisher zu verwenden. 4. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist geeignet, eine Reform und Ermäßigung drückender oder zweckwidrig angelegter Staatslasten, namentlich die Beseitigung des Zuschlags bei den Gerichtskosten, die Herabsetzung der Briefgebühren und die Aufhebung des Salzmonopols in Angriff zu nehmen. 5. Die Gebäudesteuer ist auf den ursprünglich veranlagten Betrag von 2 843 260 Talern jährlich gesetzlich festzustellen. 6. Die Klassen- und Einkommensteuer ist derart gesetzlich umzuwandeln, daß die Anzahl der Monatsraten, die zur Deckung des Bedarfs zu erheben sind, innerhalb des gesetzlichen Höchstbetrages von 12 Monatsraten jährlich durch das Budget festgestellt wird.

Die Aussprache in der Vollversammlung [266] war bei aller sachlichen Schärfe im Tone bedeutend ruhiger als in den vorhergehenden Jahren. Forckenbeck als Berichterstatter bezeichnete es als großes Entgegenkommen des Hauses, daß es sich mit dem Etat überhaupt beschäftige, obwohl die Regierung kein Wort der Entschuldigung für ihr verfassungswidriges Verfahren finde. Ganz im Gegenteil fordere sie das Haus noch heraus, indem sie in der Provinzialkorrespondenz schreiben lasse, der Bericht der Budgetkommission sei mit unglaublicher Leichtfertigkeit aufgestellt. Unter diesen Umständen bestehe wenig Aussicht auf Versöhnung.

Der linke Flügel der Fortschrittspartei wollte, wie Hoverbeck und Bresgen erklärten, von einer Verständigung mit dem Ministerium unter keiner Bedingung etwas wissen. Auch der stets sehr maßvolle Twesten bedauerte, daß die Re-

---

[266] Sten. Ber. d. A.-H., S. 471—703, 743-774.

gierung von Versöhnung spreche und Unterwerfung fordere. Bei den gespannten Beziehungen zu Österreich werde sie sich aber gezwungen sehen, eine Einigung mit dem eigenen Volke zu suchen. Die auswärtige Lage erheische dringend ein Einlenken auch mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung in Deutschland.

Waldeck und Virchow brachten den gleichen Gedanken zum Ausdruck. Beide wendeten sich besonders gegen die Zurückdrängung der Landwehr. Waldeck verlangte sogar die Zurückführung des Heeres auf den Stand vor Beginn der Umgestaltung. Virchow und Twesten dagegen wollten sich mit einer Verminderung des Friedensstandes begnügen. Die Volkswirtschaftler Faucher und Prince-Smith meinten, eine Friedensstärke von 210 000 Mann entziehe dem Lande zu viele Arbeitskräfte. Der Staatshaushalt sei bisher nur durch zu starke Belastung der Steuerzahler in Ordnung gehalten worden; dadurch werde aber die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen verkümmert.

Ausführlich begründete Twesten das Verlangen einer Herabsetzung des Heeresetats. Bei Berücksichtigung der künftig notwendig werdenden Mehrausgaben für den Ausbau der Seemacht, für Solderhöhung der Unteroffiziere und Gemeinen, Beschaffung von Waffen und Schießbedarf, Festungsbauten, Lazaretten usw. müsse man mit dauernden Mehrkosten von jährlich 12—15 Millionen Talern rechnen; soviel könne die Landesvertretung nicht bewilligen. Im übrigen würden die im Vergleich mit den Voranschlägen überaus günstigen Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre leicht verständlich, wenn man sehe, wie im Voranschlag für 1865 gegenüber den tatsächlichen Ergebnissen des Etatjahres 1864 die Überschüsse bei den Eisenbahnen um 400 000, bei der Post um 550 000, bei den Einnahmen aus Holz um

1 000 000, bei den indirekten Steuern um 1 600 000, bei den Bergwerken um 900 000 Taler zu niedrig, dagegen die Zuschüsse bei der Justizverwaltung um 925 000 Taler zu hoch angesetzt seien. Dadurch stelle sich der rechnungsmäßige Abschluß des Jahres 1865 um weit mehr als 5 Millionen Taler zu ungünstig dar.

Die Regierung und die Konservativen wendeten sich vor allem gegen die Anträge der Kommission, deren Durchführung nach den Darlegungen des Geh. Oberfinanzrates Moelle einen Mehraufwand von jährlich rund 15 300 000 Talern verursachen würde. Dabei sollten aber nach dem Willen der Kommission noch Steuernachlässe und -Ermäßigungen im Gesamtbetrag von 4 420 000 Talern eintreten. Selbst wenn man von dem so entstehenden Ausfall von 19 720 000 Talern die nach den Vorschlägen der Kommission zu erzielenden Mehreinnahmen und Ersparnisse im Heeresetat mit rund 7 250 000 Talern abziehe, bliebe noch ein ungedeckter Bedarf von 12 470 000 Talern.

Der Finanzminister erklärte die Kommissionsanträge für unannehmbar, weil sie darauf ausgingen, die Regierung von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses finanziell abhängig zu machen; dadurch würden die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses erweitert, die des Königs und seiner Regierung verringert werden. Roon fügte hinzu, das Haus habe seine Ansprüche fortwährend gesteigert. Dagegen bemerkte Simson, das Streben des Hauses nach Machterweiterung sei doch nicht ohne weiteres ein Verbrechen.

Reichensperger bedauerte, daß die Mehrheit immer wieder in den Fehler verfalle, möglichst viele Einzelfragen in den bestehenden Streit hineinzuziehen. Wer den Frieden wolle, dürfe dem Gegner nicht unerfüllbare Forderungen zumuten. Die Kommission betreibe die Politik des Alles

oder Nichts. Das Land wünsche Ergebnisse und Taten; blieben diese aus, so werde unweigerlich eine Abspannung eintreten. Mit jedem weiteren Jahr des budgetlosen Regiments werde der Bestand des formalen Rechts fragwürdiger, die Tatsache der Anomalie durchgreifender. Bisher habe sich jedenfalls die Regierung als der stärkere Teil erwiesen.

Schärfere Töne schlug Wagener an. Die Mehrheit handle durchaus verfassungswidrig, wenn sie ihre Stellung zum Heeresetat davon abhängig mache, daß die Regierung ihr das Budgetrecht in dem von ihr beanspruchten Umfang zugestehe. Dabei sei jetzt die Stellung der Mehrheit gegen die Regierung sehr ungünstig. Die beabsichtigte Kritik des Finanzsystems sei zu einer Lobeshymne geworden. Die Regierung habe das Heer, einen ziemlich gut gefüllten Geldbeutel, Entschiedenheit, Mut und äußerst erfreuliche Ergebnisse; dagegen verfüge die Mehrheit des Hauses lediglich über Beschlüsse und Resolutionen. Ihr Fehler bestehe darin, daß sie nichts als ihre eigenen Theorien sehe und vor allem Tatsächlichen die Augen verschließe. Ein jeder Kampf stelle die Macht über das Recht, und der Sieg schaffe neues Recht. Schließlich gab er der Hoffnung Ausdruck, die Regierung möge einen vom König selbst vollzogenen Etat förmlich in der Gesetzessammlung veröffentlichen. Das war, wie Twesten feststellte, eine Aufforderung zur Oktroyierung eines Staatshaushaltsgesetzes, die von der Opposition entrüstet zurückgewiesen wurde.

Der Finanzminister wiederholte die Lückentheorie. Bei aller Anerkennung des Budgetrechtes des Abgeordnetenhauses im verfassungsmäßigen Umfang werde sich die Regierung wie bei jedem anderen Gesetze so auch beim Budgetgesetz nicht die Freiheit verkümmern lassen, im gegebenen Fall nach eigener Überzeugung zu entscheiden. Eine budget-

lose Wirtschaft sei für niemand drückender als für den Finanzminister; so sehr die Regierung auch das Zustandekommen eines Budgetgesetzes wünsche, um den Preis der Rückgängigmachung der Reorganisation sei sie unannehmbar. Darauf entgegnete Graf Schwerin, der Minister vergesse den Unterschied, der zwischen dem Etatgesetz und jedem anderen Gesetze bestehe; ersteres werde immer nur für eine bestimmte Frist gegeben, während das letztere bis zu seiner Aufhebung in Kraft bleibe. Solange die Regierung bei der Lückentheorie beharre, sei eine Verständigung unmöglich.

Das Ergebnis der achttägigen Auseinandersetzung war die Annahme der Kommissionsanträge am 27. März.

Bei der Einzelberatung des Etats bekundete die Mehrheit ihr Mißtrauen gegen das Ministerium durch zahlreiche Beanstandungen. Wieder strich sie die Dispositionsfonds für geheime Ausgaben zu Polizeizwecken und für allgemeine politische Zwecke mit 35 000 und 31 000 Talern und das Gehalt des Leiters des Literarischen Bureaus mit 1200 Talern. Scharf tadelte sie bei dieser Gelegenheit die Verwendung der amtlichen Presse zu Angriffen gegen das Abgeordnetenhaus. Beim Etat der Seehandlung wurde darauf hingewiesen, daß sich die Regierung mit ihrer Hilfe Millionen ohne Bewilligung des Hauses verschaffen könne, da der Staat nach der Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 [267] für alle Geschäfte der Seehandlung Gewähr zu leisten habe. Beim Etat der preußischen Bank wurde bemängelt, daß der § 6 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 [268], die in der Gesetzessammlung veröffentlicht worden sei [269] und daher

[267] Gesetzessammlung, Jahr 1820, S. 23.

[268] Der § 6 lautete: Bei ihren Lombardgeschäften darf die Bank einen Zinssatz von 6% auf das Jahr gerechnet nicht übersteigen.

[269] Gesetzessammlung für 1846, S. 435.

nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden könne, durch königlichen Erlaß vom 7. Oktober 1864 aufgehoben worden sei; dazu sei die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich. Beim Etat der Staatsschuldenverwaltung kam zur Sprache, daß für den Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn ein Betrag von 869 173 Talern vorschußweise durch den Verkauf von Schuldverschreibungen der zum Bau der schlesischen Gebirgsbahn bewilligten 4½prozentigen Anleihe beschafft worden war. Für die erstgenannte Bahn bestand eine in 4prozentigen Schuldverschreibungen verbriefte Anleihe, die infolge des dänischen Krieges bedeutend im Kurs gesunken und mit Rücksicht darauf, daß 4½prozentige Schuldverschreibungen unter pari gekauft werden konnten, nicht begehrt und in größeren Beträgen nicht zu veräußern waren; dagegen konnten die 4½prozentigen Papiere vorteilhafter für die Staatskasse verkauft werden. Die Budgetkommission erkannte die sachliche Zweckmäßigkeit der Maßregel an, erklärte aber derartige virements für rechtlich unzulässig; die Regierung hätte um Indemnität nachsuchen müssen.

Beim Heeresetat versetzte die Kommission die durch die Neuordnung veranlaßten Mehrkosten wieder ins Extraordinarium. Sie empfahl dem Hause, den Etat lediglich ziffernmäßig zu prüfen und alle übrigen Fragen einer Zeit vorzubehalten, wo der Landesvertretung eine ihre verfassungsmäßigen Rechte achtende Regierung gegenüberstehe[270]. Entsprechend diesen Vorschlägen verweigerte das Haus den Betrag von insgesamt 6 935 365 Talern[271]. Dagegen bewilligte es beim Marineetat auf Antrag Virchows und Forckenbecks aus freien Stücken 1 050 000 Taler mehr,

---

[270] Anl. d. A.-H., Nr. 149, S. 1627—1669.
[271] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1965—1983.

als gefordert waren. Der Ausbau der preußischen Seemacht war von jeher ein Lieblingswunsch der Liberalen; die Regierung wollte aber von einer solchen Freigebigkeit nichts wissen. Umgekehrt bemerkte der Finanzminister über die Abstriche beim Heeresetat, die Regierung könne darauf zu ihrem Bedauern keine Rücksicht nehmen, weil das mit den Interessen des Landes nicht vereinbar wäre.

Im Endergebnis schloß der Etat nach den Vorschlägen der Kommission mit einer Einnahme von 151 505 653 und einer Ausgabe von 143 913 545 Talern ab[272]. In der Vollversammlung beantragte Hoverbeck, den Etat im ganzen abzulehnen, weil seine Annahme einen Vertrauensbeweis für das Ministerium bedeuten würde; er drang damit aber nicht durch. Schließlich wurde der Etat in der Kommissionsfassung mit 212 gegen 50 Stimmen angenommen; zu der Minderheit gehörten neben den Konservativen etwa 20 Fortschrittsmänner, darunter Hoverbeck, Jacoby, Hagen, Lasker und Loewe.

Für die allgemeinen Rechnungen der Jahre 1859, 60 und 61 verweigerte das Haus die Entlastung und forderte die Regierung auf, sie solle die Oberrechnungskammer zu erweiterten Mitteilungen an den Landtag über Mißstände veranlassen, die sich bei der Rechnungsprüfung herausstellten. Auch hinsichtlich der von der Rendantur des Staatsschatzes für die Jahre 1860, 61 und 62 gelegten Rechnungen wurde die Regierung nicht entlastet. Endlich versagte das Haus der Regierung mit großer Mehrheit die von ihr nachgesuchte nachträgliche Genehmigung für die von ihr geführte Verwaltung und Verwendung der Staatsmittel im Jahre 1862.

Das Herrenhaus beschränkte sich diesmal darauf, den ihm

---

[272] Anl. d. A.-H., Nr. 174, S. 1889—2006.

vom Abgeordnetenhaus übermittelten Etat abzulehnen[273]; dagegen entlastete es die Regierung bezüglich der allgemeinen Rechnungen für den Staatshaushalt der Jahre 1859, 60 und 61 sowie über Einnahmen und Ausgaben der Rendantur des Staatsschatzes in den Jahren 1860 und 61. Virchow erklärte das im Abgeordnetenhause für unzulässig, da die Sache durch die verweigerte Genehmigung des Abgeordnetenhauses erledigt sei.

Wie im Vorjahre stellte die Regierung für ihre Verwaltungstätigkeit im Jahre 1865 mit Genehmigung des Königs Richtlinien auf und veröffentlichte sie im Staatsanzeiger[274].

Immer neue Streitfragen tauchten auf. Für die Kosten der Grundsteuerregulierung hatte das Ministerium ohne Genehmigung des Landtags 5 596 973 Taler aus dem Staatsschatz entnommen; jetzt wurde der Betrag dem Staatsschatz rücküberwiesen. Das Haus erklärte dies für ungerechtfertigt, da der Staatsschatz nicht angegriffen werden dürfe. Wenn dies aber einmal geschehen sei, so bedürfe die Rücküberweisung der Zustimmung des Landtags; denn die dem Staatsschatze zufließenden Einnahmen seien durch die Königlichen Verordnungen vom 17. Januar 1820 und 17. Juni 1826[275] gesetzlich bestimmt; daher könne über den Staatsschatz als über eine gesetzliche Einrichtung nur durch Gesetz verfügt werden. Für die entnommenen Beträge bleibe die Regierung haftbar.

Politischen Bedenken fiel auch der Gesetzentwurf über die Betriebserweiterung der Preußischen Bank durch Errichtung

---

[273] Anl. d. H.-H., Nr. 47, S. 432—485.

[274] Staatsanzeiger vom 5. Juli 1865; abgedruckt in: Sammlung Innere Politik, S. 567—575.

[275] Gesetzessammlung, Jahr 1836, S. 58.

von Zweigstellen im deutschen Ausland zum Opfer, obwohl er lebhaften Wünschen der überwiegend von der Fortschrittspartei vertretenen Handelskreise entsprach. Die Preußische Bank war ein Privatunternehmen mit Staatsbeteiligung und Staatsaufsicht; der Handelsminister war Geschäftsherr der Bank. Die Opposition befürchtete, die Regierung könnte ihren Einfluß auf die Leitung der Bank, besonders die Möglichkeit, widerstrebende Beamte im Verwaltungswege zu maßregeln, dazu ausnützen, die Geldkräfte der Bank beliebig für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen. Dadurch fände die Regierung in der Bank neben dem stehenden Heer, dem Telegraphen- und Eisenbahnwesen, der Verwaltung des Staatsvermögens und des Staatsschuldenwesens einen weiteren sehr erheblichen Rückhalt gegen die Landesvertretung. Die Seehandlung als reine Staatsanstalt könnte zwischen dem Staat und der Preußischen Bank leicht vermitteln. Anleihen könne die Regierung ohne Ausgleich mit dem Abgeordnetenhaus schwerlich aufnehmen, weil die großen Börsenplätze und die Leiter der auswärtigen Börsen eine Anleihe zu einem erträglichen Kurs ohne Zustimmung des Landtags nicht geben würden. Wenn aber die Seehandlung Wechsel auf große Bankhäuser ziehe oder auf sich selbst ziehen lasse, so habe das Bankhaus unabhängig vom Abgeordnetenhaus einen unzweifelhaften rechtlich geschützten Anspruch an die Seehandlung. Derartige Geschäfte könnte die Preußische Bank durch Diskontierung von Wechseln unterstützen. Nach dem Urteil gewiegter mit allen Verhältnissen vertrauter Geldmänner sei es möglich, in dieser Weise auf 4—5 Jahre 40—50 Millionen Taler ohne Mitwirkung des Abgeordnetenhauses flüssig zu machen. Bedenklich sei es auch, daß für die Notenausgabe der Preußischen Bank keine direkte Kontingentierung bestehe. Die Bank durfte nämlich „nach Bedürfnis ihres Verkehrs“

Noten ausgeben; für den 21 Millionen Taler übersteigenden Betrag ihres Notenumlaufes mußte sie den dritten Teil in Bargeld oder Silberbarren, den Rest in diskontierten Wechseln als Deckung bereithalten.

Getreu dem Satze, daß während der budgetlosen Wirtschaft die Einnahmen des Staates nicht erhöht werden dürften, lehnte das Haus ferner einen Gesetzentwurf über die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen ab. Infolgedessen blieben die inländischen Gesellschaften ungünstiger gestellt als die ausländischen. Der Betrag, um den es sich handelte, war unbeträchtlich.

Aus demselben Grunde lehnte die Mehrheit die Gewährung von Beihilfen und Zinsgarantien für die Eisenbahnen ab. Auf die boshafte Bemerkung von Blanckenburgs, selbst unter den Männern der Fortschrittspartei gebe es Leute, die lieber auf der Eisenbahn fahren als auf einem Prinzip reiten wollten, erwiderte Virchow, man dürfe nicht materiellen Zwecken die Staatsverfassung opfern.

Die liberale Presse war sehr wenig davon erbaut, daß aus grundsätzlichen Erwägungen Vorlagen verworfen wurden, die den gewerblichen und Handelskreisen des Landes Nutzen versprachen. Die Regierungsblätter ließen sich das nicht entgehen. So schrieb die Provinzialkorrespondenz, die Opposition sei nur so lange einig, als es sich um hochtrabende allgemeine Redensarten gegen die Regierung handle; sowie eine praktische Frage hervortrete, zeigten sich die starken Gegensätze in ihr. In der Tat wurde die Geschlossenheit der liberalen Parteien nach außen immer häufiger durch Meinungsverschiedenheiten gestört.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Wehrvorlage und der Schluß des Landtags des Jahres 1865.

Zum fünften Male unternahm die Regierung den Versuch, eine Änderung des Dienstpflichtgesetzes von 1814 herbeizuführen. Nach dem vom Kriegsminister anfangs Februar eingebrachten Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst[276] sollte die Wehrpflicht 3 Jahre unter den Fahnen, 4 bei der Reserve, weitere 4 im ersten und 5 im zweiten Aufgebote der Landwehr dauern. Die Landwehr ersten Aufgebots sollte künftig nur in sehr ernsten das Vaterland bedrohenden Fällen unter die Waffen gerufen werden[277]; Friedensübungen des zweiten Aufgebots sollten überhaupt nicht mehr stattfinden. Der Gesetzentwurf unterschied sich, wie Roon bemerkte, nur wenig von seinen Vorgängern.

An den Sitzungen der Heereskommission[278] nahm diesmal Roon persönlich teil. Neue Beweisgründe konnten bei der erschöpfenden Behandlung der Sache während der letzten Jahre nicht mehr vorgebracht werden. Besonderen Anstoß nahmen die Redner der Opposition wieder an der dreijährigen Dienstzeit und an der nahezu bedeutungslosen Stellung, zu

[276] Anl. d. A.-H., Nr. 29, S. 292—294.

[277] Am dänischen Kriege hatten nur etwa 3000 Landwehrmänner teilgenommen, das hatte bereits am 11. Dezember 1863 bei der Einziehung der Reserven für den Feldzug in Schleswig-Holstein im Abgeordnetenhause zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Opposition, die an ihrer Auslegung des § 15 des Dienstpflichtgesetzes von 1814 festhielt, und der Regierung geführt; vgl. Provinzialkorrespondenz vom 17. Februar 1864.

[278] Anl. d. A.-H., Nr. 109, S. 878—893.

der die Landwehr in der Tat herabgedrückt worden war. Was von der Landwehr noch übrig sei, diene fast nur der Handhabung der Militärpolizei und der Führung des Listenwesens. Demgegenüber wies Roon auf die Schonung der älteren Jahrgänge mit ihren zahlreichen Familienvätern hin, die sich im dänischen Krieg bereits sehr erfreulich geltend gemacht habe. Bei dem akuten Charakter der neuesten Kriege und bei der Vervollkommnung der Verkehrsmittel sei es vor allem notwendig, das Land durch ein hinlänglich starkes kriegsbereites Heer vor Überraschungen zu schützen.

Auf die Forderung eines Organisations- und eines Rekrutierungsgesetzes erwiderte Roon abweichend von seinem früheren Standpunkt, daß die Organisation des Heeres lediglich eine Sache der vollziehenden Gewalt sei. Die gesetzliche Feststellung des Friedensstandes und der Friedensstämme wäre auch der Regierung willkommen, da sie hierdurch der jährlichen Bewilligung im Wege des Budgets überhoben würde. Allein bei der bestehenden Spannung lasse sich augenblicklich doch kaum eine Einigung darüber erzielen; deshalb komme es zunächst darauf an, die technischen Fragen zu erledigen.

Den Kernpunkt der Erörterungen bildete die Besorgnis der Liberalen für den Bestand der Verfassung. Ein starkes stehendes auf die Verfassung nicht beeidigtes Heer mit einem Offizierkorps, in dem ein den bürgerlichen Anschauungen abgekehrter Sondergeist gepflegt werde[279], wurde als bleibende Gefahr für die verfassungsmäßigen Zustände und die freiheitliche Entwicklung des Landes bezeichnet. Über den Friedensstand lasse sich eine Verständigung erzielen, wenn

[279] Nach den Erklärungen des Regierungskommissars Majors v. Hartmann in der Kommission befanden sich damals unter 8169 Offizieren 4172 Adelige.

befriedigende Gesetzentwürfe über die Ministerverantwortlichkeit und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vorgelegt würden. Es handle sich im wesentlichen darum, ob in Preußen der Scheinkonstitutionalismus auch ferner die Herrschaft behalten solle. Ohne bedingungslose Anerkennung des Budgetrechts des Abgeordnetenhauses sei an das Zustandekommen eines Wehrgesetzes nicht zu denken; die Regierung müsse erst um Indemnität bitten.

Roon stellte neuerdings für die Zukunft eine so zeitige Vorlegung des Etatvoranschlages in Aussicht, daß der Landtag imstande sei, das Budget noch vor Beginn des folgenden Jahres fertig zu stellen. Für die Verwaltung der letzten Jahre werde die Regierung bei Vorlegung der Rechnungen nachträgliche Genehmigung beantragen; auch über die Form der Indemnität lasse sich reden.

Die Fortschrittspartei fand, die Regierung biete nichts Neues als eine Mehrforderung von 1 652 781 Talern im Heeresetat und die Aussicht auf eine weitere Vermehrung der Linienkavallerie. Deshalb wollte sie gar nicht in die Einzelberatung der Wehrvorlage eintreten. Diese Auffassung drang aber nicht durch, da das linke Zentrum anderer Meinung war. Schließlich empfahl die Kommission dem Hause einstimmig die Ablehnung des Entwurfes.

Der Vollversammlung lag ein Vermittlungsvorschlag des altliberalen Abgeordneten von Bonin vor, wonach das stehende Heer aus 160 000 eingestellten Wehrpflichtigen, dazu Einjährig-Freiwilligen und Kapitulanten bestehen sollte. Für die Dauer der Dienstpflicht sollte auch weiterhin das Gesetz vom 3. September 1814 maßgebend bleiben [280].

Dieser Entwurf entsprach, wie Virchow bemerkte, in allem

[280] Anl. d. A.-H., Nr. 158, S. 1744.

Wesentlichen den Ansprüchen der Regierung; nur die Festlegung der Aushebungsziffer kam den Forderungen der Mehrheit entgegen. Bismarck und Roon, denen namentlich mit Rücksicht auf die gespannten Beziehungen zu Österreich ein Ausgleich mit dem Abgeordnetenhause sehr erwünscht war, hätten den Antrag gerne angenommen[281]. Deshalb erkannte Roon in der Sitzung vom 2. Mai die versöhnliche Absicht des Boninschen Antrages an und behielt sich eine endgültige Stellungnahme dazu vor, bis die Aussprache im Hause gezeigt habe, welchen Sinn die Mehrheit in den Antrag lege. Allein der König wollte von dem Vorschlag nichts wissen. Jede Art von Kontingentierung der Heeresstärke erschien ihm als Einbuße an seiner königlichen Machtvollkommenheit[282]. Daher erklärte sich Roon im weiteren Verlauf der Besprechung gegen den Antrag Bonin, den auch das Haus mit sehr starker Mehrheit ablehnte.

Mit Ausnahme der Konservativen wendeten sich die Redner aller Parteien gegen die Regierungsvorlage[283]. Am Schlusse der fünftägigen Aussprache faßte Gneist unter gespannter Aufmerksamkeit des Hauses in mehrstündiger Rede die Auffassung der Mehrheit nochmals zusammen. Unerhört sei es, daß mit der Vertretung der rechtlichen Anschauungen der Regierung ausgerechnet der Kriegsminister betraut worden sei. Das Ministerium verfolge ein eigenartiges System der Arbeitsteilung: stehe ihm bei seinen Maßregeln ein Landesgesetz entgegen, dann erscheine im Hause der Kriegsminister, und zwar der Kriegsminister allein, und erkläre: das Gesetz besteht nicht, oder: das Haus versteht das Gesetz nicht, das Gesetz hat einen anderen Sinn; stehe einer Maß-

[281] Bernhardi, VI, S. 200, 209; Keudell, Bismarck, S. 196 f.

[282] Roon, II, S. 331 f.; Berner, Kaiser Wilhelm, II, S. 95—103.

[283] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1197—1355.

regel aber das Geldbewilligungsrecht des Hauses entgegen, dann erscheine im Hause ein Zivilminister und versichere: das Recht der freien Bewilligung und Versagung hat das Haus eben nicht, das steht nicht in der Verfassung. Daneben nehme der Kriegsminister seine frühere Ansicht allerdings nicht zurück, sondern sage: der Kriegsminister ist nur ein Teil eines Kollegiums, der Kriegsminister wird überstimmt, er ist aber guten Glaubens. Die Heeresumgestaltung mit dem Kainszeichen des Verfassungsbruches an der Stirne könne nun und nimmer eine dauernde Einrichtung werden.

Darauf bemerkte Roon, da zu seinem Erstaunen kein Ordnungsruf erfolgt sei, befinde er sich in der unangenehmen Lage zu erklären, daß die Äußerung Gneists jedenfalls den Stempel der Überhebung und der Unverschämtheit an der Stirn trage. Dagegen sagte der Vizepräsident von Unruh, auch nach seiner Überzeugung lasse sich die Aufrechterhaltung der Reorganisation mit dem Bestehen der Verfassung und dem darauf geleisteten Eid nicht vereinbaren; daher könne er den Redner nicht zur Ordnung rufen. Übrigens habe auch der Kriegsminister die Grenze des parlamentarischen Gebrauchs weit überschritten. Gneist legte seine Äußerung als einen Appell an die Gewissenhaftigkeit des Ministers aus, die ihn hindern werde, die Heeresumwandlung auf die Dauer aufrechtzuerhalten. Jetzt nahm Roon seine Bemerkung zurück, bezeichnete aber die Nichterteilung eines Ordnungsrufes als Zeugnis großer Parteilichkeit in der Geschäftsführung. Darauf erklärte sich Grabow mit dem Verhalten von Unruhs ausdrücklich einverstanden.

Zu einem ähnlichen Zwischenfall kam es bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine[284]. Die Regierung verlangte die Bewilligung

[284] Anl. d. A.-H., Nr. 111, S. 908—983.

einer verzinslichen Anleihe bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Talern; davon sollten Panzerfregatten und schwere gezogene Geschütze beschafft, der Bau des Hafens und von Befestigungen an der Jade fortgeführt und ein Marineetablissement in der Kieler Bucht errichtet werden. Damals erklärte die Regierung zum erstenmal, sie sei fest entschlossen, Preußen den Besitz des Kieler Hafens zu sichern.

Sachlich hatten die Liberalen gegen die Vorlage nicht viel einzuwenden; gleichwohl sprachen sich Kommission[285] und Vollversammlung dagegen aus, weil man der gegenwärtigen Regierung keine Anleihe bewilligen könne. Darauf erklärte Bismarck sein Bedauern darüber, daß sich das Haus angesichts einer großen nationalen Frage wie der vorliegenden nicht aus der unfähigen Verneinung erheben könne. Virchow als Berichterstatter erwiderte, wenn Bismarck den Kommissionsbericht wirklich gelesen habe, so wisse er nicht, was er von seiner Wahrheitsliebe denken solle. Auf Bismarcks Beschwerde bemerkte Vizepräsident v. Unruh, er habe Virchow nicht unterbrochen, weil er einen unmittelbaren Vorwurf der Unwahrheit in seiner Äußerung nicht gefunden habe. In der Folge forderte Bismarck Virchow zum Zweikampfe auf Pistolen[286]. Virchow lehnte ab. In einer der nächsten Sitzungen des Abgeordnetenhauses wurde der Vorfall eingehend erörtert. Unabhängig von ihrer persönlichen Stellung zum Zweikampf erblickten die Redner aller Parteien mit Ausnahme der Konservativen in Bismarcks Vorgehen einen gegen die freie Meinungsäußerung im Parlamen gerichteten verwerflichen Einschüchterungsversuch.

Jetzt begann ein heftiger Ansturm der Regierung und der Konservativen gegen die parlamentarische Redefreiheit. Die

[285] Anl. d. A.-H., Nr. 146, S. 1601—1622.

[286] Vgl. Aus Bismarcks Briefwechsel, S. 379—388.

Provinzialkorrespondenz bedauerte, daß der Artikel 84 der Verfassung den Abgeordneten Immunität gewähre[287]. Zur Freiheit der Meinungsäußerung gehöre in einem gesitteten Staatswesen keineswegs die Freiheit der Beleidigung, der Schmähung, der Verleumdung gegen die Personen der Landesobrigkeit; sie dürfe nicht entgegen dem Sinne der Verfassung in Zügellosigkeit verkehrt werden. Die Geschäftsführung der Präsidenten des Abgeordnetenhauses sei höchst parteiisch. Den schreienden Mißständen müsse endlich ein Ende gesetzt werden. Der Fall Virchow zeige besonders deutlich, wie sich die schrankenlose Parteiwillkür über das Wohl des einzelnen wie des Staates hinwegsetze[288]. Noch kräftigere Töne schlug die Kreuzzeitung an. Mitte Juni brachte dann von der Heydt namens der Konservativen im Abgeordnetenhaus einen Antrag ein, wonach das Haus in Fällen, wo der Präsident die Ordnung nicht für verletzt halte, in der nächsten Sitzung auf Antrag von 15 Mitgliedern ohne Besprechung zu entscheiden habe, ob der Ordnungsruf durch den Präsidenten auszusprechen sei[289]. Begründet war der Antrag mit dem „bisher unerhörten Ton“ und den „Ausschreitungen der Redefreiheit“, die die Würde des Hauses aufs Ärgste bedrohten. Nach lebhafter Aussprache, in der die Parteien sich gegenseitig und der Regierung Verrohung des Tones vorwarfen, wurde der Antrag abgelehnt. Darauf ersuchte das Herrenhaus die Regierung, innerhalb der bestehenden Gesetze Vorsorge zu treffen, daß Beleidigungen, Verleumdungen und andere verbrecherische Äußerungen, auch wenn

[287] Artikel 84, Abs. 1: Die Abgeordneten können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf dem Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

[288] Provinzialkorrespondenz vom 9. Mai und 14. Juni 1865.

[289] Anl. d. A.-H., Nr. 179, S. 1907.

sie von Mitgliedern eines der beiden Häuser des Landtags während der Beratung getan würden, dem Gesetze unterworfen blieben; daher solle durch gesetzliche Auslegung des Artikels 84 der Verfassung dem künftigen Vorkommen parlamentarischer Ausschreitungen entgegengewirkt werden[290]. Bismarck erklärte darauf, er erkenne ein Recht, zu beleidigen und zu verleumden, nicht an, und sei bereit, zu ermitteln, ob die Gerichte die Verfassung so auslegten, daß Straflosigkeit für die bei den Verhandlungen des Landtags begangenen Beleidigungen bestehe[291]. Bald bot ein Urteil des Obertribunals die erwünschte Handhabe, das ausführte, die Immunität beziehe sich nur auf ausgesprochene Meinungen als Ergebnis des Denkvermögens, nicht aber auf die Behauptung und Verbreitung von Tatsachen. Bismarck freute sich, „die Kerls" sollten nun zu fühlen bekommen, mit wem sie es zu tun hätten[292].

Unbeeinflußt von der Erbitterung des Verfassungsstreites blieben nur die Fragen der Handelspolitik. Einmütig erteilten die beiden Häuser des Landtags den erneuerten Zollvereinsverträgen ihre Zustimmung. Einstimmige Annahme fanden ferner die Handelsverträge des Zollvereins mit England und Belgien auf der Grundlage der Meistbegünstigung. Nur gegen den Handels- und Zollvertrag, den der Zollverein im Februar 1865 mit Österreich abgeschlossen hatte, regte sich Widerspruch, weil darin die Möglichkeit einer allgemeinen deutschen Zolleinigung offen gelassen wurde; das erschien manchen als Anerkennung des alten Anspruchs Österreichs auf engere Verbindung seines gesamten Gebietes mit dem deutschen Bunde. Schließlich wurde auch dieser Vertrag

[290] Anl. d. H.-H., Nr. 44, S. 421—424.
[291] Sten. Ber. d. H.-H., S. 284—299.
[292] Bernhardi, VI, S. 243.

gegen 99 Stimmen von Mitgliedern der Fortschrittspartei und des linken Zentrums angenommen.

Am 17. Juni wurde der Landtag geschlossen. Wieder entwarf Grabow, dem im Februar eine Abordnung aus Köln eine silberne Bürgerkrone überreicht hatte, ein düsteres Bild von der Lage des Staates. Die Reaktion sei im Vordringen; doch würden ihre Versuche, den absoluten Polizei- und Militärstaat wiederherzustellen, an der Festigkeit des verfassungstreuen liberalen Volkes scheitern.

Dagegen warf Bismarck in der Schlußrede dem Abgeordnetenhause vor, es habe in der deutlich ausgesprochenen Absicht, den Ratgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten und seine Macht zu erweitern, den wichtigsten Gesetzentwürfen zur Ausgestaltung der preußischen Land- und Seemacht seine Zustimmung verweigert und sich dadurch von den glänzenden Taten des Heeres losgesagt. Die Regierung werde sich aber durch den maßlos feindseligen Widerstand nicht abhalten lassen, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht zu erhalten und die Interessen des Landes nach innen und außen kräftigst zu vertreten; dafür erwarte sie zuversichtlich in nicht zu ferner Zeit den Dank der Nation und ihrer gewählten Vertreter[293].

Kein Mitglied der Opposition wohnte der Schließung des Landtags bei. Daß auch das gesamte Präsidium des Abgeordnetenhauses sich davon fern hielt, nahm der König als persönliche Ungezogenheit und Verletzung einer Dienstpflicht sehr übel[294].

---

[293] Sten. Ber. d. A.-H., S. 2255 f.

[294] Schneider, Kaiser Wilhelm, I, S. 135.

Fünfzehnter Abschnitt.

Preußen, Österreich und Schleswig-Holstein.

Durch den Wiener Frieden waren Preußen und Österreich in den gemeinsamen Besitz der Elbherzogtümer gelangt. Bei dem alten Gegensatz zwischen den beiden Staaten mußte dieser Zustand bald zu Reibungen führen; immer bedenklicher traten die Schwierigkeiten einer endgültigen Lösung der schleswig-holsteinischen Frage hervor.

Am 22. Februar 1865 teilte die preußische Regierung der östereichischen mit, die Errichtung eines selbständigen Schleswig-Holstein sei für sie nur unter der Bedingung annehmbar, daß der neu zu gründende Staat mit Preußen ein Schutz- und Trutzbündnis schließe, in den preußischen Zollverband eintrete, seine gesamte Wehrkraft unter preußische Führung stelle, das Post- und Telegraphenwesen vollständig Preußen überlasse und einzelne Gebietsteile, namentlich zum Bau eines Kieler Kriegshafens und eines Nord-Ostseekanals, ganz an Preußen abtrete. Die schleswig-holsteinischen Truppen sollten dem König von Preußen den Fahneneid leisten.

Bismarck hatte diese Forderungen im Einverständnis mit dem König[295] absichtlich so gefaßt, daß der Augustenburger nicht darauf eingehen konnte. Auch die Wiener Regierung lehnte dieses Programm ab: ein unter solchen Bedingungen eingesetzter Fürst sei kein Souverän mehr; von einer solchen Regelung hätte Preußen allein allen Nutzen[296].

In Preußen war die Begeisterung für den Prinzen Fried-

---

[295] Bernhardi, VI, S. 203.
[296] Haym, Duncker, S. 363.

rich stark im Abnehmen[297]. Im Abgeordnetenhaus erklärte zwar Simson, wer Schleswig-Holsteins Volk ohne oder wider seinen Willen unter die preußische oder irgendeine andere Gewalt beugen wolle, versündige sich am Genius der Nation; ähnlich äußerten sich Schulze-Delitzsch, Loewe und Twesten. Immerhin ging aus der Mitte der Opposition auch ein Antrag Michaelis hervor, der ein selbständiges Schleswig-Holstein nur dann als wünschenswert bezeichnete, wenn die Herzogtümer unlöslich mit Preußen verbunden würden. Wagener aber forderte namens der Konservativen die Einverleibung der Herzogtümer, nötigenfalls unter Abfindung berechtigter Thronanwärter.

Die Anträge wurden abgelehnt, ebenso die Regierungsvorlage, die nachträgliche Genehmigung der durch den dänischen Krieg veranlaßten Ausgaben verlangte. Doch allmählich gewann der Einverleibungsgedanke trotz der Fortdauer des Verfassungsstreites auch in den Reihen der Liberalen immer mehr Freunde[298].

Die Regierung schreckte in ihrem Streben nach Angliederung der Herzogtümer an Preußen auch vor einem Krieg mit Österreich nicht zurück. Bereits Ende Februar hatte Bismarck von Roon ein Gutachten über die Stärke des österreichischen Heeres gefordert, das dann Moltke erstattete[299]. In einem Ende Mai unter dem Vorsitz des Königs abgehaltenen Ministerrat erklärten sich nur der Kronprinz und der Finanzminister von Bodelschwingh entschieden gegen einen Krieg[300]. Die Besetzung des Kieler Hafens durch preußische Truppen ohne Einwilligung Österreichs und das wiederholte dringende

---

[297] Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 42; Blum, Bismarck, III, S. 234 f.
[298] Friedjung, I, S. 113.
[299] Jähns, Moltke, S. 362.
[300] Lettow-Vorbeck, I, S. 9.

aber vergebliche Verlangen Preußens, Österreich solle den Gedanken an die Einsetzung des Augustenburgers aufgeben, gestaltete die Lage so bedrohlich, daß Preußen im Juli Kriegsvorbereitungen traf. Als sich aber die Berliner Regierung Ende Juli in einem Ultimatum endgültig gegen den Augustenburger erklärte und ein preußisches Eingreifen in nähere Aussicht stellte, befand sich Österreich gerade in einer durch den Rücktritt seines leitenden Ministers Schmerling verursachten Krise; auf einen Krieg konnte es sich in diesem Augenblick innerer Verwirrung nicht einlassen, zumal es sich in drückender Geldnot befand. Deshalb schlug Österreich die Teilung der Herzogtümer vor. Darauf kam am 14. August die Gasteiner Übereinkunft zustande: Lauenburg wurde um $2^1/_2$ Millionen dänische Taler an Preußen verkauft, Schleswig unter preußische, Holstein unter österreichische Verwaltung gestellt. Preußen erhielt ferner eine Etappenstraße und eine Telegraphenlinie durch Holstein nach Schleswig und die Erlaubnis zum Bau eines Nord-Ostseekanals. In seiner Freude über den Erfolg erhob der König Bismarck in den Grafenstand.

Der Gasteiner Vertrag räumte mit den Ansprüchen des Augustenburgers endgültig auf. In Deutschland wie im Auslande fand er eine sehr ungünstige Aufnahme. Indessen beschränkten sich England und Frankreich darauf, ihre Mißbilligung in scharfen gleichlautenden Noten an ihre Gesandten in Berlin und Wien auszusprechen. In Deutschland berief der 36er Ausschuß zum 1. Oktober einen Abgeordnetentag nach Frankfurt, um gegen den Vertrag Verwahrung einzulegen. Die Liberalen Preußens und Österreichs hielten sich aber fast ausnahmslos fern; Männer wie Twesten, Mommsen, Kerst, Jung, begründeten ihr Ausbleiben ausdrücklich damit, sie könnten sich an Beschlüssen

nicht beteiligen, die sich gegen die Macht und die Zukunft Preußens wendeten. Der beginnende Umschwung in der Haltung der preußischen Liberalen zur äußeren Politik des Ministerium Bismarck zeigte sich auch darin, daß der Nationalverein, dessen Vorstand sich gleichfalls über die „österreichisch-preußische Gewaltherrschaft" und die Gasteiner Übereinkunft als „ihren empörendsten Ausdruck" entrüstete, im letzten Jahre von 23 000 auf 17 000 Mitglieder herabgesunken war; jetzt mehrten sich die Austritte noch.

Preußischer Statthalter in Schleswig wurde der Generaladjutant des Königs Edwin von Manteuffel, österreichischer in Holstein General von Gablenz. Durch die Beförderung Manteuffels gelang es Bismarck, einen Mann aus der ständigen Umgebung des Königs zu entfernen, mit dem er sich nicht zum besten stand [301] und dem das Streben nach der Ministerpräsidentschaft nachgesagt wurde [302].

In Schleswig unterdrückte Manteuffel rücksichtslos jede Kundgebung für den Augustenburger; Gablenz dagegen duldete in Holstein trotz wiederholter preußischer Beschwerden Kundgebungen der Anhänger des Herzogs. Die Wiener Regierung weigerte sich einzuschreiten. Immer näher rückte die Wahrscheinlichkeit einer kriegerischen Lösung.

Sechzehnter Abschnitt.

Die letzte Tagung des Landtags während des Verfassungsstreites.

Am 15. Januar 1866 wurde der Landtag wieder eröffnet. In der Thronrede konnte Bismarck auf die trotz des schlechten

[301] Bernhardi, V, S. 40; Bismarck an Gerlach, S. 347—350; Blum, Bismarck, III, S. 218—220.
[302] Bernhardi, VI, S. 188.

Ausfalls der letzten Ernte unverändert günstige wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes hinweisen. Über die Zukunft der Elbherzogtümer erklärte er, die endgültige Entscheidung werde nur in einer den deutschen Nationalinteressen und den berechtigten Preußens entsprechenden Weise erfolgen; einstweilen werde Preußen Schleswig als Pfand behalten.

Zu Präsidenten wurden Grabow, von Unruh und Bockum-Dolffs wiedergewählt. Grabow beklagte bei Übernahme seines Amtes auch diesmal die unerfreulichen inneren Zustände des Landes. Dagegen legte von der Heydt namens der Konservativen Verwahrung ein, da die Ansprache nicht die Anschauungen des gesamten Hauses wiedergebe.

Gleich nach Eröffnung des Landtags berieten Fortschrittspartei und linkes Zentrum in gemeinschaftlichen Sitzungen über die geschäftliche Behandlung des Etatvoranschlages, der diesmal in Einnahmen und Ausgaben mit 157 237 199 Talern abschloß; für das Heer wurden 1 363 068, für die Seemacht 219 420 Taler mehr gefordert[303]. Hoverbeck, Schulze-Delitzsch, Forckenbeck, Loewe, Twesten befürworteten die sofortige Verwerfung des Budgets; Waldeck, Bockum-Dolffs, Gneist traten ihnen entgegen[304]. Zur Freude der Regierung[305] und der Konservativen war auch die liberale Presse geteilter Meinung. Im Abgeordnetenhause fand sich eine aus Konservativen, Klerikalen und Liberalen zusammengesetzte Mehrheit für Überweisung des Voranschlages an die Budgetkommission.

Kennzeichnend für die einander bekämpfenden Auffassungen in der Fortschrittspartei sind die Worte, mit denen

---

[303] Anl. d. A.-H., Nr. 12, S. 8.
[304] Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 67.
[305] Vgl. z. B. Provinzialkorrespondenz vom 3. Januar 1866.

Forckenbeck und Waldeck ihre Haltung im Abgeordnetenhaus begründeten. Forckenbeck führte aus: „Was wir hinsichtlich des Budgets in Preußen in den letzten vier Jahren erlebt haben, ist Gewalt und Unrecht, und unser einziges Mittel dagegen ist die Macht des parlamentarischen Prinzips, dessen lebendige Einwirkung auf die Überzeugung, die Gemüter und die Meinung der Menschen, die zuletzt alle wirkliche Macht im Lande schafft. Je lebendiger die Verhandlungen des Hauses auf die Gemüter im Lande zurückwirken, desto sicherer und schneller werden wir Unrecht und Gewalt beseitigen. In dieser Beziehung ist die Form der Beratung von so außerordentlicher Wichtigkeit. Zeigt das Haus, wie es jetzt drei Jahre lang beisammen ist, in seiner letzten Zusammenkunft, daß es ohne weiteres imstande ist, ohne weitere bureaukratische Formeln die großen Fragen des Landes unmittelbar und sofort zu behandeln . . ., so wird die Rückwirkung auf die Gemüter der Menschen mächtiger als bei der bisherigen bureaukratischen Form hervortreten. Darum, meine Herren, tun wir für die Entwicklung des parlamentarischen Prinzips auch in unserer gegenwärtigen Lage durch Annahme des Antrags unsere Schuldigkeit." Dagegen meinte Waldeck: „Was aber wäre es, wenn das Haus im voraus sagte . . ., wir können nach der Art, wie wir hier stehen, gar nicht mehr in eine Beratung des Budgets eintreten; was wäre die Folge . . eines solchen Beschlusses? Daß wir hier überhaupt nichts mehr zu tun haben. Denn wenn ich diesen Hauptpunkt, den Kern des Streites, den ganzen Angelpunkt der Staatsverwaltung, das erste Recht, das wir haben, das Budget festzusetzen, nicht üben soll, dann . . weiß ich überhaupt gar nicht, was ich hier zu tun habe. Ich sehe in dem nichts weiter als eine Niederlegung des Mandats oder etwas Ähnliches . . . . Die Versammlung hat unzweifelhaft das Recht,

das ganze Budget zu verwerfen .... Ich glaube aber, einen unglücklicheren Gebrauch von unserem Rechte könnten wir nicht machen. Wir würden dann den ganzen Streit, in dem wir alle unsere besten Kräfte .... jahrelang verwendet haben, vollständig vernichten oder doch wenigstens vollständig vertuschen. Es wäre dann nicht mehr möglich, von demjenigen, worüber wir mit der Regierung speziell streiten, irgendwie zu sprechen, sondern wir würden einfach sagen: mit dieser Verfassung ist nicht auszukommen, wir wollen sie also nicht. Bestens aufgenommen werden wird dies allerdings von den Herren, die ganz dasselbe sagen ....“

Diese Meinungsverschiedenheiten traten in den Hintergrund vor der Entrüstung über die Rücksichtslosigkeit, mit der die Regierung gegen oppositionelle Abgeordnete vorging. Die Abgeordneten von der Leeden, Frese und Lüning wurden wegen Aufreizung zu Haß und Verachtung und wegen Ministerbeleidigung, der Abgeordnete Franz Duncker deshalb unter Anklage gestellt, weil er in einer Rede vor Mitgliedern des Nationalvereins angeblich geäußert hatte: „Wenn wir eine verfassungstreue Regierung hätten, würde auch die deutsche Frage ihrer Erledigung näher gerückt sein.“ Johann Jakoby erhielt wegen einer Wahlrede sechs Monate Gefängnis, die er auch verbüßte. Am erbitterndsten aber wirkte das Verfahren gegen die Abgeordneten Twesten und Frentzel auf Grund der Entscheidung des Obertribunals, die Abgeordnete wegen Verbreitung falscher Tatsachen im Abgeordnetenhaus für straffällig erklärte.

Twesten hatte am 20. Mai 1865 bei der Beratung des Justizetats von einer „systematischen Korruption“ des Obertribunals durch den Justizminister gesprochen, da seine Entscheidungen der unverfälschte Ausdruck der konservativen Parteirichtung seien. Die Gesetze würden nicht mehr an=

gewendet, sondern mißbraucht, nicht mehr ausgelegt, sondern verdreht. Die schlimmste Brandmarkung liege in dem Worte „Präventivjustiz“[306]. Frentzel hatte am 2. Juni 1865 bei der Aussprache über eine Beschwerde des Magistrats von Gumbinnen gegen den dortigen Regierungspräsidenten scharfe Angriffe gegen rechtsverachtende Anmaßungen von Verwaltungsbeamten gerichtet[307]. Deshalb erhob die Staatsanwaltschaft gegen die beiden Anklage. Die Gerichte erster und zweiter Instanz lehnten mit Rücksicht auf den Artikel 84 der Verfassung die Eröffnung des Verfahrens ab. Da berief der Präsident des Obertribunals Schlieckmann entgegen den geltenden Vorschriften in den Strafsenat des Obertribunals Hilfsarbeiter von bekannt konservativer Gesinnung; jetzt erklärte dieser Senat mit nur einer Stimme Mehrheit die Verfolgung für zulässig.

Diese Entscheidung eregte im ganzen Lande große Empörung. Auch gut konservative Männer wie Moltke verhehlten ihren Tadel nicht[308]. Im Abgeordnetenhaus beantragte Hoverbeck, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel und seine Zulassung durch den höchsten Gerichtshof für eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und einen den Artikel 84 der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und sich gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und einer jeden Verurteilung, die auf Grund dieses oder eines ähnlichen Antrags der Staatsanwaltschaft erfolgen sollte, zu verwahren[309].

---

306 Sten. Ber. d. A.-H., 1865, S. 1612–1617.
307 Ebd., 1865, S. 1907–1910.
308 Bernhardi, VI, S. 243; Philippson, Forckenbeck, S. 138 f.
309 Anl. d. A.-H., 1866, Nr. 41, S. 137.

Forckenbeck als Berichterstatter bezeichnete das innere System der Regierung als das Zerrbild einer Verfassung. Das Haus habe demgegenüber einfach festzustellen, daß der Einbruch in das letzte Bollwerk der Verfassung geschehen sei und daß es in den gesetzlichen Schranken getreu seiner Pflicht gegen das Land fort und fort diesem System entgegentreten wolle. Mommsen warf einzelnen Richtern des Obertribunals vor, daß sie nicht nach Recht, sondern nach Gunst richteten und das Recht wissentlich brächen. Gneist meinte, in Preußen sollten jetzt offenbar nicht die Minister den Abgeordneten, sondern die Abgeordneten den Ministern verantwortlich sein; um die lästigen Ankläger loszuwerden, setzten die Minister sie auf die Anklagebank. Twesten selbst sagte, das Obertribunal habe seine kühnsten Erwartungen übertroffen: man habe sich demaskiert. Freilich könne sich die rechtsverachtende Gewalt nur am Ruder halten, wenn sich ihr die ehrlose Servilität zur Verfügung stelle. Alle Ordenssterne, mit denen die Minister ihre Richter behängten, könnten die Wunden nicht decken, die diese Männer ihrer Ehre geschlagen hätten, aber leider nicht bloß ihrer Ehre, sondern auch der Ehre des Vaterlandes.

Höhnisch erwiderte der Konservative v. Gottberg, die Liberalen hätten nicht die Macht; jetzt werde ihnen auch noch das Recht unter den Füßen fortgezogen. Wenn ihnen das unheimlich vorkomme, so könnten sie ja Resolutionen dagegen fassen. Die Geschichte werde es rühmen, daß sich das Obertribunal nicht durch den Duft einer wohlfeilen Volkstümlichkeit von seinem strengen Rechtsbewußtsein habe abbringen lassen. Sein Parteifreund Hahn aber bezeichnete den Antrag Hoverbeck als bloßes Wahlmanöver.

Der Justizminister Graf zur Lippe verteidigte das Obertribunal und nannte die Annahme des Antrages einen un-

erhörten Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte und damit in den Artikel 86 der Verfassung[310]. Der Minister des Innern Graf Eulenburg erklärte, durch Annahme des Antrages würde sich das Haus zum Hort des Verbrechens machen. Bismarck meinte, das Haus wolle sich selbst als vierte Instanz einsetzen; dann gebe es in Preußen zwar keine Kabinetts-, wohl aber eine Kammerjustiz. Das beanspruchte Vorrecht der Abgeordneten verletze den Artikel 2 der Verfassung, der die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze ausspreche. Das einzige Seitenstück für die geförderte Straffreiheit roher Beleidigungen finde sich in der preußischen Gesindeordnung, in der es heiße: Reizt das Gesinde durch ungebührliches Betragen seine Herrschaft zum Zorn, so kann es wegen Injurien, die es von der Herrschaft erfährt, nicht klagen. Eine solche Bestimmung wäre eine Schmach für die Gesetzgebung eines gesitteten Landes[311].

Eine derart aufreizende Sprache konnte alles eher, als die Annahme des Antrages verhindern. Die ganze Auseinandersetzung machte in der Öffentlichkeit den größten Eindruck[312]. Als aber gegen Twesten wegen seiner wiederholten Vorwürfe gegen die preußischen Richter neuerdings eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde, erreichte die Erbitterung ihren Höhepunkt.

Als kleinliche Schikane empfanden die Liberalen die polizeiliche Verhinderung eines Festes, das Kölner Bürger im Juli 1865 den oppositionellen Abgeordneten zu Ehren veranstalten wollten. Roon hätte den Vorfall gern vermieden

---

310 Artikel 86, Abs. 1: Die richterliche Gewalt wird ... durch unabhängige keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

311 Sten. Ber. d. A.-H., S. 110—180.

312 Hüffer, Erinnerungen, S. 155.

gesehen[313]. Das Abgeordnetenhaus erklärte die getroffenen Maßregeln nach unverhältnismäßig ausgedehnter Besprechung für rechts- und verfassungswidrig.

In ihrem Eifer für die Verfassung beanstandeten die Liberalen auch die am 15. September 1865 erfolgte Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen. Der im Gasteiner Vertrag bedungene Kaufschilling war zwar aus Privatmitteln des Königs beglichen worden; die Mehrheit des Abgeordnetenhauses erblickte aber in der Herbeiführung der Personalunion eines fremden Gebiets mit Preußen ohne Zustimmung des Landtags einen Verstoß gegen Artikel 55 der Verfassung[314] und erklärte sie deshalb für rechtlich ungültig[315].

Darauf ließ das Ministerium dem Präsidenten Grabow ein Schreiben zugehen, worin es die Entgegennahme der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Obertribunalsentscheidung, das Kölner Abgeordnetenfest und die Lauenburger Angelegenheit ablehnte, weil dadurch die Artikel 45, 86 und 48[316] der Verfassung verletzt worden seien. Das Haus habe weder das Recht, vom König geschlossene Staatsverträge für rechtsungültig zu erklären, noch richterliche Urteilssprüche anzufechten, noch den Beamten der vollziehenden

---

[313] Roons Briefe. Deutsche Revue, XV/4, S. 144.

[314] Artikel 55: Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

[315] Anl. d. A.-H., Nr. 7, S. 2; Nr. 19, S. 30—33.

[316] Artikel 45: Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Artikel 48: Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, ... wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Gewalt Vorschriften zu erteilen. Über dieses Schreiben ging das Haus zur Tagesordnung über.

Bei der Aussprache über einen Antrag Reichensperger auf Erlaß einer Adresse an den König[317] prallten die Gegensätze in Reden von Gneist, Twesten, Waldeck, Reichensperger und Wagener nochmals scharf aufeinander. Der Antrag wurde abgelehnt. Unmittelbar darauf verlas Bismarck zwei Königliche Verordnungen, durch die der Landtag geschlossen und bis zum Sessionsschluß vertagt wurde. Grabow erklärte, er habe davon soeben erst Kenntnis erhalten.

Bei der Verlesung der Schlußrede durch Bismarck waren nur konservative und klerikale Abgeordnete zugegen. Das Abgeordnetenhaus, hieß es, habe seine Tätigkeit nicht den Gesetzesvorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, die Regierung auf Gebieten anzugreifen, die verfassungsmäßig nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehörten; angesichts solcher Übergriffe seien von der Fortsetzung der Verhandlungen keine gedeihlichen Ergebnisse zu erwarten.

Sofort nach der Schließung des Landtags ließ sich die Regierung die Räume des Abgeordnetenhauses mit allen Schriften, Akten und sonstigen Zubehörstücken übergeben. Dadurch verhinderte sie den Druck der Berichte der Marine- und der Budgetkommission. Die Marinekommission hatte beschlossen, dem Hause wie im Vorjahre die Ablehnung der neuerdings für die Zwecke der preußischen Seemacht geforderten verzinslichen Anleihe bis zur Höhe von 10 Millionen Talern zu empfehlen. Die Budgetkommission ließ in einem von Virchow verfaßten Vorberichte ihre Auffassung des Verfassungsstreites darlegen, ihre Beschwerden in Resolutionen

---

[317] Anl. d. A.-H.. N . 20, S. 33—46.

zusammenfassen und die Minister wegen ihres Verfahrens für zivil- und strafrechtlich verantwortlich erklären.

Nicht mehr zur Beratung gelangte ferner der von Lasker erstattete Kommissionsbericht[318] über den Vertrag, den die Regierung im August 1865 mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossen und in der Gesetzessammlung veröffentlicht hatte[319]. Durch die Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 14. Dezember 1843 hatte der Staat eine $3^1/_2$prozentige Zinsgarantie für das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von 13 Millionen Talern übernommen. Weitere Zinsgarantien für die Anlage von Nebenbahnen und den Bau einer Rheinbrücke bei Köln aus den Jahren 1852 und 54 erhielten die Genehmigung des Landtags. Dem Staate stand außer einer Beteiligung an den Einnahmen das Recht zu, die Aktien der Hauptbahn durch Auslosung zum Nennwert zu tilgen; der Staat konnte die Bahn also durch Amortisation aller Stammaktien ankaufen. Dieses Recht war 1865 von hohem Werte, da die Stammaktien auf etwa 250 standen. Durch den Vertrag vom 10. August 1865 verzichtete der Staat auf das Recht der Aktienamortisation gegen eine Abfindung von 13 Millionen Talern. Dieser Betrag sollte durch Ausgabe neuer Stammaktien im gleichen Nennwert aufgebracht werden; für die in seinem Besitze befindlichen alten Aktien sollte der Staat neue zum Nennwert erhalten. Soweit die Abfindung hierdurch nicht gedeckt war, sollte sie in zwei Raten bar ausgezahlt werden, davon 3 Millionen Taler bis 1. Oktober 1865, der Rest bis 2. Januar 1866. Von der Zinsgarantie für die Hauptbahn wurde der Staat mit sofortiger Wirkung entbunden; der Garantiefonds wurde auf 2 Millionen Taler herabgemindert, sein

---

318 Anl. d. A.-H., Nr. 51, S. 162—177.

319 Gesetzessammlung, Jahr 1865, Nr. 44.

übriger Bestand dem Staate zur Verfügung überlassen. Auch über die in seinem Besitze befindlichen Aktien sollte der Staat frei verfügen dürfen. Die Gegenleistung für die Aufgabe des Rechts, die Bahn zu erwerben, setzte sich somit zusammen: 1. aus der Abfindung im Betrage von 13 Millionen Talern, bestehend aus 7 295 000 Talern Aktien im Nennwert von 5 705 000 Talern in bar für den Nennbetrag der Aktien, die sich noch in privaten Händen befanden; 2. aus der Schließung des Garantiefonds und der teilweisen Freigabe seines Bestandes, wodurch der Staat die freie Verfügung über die aufgesammelten Kapitalien und jährlichen Einnahmen erlangte; 3. aus der Entlassung aus der jährlichen Zinsgarantie für die Köln-Mindener Bahn. Dieses Zugeständnis war aber ohne Schätzungswert, weil seit 1848 kein Zuschuß mehr gewährt worden und auch in Zukunft kaum jemals wieder einer zu erwarten war.

Der Vertrag war bereits vollständig ausgeführt und der neue Zustand dem Etatentwurf für 1866 zugrunde gelegt, ohne daß der Landtag damit befaßt worden wäre. Die Kommission erklärte das für verfassungswidrig. Bisher habe die Regierung ihre gesetzlose Verwaltung damit verteidigt, daß bei Nichtzustandekommen eines Etatgesetzes doch die Verwaltung weiter geführt werden müsse; durch den Abschluß dieses Vertrages sei sie weit darüber hinausgegangen, indem sie ganz außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungsnormen und ohne Zusammenhang mit den Jahresbedürfnissen einseitig den Finanzstand abgeändert und durch Aufgabe von staatlichen Rechten unvorhergesehene Einnahmen herbeigeführt habe. Da die Staatseinnahmen großenteils aus dem Staatsvermögen herrührten, so bedeute die freie Verfügung der Regierung darüber eine beispiellose Gefahr für die verfassungsmäßigen Zustände und für die Zukunft der Staats-

finanzen. Könnte die Regierung das Staatsvermögen frei veräußern, so stünden ihr unabsehbare Beträge zur Verfügung; könnte sie die ständigen Einnahmen aus dem Staatsvermögen gegen Kapitalien flüssig machen, so wäre das verfassungsmäßige Verbot von Staatsgarantien ohne Gesetz ganz wertlos. Übrigens sei der vorliegende Vertrag schon deshalb wirkungslos, weil die durch ihn abgeänderten Verträge auf gesetzlichem Wege zustande gekommen seien. Mit dem Vertrag habe die Regierung die Absicht verfolgt, das Staatsvermögen zu Finanzoperationen zu benützen, Anleihen zu verdecken oder entbehrlich zu machen, für Kriegszwecke zu sorgen, den Staatsschatz zu bereichern und so den verfassungsmäßigen Einfluß der Landesvertretung zu umgehen. Die flüssig gemachten Beträge hätten zur Abfindung Österreichs für den Verzicht auf seine Rechte in Schleswig oder nötigenfalls für den Krieg gegen Österreich dienen sollen.

Die Regierungskommissare erwiderten, nur die Gerichte hätten über die Rechtsgültigkeit des Vertrags zu entscheiden. Die Regierung sei durchaus befugt, über das Staatsvermögen zu verfügen. Die finanziellen Interessen des Staates seien bestens gewahrt worden.

Dagegen bemerkte ein Mitglied der Kommission, nach dem Urteil der Finanzwelt sei der Staat bei dem Vertrag erheblich zu kurz gekommen. Schließlich empfahl die Kommission dem Hause, den Vertrag für verfassungswidrig, rechtsungültig und für den Staat unverbindlich sowie den vor Abschluß des Vertrags bestehenden Rechtszustand für unverändert fortbestehend zu erklären.

Dadurch, daß der Vertrag der Regierung flüssige Mittel verschaffte, hatte er sie in der Tat in ihrer Haltung gegen

Österreich gestärkt[320]. Die plötzliche Schließung des Landtags zeigte, wie nahe die Entscheidung gegen Österreich bevorstand[321]. Der Kronprinz meinte, Bismarck wolle den Krieg, um sich den inneren Schwierigkeiten zu entziehen; das erschien ihm als ein frivoles Spiel mit dem Schicksal Preußens[322].

Siebzehnter Abschnitt.

Politische und militärische Vorbereitungen für den Krieg gegen Österreich.

Bismarck hielt einen friedlichen Ausgleich mit Österreich nicht mehr für möglich. Er mußte aber noch den König für seine Auffassung gewinnen; bei dessen Abneigung gegen folgenschwere Entschlüsse und bei den entgegenwirkenden Einflüssen seiner Umgebung war das keine leichte Aufgabe.

Am 28. Februar kam im Ministerrat die auswärtige Lage zur Sprache. Außer Bodelschwingh, den der Kronprinz kräftig unterstützte, waren alle Minister sowie Moltke und Manteuffel für den Krieg, der kaum zu vermeiden sei. Graf Eulenburg meinte, ein Krieg mit Österreich würde es ermöglichen, vom Landtag Geld zu fordern und im Falle der Ablehnung eine andere Volksvertretung zu schaffen. Bismarck stimmte ihm darin bei, daß die inneren Zustände den Krieg günstig erscheinen ließen; notwendig machten sie ihn aber nicht. Der König erklärte den Gasteiner Vertrag für nicht länger haltbar; ganz Preußen wünsche den Besitz der Herzogtümer; daran müsse die Regierung festhalten. Der Krieg sei unabweislich, doch solle man nichts übereilen[323].

[320] Roon, II, S. 354 f.
[321] Sybel, V, S. 281.
[322] Haym, Duncker, S. 363 f., 373.
[323] Sybel, V, S. 281 f.

Eine Entscheidung war dem König also noch nicht abgerungen. Selbst als Ende März die Einziehung der Reserven angeordnet wurde, war der König in seinen Entschlüssen noch schwankend[324]. Wiederholte Abrüstungsvorschläge im April fanden bei ihm eine günstige Aufnahme. Erst als man in Wien auf die Kunde von militärischen Bewegungen in Italien die Mobilisierung der Südarmee beschloß, konnte Bismarck den baldigen Ausbruch des Krieges für gesichert halten.

Inzwischen hatte Preußen am 8. April ein Waffenbündnis mit Italien gegen Österreich geschlossen. Jetzt galt es noch, Bayern und die anderen Mittelstaaten von einem Zusammengehen mit Österreich abzuhalten. Der Weg, den Bismarck dazu einschlug, war nach konservativen Anschauungen ausgesprochen revolutionär[325]. Ungezählte Male war in den letzten Jahren in Versammlungen, Vereinsschriften, Zeitungsaufsätzen der Wunsch geäußert worden, zur Errettung des Vaterlandes solle ein deutsches Parlament berufen werden. Nahm Preußen diesen Wunsch jetzt auf, so hoffte Bismarck, die öffentliche Meinung in Deutschland zu gewinnen und dadurch auf die widerstrebenden Bundesregierungen einen starken Druck zum Anschluß an Preußen auszuüben. Zunächst suchte er in geheimen Unterhandlungen den bayerischen Ministerpräsidenten von der Pfordten, der wiederholt die Notwendigkeit einer Umgestaltung des deutschen Bundes und einer Volksvertretung bei ihm betont hatte, durch den Vorschlag einer Bundesreform mit Schaffung eines aus allgemeinen gleichen direkten Wahlen hervorgehenden Parlamentes auf seine Seite zu bringen, doch ohne Erfolg. In mehrfachen Unterredungen mit führenden Männern des

[324] Poschinger, Bismarck und die Diplomaten, S. 176.
[325] Roon an Perthes, S. 74.

Nationalvereins, so mit den Hannoveranern Bennigsen und Miquel und mit dem Kurhessen Oetker, nahm Bismarck Fühlung mit dem mittelstaatlichen Liberalismus[326].

Der Plan einer deutschen Volksvertretung auf der Grundlage des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes war von Bismarck durchaus ernst gemeint. Seit Jahren erblickte er darin das beste Mittel, den Sonderinteressen der Mittel- und Kleinstaaten und ihrer Fürstenhäuser Grenzen zu ziehen[327]. Auch glaubte er nach seinen Erfahrungen mit dem preußischen Dreiklassenwahlrecht in einem aus wirklichen Volkswahlen hervorgehenden Hause eine bessere Stütze für seine Politik zu finden[328]. Indessen als Preußen am 9. April beim Bundestag den Antrag auf Reform der Bundesverfassung stellte, begegnete es dem schärfsten Mißtrauen[329]. Einer Regierung, die das Recht des eigenen Volkes mißachte, fehle das Vertrauen des deutschen Volkes, erklärte der Ausschuß der 36; damit traf er in der Tat das allgemeine Empfinden[330]. Daß gerade um diese Zeit Wagener, der Leiter des preußischen Volksvereins und parlamentarischen Führer der Konservativen, als vortragender Rat ins Ministerium berufen wurde, trug nicht dazu bei, den Argwohn zu mindern.

Der preußische Bundesreformantrag gab für Österreich und seine Freunde unter den Mittel- und Kleinstaaten das

[326] Bennigsens Briefe. Deutsche Revue, XXXI/3, S. 286 f.; XXXI/4, S. 73; Bernhardi, VI, S. 294; Poschinger, Bismarck u. die Parlamentarier, II, S. 28, 33—35; Oncken, Bennigsen, I, S. 714; Oetker, Erinnerungen, III, S. 454—457.

[327] Bismarck-Jahrbuch, III, S. 196; Keudell, Bismarck, S. 228.

[328] Sybel, V, S. 318.

[329] Bennigsens Briefe. Deutsche Revue, XXXI/3, S. 161—163.

[330] Blum, Bismarck, III, S. 279 f.; Friedjung, I, S. 182.

Zeichen zur Mobilmachung. Auch Preußen und Italien betrieben die Rüstungen eifrig.

Fast wäre Bismarck damals einem Mordanschlag zum Opfer gefallen. Am 7. Mai gab Julius Cohen, ein Stiefsohn des politischen Flüchtlings Carl Blind, in Berlin aus nächster Nähe mehrere Schüsse auf ihn ab, ohne ihn jedoch zu treffen. Bismarck nahm den Angreifer kaltblütig selbst fest. Auf den König machte das Ereignis tiefen Eindruck. Auch aus der Bevölkerung gingen Bismarck zahlreiche Glückwünsche zu[331]. Freilich gab es auch viele, denen die Beseitigung des verhaßten Ministers nicht unwillkommen gewesen wäre[332]. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung gab denn auch der Opposition Schuld an dem Vorfall.

Zwei Tage später, am 9. Mai, wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst. Die königliche Verordnung stützte sich auf einen Bericht des Ministeriums, in dem die Bereitwilligkeit des Hauses, angesichts der drohenden Gefahr des Vaterlandes ihre Hingebung für dasselbe zu betätigen, als zweifellos anerkannt wurde; indessen sei es angezeigt, das unter ganz anderen Verhältnissen gewählte Haus aufzulösen, um die jetzige Stimmung des Volkes kennen zu lernen[333].

In Wirklichkeit herrschte in Preußen alles eher als kriegerische Begeisterung. Die Liberalen trauten Bismarck zu, er könne Preußen zu einem zweiten Olmütz führen; eher werde er mit Österreich als mit der Volksvertretung Frieden schließen. Die Klerikalen verabscheuten einen Kampf mit dem katholischen Österreich. Auch in konservativen Kreisen bestand

---

331 Die Kreuzzeitung vom 16. Mai 1866 spricht von Glückwunschadressen mit nahezu 300 000 Unterschriften, 1400 Depeschen und etwa 700 Briefen.

332 Hüffer, Erinnerungen, S. 168.

333 Hahn, Bismarck, I, S. 413.

eine starke Strömung gegen den Krieg; das Bündnis mit dem „revolutionären" Italien war ihnen ein Greuel[334]. Männer, wie der Finanzminister von Bodelschwingh, der Unterstaatssekretär von Thile, der alte Rundschauer der Kreuzzeitung Ludwig von Gerlach, der mit Roon befreundete Bonner Staatsrechtslehrer Perthes traten eifrig für den Frieden ein[335]. Hervorragende Altliberale, wie der Hausminister des Königs von Schleinitz, der frühere Kultusminister von Bethmann-Hollweg, der Unterstaatssekretär von Gruner waren in der gleichen Richtung tätig[336].

Seit Ende März folgte eine Kundgebung für den Frieden der anderen; Volksversammlungen, Vereine, städtische Behörden, Handelskammern, entwickelten darin einen wahren Wetteifer[337]. Die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft beschworen den König in einer Adresse, nicht die materiellen Früchte jahrzehntelanger Friedensarbeit, die unter großen Anstrengungen geschaffenen Kapitalien und ausgebildeten Arbeitskräfte und die mühsam angeknüpften Verbindungen des Handels und der Industrie aufs Spiel zu setzen. Weder die preußische Ehre noch eine Gefahr vom Ausland noch die wirtschaftliche Zukunft des Landes erfordere einen Krieg[338].

Die Schuld an der Verwicklung wurde allgemein Bismarck zugemessen; grimmiger Haß verband sich damals mit seinem Namen[339]. Nur vereinzelt fand das Vorgehen der Regierung Zustimmung. So versicherten Magistrat und

[334] Wagener, Nachtrag, S. 50—52; Keudell, Bismarck, S. 265.

[335] Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 407—416, 424; Bismarck-Jahrbuch, IV, S. 174 f.

[336] Herzog Ernst, Erinnerungen, II, S. 595; Schneider, Kaiser Wilhelm, I, S. 334—336; Hüffer, Erinnerungen, S. 167; Bernhardi, VI, S. 273.

[337] Blum, Bismarck, III, S. 302 f.

[338] Poschinger, Bismarcks Wirtschaftspolitik, II, S. 84 f.

[339] Hüffer, Erinnerungen, S. 169.

Stadtverordnete von Breslau den König in einer Adresse derselben Opferwilligkeit wie 1813. Auch einzelne Parlamentarier wie von Blanckenburg und Lasker erkannten den Krieg als unumgänglich notwendig an[340].

Großen Anklang fand in der Öffentlichkeit der Vorschlag der Kölnischen Zeitung, Schleswig-Holstein gegen die Grafschaft Glatz von Österreich einzutauschen. In der unabhängigen Presse vertrat nur die Kreuzzeitung nach anfänglichem Widerstreben die Kriegspartei.

Die Mobilisierung des stehenden Heeres und gar die Einziehung der gesamten Landwehr steigerte den Widerwillen zur Erbitterung. An vielen Orten des Königreichs, besonders in den Rheinlanden und in Ostpreußen, verübten die Eingezogenen gewalttätige Ausschreitungen. Vergebens suchte der König in einem Aufruf „An mein Volk“ den Geist von 1813 neu zu beleben[341]. Unmutig marschierten die Truppen an die Grenze[342]. Außer einigen jungen Offizieren zog in Preußen niemand mit voller Zuversicht in den Kampf[343]. Selbst noch nach dem Eintreffen der ersten Siegesnachrichten herrschte die Besorgnis vor dem Ausgang einer Hauptschlacht vor.

Auch in der nächsten Umgebung des Königs wirkten starke Einflüsse für den Frieden. Königin Elisabeth, die Witwe Friedrich Wilhelms IV., Königin Augusta, das Kronprinzenpaar, Prinz Karl boten alles auf, den König von dem „unseligen Bruderkrieg“ zurückzuhalten[344]. Großen Eindruck

---

340 Roons Briefe. Deutsche Revue, XV/4, S. 262; Cahn, Lasker, S. 37.

341 Friedjung, II, S. 193.

342 Wilmowski, Erinnerungen, S. 61.

343 Schneider, Kaiser Wilhelm, I, S. 229.

344 Stosch, Denkwürdigkeiten, S. 76; Stockmar, Der Berliner Hof, S. 90—92; Philippson, Forckenbeck, S. 135; Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 288.

machte es auf ihn, als ihm der Zar in einem Schreiben den Frieden ans Herz legte; ähnliche Wünsche der Königin Viktoria von England gelangten an ihn durch Vermittlung des Kronprinzenpaares[345]. So erwachten in dem König, der ohnehin vor der Verantwortung für die unübersehbaren Folgen des Kampfes zurückschreckte, immer wieder neue Bedenken[346]. Noch am 25. Mai äußerte er zum Herzog von Koburg, er hoffe noch immer, den Frieden aufrecht zu erhalten[347].

Bismarck hatte inmitten einer Welt von erbitterten Feinden und lauen Freunden nur Roon und Moltke als zuverlässige Helfer zur Seite. Selbst die preußischen Diplomaten auf den wichtigsten Posten, Bernstorff in London, Goltz in Paris, Usedom in Florenz, arbeiteten seinen Absichten entgegen[348]. Müde der aufreibenden Schwierigkeiten, konnte Bismarck um die Wende des März zum April von Roon nur schwer davon abgehalten werden, seine Entlassung zu geben[349]. Schließlich gelang es ihm aber doch, den König zum Krieg zu bestimmen. Gemeinsam mit Roon stellte er ihm vor, ein Rücktritt von dem Bündnis mit Italien, gegen das Österreich rüstete, würde Preußen eine schwere diplomatische Niederlage bereiten. Das hätte notwendig einen Ministerwechsel zur Folge, der den Sieg des Abgeordnetenhauses über den Herrscher, des Parlamentarismus über die Krone, den Untergang der monarchischen Autorität in Preußen herbeiführen müßte[350]. Gleichwohl dauerten die Versuche

---

345 Lenz, Bismarck, S. 289.

346 Stosch, Denkwürdigkeiten, S. 74—76; Roons Briefe. Deutsche Revue, XV/4, S. 257.

347 Herzog Ernst, Erinnerungen, II, S. 593.

348 Poschinger, Bismarck und die Diplomaten, S. 180.

349 Bismarck-Jahrbuch, III, S. 244 f.

350 Roon, II, S. 400 f., 421.

einer gütlichen Einigung mit Österreich bis Ende Mai fort. Am 28. Mai endlich brach die Wiener Regierung die Verhandlungen ab[351].

Damit war der Krieg unvermeidlich geworden. Am 10. Juni rückte Manteuffel in Holstein ein; Gablenz zog mit den Österreichern ab. Darauf stellte Österreich beim Bundestag Anträge, die auf Exekution gegen Preußen hinausliefen. Am 14. Juni wurden die Anträge angenommen. Jetzt erklärte der preußische Bundestagsgesandte den Bund für gebrochen. Das war das Zeichen zum Kriege.

Achtzehnter Abschnitt.

Die finanzielle Mobilmachung.

Von höchster Wichtigkeit war die Beschaffung der Geldmittel für den Krieg. Preußen ging in einen Kampf von unberechenbarer Dauer, während der Verfassungsstreit im Innern den bloßen Gedanken an außerordentliche Bewilligungen unmöglich machte. Der Kredit des Staates war daher eine Sache des Glaubens an den Sieg seiner Waffen und an die Kraft seiner monarchischen Einrichtung.

Diesen Schwierigkeiten war der Finanzminister v. Bodelschwingh nicht gewachsen. Die Aufregungen der letzten Jahre hatten seine Tatkraft gebrochen. In dem Kriege gegen Österreich sah er ein schweres Unheil. Längst klagte Bismarck über die laue Unterstützung, die er bei ihm fand[352]. Als jetzt ein großer Teil des Staatsschatzes für die Rüstungen verwendet wurde, wußte er für die Aufbringung neuer Mittel keinen Rat. Mit sich und der Welt zerfallen, nahm er seinen Abschied.

---

351 Friedjung, I, S. 192–194, 276—284.

352 Bismarck-Jahrbuch, V, S. 188.

Bismarck wendete sich an von der Heydt. Der hatte in den letzten Jahren im Abgeordnetenhause mit zuweilen herausfordernder Schärfe die Rolle des konservativen Vorkämpfers gespielt. Jetzt aber verlangte er von Bismarck als Bedingung seines Eintritts ins Ministerium die Zusage, er werde sich nach Beendigung des Krieges dafür einsetzen, daß beim Landtag um Indemnität für die ohne verfassungsmäßige Grundlagen geleisteten Ausgaben nachgesucht werde[353]. Das versprach ihm Bismarck. Daraufhin wurde er am 2. Juni zum Finanzminister ernannt. Bismarck hätte es gern gesehen, wenn auch Georg von Vincke ins Ministerium eingetreten wäre[354].

Die Bank- und Börsenwelt, auf deren Unterstützung der Finanzminister angewiesen war, hatte zu von der Heydts Geschäftskunde und fachmännischer Erfahrung volles Vertrauen. Dennoch mußte er sich nach Ermittlungen im In- und Auslande bald davon überzeugen, daß die Begebung einer Staatsanleihe nur unter den größten Opfern möglich war. Eine 5prozentige Staatsanleihe von einigem Umfang wäre damals bestenfalls zum Kurs von 80 und da vielleicht nicht im vollen Betrage unterzubringen gewesen.

Unmittelbar für Kriegszwecke wurde der Staatskredit vor Abschluß des Friedens nur durch Ausgabe von 4prozentigen Anerkenntnissen als Vergütung für Kriegsleistungen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 über die Kriegsleistungen und ihre Vergütung in Anspruch genommen. Solche Anerkenntnisse wurden im Laufe des Jahres 1866 zum Betrage von 6 055 433 Talern ausgestellt und in den folgenden Jahren bar eingelöst[355].

---

[353] Keudell, Bismarck, S. 269.
[354] Philippson, Forckenbeck, S. 144.
[355] Richter, Staatsschulden, S. 68.

Bismarck suchte in Verhandlungen mit dem Geh. Kommerzienrat Gerson Bleichröder die Hochfinanz damit zu schrecken, daß ohne Mitwirkung des Abgeordnetenhauses die Mittel zum Kriege nötigenfalls durch Zwangsanleihen oder Schatzscheine mit Zwangskurs beschafft werden müßten[356]. Das war ein ganz ungeeigneter Weg. Die Folge wäre voraussichtlich die Einstellung der Barzahlungen der Bank, die Entwertung des Papiergeldes und des Silberagios und der Zusammenbruch der preußischen Industrie gewesen.

Sofort verwendbar waren der Staatsschatz mit etwas über 20 Millionen Talern und die verfügbaren Bestände der Generalstaatskasse. Diese Quellen leisteten für die Rüstungen und den Beginn des Feldzuges vorzügliche Dienste, reichten aber für die ferneren Bedürfnisse nicht aus. In Betracht kamen weiter das bewegliche Vermögen des Staates, das teils in Forderungen, teils in verschiedenerlei Wertpapieren bestand. Davon galt es einen Teil unter möglichst geringen Verlusten flüssig zu machen. Besonders war der Staatsbesitz an Aktien von Privateisenbahnen unter Bodelschwingh, der von der Heydts Gedanken einer planmäßigen Verstaatlichung der Bahnen durch Amortisation ihres Aktienkapitals und Erwerbung der getilgten Aktien im Grundsatze vollständig aufgegeben hatte, erheblich vermehrt worden. Hier kam der Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zur Geltung, der dem Staate den Anspruch auf Zahlung von 13 Millionen Talern verschaffte. An der Berliner Börse fanden damals gerade umfangreiche Blankoverkäufe in Köln-Mindener Eisenbahnaktien statt. Die Baissepartei hatte für die zu liefernden Aktien die Deckungskäufe vorzunehmen, wodurch sich die Kurse wieder

[356] Unruh, Erinnerungen, S. 242.

hoben. Von der Heydt trat nun in Unterhandlungen mit dem Leiter der Diskontogesellschaft Adolf Hansemann und mit Bleichröder, die aber ergebnislos verliefen, da die Mehrheit des Konsortiums, das zur Abgabe eines Gebotes auf Köln-Mindener Aktien gebildet werden sollte, keinen entsprechenden Preis zahlen wollte. Von der Heydt ließ dann die Aktien in kleinen Posten durch die Seehandlung unmittelbar an der Börse verkaufen. Dadurch blieb der Gewinn, der sich aus dem Steigen der Kurse nach Eintreffen der ersten Siegesnachrichten ergab, ganz dem Staate[357]. Insgesamt wurden im Jahre 1866 für 5 039 175 Taler Köln-Mindener Aktien aus staatlichem Besitze weggegeben. Veräußert wurden ferner Aktien der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft um den Betrag von 873 368 Talern[358].

Endlich war noch unter Bodelschwingh ein Vertrag über den Verkauf der unter staatlicher Verwaltung stehenden Bergisch-Märkischen Eisenbahn um den Preis von 15 Millionen Talern zustandegekommen. Die Anlage der Bahn hatte den Staat 20 751 000 Taler gekostet; davon waren 15 817 300 Taler durch Anleihen aufgebracht worden. Die Verzinsung war sehr schlecht, sie schwankte zwischen 2,5 und 2,9 %. Nach dem Vertrage sollte der Staat 8 Millionen Taler in 4½prozentigen und 10 Millionen in 3½prozentigen Prioritätsaktien, oder aber nach seiner Wahl 6 Millionen Taler in bar und entweder 8 Millionen in 4½prozentigen oder 10 Millionen in 3½prozentigen Prioritätsaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft erhalten[359]. Durch Vermittlung der Diskontogesellschaft bildete sich ein Konsortium, das sich bereit erklärte, einen

---

357 Bergengrün, v. d. Heydt, S. 330 f.
358 Jahrbuch für Statistik, III, S. 462 f.
359 Anl. d. A.-H., 1866/67, Nr. 15, S. 31—33.

großen Posten Bergisch-Märkischer Aktien von der Eisenbahngesellschaft zu übernehmen. Infolgedessen gelang es von der Heydt, die Gesellschaft zu bestimmen, ihr vertragsmäßiges Recht, den Staatsanteil von 1 Million Taler an ihrem ursprünglichen Aktienkapital zum Nennwert zurückzukaufen, jetzt auszuüben[360]. Im übrigen kam der Vertrag nicht zur Ausführung, da er am Widerspruche des Abgeordnetenhauses scheiterte. Immerhin spielte der zu erwartende Erlös als eine Art Reserve in den Finanzplänen der Regierung bei Beginn des Krieges eine erhebliche Rolle.

Der Gesamterlös aus Eisenbahnaktien belief sich während des Krieges auf 4 343 035, während des ganzen Jahres 1866 auf 6 915 542 Taler[361]. Gerüchte von einem beabsichtigten Verkaufe der staatlichen Saarbrückener Kohlenlager um 95 Millionen Taler bestätigten sich nicht.

Geringere Beträge flossen dem Staate während des Krieges dadurch zu, daß die den Importeuren, Großhändlern und Fabrikanten gestundeten Zölle und indirekte Steuern, wie Branntwein-, Rübenzucker- und Stempelsteuer vor ihrer Fälligkeit eingezogen wurden. An solchen Vergütungen sind im ganzen 229 000 Taler verrechnet worden[362].

Ferner ließ sich von der Heydt bei Gewährung neuer Zoll- und Steuerkredite Akzepte geben, die von den Banken bei dem damaligen hohen Zinssatz bereitwillig diskontiert wurden; auch dadurch wurden sofortige Einnahmen erzielt. Daneben spielten Einnahmen wie freiwillige Vorauszahlungen von direkten Steuern und verschiedene zufällige Einkünfte aus den besetzten Ländern nur eine untergeordnete Rolle.

---

360 Bergengrün, v. d. Heydt, S. 332.
361 Jahrbuch für Statistik, III, S. 643.
362 Anl. d. A.-H., 1867/68, Nr. 8, S. 6.

Die genaue Höhe der auf diese Weise während des Feldzugs für die Kriegführung aufgebrachten Mittel ist nicht bekannt geworden. Die Kosten bis zum Friedensschluß wurden auf rund 60 Millionen Taler veranschlagt. Sie wurden etwa zur Hälfte durch die verschiedenen finanziellen Maßnahmen, zur anderen Hälfte aus dem Staatsschatz und anderen verfügbaren Beständen gedeckt. Im einzelnen sind die Beträge auch aus den dem Abgeordnetenhause vorgelegten Mitteilungen nicht zu ersehen[363]. Bis Ende Dezember des Jahres 1866 erreichten die Mehrausgaben für Heereszwecke den Betrag von 108 100 000 Talern.

Bei Ausbruch des Krieges erschwerte die Lage des Geldmarktes die Veräußerung von Aktien ganz erheblich. Schon im zweiten Halbjahr 1865 waren die Geldleihsätze in England und Deutschland stark gestiegen, da die Erneuerung des Zollvereins und die Beendigung des nordamerikanischen Bürgerkrieges die Unternehmungslust mächtig anregten. Im Frühjahr 1866 steigerten sich die Schwierigkeiten zu einer wirklichen Geldkrisis. Die Pariser Börse wurde durch den unglücklichen Ausgang des mexikanischen Feldzugs, die Londoner durch eine Anzahl von Bankbrüchen angesehener Häuser, die Berliner durch die drohende Kriegsgefahr erschüttert. Der Kurs der $4\frac{1}{2}$prozentigen Staatsanleihe fiel von $100\frac{3}{4}$ im Januar auf 78 im Juni. Die Preußische Bank war genötigt, ihren Diskont am 11. Mai auf 9 % zu erhöhen. In noch größerer Bedrängnis befand sich die Bank von England, die ihren Diskont am gleichen Tage auf 10 % heraufsetzte.

Zur Deckung eines vermehrten Notenumlaufs erhielt die Preußische Bank aus den Silberbeständen des Staatsschatzes

---

363 Anl. d. A.-H., 1866/67, Nr. 63; 1867/68, Nr. 8.

10 Millionen Taler[364]. Ende Mai betrug ihr ungedeckter Notenumlauf 71 156 000, Ende Juni 72 542 000 Taler; bei dem raschen siegreichen Verlauf des Krieges sank er aber schon am 7. August wieder auf 56 133 000 Taler[365].

Die Aktien der Preußischen Bank, die am 2. Januar auf 151, am 31. März auf 147 standen, fielen Ende Mai auf 111; am 4. Juli erreichten sie wieder den Kurs von 147, der sich bis zum 1. Oktober auf 157 hob.

In der Geschäftswelt herrschte eine wahre Panik. Um dem Kreditbedürfnis von Kaufleuten und Handwerkern, das durch die Preußische Bank nicht mehr befriedigt werden konnte, entgegenzukommen und dem drohenden Zusammenbruch vieler Existenzen vorzubeugen, verfügte die Regierung noch im Mai die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen und die Eröffnung von staatlichen Darlehnskassen in allen Provinzen. Bereits im Jahre 1857 waren die Zinsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben worden; diesmal sollten sie dauernd beseitigt werden. Die Maßnahme fand auch nachträglich die Genehmigung des Landtags. Die staatlichen Darlehnskassen wurden auf Ersuchen von Handelskammern und Kaufmannschaften durch eine oktroyierte königliche Verordnung eingeführt. Sie sollten unter Aufsicht der Preußischen Bank arbeiten und Wertpapiere in Form eines neuen Papiergeldes, die Darlehnskassenscheine, in Stücken zu 1, 5 und 10 Talern bis zu einem Höchstbetrag von 25 Millionen Talern ausgeben; die Kassen traten erst Mitte Juni in Tätigkeit, da die Herstellung der Scheine unverhältnismäßig lange Zeit erforderte. Mehr als die Hälfte der bewilligten Darlehen kamen der Fondsbörse zugute; die höchste Beleihung fand bei Metallfabrikaten mit

364 Bergius, Finanzwissenschaft, S. 399.
365 Ebd., S. 669.

1 112 410 Talern statt, während landwirtschaftliche Erzeugnisse nur mit 284 970 Talern beliehen wurden.

Die Inanspruchnahme der Darlehnskassen war geringer, als bei der herrschenden Kreditnot erwartet werden konnte. Die Scheine mußten bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwert eingelöst, dagegen konnten sie im Privatverkehr zurückgewiesen werden. Das erschwerte ihren Umlauf außerordentlich; das Mißtrauen gegen das neue Papiergeld war um so größer, als vor Beginn des Krieges selbst die Noten der Preußischen Bank nicht an allen Eisenbahnschaltern angenommen wurden[366].

Die Abneigung gegen die Darlehnskassenscheine wurde noch verstärkt durch eine lebhafte liberale Agitation gegen das verfassungswidrig oktroyierte neue Zahlungsmittel. Städtische Behörden, Handelskammern, Wählerversammlungen faßten Beschlüsse gegen ihre Annahme. So waren am 30. Juni nur etwa 4 Millionen im Umlauf; bis zum 10. August nahm der Verkehr etwa $5^1/_2$ Millionen auf. Am 30. November befanden sich 9 157 000 und am Ende des Jahres noch 5 134 000 Taler im Umlauf[367].

Der größte Teil der Scheine floß alsbald nach der Ausgabe wieder in die Kassen des Staates oder der Preußischen Bank zurück. So erfüllte die Maßnahme, die sich in ihrem Wesen als unbefristete Staatsanleihe darstellte, ihren Zweck nicht im vollen Umfange.

Bismarck dachte anfangs Juni an weitere Maßregeln zur Verhütung einer Wirtschaftskrisis bei Ausbruch des Krieges[368]. Besonders die Grundbesitzer, die Kleingewerbetreibenden und die Handwerker sollten geschützt werden.

---

366 Berger, Harkort, S. 604.
367 Bergius, Finanzwissenschaft, S. 669.
368 Poschinger, Bismarcks Wirtschaftspolitik, II, S. 85—90.

Die beiden letzteren seien für ihre Wechselverbindlichkeiten nicht durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Kunden gedeckt, die Grundbesitzer aber unter der geltenden Hypothekenordnung hilflos gegen Kündigungen und Versteigerungen. Der Wegfall der Zinsbeschränkungen biete nur die Möglichkeit, Personalkredit zu erlangen; doch das sei nicht hoch einzuschätzen. In der Tat waren in Berlin und anderwärts vielfach sogar die ersten Hypotheken gekündigt worden. Zur Abhilfe schlug Bismarck eine dreimonatliche Prolongation der bestehenden Wechselverbindlichkeiten aller nicht mit kaufmännischen Rechten ausgestatteten Personen vor; innerhalb einer zu bestimmenden Frist sollte in allen schwebenden oder einzuleitenden Zwangsversteigerungen der Zuschlag nur erteilt werden dürfen, wenn mindestens zwei Drittel des gerichtlichen Schätzungswertes geboten seien; endlich sollte während der Dauer des Krieges die Schuldhaft, außer für den Fall des Betrugs, außer Anwendung gesetzt werden[369].

Bismarck hielt es für geboten, sofort bei Beginn des Krieges mit Oktroyierungen vorzugehen; indessen machte die rasche Entscheidung des Feldzuges ein solches Eingreifen überflüssig. Aus dem gleichen Grunde reichten die bereitgestellten Mittel vollständig aus. Die ersten Siegesnachrichten verbesserten die Lage auf dem Geldmarkt und die Stimmung der Börse. Am 10. Juli setzte die Preußische Bank den Diskont von 8 auf 7 % herab; gleichzeitig ermäßigte der Finanzminister den Zinsfuß der Darlehnskassen auf 6 %. Am 3. August konnte der Bankdiskont bereits auf 5 % festgesetzt werden. Alle Wertpapiere stiegen beträchtlich im Kurse.

Nach dem Siege von Königgrätz am 3. Juli waren die

[369] Die Schuldhaft wurde erst im Mai 1868 durch den Norddeutschen Reichstag aufgehoben.

größten Schwierigkeiten überwunden. Der Staatskredit erschien wiederhergestellt. Die Aussicht auf baldigen Frieden und die Erwartung bedeutender Kriegsentschädigungen eröffnete willkommene Einnahmequellen. Dazu kam die veränderte Zusammensetzung des am 3. Juli neugewählten Abgeordnetenhauses; sie bot Gewähr dafür, daß etwa notwendig werdende weitere finanzielle Maßnahmen verfassungsmäßig bewilligt werden würden.

Dritter Teil.

Die Beilegung des Verfassungsstreites.

Erster Abschnitt.

Die Indemnitätsvorlage der Regierung.

Der Krieg von 1866 nahm einen über alles Erwarten raschen Verlauf. Österreich und die mit ihm verbündeten deutschen Mittel- und Kleinstaaten waren für den Kampf nicht genügend vorbereitet. Zudem bestand bei ihnen keine einheitliche Heeresleitung, da die einzelnen Staaten ihr eigenes Land auf diese Weise wirkungsvoller schützen zu können glaubten. Dagegen vollzogen sich die preußischen Rüstungen trotz des Widerwillens der Bevölkerung gegen den Krieg Schlag auf Schlag.

Bereits Mitte Juni besetzten die Preußen Sachsen und Hannover. Am 29. Juni ergab sich das hannöversche Heer bei Langensalza. Das war für den Feldzug im Westen von entscheidender Bedeutung. In der ersten Hälfte des Juli wurden in mehreren Gefechten am Main die Bayern und Hessen geschlagen. Am 14. Juli zogen die Preußen in Frankfurt ein. Der Bundestag wurde auseinander gesprengt.

Die preußischen Hauptstreitkräfte wendeten sich gegen die österreichische Nordarmee in Böhmen. Dort errangen die Preußen noch im Juni in mehreren Gefechten Erfolge. Am 3. Juli kam es zur Hauptschlacht: die Österreicher wurden bei Königgrätz entscheidend geschlagen. Frei lag vor den Siegern der Weg nach Wien.

Die Kunde von dem großen Siege der Preußen erweckte in ganz Europa gewaltigen Eindruck. Besonders in Frankreich wurde Preußens aufsteigende Macht mißgünstig betrachtet; seine bedenkliche Haltung bestärkte in Bismarck das Streben nach einem raschen Friedensschluß[1]. Die zunehmende Ausbreitung der Cholera im preußischen Heere wirkte in gleicher Richtung[2]. Auf der anderen Seite war Österreich finanziell vollständig zerrüttet; der Finanzminister wußte keine andere Hilfe als eine Anleihe von 60 Millionen Gulden Papiergeld bei der Bank[3]. Dazu verweigerte Ungarn jede Leistung, bis der Kaiser seine Verfassung bestätigt habe. So gelangte schon am 26. Juli der Vorfriede in Nikolsburg zum Abschluß. Mit den süddeutschen Regierungen wurde getrennt in Berlin verhandelt. Der endgültige Friede wurde am 23. August in Prag unterzeichnet. Der Deutsche Bund wurde aufgelöst, eine Neuorganisation Deutschlands ohne Österreich in die Wege geleitet. Preußen erhielt die Elbherzogtümer und verleibte sich Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt ein. Österreich und seine Verbündeten zahlten Kriegsentschädigungen im Gesamtbetrag von 60 400 000 Talern. Den Wunsch König Wilhelms, Sachsen zu behalten und von Österreich und seinen süddeutschen Verbündeten Gebietsteile zu erlangen, vermochte Bismarck mit Unterstützung des Kronprinzen in schweren Kämpfen zurückzudrängen[4]. Das sollte sich bald lohnen; noch im August 1866 kamen der Norddeutsche Bund sowie Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten zustande.

In Preußen verursachten die kriegerischen Erfolge einen

[1] Friedjung, II, S. 403–406.
[2] Ebd., II, S. 516.
[3] Lettow-Vorbeck, II, S. 634.
[4] Friedjung, II, S. 513 f.

vollständigen Umschlag der Stimmung. Der Jubel über die ehrenvollen Waffentaten übertönte die Erbitterung des Verfassungsstreites. Als die Siegesbotschaft von Königgrätz in Berlin eintraf, wurden der König, Bismarck und Roon von der begeisterten Menge stürmisch gefeiert[5].

Am 3. Juli, dem Tage von Königgrätz, fanden in Preußen die Wahlen zum Abgeordnetenhause statt. Wären sie einige Tage später vor sich gegangen, so wäre der Ausfall für die Regierung vermutlich noch günstiger gewesen; doch auch so veränderte sich die Zusammensetzung des Hauses ganz erheblich. Gewählt wurden 142 Konservative, 26 Altliberale, 15 Klerikale, 21 Polen, 65 Angehörige des linken Zentrums und 83 der Fortschrittspartei. Die Opposition war also in die Minderheit gedrängt. Am besten kam sie noch im Rheinland und Westfalen, am schlechtesten in den östlichen Provinzen weg. Die Verwaltungsbehörden arbeiteten auch diesmal eifrig für die Konservativen; indessen war das auch in den früheren Jahren geschehen, damals aber ohne Erfolg. Der Wahlkampf war sehr heftig; den Fortschrittsmännern wurde vorgeworfen, sie wollten das Heer im Felde hungern lassen. So erklärte es sich, daß an vielen Orten den fortschrittlichen Abgeordneten das Versprechen abverlangt wurde, dem Ministerium zur Fortführung des Krieges jede Anleihe zu bewilligen; mancher, der das verweigerte, wurde nicht wiedergewählt.

Mit Spannung erwarteten die Liberalen die Eröffnung des Landtags. Jetzt mußte sich zeigen, ob die Regierung ihre durch den siegreichen Feldzug gestärkte Macht gegen das Abgeordnetenhaus ausnützen wolle. Unwahrscheinlich erschien ihnen das nicht[6]. In der inneren Verwaltung hatte sich

---

[5] Klein-Hattingen, Bismarck, I, S. 362 f.; Friedjung II, S. 194–196.
[6] Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 95.

nichts geändert. Fortwährend wurden oppositionelle Stadträte nicht bestätigt, konservative kommissarisch für sie eingesetzt. Die Untersuchung gegen Twesten nahm ihren Fortgang. Die Ernennung von der Heydts, der im Abgeordnetenhaus in den letzten Jahren die äußerste Rechte vertreten hatte, wurde als Zeichen eines rücksichtslosen Festhaltens an der bisherigen Richtung aufgefaßt. Dazu kam die Berufung Wageners ins Ministerium, die Wiederverwendung des in der Zeit der „Neuen Ära“ schwer bloßgestellten Polizeirates Stieber und der scharfe Ton der Regierungspresse[7].

Um die Mittagsstunde des 5. August eröffnete der König den Landtag. Die Thronrede hob mit Befriedigung den siegreichen Krieg und die gute Finanzlage des Staates hervor. Die bisherigen Kriegskosten hätten das Land lediglich mit den gesetzlichen Naturalleistungen belastet; um so eher sei zu erwarten, daß der Landtag die weiterhin erforderlichen Mittel bereitwillig gewähren werde. In den letzten Jahren seien die Staatsgeschäfte allerdings ohne die verfassungsmäßig notwendige Grundlage eines Etatgesetzes nach Artikel 99 der Verfassungsurkunde geführt worden. Maßgebend sei für die Regierung die Überzeugung gewesen, daß die Verwaltung geregelt fortgeführt, die gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates erfüllt, das Heer und die anderen Staatseinrichtungen unbedingt erhalten werden mußten. Jenes Verfahren sei daher eine der unabweisbaren Notwendigkeiten gewesen, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen dürfe. Um die unerläßliche Verständigung zu erzielen, solle nunmehr die Landesvertretung um Indemnität für die ohne Etatgesetz geführte Verwaltung angegangen werden. Nach

[7] Vgl. z. B. Provinzialkorrespondenz vom 15. Mai 1866.

den jüngsten Ereignissen lasse sich wohl erwarten, daß dadurch der Konflikt sein Ende finden werde[8].

Die Geschichte der Indemnitätsvorlage geht vor den Beginn des Krieges zurück. Anfangs Juni erlangte von der Heydt von Bismarck das Versprechen, er werde nach Beendigung des Krieges für den Ausgleich des Verfassungsstreites auf Grund einer Indemnität eintreten[9]. Das fiel Bismarck nicht schwer, da er in der Voraussicht eines früher oder später unvermeidlichen Krieges mit Frankreich eine Aussöhnung mit den Liberalen für wünschenswert hielt[10]. Erst jetzt übernahm Heydt das Finanzministerium. Kurz darauf ersuchte Bismarck Twesten, zu ihm zu kommen. Im Verlauf des Gespräches erkannte er eine Verständigung wenigstens insoweit als dringend notwendig an, daß eine Geldbewilligung durch das Abgeordnetenhaus erfolgen könne[11]. Auf Bismarcks Wunsch verfaßte Twesten den Entwurf einer Thronrede[12]. Darin hieß es, in dem Augenblick, wo die Verteidigung des Vaterlandes dem Volke große Opfer auferlege, wünsche der König dringend die Zweifel über das Grundgesetz des Staates zu beheben und die bisher widerstreitenden Auffassungen zu versöhnen. Um den in der Verfassung vorgesehenen regelmäßigen Zustand wiederherzustellen, solle unverzüglich der Etat für das laufende Jahr vorgelegt werden. Mit Rücksicht auf den Krieg und auf die Verhandlungen über die Heereseinrichtung sowie über die regelmäßige Verpflichtung zum Kriegsdienst, die eine Trennung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben un-

[8] Sten. Ber. d. A.-H., S. 1 f.

[9] Vgl. S. 279.

[10] Keudell, Bismarck, S. 303.

[11] Unruh, Erinnerungen, S. 245; Lipke, Twesten. Deutsche Revue, IV/2, S. 13.

[12] Abgedruckt in: Unruh, Erinnerungen, S. 251.

möglich mache, werde für den Unterhalt des Heeres und für die Kriegführung ein Pauschbetrag in den Etat aufgenommen, für die erforderlichen Ausgaben zugleich mit dem Budget ein besonderes Gesetz vorgelegt werden. Die Staatsverwaltung solle künftig nicht ohne ein durch die drei Faktoren der Gesetzgebung festgestelltes Etatgesetz geführt und fortan keine von einem der Häuser des Landtags verweigerte Ausgabe geleistet werden. Diese Zusicherung solle als eine die Regierung für alle Zeiten bindende Auslegung der bisher streitigen Verfassungsbestimmungen gelten.

Bismarck hatte gegen den Entwurf keine Bedenken; denn auch er lasse allerlei Deutungen zu[13]. Das Ministerium beriet ihn und nahm ihn an. Der König dagegen erklärte: da steht ja dasselbe darin wie in der Verfassung; dann könnte man mir ja nach dem Kriege einen Teil meiner Regimenter wieder fortnehmen. Darauf lasse ich mich nicht ein.

Wenige Tage nach Ausbruch des Krieges hatte Bismarck auch mit Unruh eine Besprechung[14]. Als dieser bezweifelte, ob Bismarck auch nach einem siegreichen Kriege die baldige Beilegung des Verfassungsstreites für notwendig halten und ob der König dann noch darauf eingehen werde, erwiderte er, dann werde er nicht Minister bleiben. Als Unruh weiter auf Beseitigung einiger „besonders anstößiger" Minister, besonders des Justizministers und des Ministers des Innern drang, erklärte Bismarck, gegen die Entfernung des Grafen zur Lippe habe er gar nichts. Eulenburgs Entlassung werde er aber kaum durchsetzen können, da er beim König als Freimaurer sehr in Gunst stehe.

Von den Unterredungen mit Twesten und Unruh erfuhr die Öffentlichkeit erst Jahrzehnte später.

---

[13] Unruh, Erinnerungen, S. 246.
[14] Ebd., S. 243—250.

Noch im Juni 1866 kam die Frage der Indemnität im Ministerium zur Beratung; doch wurde kein Beschluß gefaßt. Als aber eine königliche Verordnung vom 18. Juli den Landtag einberief, mußte der Wortlaut der Thronrede festgestellt werden. Von der Heydt arbeitete einen Entwurf aus, der eine Indemnitätsvorlage ankündigte[15].

Der König, Bismarck und Roon befanden sich auf dem Kriegsschauplatze. Die Mehrheit der in Berlin zurückgebliebenen Minister wollte von Indemnität nichts wissen. Besonders Graf zur Lippe bekämpfte den Gedanken daran als schwere Demütigung des Ministeriums. Von der Heydt entgegnete, das pflichtmäßige Verhalten der Minister werde dadurch nicht im geringsten bestritten; doch sei die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich, da nur ein mit dem Landtag vereinbartes Budget gesetzmäßig sei.

Die Auseinandersetzung im Ministerium zog sich fast zwei Wochen hin[16]. Zum Erstaunen der übrigen Minister fand von der Heydts Entwurf die Zustimmung des Königs, Bismarcks und Roons[17]. Graf zur Lippe wendete sich unmittelbar in einem warnenden Schreiben an den König; Graf Eulenburg verfaßte einen anderen vermittelnden Entwurf für die Thronrede[18]. Darauf machte von der Heydt neuerdings sein Verbleiben im Amte von der Zustimmung des Ministeriums zur Indemnität abhängig. Gleich nach der Schlacht von Königgrätz erneuerte ihm Bismarck seine Zusage.

Durch einen Vertrauensbruch eines Mitgliedes des Ministeriums erfuhr Kleist-Retzow von der Absicht der In-

[15] Bergengrün, v. d. Heydt, S. 336.
[16] Ebd., S. 335.
[17] Roon, II, S. 480—482.
[18] Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 380.

demnitätsforderung. Sofort setzte er alle Hebel in Bewegung, um „das Unheil“ abzuwenden. Er schrieb an Bismarck „einen aufgeregten Brief“ [19] und sorgte dafür, daß eine konservative Abordnung beim König in Prag gegen die Verwirklichung des Indemnitätsgedankens vorstellig wurde[20].

Bismarck war über das Bekanntwerden der Thronrede äußerst aufgebracht[21]. Es hatte ihn Mühe genug gekostet, dem König die Indemnität abzuringen; jetzt wurde er neuerdings bedenklich[22]. Mit Unterstützung des Kronprinzen, der seit der Schlacht bei Königgrätz seine alte Abneigung gegen Bismarck zurückdrängte, gelang es diesem endlich anfangs August, den König endgültig zur Aufnahme der Indemnitätsforderung in die Thronrede zu bestimmen[23]. Jetzt sandte er den Entwurf nach Berlin mit dem Bemerken, der König gestatte darüber keine weitere Verhandlung[24].

Die Bitte um Indemnität wurde sehr verschieden aufgefaßt. Bismarck betrachtete sie als eine Aufforderung an den Landtag, zu erklären, die Regierung habe richtig gehandelt. Bisher habe das Abgeordnetenhaus bestritten, daß sie durch zwingende Gründe zu ihrem Verfahren genötigt gewesen sei; in der Bewilligung der Indemnität liege das Eingeständnis, daß man diese Gründe vorher nicht begriffen oder nicht gewürdigt habe, sie jetzt dagegen anerkenne und dem Vorgehen des Ministeriums nachträglich zustimme[25].

Viele Konservative erblickten in der Indemnität eine De-

---

[19] Bismarcks Briefe an seine Frau, S. 576.

[20] Gedanken und Erinnerungen, II, S. 61 f.

[21] Bismarck-Briefe, S. 432; Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 380—383.

[22] Stockmar, Der Berliner Hof, S. 174; Gedanken und Erinnerungen, II, S. 69.

[23] Stosch, Denkwürdigkeiten, S. 94 f., 102 f., 107.

[24] Keudell, Bismarck, S. 303; Sybel, V, S. 345.

[25] Sybel, V, S. 344.

mütigung der Krone vor der Fortschrittspartei, die Anerkennung des schrankenlosen Geldbewilligungsrechtes des Abgeordnetenhauses. Man warf der Regierung vor, sie hätte nach dem Siege das Abgeordnetenhaus auflösen und mit einer neugewählten Volksvertretung die Früchte des Sieges auch für die innere Politik ernten sollen. Ludwig von Gerlach klagte, durch die Indemnität verwandle Bismarck seine bisherige Politik in ihr Gegenteil und versetze seinen treuesten Freunden einen Schlag ins Gesicht[26]. Wagener dagegen urteilte übereinstimmend mit Bismarck, durch die Gewährung der Indemnität stelle die Opposition ihr früheres Verhalten selbst als ungerechtfertigt hin. Der einzige Fehler der Regierung bestehe darin, daß sie nicht ausdrücklich erklärt habe, in welchem Sinne die Indemnität gemeint sei[27].

Unter den Liberalen erschien einzelnen die Indemnität als Anerkennung der tatsächlichen Übermacht der Regierung[28]. Die große Mehrheit der Fortschrittspartei dagegen sah in ihr das Zugeständnis des unbeschränkten Budgetbewilligungsrechtes des Abgeordnetenhauses und einer Art von Begnadigungsrecht für Verfassungsverbrechen der Minister[29].

In Wirklichkeit gab mit der Indemnität weder die Regierung noch die Opposition ihren grundsätzlichen Standpunkt auf. Die Indemnität bedeutete lediglich den formellen Abschluß des Verfassungsstreites. Ein Verzicht auf Erhebung einer Ministeranklage wegen der ohne verfassungsmäßige Budgetbewilligung verausgabten Gelder, wie Gneist meinte[30], konnte in der Indemnität nicht liegen, weil zur Zeit

[26] Gerlach, Aufzeichnungen, S. 295.
[27] Wagener, Erlebtes, II, S. 44.
[28] Bamberger, Schriften, III, S. 312, 314.
[29] Richter, Staatsschulden, S. 126.
[30] Gneist, Die Militärvorlage von 1892, S. 108 f.

der budgetlosen Verwaltung gar kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz in Preußen bestand[31]. Irgendwelchen Einfluß auf die tatsächliche Machtverteilung im Staate hatte die Indemnität nicht. Dabei blieb sich die Regierung auch insofern treu, als sie, die den ganzen Verfassungsstreit als bloße Budgetfrage behandelt hatte, die Indemnität für die budgetlose Verwaltung und nicht für die im Widerspruch mit den formell noch geltenden Gesetzen von 1814—19 durch Verwaltungsmaßregeln durchgeführte Änderung des Umfangs und Rahmens des Heeres verlangte. An der Auffassung, daß jede Veränderung der Heeresorganisation ausschließlich Sache des „obersten Kriegsherrn" sei, hielt sie vielmehr nach wie vor fest.

Daß in Wahrheit die Regierung im Verfassungsstreit vollständig gesiegt hatte, zeigte sich gleich bei der Präsidentenwahl im Abgeordnetenhause. Der bisherige Präsident Grabow hatte sich durch seine Antrittsrede beim König sehr mißliebig gemacht; das ging so weit, daß ihm jetzt bedeutet wurde, im Falle seiner Wiederwahl werde das Abgeordnetenhaus aufgelöst werden[32]. Deshalb lehnte er jetzt eine Wiederwahl ab. An seine Stelle trat Forckenbeck. Vizepräsidenten wurden Stavenhagen und der Altliberale von Bonin.

Zur Beantwortung der Thronrede brachten die Konservativen, die Altliberalen, die Klerikalen, das linke Zentrum und die Fortschrittspartei Adressen ein[33]. Der konservative Entwurf überging die Frage der Indemnität mit Stillschweigen und erklärte, die Geschichte werde jeden richten,

---

[31] Bis auf den heutigen Tag gibt es in Preußen kein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit.

[32] Wilhelm I. und Bismarck, S. 155 f.; Bernhardi, VI, S. 271.

[33] Anl. d. A.-H., Nr. 5, 6, 7, 8, S. 19—22; Nr. 24, S. 103.

der die alten inneren Kämpfe weiterführen wolle. Der Entwurf des linken Zentrums erwähnte den Mangel einer gesetzlichen Grundlage für die Verwaltung der letzten Jahre; die neue Auslegung der Verfassung habe die Rechtspflege und die gesamten inneren Zustände in Mitleidenschaft gezogen. Doch nach dem hochherzigen königlichen Wort von der Indemnität könne die Gefahr eines Konflikts für die Zukunft als unwahrscheinlich gelten. Zur Vollendung und Befestigung des durch die Waffen Errungenen wolle das Abgeordnetenhaus alle Streitfragen zurückstellen. Die fortschrittliche Adresse endlich führte aus, vom Abgeordnetenhaus verweigerte Ausgaben dürften auch nicht aus irgendwelchen Gründen des Staatswohls geleistet werden. Ohne Anerkennung, Gewährung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes sei kein nachhaltiger Erfolg der deutschen Einheitsbestrebungen zu erwarten. Grundlage des Einigungswerkes müsse die Reichsverfassung von 1849 werden[34].

In der Adreßkommission gelang es nach längeren Verhandlungen, in denen sich besonders Forckenbeck und Stavenhagen um eine Vermittlung der Gegensätze bemühten, einen Entwurf aufzustellen, zu dessen Gunsten alle Parteien außer den Klerikalen ihre Entwürfe zurückzogen. Darin wurde nach einem freudigen Dank an das Heer, die Heerführer und den König für die Ergebnisse des siegreichen Krieges erklärt, nur bei Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes könne man auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland zählen,

[34] Nach der Reichsverfassung von 1849 sollte neben einem erblichen unverantwortlichen Kaiser ein Staatenhaus aus Vertretern der einzelnen Bundesstaaten und ein Volkshaus aus allgemeinen direkten Volkswahlen bestehen; zu einem Reichsbeschluß war Übereinstimmung der beiden Häuser erforderlich.

die allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleihe. Doch könne man auf ein einträchtiges Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung hoffen, da der König den Mangel gesetzlicher Grundlagen für die budgetlose Verwaltung der letzten Jahre und die Notwendigkeit einer Indemnitätserklärung anerkannt habe. Das rechtfertige das Vertrauen, daß künftig durch rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes vor Beginn des Etatjahres jeder Konflikt verhütet werde. Aus vollem Herzen biete das Haus seine Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwicklung Deutschlands[35].

Virchow als Berichterstatter meinte, der Gewalt der Tatsachen könnten sich auch die Widerstrebenden nicht entziehen; doch müsse man sich hüten, den Götzendienst des Erfolges zu treiben. Durch Annahme der Adresse in der Kommissionsfassung möge das Haus dem In- und Auslande zeigen, daß sich in Preußen in großen Augenblicken alle Parteien zusammenfinden könnten.

An der Aussprache beteiligten sich nur Johann Jacoby und Peter Reichensperger. Jacoby erklärte, für das jahrelang fortgeführte verfassungswidrige Regierungssystem dürfe es keine Indemnität geben, zumal die Träger dieses Systems im Rate der Krone verblieben und gegen die Wiederkehr solcher Zustände keine Bürgschaft gewährt werde. Der Krieg sei gegen den Willen des Volkes unternommen worden; der Sieg komme nicht der Freiheit, sondern dem unumschränkten Herrschertum zugute. Die Verwirklichung des kleindeutschen Ideals entferne Deutschland von dem Ziele deutscher Einheit und Freiheit weiter als selbst der Bundestag und die Konfliktszeit. Zwangseinheit, Einheit ohne Freiheit, Sklaveneinheit sei das Ergebnis.

[35] Anl. d. A.-H., Nr 32, S. 124 f

Reichensperger beklagte die Abtrennung Österreichs und die Entfremdung Süddeutschlands. Der Freude über die Machtvergrößerung Preußens und über die Aussicht auf einen preußisch-deutschen Einheitsstaat könne er sich nicht anschließen[36].

Hierauf nahm das Haus die Adresse gegen etwa 25 klerikale und polnische Stimmen an. Von den Liberalen stimmte nur Jacoby dagegen.

Eine Abordnung unter Führung Forckenbecks überreichte die Adresse am 25. August dem König; dabei war nur ein Flügeladjutant zugegen. Der König erklärte in freier Rede, er und seine Regierung hätten die Forderung einer Indemnität stets im Auge gehabt. Freilich sei es seine Pflicht gewesen, zu einer Zeit, wo kein Etatgesetz zustande gekommen sei, so einzutreten, wie es geschehen. So habe er handeln müssen und werde er immer handeln, wenn sich ähnliche Zustände wiederholen sollten; es werde aber nicht wieder vorkommen.

Diese Ansprache versetzte Forckenbeck und die anderen liberalen Mitglieder der Abordnung in große Verlegenheit. Da kam ihnen das Ministerium mit der Erklärung zu Hilfe, die Staatsakten seien mit der Thronrede und der Überweisung der Adresse abgeschlossen; die freie Rede des Königs sei kein Regierungsakt, das Ministerium dafür nicht verantwortlich. Damit fanden sich die Liberalen ab[37].

Auch das Herrenhaus erließ eine Adresse an den König[38], in der es jedoch Fragen der inneren Politik nicht berührte. Bei der Besprechung äußerte Kleist-Retzow Bedenken gegen das Wort „Indemnität“, das leicht dahin mißverstanden werden könne, daß damit in Preußen konstitutio-

[36] Sten. Ber. d. A.-H., S. 70–83.
[37] Philippson, Forckenbecks Debüt. Deutsche Revue, XXIII/3, S. 6f.
[38] Anl. d. H.-H., Nr. 1, S. 1–3.

nelle Grundsätze angenommen werden sollten. Mit Genugtuung stellte er fest, daß dieselbe Thronrede das jetzige Verfahren der Regierung nicht von dem früheren scheide, sondern die Kontinuität ihres Vorgehens aufrechterhalte.

Die Indemnitätsvorlage der Regierung war mit einem Gesetzentwurf über die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866[39] verbunden; beigegeben war ihr eine Übersicht der Staatseinnahmen und -ausgaben während der Jahre 1862—65. Die Regierung wollte für die seit Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Etat geführte Verwaltung vorbehaltlich der Beschlüsse des Landtags über die Entlastung nach Vorlegung der Jahresrechnungen Indemnität und für das Jahr 1866 die Ermächtigung zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 154 Millionen Talern erhalten. In der Begründung war der Begriff „Indemnität" umschrieben als „Enthebung der Staatsregierung von der Verantwortung dafür, daß der Staatshaushalt während der gedachten Zeit ohne gesetzliche Feststellung eines Etats geführt worden ist." Für das laufende Jahr werde ein Pauschbetrag verlangt, weil nach Ablauf von 7 Monaten ein Voranschlag nur mehr für den geringeren Teil des Jahres aufgestellt werden könnte; eine solche Vorlage würde weder dem Wortlaut des Artikels 99 der Verfassungsurkunde noch den bestehenden Grundsätzen über die Etataufstellung und die Rechnungslegung entsprechen, wonach die jährliche Etatperiode als ein unteilbares Ganzes zu betrachten sei. Die Vorlegung eines das gesamte laufende Jahr umfassenden Etats würde nur zu zeitraubenden Einzelheiten der Beratung führen, die mit Rücksicht darauf, daß der größere Teil der Jahreseinnahmen bereits verausgabt sei, nur eine Vorwegnahme der bei der künftigen

[39] Anl. d. A.-H., Nr. 16, S. 33 f.

Rechnungsabnahme erforderlichen Erörterungen zur Folge hätte. Für 1867 solle der Etat so zeitig vorgelegt werden, daß er noch vor Beginn des Rechnungsjahres erledigt werden könne.

Das Haus verwies die Vorlage an die Budgetkommission. Twesten als Berichterstatter stellte fest, das Wort „Indemnität“ habe im preußischen Staatsrecht noch keine fest ausgeprägte Bedeutung, ihre Erteilung noch keine bestimmte Form. Indessen umfasse der Begriff „Indemnität“ teils die nachträgliche Genehmigung und Gültigerklärung einer ohne gesetzliche Ermächtigung vorgenommenen Handlung, teils die Entbindung von deren zivil- und strafrechtlichen Folgen. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister bis zu der in Artikel 104 der Verfassung vorgesehenen Entlastung sei ebenso zweifellos wie die Verfassungswidrigkeit der Führung des Staatshaushaltes ohne Etatgesetz und die Leistung verweigerter Staatsausgaben; wegen einer solchen Verfassungsverletzung könne nach Artikel 61 der Verfassung Anklage erhoben werden, bis sie durch eine Indemnität beseitigt werde. Die Indemnität müsse durch Gesetz erteilt werden, da sie nicht wie die gewöhnliche Entlastung der Regierung durch den Landtag nach Vorweis der Rechnungen über den Staatshaushalt auf einer Vorschrift der Verfassung beruhe und somit eine bloß einseitige Erklärung der Häuser des Landtags keine bindende Kraft hätte[40].

Virchow und mehrere andere liberale Kommissionsmitglieder widersprachen der Indemnität. Die meisten von ihnen erklärten sich aber bereit, durch Bewilligung des nachgesuchten Kredits für 1866 ihr Entgegenkommen zu beweisen und einen verfassungsmäßigen Zustand wieder anzubahnen.

---

[40] Anl. d. A.-H., Nr. 39, S. 138—159.

Einige wollten allerdings auch keinen Kredit bewilligen, bis die Regierung nicht ausdrücklich die Theorie von der Verfassungslücke aufgegeben und auf die Leistung verweigerter Ausgaben aus vermeintlichen Gründen des Staatswohls unbedingt verzichtet habe; auch müsse zuvor ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgelegt oder mindestens für die nächste Tagung des Landtags bestimmt zugesichert werden. Die Taten des Heeres hätten mit dem Budgetrecht nichts zu tun. Das innere Landesrecht müsse bei allen äußeren Erfolgen festgehalten werden. Man dürfe nicht ungesetzliche Schritte wie die Heeresumwandlung für die Zukunft genehmigen. Ein scheinbarer Friede nütze nichts, nur die wirkliche Herstellung des Rechtes. Das Wort Indemnität habe an sich keinen großen Wert. Zum mindesten müsse das Zustandekommen eines Etatgesetzes für 1867 abgewartet werden, da es ja wieder am Herrenhause scheitern könne; dann müsse sich erst zeigen, ob die Regierung den Widerstand des Herrenhauses brechen oder zurücktreten werde, um das Budget verfassungsmäßig zustandezubringen. Demgemäß beantragte Hoverbeck, unter zeitweiliger Verweigerung der Indemnität zu beschließen, es bleibe der Regierung überlassen, um Indemnität nachzusuchen, sobald der verfassungsmäßige Zustand durch die Feststellung und Publikation des Etats für 1867 eingetreten sei.

Dagegen erklärte der Finanzminister, die Regierung könne Indemnität und Kredit nicht trennen; bei Ablehnung der Indemnität betrachte sie das ganze Gesetz als verworfen. Die Regierung sei finanziell in sehr freier Lage und durchaus nicht zum Nachgeben gezwungen; sie wünsche aber dringend, den Konflikt zu beseitigen und die budgetmäßige Verwaltung wiederherzustellen. Der auswärtigen Politik und der zweifelhaften europäischen Lage wegen sei eine Einigung nötig.

Man möge nicht durch Verweisung auf die Zukunft den Frieden vereiteln. Aus den Mitteln des Kredits würden neue Stellen nicht endgültig besetzt werden.

Der Antrag Hoverbeck wurde mit 25 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Die Redner der Mehrheit meinten, es sei nicht einzusehen, wieso eine sofortige Gewährung der Indemnität eine Preisgabe von Grundsätzen enthalte; eine einmalige rechtmäßige Feststellung des Etats sei doch auch noch keine Gewähr für die Zukunft. Eine Billigung des verfassungswidrigen Geschehens oder ein Verzicht auf die gesetzliche Regelung der Heeresfrage liege in der Indemnität nicht; es könne aber nach den jüngsten Ereignissen doch nicht ernstlich daran gedacht werden, einen Minister wegen der Heeresumgestaltung und ihrer Kosten zur Verantwortung zu ziehen. Eine Wiederkehr verfassungswidriger Zustände sei nicht so bald zu befürchten, da sie auch für die Regierung unbequem seien. Wenn jetzt die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes ausdrücklich anerkannt werde, sei der Kampf nicht umsonst geführt worden. Der sachliche Streitpunkt, die Organisation des Heeres, sei durch den Krieg, die Vergrößerung des Staates und die bevorstehende Überweisung der Heeresangelegenheiten an den Norddeutschen Bund ohnehin außer Frage gestellt; der Streit dürfe nicht auf theoretischem Gebiet forterhalten bleiben. Überdies wünsche das Volk zweifellos einen Ausgleich mit der Krone.

Schließlich empfahl die Kommission dem Hause die Annahme folgender Fassung: Die dem Gesetze beigefügten Übersichten der Staatseinnahmen und -ausgaben sollen für die Jahre 1862, 63, 64 und 65 statt des verfassungsmäßig alljährlich vor Beginn des Etatjahres zu vereinbarenden Staatshaushaltsgesetzes als Grundlage für die Rechnungslegung und die Entlastung der Regierung dienen. Dieser

wird für die seit Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Etat geführte Verwaltung vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtags über ihre Entlastung nach Vorweis der Jahresrechnungen Indemnität erteilt; demnach soll es hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizierter Etats geführt worden wäre. Die Regierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Taler ermächtigt; sie ist verpflichtet, im Laufe des Jahres 1867 dem Landtag eine Nachweisung über die Staatseinnahmen und -ausgaben des Jahres 1866 vorzulegen.

In der Vollversammlung[41] eröffnete von der Heydt die Aussprache mit einer freudigen Anerkennung für die Kommission, die den unerquicklichen theoretischen Debatten ein Ende gemacht und den Standpunkt der allen Fortschritt hindernden Verneinung verlassen habe und fortan im Einvernehmen mit der Regierung auf dem Boden der Tatsachen die volle Tätigkeit den großen Aufgaben der Zeit zuwenden wolle.

Die Gegner der Indemnität, Waldeck, Hoverbeck, Schulze-Delitzsch, Virchow, Harkort, Gneist führten aus, durch Annahme eines Blattes Papier wie der Indemnitätsvorlage gelange man nicht in einen wirklich verfassungsmäßigen Zustand. Der Inhalt der Indemnität sei lediglich die nachträgliche Gutheißung des in den letzten Jahren Geschehenen. Nur zusammen mit einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz sei die Vorlage annehmbar. Mit leeren Redensarten von Vertrauen und Versöhnung dürfe man sich nicht begnügen;

---

[41] Sten. Ber. d. A.-H., S. 149—206.

es müsse zunächst einmal abgewartet werden, ob auch weiterhin Gerichtshöfe in bestimmter Absicht zusammengesetzt, Beamte wegen ihrer Abstimmung im Abgeordnetenhaus verfolgt, Gemeinden durch Nichtbestätigung oppositioneller Stadträte ihres Wahlrechts beraubt, die Freiheiten des Preß-, Vereins- und Versammlungsrechtes zunichte gemacht würden.

Die willkürliche Auslegung der Gesetze und der Verfassung durch die Minister müsse aufhören; die Indemnität aber beseitige diesen Zustand nicht, sondern verewige ihn. Freilich fehle in Preußen dem Landtag jede tatsächliche Bedeutung; die preußische Verfassung stehe und falle mit dem Charakter des Beamtentums. Daß der Finanzminister in der Kommission erklärte, er müsse die Kreditforderung zurückziehen, wenn nicht die Indemnität gewährt werde, zeige so recht die Schwäche der Verfassung. Einen Kredit von 154 Millionen, von dem man gar nicht wisse, wozu er im einzelnen dienen solle, behandle die Regierung, als sei er ein Zugeständnis der Minister an das Abgeordnetenhaus. Dem Hause solle hochgeneigtest gestattet werden, in dem Gefühl seiner verfassungsmäßigen Stellung und Wichtigkeit 154 Millionen zu bewilligen, wenn es dafür die ganze Vergangenheit der Minister gutheißen wolle; andernfalls solle der Kredit zurückgezogen und der Staatshaushalt ohne Gesetz weitergeführt werden. Dazu sei schon jetzt der Entschluß vorhanden. Die Budgetkommission aber erblicke darin ein Wiederbetreten des verfassungsmäßigen Weges!

Der gesetzliche Zustand sei noch gar nicht wiederhergestellt; erst die Veröffentlichung des Etatgesetzes für 1867 in der Gesetzessammlung werde ihn herbeiführen. Das Haus dürfe seinen rechtlichen Standpunkt um so weniger preisgeben, als die Regierung nicht Frieden, sondern einseitige Unterwerfung

wolle. Selbst zu dem Scheinzugeständnis der Indemnität lasse sie sich nur wegen der gefahrvollen äußeren Lage herbei. Hätte sie früher in die Bahnen einer versöhnlichen inneren Politik eingelenkt, so gäbe es ohnehin keine Mainlinie.

Es sei jetzt viel die Rede von dem Zwang zur Nachgiebigkeit, den die äußeren Erfolge auferlegten. Indessen die äußeren Erfolge verhielten sich doch zu den inneren Aufgaben des Staates wie das Mittel zum Zweck. Überdies dürfe das Volk für seine Pflichterfüllung auf dem Schlachtfelde doch nicht durch den Verlust der bürgerlichen Freiheit und den Untergang der Verfassung belohnt werden. Stark sei im Volke der Wunsch nach deutscher Einheit, aber nach Einheit und Freiheit. Jetzt aber sei der Weg zur Einheit sehr fraglich und von Freiheit keine Spur.

Die Freunde der Indemnität unter den Liberalen, Twesten, Loewe, Lasker und Michaelis, bezeichneten es als unzweckmäßig, einen unter ganz anderen Verhältnissen entstandenen Streit zu unterhalten, zumal sein Kernpunkt, die Heeresangelegenheit, auf ganz anderer Grundlage geregelt oder der Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes überwiesen werden müsse. Ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz sei für absehbare Zeiten nicht zu erreichen; ebenso würden die unbestreitbaren Mißstände in der inneren Verwaltung nicht so bald beseitigt werden. Deshalb dürfe die Erteilung der Indemnität nicht von der Erfüllung dieser Wünsche abhängig gemacht werden. Mit der Bitte um Indemnität gebe die Regierung immerhin die Lückentheorie auf. Eine Gewähr gegen die Wiederkehr budgetloser Zustände liege auch darin, daß die Regierung für das laufende Jahr, nachdem das Budget nicht rechtzeitig zustande gekommen sei, um einen Kredit nachsuche. Vermutungen über die Möglichkeiten künftigen

Streites seien vollends müssig. Freilich dürfe das Haus auch fernerhin den Bogen nicht zu straff spannen; sollte es neuerdings von seinem Rechte der Budgetverweigerung Gebrauch machen, um eine Änderung des Ministeriums zu erzwingen, so werde das beanspruchte Recht zweifellos zusammenbrechen. Das Haus müsse sich eben der Verfassung maßvoll bedienen, dann werde die Regierung seine Beschlüsse berücksichtigen.

Die Indemnität sei allerdings nur ein Schritt zur Versöhnung; erst ein das Volk befriedigendes Regierungssystem werde den vollen Frieden herstellen. Indessen stehe für jetzt die Frage der Macht im Vordergrund vor der Frage der Freiheit. Die großen Fragen Deutschlands und die Möglichkeit auswärtiger Verwicklungen müßten zugunsten der Indemnität den Ausschlag geben.

Bismarck hob hervor, das Vaterland brauche gerade jetzt den inneren Frieden. Noch sei Preußens Aufgabe in Deutschland nicht gelöst; sie erfordere die Einigkeit des Landes der Tat und dem Eindrucke nach. Graf Eulenburg fügte hinzu, die Regierung habe niemals den Willen gehabt, die Verfassung zu verletzen; nur notgedrungen habe sie ohne Budget regiert. Die Zustände im Lande seien nicht so schwarz wie geschildert; die Regierung befinde sich in der Abwehr. Die Indemnität solle kein Waffenstillstand, sondern die Grundlage eines wahren dauerhaften und fruchtbaren Friedens zwischen Regierung und Volksvertretung sein.

Für die Altliberalen erklärten die beiden Freiherren von Vincke, das Gottesgericht des Erfolges habe für die Regierung entschieden. In dieser wundervollen Zeit sei es eine der größten Taten, daß ein siegreicher König in dem Augenblick, wo er die Macht hätte, die Verfassung zu ändern oder aufzuheben, aus freien Stücken vom Throne herab die ver-

fassungsmäßigen Rechte seines Volkes anerkenne und um Indemnität nachsuchen lasse. Das sei die denkbar höchste Bürgschaft für das Bestehen der Verfassung. Die Regierung könne doch nicht mehr tun, als durch die Indemnitätsbitte ihr Unrecht eingestehen. Alles auf einmal könne man nicht verlangen; das Indemnitätsgesetz könne doch nicht zugleich von abgesetzten oder nicht bestätigten Bürgermeistern handeln. Die Nörgeleien von früher her müßten aufhören; das sei auch der bei den Wahlen bekundete Wille des Volkes.

Wagener bemerkte, für grundsätzliche Gegensätze gebe es überhaupt keine Versöhnung; indessen könne man sich durch ein Kompromiß auf dem Boden der Tatsachen zusammenfinden. Die Ablehnung der Indemnität würde den Konflikt gegen bisher noch verschärfen. Nicht aus Schwäche, Verlegenheit oder Geldbedürfnis gehe die Regierung vor, sondern geleitet von dem aufrichtigen Wunsche nach Frieden; das sei die einzige Gewähr für die Zukunft, die die Regierung geben könne. Formell sei die Indemnität ein Zugeständnis der Regierung an das Abgeordnetenhaus, materiell aber das Zugeständnis des Hauses an die Regierung, daß sie sich vollständig im Rechte befunden habe.

Nach zweitägiger Verhandlung nahm das Haus die Indemnitäts- und Kreditforderung am 3. September mit 230 gegen 75 Stimmen an. Die Konservativen, Altliberalen, Klerikalen und Polen stimmten geschlossen, vom linken Zentrum 42, von der Fortschrittspartei 34 Mitglieder für die Vorlage. 23 Angehörige des linken Zentrums und 41 der Fortschrittspartei stimmten dagegen. Besonders Forckenbeck und Werner Siemens hatten in der Fortschrittspartei auf die Annahme der Indemnität hingewirkt[42].

[42] Philippson, Forckenbeck, S. 153; ders., Kaiser Friedrich, S. 208; Bernhardi, VII, S. 275 f.; Siemens, Erinnerungen, S. 193; Poschinger, Bismarck u. die Parlamentarier, II, S. 48.

Das Herrenhaus legte den Begriff „Indemnität" als eine Erklärung des Landtags aus, wonach die ohne Etatgesetz nach Artikel 99 der Verfassung geführte Verwaltung so angesehen werden solle, als ob ein Etatgesetz vorhanden gewesen sei[43]. Unter nochmaliger ausdrücklicher Billigung des Verfahrens der Regierung nahm es die Indemnitätsvorlage am 8. September einstimmig an, nachdem Kleist-Retzow erklärt hatte, da die Regierung bedauerlicherweise um Indemnität nachgesucht habe, liege kein Grund vor, ihr hierbei Schwierigkeiten zu bereiten.

Zweiter Abschnitt.

Nachklänge des Verfassungsstreites.

Mit der Erteilung der Indemnität war der Verfassungsstreit der Form nach beendigt. Daneben blieb aber noch manche strittige Frage aus jener Zeit zu erledigen. So kam am 18. September im Abgeordnetenhause die Verordnung über die Errichtung von Darlehnskassen[44] zur Verhandlung. Gegen die Kassen wurde angeführt, ihre Errichtung komme nur einem kleinen Teil der Staatsbürger zugute. Der Staat habe aber keinen Anlaß, auf allgemeine Kosten einer Minderheit seiner Angehörigen Vorteile zu verschaffen. Die Verordnung habe das ohnehin vorhandene Mißtrauen gegen die Währung bedenklich gesteigert; nur dem raschen Verlauf des Krieges sei es zu danken, daß kein Zusammenbruch erfolgt sei. Wenn auch ein starkes Fallen der Kurse nicht erwünscht sei, so sei doch andererseits ein künstliches Hochhalten der

[43] Anl. d. H.-H., Nr. 15, S. 127 f.

[44] Anl. d. A.-H., Nr. 17, S. 34—36.

Preise der Staats-, Kommunal- und Industriepapiere erst recht nicht angezeigt[45].

Der Handelsminister Graf Itzenplitz gab zu, daß die Verordnung verfassungswidrig gewesen sei; doch habe sich zur Zeit des Erlasses der Verordnung die Dauer des Krieges noch nicht übersehen lassen. Die Regierung habe ungehindert durch formelle Bedenken rasch eingreifen müssen.

Nach eingehender Aussprache erteilte das Abgeordnetenhaus, einige Tage später auch das Herrenhaus, der Regierung für die Errichtung der Darlehnskassen Indemnität, da sie in gutem Glauben gehandelt habe; gleichzeitig wurde die Schließung der Kassen zum 30. September beschlossen. Von da an sollten keine neuen Darlehen mehr gewährt, die ausgegebenen Scheine aber nach Zurückzahlung der Darlehen aus dem Verkehr gezogen werden.

Gleichfalls noch im September lehnte das Haus den Vertrag mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ab[46]. Der Streit über den Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft fand seinen Abschluß erst in der Tagung von 1868/69. Bei der Beratung des Eisenbahnetats für 1867 beantragte Lasker, das Abgeordnetenhaus solle mit Rücksicht auf die tatsächliche Ausführung des Vertrages der Regierung mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft die Einnahmen daraus genehmigen, sich aber gegen die Annahme verwahren, als ob es damit auf die verlangte Vorlegung des Vertrages und seine Prüfung verzichte. Der Antrag wurde angenommen, hatte zunächst aber keinen Erfolg. Erst als die Regierung anfangs 1869 zur Deckung des Fehlbetrags im Etat die in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Köln-Mindener Bahn im Nennwert von 2 529 000 Talern ver-

[45] Anl. d. A.-H., Nr. 56, S. 270—289.
[46] Anl. d. A.-H., Nr. 66, S. 335—338.

äußern wollte, legte sie dem Hause den Vertrag vor. Das Haus genehmigte fast einstimmig ein Gesetz über die Übernahme der auf diesen Aktien lastenden Verpflichtungen und erteilte der Regierung für den Vertrag Entlastung. Der Finanzminister von der Heydt erklärte in der Kommission ausdrücklich zu Protokoll, daß die Regierung unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht anstehen werde, Verträge wie den vorliegenden dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen; unter den bekannten Verhältnissen das Jahres 1865 und in Voraussicht der politischen Ereignisse sei sie damals aber genötigt gewesen, den Vertrag sofort auszuführen.

Einen starken Nachhall fand der Verfassungsstreit bei der Beratung des Gesetzentwurfs über den außerordentlichen Geldbedarf der Heeres- und Marineverwaltung[47]. Danach sollte der Kriegs- und Marineminister zu den durch den Krieg gegen Österreich und in Deutschland veranlaßten Ausgaben ermächtigt werden. Die erforderlichen Geldmittel sollten, soweit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der Generalstaatskasse und aus dem Staatsschatz entnommen oder durch Verwertung verfügbarer Effekten der Staatskasse bereitgestellt werden könnten, durch Aufnahme einer verzinslichen Staatsanleihe bis zur Höhe von 60 Millionen Talern beschafft werden. Die Anleihe sollte ab 1868 jährlich mit 1 % getilgt werden; doch sollte der Staat die sämtlichen Schuldverschreibungen der Anleihe auf einmal kündigen können. Ferner sollte der Finanzminister je nach Bedarf durch Vermittlung der Hauptverwaltung der Staatsschulden verzinsliche Schatzanweisungen mit einer Umlaufszeit von 3, 6 oder 12 Monaten ausgeben können.

Die Begründung legte dar, daß für die zu Kriegszwecken

---

[47] Anl. d. A.-H., Nr. 20, S. 39—44.

erfolgten Aufwendungen und zur Bezahlung der im Lande beanspruchten Naturalleistungen Deckungsmittel im Betrage von rund 60 Millionen Talern beschafft werden müßten. Ob es möglich sein werde, die aufzunehmende Anleihe aus den gewöhnlichen Staatseinnahmen zu verzinsen und zu tilgen, oder ob hiezu vorübergehende Steuerzuschläge erhoben werden müßten, lasse sich frühestens bei Aufstellung des Etats für das Jahr 1867 überblicken. Die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen sei vorgesehen, weil viele erhebliche Ausgaben erforderlich würden, die nicht durch verfügbare Mittel bestritten werden könnten, gleichwohl aber nur vorübergehend der Staatskasse zur Last fielen. Zurzeit lasse sich noch nicht beurteilen, welchen Betrag der Aufwendungen Preußen endgültig zu tragen habe; namentlich könne ein Teil der geleisteten Ausgaben vielleicht durch die Verwertung von Aktivbeständen eingebracht werden. Soweit der Bedarf nur zeitweilig sei, werde er zweckmäßig nicht durch eine in langen Fristen zurückzuzahlende Anleihe, sondern durch Mittel gedeckt, bei denen von vornherein eine raschere Tilgung in Aussicht genommen werde. Die Gelder zur Einlösung der Schatzanweisungen sollten jährlich durch den Etat nach Verhältnis der zu erwartenden Überschüsse bereitgestellt werden. Außerdem hätten Schatzanweisungen den weiteren Vorzug, daß die Bestimmung des Zinsfußes nach dem jeweils zur Zeit der Emission herrschenden Zinssatz erfolgen, ein Herabgehen des Zinsfußes also für die Staatskasse ausgenützt werden könne. Nach den in Frankreich und England gemachten Erfahrungen sei zu erwarten, daß die Schatzanweisungen wegen der kurzen Zahlungsfrist und wegen der Möglichkeit, daß die Rückzahlungen außer bei der Staatsschuldentilgungskasse auch für deren Rechnung bei jeder anderen Hauptkasse erfolgen könne, bald ein beliebtes Papier

werden würden, das ohne Kursverlust ausgegeben werden könne. Eine Vermehrung der unverzinslichen Schuld durch Ausgabe von Kassenanweisungen und damit eine Vermehrung des Papiergeldes sei nicht ratsam.

Den Kommissionsbericht[48] erstattete Hagen. Gegen die nachträgliche Genehmigung aller durch den Krieg verursachten Ausgaben erhob sich kein Widerspruch; dagegen führte die Frage der Ausstattung des Staatsschatzes zu großen Schwierigkeiten. Die gesamten Mehrausgaben für Heereszwecke beliefen sich im Jahre 1866 auf 108 100 000 Taler. Dem stand nach der Berechnung der Kommission gegenüber der Bestand des Staatsschatzes Ende 1865 mit 20 029 000, der Verwaltungsüberschuß des Jahres 1865 mit 13 000, der Erlös für verkaufte Eisenbahnaktien mit 4 343 000, Kriegskontributionen, Kriegsbeute und ähnliches mit rund 4 000 000, der zu erwartende Erlös für Pferde, die nach der Demobilisierung entbehrlich wurden, mit 2 557 000 Talern, zusammen 30 942 000 Taler. Dazu kamen die von Österreich, Bayern, Württemberg und Baden zu erwartenden Kriegsentschädigungen mit 45 143 000, der Wert der in Staatsbesitz befindlichen Köln-Mindener Eisenbahnaktien mit 14 860 000 und der von der Westfälischen Eisenbahngesellschaft damals noch zu erwartende Kaufpreis mit 15 640 000 Talern. Das ergab einen Gesamtbetrag von 106 585 000 Talern. Weitere 3 Millionen Taler, herrührend aus zunächst noch verfügbaren Wechseln über kreditierte Steuern, konnten, wie von der Heydt mit Recht einwendete, keinesfalls als Deckung für die Kriegskosten angesehen werden.

Die Regierung wollte aus den Kriegsentschädigungsgeldern den Betrag von 20 Millionen Talern, der dem

[48] Anl. d. A.-H., Nr. 63, S. 319--333.

Staatsschatz für den Krieg mit Österreich, dazu weitere 2 Millionen, die ihm für den dänischen Krieg, und 5 1/2 Millionen, die für die Kosten der anderweitigen Regelung der Grundsteuer entnommen worden waren, zusammen also 27 1/2 Millionen Taler in den Staatsschatz zurückführen; ferner wollte sie der Generalstaatskasse den ihr zur Deckung des Restbetrages der Grundsteuerveranlagungskosten entnommenen Betrag von 1 800 000 Talern zurückerstatten und 8 400 000 Taler aus den Kriegsentschädigungsgeldern für Zwecke der Seeverteidigung verwenden. Insgesamt sollte also über 37 700 000 Taler sofort verfügt werden. Somit blieben von den Kriegsentschädigungsgeldern nur 7 443 000 Taler als Deckung der durch den Krieg veranlaßten Kosten. Nach der Berechnung der Regierung waren außer diesem Betrag nur noch die oben im einzelnen angeführten 30 942 000 Taler, zusammen also lediglich 38 385 000 Taler als Deckungsmittel verfügbar; es blieb also ein ungedeckter Betrag von rund 70 Millionen. Die Eisenbahnaktien im Werte von 30 1/2 Millionen Talern sollten zur Einlösung eines Teils der auszugebenden Schatzanweisungen verwendet werden; ein Teil davon konnte aber noch für die Deckung in Betracht kommen, so daß sich ein Kreditbedarf von 55 bis 60 Millionen Talern ergab.

In der Kommission wurde zunächst bemängelt, daß für die verausgabten Beträge gar keine Erläuterungen gegeben wurden. Für die Deckung dürfe man nicht außer acht lassen, daß auch von Sachsen und Hessen-Darmstadt Kriegsentschädigungen zu erwarten seien, und daß vielleicht der bedeutende kurhessische Schatz an den preußischen Staat fallen werde. Unter diesen Umständen sei eine konsolidierte Anleihe durchaus überflüssig; es genüge die Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu 25 oder 30 Millionen Talern. Eine Anleihe

wäre nur dann nötig, wenn der Staatsschatz sofort aufgefüllt werden sollte; dagegen erhob sich aber der heftigste Widerstand. Diese Frage stand im Mittelpunkt der Kommissionsberatungen. Gegen den zinslos daliegenden Staatsschatz wurden volkswirtschaftliche Bedenken vorgebracht; wichtiger aber waren die politischen Besorgnisse. Die Opposition erklärte einen reich ausgestatteten Staatsschatz für eine unkonstitutionelle Einrichtung, die der Regierung jederzeit große Beträge zur Verfügung stelle und so das verfassungsmäßige Budgetbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses gerade in entscheidenden Augenblicken wirkungslos mache. Die einen wendeten sich daher gegen jede Wiederauffüllung des Staatsschatzes; die anderen wollten einen Staatsschatz bis zu 20 Millionen Talern zugestehen, falls gesetzlich bestimmt werde, daß über den Staatsschatz nur mit Zustimmung des Landtags verfügt werden dürfe.

Der Finanzminister und der Kriegsminister erklärten, ein Staatsschatz von 20 Millionen reiche bei weitem nicht aus; es sei mindestens soviel notwendig, daß außer den Mobilmachungskosten noch die Verpflegung während des ersten Kriegsmonats bestritten werden könne. Man müsse die Vergrößerung des Landes und damit des Heeres durch die jüngsten Einverleibungen berücksichtigen. Nach den Erfahrungen bei Ausbruch des jüngsten Krieges müßten bei Beginn der Rüstungen flüssige Mittel vorhanden sein, da in einem solchen Augenblick Kreditoperationen überhaupt nicht oder nur mit den größten Verlusten möglich seien. Mit der vorgängigen Bewilligung der Entnahme von Mitteln aus dem Staatsschatz für Friedenszwecke könne sich die Regierung einverstanden erklären; würde sie das aber auch für Kriegszwecke zugestehen, so würde der Staatsschatz seinen Zweck nicht erfüllen. Dagegen sei gegen eine nachträgliche Überprüfung

der Verwendungen aus dem Staatsschatz nichts einzuwenden. Wolle man eine verfassungsmäßige Regierung, so müsse man ihr genügend Bewegungsfreiheit geben; binde man ihr die Hände, so könne Pflichtversäumnis oder Rechtsbruch eintreten. Wie auch die Beschlüsse des Hauses ausfallen sollten, an den hergebrachten Befugnissen der Regierung könnten sie nichts ändern.

Die Kommission empfahl dem Hause, die Anleihe zu verwerfen und den Finanzminister zur Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen mit höchstens einjähriger Umlaufszeit bis zur Höhe von 30 Millionen Talern zu ermächtigen, soweit nicht die Kriegskontributionen, die Kriegsentschädigungen, die Bestände des Staatsschatzes, die verfügbaren Mittel der Generalstaatskasse, im Falle des weiteren Bedürfnisses endlich die Verwertung der verfügbaren Effekten der Staatskasse sogleich flüssig gemacht werden könnten.

Die Wiederherstellung des Staatsschatzes sollte also abgelehnt werden; auch die Ausgaben für die Seeverteidigung wären damit weggefallen. Darauf erklärte von der Heydt, die Regierung weise den so abgeänderten Entwurf mit der größten Entschiedenheit zurück. Sie halte sich für berechtigt, den Staatsschatz aus den Kriegsentschädigungen als aus Mitteln, über die durch kein Gesetz verfügt sei, wiederherzustellen. Die augenblickliche politische Lage mache die Auffüllung des Staatsschatzes unerläßlich. Das war auch die Auffassung des Königs. Für den Fall der Ablehnung des Kredits war die Regierung zur Auflösung des Abgeordnetenhauses entschlossen[49].

Der Vollversammlung lagen zwei Abänderungsvorschläge vor. Nach dem Antrag Michaelis-Roepell sollte der Regierung ein Kredit bis zu 60 Millionen Talern gewährt, der

[49] Bergengrün, v. d. Heydt, S. 338; Bernhardi, VI, S. 297.

Staatsschatz aus den Kriegsentschädigungsgeldern zunächst mit 27$^1/_2$ Millionen ausgestattet, für die Zukunft aber sein höchster zulässiger Inhalt auf 30 Millionen Taler festgesetzt werden. Im übrigen sollte die Regierung Schatzanweisungen bis zu 60 Millionen und eine Anleihe bis zu 30 Millionen Talern begeben dürfen. Einen weiteren Antrag stellten Twesten, Lasker, von Unruh und ihre Freunde, die der Regierung einen Kredit bis zu 60 Millionen Talern, davon bis zu 30 Millionen durch eine verzinsliche Anleihe, gewähren wollten. Soweit die Anleihe nicht bis zum 1. Januar 1870 durch außerordentliche Ausgaben aufgebracht sei, sollte ihr Bestand der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden und zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden; der Staatsschatz als solcher sollte weiter bestehen. Endlich sollte die Regierung zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu 60 Millionen Talern ermächtigt werden.

Gegen die Regierungsvorlage wendete sich am schärfsten Reichensperger. Wenn die Regierung vor dem Kriege mit Österreich außerstande gewesen sei, eine Anleihe aufzunehmen, so liege das nicht an dem mangelhaften Kredit Preußens, sondern daran, daß Staatsanleihen nach Artikel 103 der Verfassung nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen werden könnten. Eine schneidendere Sprache als v. d. Heydt bei Zurückweisung der Kommissionsbeschlüsse könnte die Diktatur nicht führen, wenn die Verfassung bereits nicht mehr bestünde. Unverständlich sei die Schroffheit, mit der die Regierung die Bewilligung von 30 statt 60 Millionen abgelehnt habe; sie könne höchstens nachweisen, daß 30 Millionen nicht ausreichten. Auch die Kriegskontributionen müßten als Einnahmen im Sinne des Artikels 99 der Verfassung auf den Etat gebracht werden; daher könne die Regierung aus ihnen

nicht ohne weiteres den Staatsschatz auffüllen. In demselben Augenblick, in dem man eine Staatsschuld aufnehme, dürfe man nicht 22 oder 27 Millionen unfruchtbar in den Staatsschatz legen.

Die Regierung habe nur die Wahl, das Abgeordnetenhaus aufzulösen oder selbst zurückzutreten; niemals aber dürfe sie gegen den Beschluß des Hauses den Staatsschatz auffüllen, wie sie offenbar beabsichtige. Der Finanzminister habe in der Kommission das absolute Regiment angekündigt; darin liege bereits ein Rechtsbruch; die Sprache der Regierung sei die des Siegers gegen den Besiegten.

Weit ruhiger äußerte sich Virchow. Wenn die nötigen konstitutionellen Garantien gegeben würden, sei gegen die Wiederherstellung des Staatsschatzes nichts einzuwenden. Man müsse aber daran festhalten, daß der Bestand des Staatsschatzes nur mit Genehmigung des Landtags verstärkt oder angegriffen werden dürfe.

Twesten legte dar, sein Antrag wolle der Regierung die Anleihe nicht für den Staatsschatz, sondern nur zur augenblicklichen Kriegsbereitschaft gewähren; eine darüber hinausgehende Auffüllung des Staatsschatzes würde einen falschen und gefährlichen Grundsatz verwirklichen. Wirtschaftlich sei der Staatsschatz längst abgetan; er lasse sich höchstens aus politischen Gründen rechtfertigen. Einen beständig gefüllten Staatsschatz dürfe man der Regierung aber nicht zur Verfügung stellen, denn er ermögliche ihr, ein im Lande verhaßtes Verwaltungssystem aufrechtzuerhalten und sich selbst in gefahrvollen äußeren Lagen über den Willen des Landes und seiner Vertreter hinwegzusetzen.

Die konservativen Redner von Kardorff und Glaser wiesen darauf hin, daß die Haltung der Kommissionsmehrheit mit der Bewilligung der Indemnität und des 154 Mil-

lionenkredits nicht in Einklang zu bringen sei. Nach der vor kurzem erfolgten Ablehnung des Verkaufs der westfälischen Eisenbahn sei ein Betrag von 30 Millionen Talern ganz unzureichend. Die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen den Staatsschatz seien ein aus der Privatwirtschaft übernommenes Vorurteil. Durch einen Staatsschatz habe man das Geld zur Kriegsführung billiger als bei Aufnahme einer Anleihe unmittelbar vor Ausbruch des Krieges. Bei Annahme des Antrags Twesten würde der Staat unter den heutigen Zinsverhältnissen Geld aufnehmen, um damit im Jahre 1870 Staatsschulden zu tilgen; man könne aber doch nicht wissen, ob dann das Geld nicht vielleicht zu günstigeren Bedingungen zu haben sei.

Von der Heydt schwächte seine in der Kommission gemachten Äußerungen ab; er habe damit nur den Ernst der Lage hervorheben wollen. Es werde noch lange dauern, bis Europa sich in die durch den Krieg geschaffene Stellung Preußens gefunden habe; bis dahin müsse Preußen jederzeit imstande sein, den Kampf wieder aufzunehmen. Dazu gehöre aber vor allem auch die finanzielle Bereitschaft. Niemand könne dafür bürgen, daß am 1. Januar 1870 ein Staatsschatz entbehrlich sein werde; dem Heere müsse nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd ein kriegsbereiter Staatsschatz zur Seite stehen. Deshalb müsse die Regierung den Antrag Twesten bei aller Anerkennung des darin liegenden Entgegenkommens ablehnen und dem Antrag Michaelis den Vorzug geben.

Die Mehrheit war zu einem Entgegenkommen bereit, wollte aber gerade vor von der Heydt nicht den Rückzug antreten. Darum wurde aus den Reihen der Opposition Bismarck, der den Verhandlungen fernzubleiben beabsichtigt hatte, um sein Eingreifen ersucht; ihm werde man die Er-

haltung und Auffüllung des Staatsschatzes und den verlangten Kredit als Vertrauensbeweis für seine auswärtige Politik bewilligen[50]. Bismarck erschien im Hause[51], erklärte, es handle sich darum, die Errungenschaften des letzten Krieges festzuhalten und nötigenfalls zu verteidigen, und versprach, der Kredit solle nur zu Zwecken der Landesverteidigung angegriffen werden. Hierauf nahm das Haus am 25. September die Regierungsvorlage in der durch den Antrag Michaelis abgeänderten Form mit 230 gegen 83 Stimmen an. Tags darauf stimmte das Herrenhaus dem Beschlusse zu.

Die Regierung überwies dem Staatsschatz alsbald $27^1/_2$ Millionen Taler. Von dem Kredit machte sie erst im April 1867 durch Aufnahme einer $4^1/_2$prozentigen Anleihe von 30 Millionen Talern Gebrauch; im Juni und August desselben Jahres gab sie weiter für 10 Millionen Schatzanweisungen aus. Erheblich abweichend von der gesetzlich bestimmten Verwendung, bestritt sie aus dem Kredit die dem König von Hannover und dem Herzog von Nassau durch königliche Entschließung gewährten Ausgleichungsbeträge. Auf Verlangen des Abgeordnetenhauses legte sie aber die mit den vertriebenen Fürsten geschlossenen Verträge vor und erhielt dafür die Genehmigung des Landtags.

Ein letztesmal führten die den Gegenstand des Verfassungsstreites bildenden Fragen im Abgeordnetenhaus bei der Beratung des Etatvoranschlags für das Jahr 1867[52] zu gereizten Auseinandersetzungen[53]. Lebhaft klagten die Libe-

---

50 Bergengrün, v. d. Heydt, S. 340.

51 Über den Eindruck von Bismarcks Erscheinen im Abgeordnetenhause vgl. Bunsen, Ein Charakterbild, S. 223.

52 Anl. d. A.-H., Nr. 77, S. 361.

53 Sten. Ber. d. A.-H., S. 542 ff.

ralen über das Fortbestehen von Mißständen in der inneren Verwaltung. Die Verfahren gegen Twesten und Frentzel wurden fortgesetzt, neue Disziplinaruntersuchungen eingeleitet, liberale Zeitungen verfolgt, oppositionelle Männer für Gemeindeämter nach wie vor nicht bestätigt. Wiederholt suchten die Liberalen durch Streichungen im Etat ihre Unzufriedenheit darüber zu bekunden; bei den unsicheren Mehrheitsverhältnissen des Hauses hing es aber vom Zufall ab, ob sie mit ihren Anträgen durchdrangen. So konnten sie die Streichung des Gehaltes für den Direktor des Literarischen Bureaus mit 1200 und des Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke, aus dem die Provinzialkorrespondenz unterhalten wurde, mit 31 000 Talern nicht durchsetzen; dagegen erreichten sie die Ablehnung der geheimen Ausgaben zu Zwecken der Polizei mit 153 gegen 150 Stimmen.

Beim Heeresetat beantragte Virchow, es solle außerhalb des Ordinariums und des Extraordinariums in einem besonderen Etatkapitel unter der Überschrift „Für Zwecke der Militärverwaltung" ein Pauschbetrag von 44 071 479 Talern bewilligt und dafür an den betreffenden Stellen des Ordinariums und des Extraordinariums die entsprechenden Abstriche vorgenommen werden. Damit wollte er verhindern, daß durch einfache Annahme des Heeresetats die veränderte Grundlage des Heeres anerkannt würde.

Roon erklärte eine derartige Besorgnis für grundlos. Einige Fragen würden durch die ordentliche Bewilligung des Budgets allerdings erledigt, aber nicht alle; auf Einzelheiten wolle er nicht eingehen, weil er davon eine Aussprache über Grundsätze befürchte. Jedenfalls sei die Regierung nicht geneigt, sich einen außerordentlichen Kredit oktroyieren zu lassen, wenn sie ein ordentliches Etatgesetz vorgelegt habe.

Gneist erwiderte, der Regierung solle ja kein außer-

ordentlicher Kredit oktroyiert werden; vielmehr solle ihr eine erweiterte Vollmacht zur Verausgabung der vorhandenen Gelder erteilt werden. Die Regierung könne nicht verlangen, daß das Haus die einzelnen Titel, so wie sie eingebracht seien, mit ja oder nein verbescheide, sie könne dem Hause nicht verbieten, einzelne Titel zusammenzulegen; denn die Titeleinteilung habe keine gesetzliche Grundlage. Übrigens könne sich die Regierung bei Bewilligung des Pauschbetrages vollständig an die vorgelegten Einzeltitel halten.

Namens der Konservativen erklärte Wagener, wenn die Regierung etwas anderes annehme als die Bewilligung des Etats, so wie sie ihn vorgelegt habe, so gebe sie eine Stellung auf, die sie durch die Indemnität bereits gewonnen habe. Denn durch die Indemnität sei ausgesprochen worden, es solle so angesehen werden, als ob die Regierung auf Grund genehmigter Etats gewirtschaftet habe; damit sei für die Vergangenheit der Heeresetat im Ordinarium und Extraordinarium genehmigt worden. Mit der Annahme der Indemnität habe die Opposition zugleich das Unrecht anerkannt, das darin liege, daß sie der glänzend bewährten Heereseinrichtung so lange Widerstand geleistet habe; ferner liege darin die Verpflichtung, diejenigen gesetzlichen Abänderungen anzunehmen, die durch die Feststellung der Heeresumgestaltung im Ordinarium unbedingt notwendig geworden seien. Allerdings könne die Gesetzgebung durch den Etat nicht geändert werden; indessen habe die Bewilligung des Etats, so wie er vorliege, gar nicht diese Bedeutung. Von der Dienstzeit stehe ja kein Wort im Etat.

Der Antrag Virchow wurde mit 163 gegen 153 Stimmen abgelehnt. Darauf wurde entsprechend einem von Roon gebildeten Vorschlag Reichenheim der Heeresetat im Ordinarium und Extraordinarium nicht in einzelnen Titeln, son-

dern in einem Gesamtbetrag mit großer Mehrheit bewilligt. Ferner nahm das Haus eine Resolution Waldeck an, die besagte, daß der Etat einen wesentlich provisorischen Charakter habe, da der Hinzutritt der neuen Landesteile und der Staaten des Norddeutschen Bundes einen maßgebenden Einfluß auf die künftige Gestaltung des Heeresetats ausüben müsse; daß ferner die Bewilligung der im Etat geforderten Beträge nicht eine Genehmigung aller ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Einrichtungen in sich schließe, daß vielmehr bis zum Zustandekommen eines neuen Organisationsgesetzes das Gesetz vom 3. September 1814 die Grundlage für die Dauer der Dienstzeit im stehenden Heer und für das Verhältnis der Landwehr zur Linie bilde; daß endlich die nach § 3 des Gesetzes von 1814 nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen zu bestimmende Stärke des stehenden Heeres nur unter Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden könne.

Die Regierung hielt unverändert an ihrer während des Verfassungsstreites vertretenen Auslegung des Budgetrechts des Abgeordnetenhauses fest. Bezeichnend dafür war eine Äußerung Bismarcks bei der Aussprache über einen Antrag Jung auf Annahme der bei der Vorberatung des Etats für 1867 gefaßten Beschlüsse in einer einzigen Abstimmung. Bismarck erklärte, die Regierung sei mit dem Antrag einverstanden, obwohl manche der Beschlüsse wichtige Forderungen der Regierung beseitigten; sie werde versuchen, mit diesem Budget die Geschäfte zu führen, um ihre Achtung vor den Beschlüssen des Hauses und ihre ernstliche Anerkennung seines Budgetrechtes zu betätigen. Die Verfassung werde dann eine fünfjährige schwere Krisis siegreich bestanden haben; die Regierung und das Haus beträten damit den Weg der gegenseitigen Anerkennung und Nachgiebigkeit, der ein Lebensprinzip des Konstitutionalismus sei.

Hoverbeck und Virchow wendeten sich entschieden gegen die in diesen Worten liegende Auffassung des Budgetrechts. Der Antrag Jung wurde zurückgezogen, da der Präsident feststellte, daß zu seiner Annahme geschäftsordnungsmäßig Einstimmigkeit erforderlich sei. Der Etat wurde sodann fast einmütig angenommen; das Herrenhaus schloß sich bald an. Damit kam zum erstenmal nach dem Verfassungsstreit wieder ein Etatgesetz zustande, zum erstenmal seit Bestehen der Verfassung rechtzeitig.

Der eigentliche Gegenstand des Verfassungsstreites, die Heeresangelegenheit, wurde durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes im Sommer 1867 den inneren Kämpfen Preußens entrückt. Die zweijährige Dienstzeit kam erst 1892 zur Einführung.

Die Stimmung in Preußen war vollständig zugunsten der Regierung umgeschlagen[54]. Mit gewaltigem Jubel wurde das siegreiche Heer bei seinem Einzug in Berlin begrüßt[55]. Als im Abgeordnetenhause der Vorschlag des Königs zur Sprache kam, ihm zur Verleihung von Dotationen an die hervorragendsten Heerführer des Krieges $1^1/_2$ Millionen Taler aus den Kriegsentschädigungsgeldern zur Verfügung zu stellen, bestimmte eine starke Mehrheit, daß vor allem Bismarck „in Anerkennung der von ihm so erfolgreich geleiteten äußeren Politik" an der Nationalbelohnung teilhaben solle.

Die Vergrößerung des preußischen Staats schmeichelte dem öffentlichen Bewußtsein. Die Bourgeoisie erlangte durch die verstärkten Machtmittel Preußens einen erweiterten

---

[54] Vgl. Philippson, Forckenbeck, S. 147; Oppenheim, Waldeck, S. 212—214; Bamberger, Schriften, III, 311 f., V, 85 f.

[55] Vgl. Parisius, Hoverbeck, II/2, S. 114; Bunsen, Ein Charakterbild, S. 221.

Markt und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit im Auslande. Das große Ziel eines kraftvollen deutschen Nationalstaates war der Verwirklichung nahe. Handel, Industrie und Verkehr standen vor einem ungeahnten Aufschwung.

Diese Errungenschaften entsprachen der Sache nach ganz den Wünschen der Liberalen. Freilich konnten sie den Weg, auf dem sie ereicht worden waren, nicht mit ihren Verfassungstheorien vereinbaren; indessen stärker als alle politischen Lehrmeinungen sind die materiellen Interessen, und diese kamen auf ihre Kosten. Es versprach viel größere Vorteile, in gutem Einvernehmen mit der Regierung an die unaufschiebbare innere Ausgestaltung des erweiterten Staates zu gehen, als sie in aussichtsarmem Streit um politische Freiheit zu schonungslosem Gebrauch ihrer Überlegenheit an Macht und Willen herauszufordern. So vollzog sich damals im Liberalismus eine entscheidende Wandlung. Schon während des Verfassungsstreites hatten sich in der Opposition wiederholt lebhafte Meinungsverschiedenheiten gezeigt; die gemeinsame Gegnerschaft gegen das Ministerium hatte sie aber immer wieder zum Schweigen gebracht. Nach dem Kriege kam es alsbald zu vielen Austritten aus der Fortschrittspartei und dem linken Zentrum[56]. Zahlreiche ehemalige Angehörige der Opposition stimmten in den Fragen der Indemnität und des 60 Millionenkredits für die Regierung. Im November 1866 bildete sich dann die „Neue Fraktion der nationalen Partei", die später den Namen „Nationalliberale Partei" annahm. Männer wie Lasker, Hammacher, Twesten, Loewe, Michaelis, v. Unruh, v. Bockum-Dolffs gingen zu ihr über; besonders aus den neu ge-

[56] Vgl. Parisius, Deutschlands Parteien, S. 78 ff.; Oncken, Bennigsen, II, S. 10.

wonnenen Landesteilen strömten ihr viele Mitglieder zu, darunter Miquel und Bennigsen.

Die neue Partei erklärte es für ihre dringendste Aufgabe, der Regierung in der auswärtigen Politik den vollen Beistand der Landesvertretung zu verschaffen. Dagegen wollte sie gegen eine mißliebige Verwaltung im Innern auch künftig „die Pflichten einer wachsamen und loyalen Opposition" erfüllen[57]. In den folgenden Jahren entwickelte sie sich immer mehr zur Regierungspartei; mit ihrer Unterstützung führte Bismarck den „Kulturkampf" und räumte die nicht mehr haltbaren Überbleibsel der feudalen Wirtschaftsordnung weg, bis er 1878 bei der Rückkehr zum Schutzzoll wieder mit den Konservativen Fühlung nahm.

Viel länger blieb die Fortschrittspartei in der Opposition; erst 1907 fand sie unter dem Druck des Anwachsens der Sozialdemokratie im regierungsfreundlichen Lager Anschluß. Einen fühlbaren Einfluß auf die Staatsleitung hat sie niemals besessen; seit dem Kriege von 1866 befand sie sich immer in einer bedeutungslosen Minderheit.

Der Verfassungsstreit 1862—66 war der letzte Versuch des deutschen Bürgertums, die Führung der Staatsgeschäfte durch einen Kampf mit der Regierung in seine Hände zu bekommen. Durch sein ungeheures wirtschaftliches Erstarken, besonders seit dem Kriege des Jahres 1870, hat es allerdings die gesellschaftliche und politische Gleichberechtigung gewonnen; indessen ist es ihm nicht gelungen, den preußischen Landadel aus der Macht zu verdrängen. Auch sein anfängliches Ziel einer parlamentarischen Regierungsweise ist bis heute nicht erreicht worden.

Es ist im Grunde richtig, wenn Bismarck sagte, die Libe-

[57] Die von Lasker entworfene Erklärung abgedr. in: Cahn, Lasker, S. 153—156.

ralen der Konfliktszeit „schwebten in der Luft und hatten nichts als den Wind ihrer Reden und die Einbildung, die ihnen vorspiegelte, sie wären bedeutend“[58]. Die geschichtliche Stellung des Bürgertums in Deutschland zwischen der festgegründeten Macht der im alten feudalen Preußen herrschenden Gewalten und der aufsteigenden Kraft der modernen Arbeiterschaft hat verhindert, daß es jemals die ausschlaggebende Stellung im Staate erlangte.

---

[58] Busch, Tagebuch, III, S. 62.

Namenverzeichnis.

Stichwortverzeichnis.